

Steuern und Sozialversicherung 2026

Ein Wegweiser



Das Freiheitliche Bildungsinstitut

Gesellschaft für Politik, Kultur & Meinungsfreiheit

In Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Experten bieten wir politische, kulturelle, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Wissensvermittlung auf nationaler und internationaler Ebene an.

Unser Angebot soll die Mitwirkung an demokratischen Prozessen in Österreich fördern, zu einer reflektierten historischen und politischen Bewusstseinsbildung beitragen sowie helfen, Gefahren der Fremdbestimmung und Manipulation durch Medien, Politik und Meinungsmacher zu erkennen. Freiheitliche Bildungsarbeit zeigt seit über 50 Jahren Mut zur Kritik am sogenannten Zeitgeist und ist bestrebt, die Existenz von Alternativen aufzuzeigen. Denn Demokratie kommt erst in der Pluralität und der Durchsetzungschance von abweichenden Positionen zur Blüte. Ausgangspunkt und Grundlage unserer Bildungsagenda ist immer das Bild des mündigen Menschen und die Macht des Wissens. Ein Wissen, das praxisnahe und lösungsorientiert angewendet werden kann.

Unser Angebot beinhaltet:

- ≡ Seminare
- ≡ Schulungen
- ≡ Diskussionsveranstaltungen
- ≡ Bücher
- ≡ Broschüren
- ≡ Lehrfilme
- ≡ Podcasts
- ≡ Weblexikon über die FPÖ
- ≡ Berufsbegleitende Akademien
- ≡ uvm.

Informieren Sie sich über unser Angebot und unsere Aktivitäten:

 www.fbi-politikschule.at

 www.youtube.com/freiheitlichesbildungsinstitut

 www.facebook.com/FreiheitlichesBildungsinstitut

 www.instagram.com/FreiheitlichesBildungsinstitut



Steuern und Sozialversicherung 2026

Ein Wegweiser

9. Auflage

Stand: 15. Februar 2026

herausgegeben und bearbeitet
von

Abg. z. NR MMag. DDr. Hubert W. Fuchs

Steuerberater

*Vizepräsident der ÖGSW
Staatssekretär im BMF a. D.*

hubert.fuchs@fpoe.at

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verfasser dieses Leitfadens, der freiheitliche Bereichssprecher für Finanzen und Steuern, NAbg. MMag. Dr. Hubert Fuchs, ist ein ausgewiesener Steuerexperte. Dies hat er auch während seiner Tätigkeit als Finanzstaatssekretär mehrfach eindrucksvoll unter Beweis gestellt. In dieser Funktion hat er die von der damaligen FPÖ-ÖVP-Regierung geplante umfassende Steuerreform erarbeitet, die jedoch leider aufgrund des von der ÖVP im Mai 2019 herbeigeführten Koalitionsbruchs zum klaren Schaden der österreichischen Steuerzahler nicht mehr zeitgerecht umgesetzt werden konnte.

Die Notwendigkeit einer „echten“ und umfassenden Steuerreform, einschließlich einer grundlegenden Steuerstrukturreform, wurde insbesondere während der multiplen Krisen der vergangenen Jahre – Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg und Teuerungswelle – umso deutlicher. Die verheerenden Fehlleistungen der damaligen schwarz-grünen Bundesregierung werden unser Land noch lange belasten. Gerade der Mittelstand sowie die kleinen und mittleren Unternehmen hätten dringend spürbar entlastet werden müssen. Stattdessen verteilten ÖVP und Grüne Geschenke an Großkonzerne mit ÖVP-Nähe und gaben zugleich den absurden, von der grünen Kernklientel geforderten Ökosteuer-Begehrlichkeiten nach, die das Leben der Menschen weiter verteuerten. Jene, die die Hauptlast der Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise zu tragen hatten, wurden von Schwarz-Grün hingegen mit leeren Versprechungen abgespeist.

Die aktuelle schwarz-rot-pinke Bundesregierung – die Verliererkoalition – setzt diesen desaströsen Kurs der Vorgängerregierung zum Leidwesen der Österreicher fort und belastet Arbeitnehmer, Pensionisten sowie kleine und mittlere Unternehmen durch höhere Steuern und Abgaben, etwa durch die Wiedereinführung der kalten Progression oder die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten. Weitere Belastungen der Bevölkerung im Zuge der Budgetsanierung stehen bereits im Raum.

In Wahrheit müsste das gesetzliche Dickicht konsequent ausgedünnt werden, anstatt immer neues Gestrüpp zu säen. Mit diesem Leitfaden wollen wir einen Beitrag dazu leisten, zumindest ansatzweise Orientierung im Dschungel der Steuergesetze zu ermöglichen. Eine fachkundige steuerliche Beratung kann und soll dadurch selbstverständlich nicht ersetzt werden.

NAbg. MMag. Dr. Axel Kassegger
Präsident des Freiheitlichen Bildungsinstituts

I. STEUERN

- 7 A. Einkommensteuergesetz (EStG)**
7 1. Einkommensteuertarif
7 1.1. Einkommensteuertarif 2026 (§§ 33 und 33a EStG)
8 1.2. Einkommensteuertarif 2025 (§§ 33 und 33a EStG)
9 2. Schema zur Berechnung der Einkommensteuer für 2026
11 3. Absetzbeträge
20 4. Durchschnittsbedarfssätze für Unterhaltsleistungen
21 5. Absetzung für Abnutzung (AfA) im betrieblichen Bereich
23 6. Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Vermietung und Verpachtung
25 7. Investitionsbegünstigungen
25 7.1. Investitionen in Forschungstätigkeit
27 7.2. Investitionen in Humankapital
28 7.3. Investitionen in Sachanlagen
28 7.3.1. Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG) bzw. Übertragungsrücklage (§ 12 Abs 8 EStG)
28 7.3.2. Beschleunigte Abschreibung im Interesse der Denkmalpflege (§ 8 Abs 2 EStG)
29 7.3.3. COVID-19 Investitionsprämie (InvPrG)
29 7.3.4. Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023 (§ 11 EStG)
31 7.4. Gewinnfreibetrag (GFB) ab 2010 (§ 10 EStG)
34 8. COVID-19 – Übersicht über die steuerliche Behandlung der wichtigsten Zuwendungen bzw. Zuschüsse
35 9. Spendenbegünstigung ab 2024 (§ 4a EStG)
38 10. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter
39 11. Rentenbesteuerung
41 12. Pauschalierungen
41 12.1. Gesetzliche Basispauschalierung (ESt) – Betriebsausgabenpauschalierung
43 12.2. Gesetzliche Basispauschalierung (USt) – Pauschalierung von Vorsteuern
43 12.3. Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020
47 12.4. Gastgewerbe ab 2013
50 12.5. Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler
51 12.6. Drogisten
51 12.7. Handelsvertreter
52 12.8. Künstler und Schriftsteller
52 12.9. Land- und Forstwirtschaft
53 12.10. Sportler
54 12.11. Nichtbuchführende Gewerbetreibende
56 13. Arbeitsplatzpauschale (§ 4 Abs 4 Z 8 EStG)
60 14. Kilometergelder
60 14.1. Höhe der Kilometergelder (§ 26 Z 4 lit a EStG)
60 14.2. Kilometergeldverordnung (KMGV)
62 15. Tages- und Nächtigungsgelder bei In- und Auslandsdienstreisen
62 15.1. Inlandsdienstreisen (§ 26 Z 4 lit b und c EStG)
62 15.2. Auslandsdienstreisen (§ 26 Z 4 lit d und e EStG)
66 16. Reisekostenvergütungen
69 17. Pendlerpauschale
69 17.1. Pendlerpauschale ab 1.1.2013 (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG)
71 17.2. Pendlerverordnung
75 18. Werbungskostenpauschale
76 19. Sachbezugswerte (§ 15 Abs 2 EStG) – (Auswahl)
76 19.1. Dienstwagen
80 19.2. Fahrrad oder Kraftrad
81 19.3. Kfz-Abstell- oder Garagenplatz
81 19.4. Dienstwohnung
82 19.5. Zinsensparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ab 2024
83 20. Sonderausgaben (§ 18 EStG)
88 21. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35 EStG)
89 21.1. Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen
89 21.2. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
89 21.3. Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
90 21.4. Übersichten über mögliche Freibeträge für Behinderte
91 21.5. Feststellung einer Behinderung
92 22. Freibeträge, Freigrenzen und feste Steuersätze für Arbeitnehmer
98 23. Höhe der Bausparprämie (§ 108 Abs 1 EStG)
98 24. Kapitalbesteuerung
98 24.1. Verkauf im außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“)
99 24.2. Verkauf im betrieblichen Bereich einer natürlichen Person
100 25. Grundstücksveräußerungen im (außer-)betrieblichen Bereich ab 1.4.2012
100 25.1. Allgemeines
100 25.2. Befreiungstatbestände
103 25.3. Grundstücksveräußerungen im außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“) – Regaleinkünfteermittlung
103 25.3.1. Übersicht: Neu-Grundstücke und Alt-Grundstücke
106 25.3.2. Abzugsverbot von Werbungskosten (§ 20 Abs 2 EStG)
107 25.3.3. Optionen zur Veranlagung/Besteuerung von Grundstückeinkünften
108 25.4. Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich („Betriebsvermögen“)
108 26. Spekulationsgeschäfte ab 1.4.2012 (§ 31 EStG)
110 27. Übersicht: Liebhaberei
111 28. Übersicht: Einzelunternehmen/Personengesellschaft versus Kapitalgesellschaft
116 **B. Körperschaftsteuergesetz (KStG)**
116 1. Steuersätze (§ 22 KStG)
116 2. Mindeststeuer (§ 24 Abs 4 KStG)
117 3. Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften
118 4. (Nominelle) Körperschaftsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten
119 **C. Umsatzsteuergesetz (UStG)**
119 1. Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung
122 2. Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugtypen
130 3. Gesetzliche Basispauschalierung (USt) – Pauschalierung von Vorsteuern (§ 14 UStG)
131 4. Zentrale Begriffe der Umsatzsteuer-Binnenmarktregelung
131 4.1. Innergemeinschaftliche Lieferung
132 4.2. Innergemeinschaftliches Verbringen
133 4.3. Rechnungsausstellung
133 4.4. Innergemeinschaftlicher Erwerb
134 4.5. Vorsteuerabzug
134 4.6. Versandhandel
136 4.7. Grenzüberschreitende Dienstleistungen (sonstige Leistungen)

- 136** 5. UID-Formate in der EU
138 6. UID-Bestätigungsverfahren
140 7. Umsatzsteuersätze in der EU
143 8. Umsatzsteuerliches Gemeinschaftsgebiet (Binnenmarkt) und Zollgebiet der EU
144 9. USt-Rechnungsmerkmale im Überblick
146 10. Pflichtangaben auf Rechnungen und Geschäftspapieren
147 11. Muster für Rechnungen mit allen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB
148 12. Muster für Kleinbetragsrechnungen (zB Paragons) mit den erforderlichen Bestandteilen gemäß § 11 UStG und § 14 UGB
149 **D. Fristen im Steuerrecht – Fälligkeit und Entrichtung von Abgaben**
149 1. Abgabefristen für die Steuererklärungen
150 2. Steuerkalender: Fälligkeit von Abgaben
151 3. Möglichkeiten eines Zahlungsaufschubes (§ 212 BAO)
152 **E. Finanzamtszinsen**
152 1. Zinssätze
152 2. Anspruchsinsen und Verzinsungszeitraum (§ 205 BAO)
152 3. Formel zur Ermittlung des zinsfreien Zeitraumes bei Anspruchsinsen
153 4. Stundungszinsen (§ 212 BAO)
153 5. Aussetzungszinsen (§ 212a BAO)
153 6. Beschwerdezinssätze (§ 205a BAO)
154 7. Umsatzsteuerzinssätze (§ 205c BAO)
154 8. Säumniszuschläge (§ 217 BAO)
155 9. Verspätungszuschlag (§ 135 BAO)
155 **F. Buchführungspflicht nach BAO**
155 Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs 1 EStG (5/1-Ermittler, rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende)
156 **G. Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) und unentgeltliche Übertragungen ab 1.8.2008**
156 1. Allgemeines
156 2. Meldepflichten und Befreiungen (§ 121a BAO)
158 3. Meldeverpflichtete, Meldefrist und Meldeform (§ 121a BAO)
159 **H. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)**
159 1. Stufentarif (§ 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG)
159 2. Normaltarif (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG)
160 **I. Internationales Steuerrecht**
160 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und sonstige Abkommen

II. SOZIALVERSICHERUNG

- 163** **A. Unselbständige (ASVG)**
163 1. ASVG – Beitragsrecht
165 2. ASVG – Leistungsrecht Krankenversicherung
166 3. ASVG – Leistungsrecht Pensionsversicherung
167 4. ASVG – Leistungsrecht Unfallversicherung
168 **B. Selbständige (GSVG, FSVG, BSVG)**
168 1. Gewerbliche Sozialversicherung / Freiberufliche Sozialversicherung – Beitragsrecht
169 2. Gewerbliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Krankenversicherung
169 3. Gewerbliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Pensionsversicherung
169 4. Gewerbliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Unfallversicherung
169 5. Bäuerliche Sozialversicherung – Beitragsrecht
171 6. Bäuerliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Krankenversicherung
171 7. Bäuerliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Pensionsversicherung
171 8. Bäuerliche Sozialversicherung – Leistungsrecht Unfallversicherung
171 **C. Sonstiges**
171 1. Beiträge Gruppenkrankenversicherung – UNIQA
171 2. Pflegegeld
171 3. Verzugszinsen ASVG/GSVG/BSVG
171 **D. Arbeitsrecht**
171 1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
171 1.1. Angestellte gemäß § 8 Abs 1 und 2 AngG (Altfälle für Arbeitsjahre, die vor dem 1.7.2018 begonnen haben)
172 1.2. Arbeiter gemäß EFZG
172 1.3. Angleichung Arbeiter und Angestellte (für Arbeitsjahre, die ab 1.7.2018 begonnen haben)
172 1.4. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Arbeiter und Angestellte (ohne Arbeitsunfall/Berufskrankheit) ab 1.7.2018
172 1.5. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Arbeiter und Angestellte hinsichtlich Arbeitsunfall/Berufskrankheit ab 1.7.2018
172 1.6. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Lehrlinge ab 1.7.2018
173 2. Urlaubsanspruch
173 3. Pflegefreistellung
173 4. Arbeitsverfassungsgesetz
173 4.1. Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 50 ArbVG)
173 4.2. Freistellung von Betriebsräten (§ 117 ArbVG)
173 4.3. Bildungsfreistellung (§ 118 Abs 1 ArbVG)
173 4.4. Erweiterte Bildungsfreistellung (§ 119 Abs 1 ArbVG)
173 5. Abfertigung Alt
174 6. Abfertigung Neu (BMSVG)
174 7. Wichtige Werte 2026
174 **E. Lohnnebenkosten**
174 1. Kommunalsteuer
174 2. Dienstgeberbeitrag zum FLAF (DB)
175 3. Zuschlag zum DB (DZ)
175 4. Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer)
175 5. Dienstgeberabgabe (Geringfügig beschäftigte Personen)
175 6. Abfertigung Neu (BMSVG)
176 **F. Lohnpfändungswerte**

A. Einkommensteuergesetz (EStG)

1. EINKOMMENSTEUERTARIF

1.1. Einkommensteuertarif 2026 (§§ 33 und 33a EStG)

Durch die Inflationsanpassungsverordnung 2026 (BGBl II 2025/191) bzw das Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025 (BGBl I 2025/97) wurden die Tarifstufen lediglich zu zwei Dritteln an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst (siehe § 124b Z 477 EStG idF Budgetbegleitgesetz 2025), um dem Effekt der „kalten Progression“ zu begegnen (siehe §§ 33 und 33a EStG). Die Einkommensteuer berechnet sich bei der Veranlagung 2026 bzw für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2025 (siehe § 124b Z 481 EStG) nach folgender Formel („**Bierdeckelrechnung**“):

Einkommen 2026	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer 2026
bis € 13.539	Null
über € 13.539 bis € 21.992	$(\text{Einkommen} - 13.539) \times 20\%$
über € 21.992 bis € 36.458	$(\text{Einkommen} - 21.992) \times 30\% + 1.690,60$
über € 36.458 bis € 70.365	$(\text{Einkommen} - 36.458) \times 40\% + 6.030,40$
über € 70.365 bis € 104.859	$(\text{Einkommen} - 70.365) \times 48\% + 19.593,20$
über € 104.859 bis € 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 104.859) \times 50\% + 36.150,32$
über € 1.000.000 ¹⁾	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 483.720,82$

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2029.

Die **Grenzsteuersätze** (also die Steuersätze, welche jeweils innerhalb einer bestimmten Bandbreite des Einkommens zur Anwendung gelangen) lauten bei der Veranlagung 2026 bzw für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2025 wie folgt:

Einkommen 2026	Steuersatz = Grenzsteuersatz 2026
bis € 13.539	0%
über € 13.539 bis € 21.992	20%
über € 21.992 bis € 36.458	30%
über € 36.458 bis € 70.365	40%
über € 70.365 bis € 104.859	48%
über € 104.859 bis € 1.000.000	50%
über € 1.000.000 ¹⁾	55%

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2029.

***Einfacher wird das Steuersystem wohl nicht mehr –
aber wir müssen alle daran arbeiten,
dass es nicht noch komplizierter wird!***

Impressum:

Medieninhaber/Hersteller/Herausgeber:
Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit (FBI)
1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a
www.fbi-politikschule.at

Herausgeber/Bearbeiter: MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Wien
Satz und Druckvorlage: roro-zec.com, Graz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Medien des Freiheitlichen Bildungsinstituts das generische Maskulinum verwendet. In diesem Fall sind männliche wie weibliche Personen gleichermaßen einbezogen.

Alle Angaben in diesem Leitfaden erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren bzw der Herausgeber oder anderer Personen ist ausgeschlossen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2026. Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-902720-40-5

Beispiel

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2026 beträgt € 110.000; davon sind zu versteuern:

Einkommen 2026	Steuersatz = Grenzsteuersatz 2026	Einkommensteuer 2026
€ 13.539 mit	0%	€ 0,00
€ 8.453 mit	20%	€ 1.690,60
€ 14.466 mit	30%	€ 4.339,80
€ 33.907 mit	40%	€ 13.562,80
€ 34.494 mit	48%	€ 16.557,12
€ 5.141 mit	50%	€ 2.570,50
Einkommensteuerbelastung 2026 (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen)		€ 38.720,82
Anmerkung: Von dieser Einkommensteuerbelastung werden in der Folge noch allfällige Absetzbeträge abgezogen; siehe dazu die Ausführungen unten in Pkt. 3.		

Vereinfacht nach der Formelrechnung („Bierdeckelrechnung“): Das steuerpflichtige Jahreseinkommen in Höhe von € 110.000 liegt in der „vorletzten“ Tarifstufe (über € 104.859 bis € 1.000.000). Es kommt somit folgende Formel zur Anwendung:

Einkommen 2026	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer 2026
über € 104.859 bis € 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 104.859) \times 50\% + 36.150,32$

Dies ergibt für 2026 eine Einkommensteuerbelastung (ohne Absetzbeträge) in Höhe von € 38.720,82.

1.2. Einkommensteuertarif 2025 (§§ 33 und 33a EStG)

Durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025 (BGBl I 2024/144) wurden die Tarifstufen an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst, um dem Effekt der „kalten Progression“ zu begegnen (siehe §§ 33 und 33a EStG). Die Einkommensteuer berechnet sich bei der Veranlagung 2025 bzw für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2024 (siehe § 124b Z 466 EStG) nach folgender Formel („Bierdeckelrechnung“):

Einkommen 2025	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer 2025
bis € 13.308	Null
über € 13.308 bis € 21.617	$(\text{Einkommen} - 13.308) \times 20\%$
über € 21.617 bis € 35.836	$(\text{Einkommen} - 21.617) \times 30\% + 1.661,80$
über € 35.836 bis € 69.166	$(\text{Einkommen} - 35.836) \times 40\% + 5.927,50$
über € 69.166 bis € 103.072	$(\text{Einkommen} - 69.166) \times 48\% + 19.259,50$
über € 103.072 bis € 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 103.072) \times 50\% + 35.534,38$
über € 1.000.000 ¹⁾	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 483.998,38$

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2029.

Die Grenzsteuersätze (also die Steuersätze, welche jeweils innerhalb einer bestimmten Bandbreite des Einkommens zur Anwendung gelangen) lauten bei der Veranlagung 2025 bzw für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2024 wie folgt:

Einkommen 2025	Steuersatz = Grenzsteuersatz 2025
bis € 13.308	0%
über € 13.308 bis € 21.617	20%
über € 21.617 bis € 35.836	30%
über € 35.836 bis € 69.166	40%
über € 69.166 bis € 103.072	48%
über € 103.072 bis € 1.000.000	50%
über € 1.000.000 ¹⁾	55%

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2029.

2. SCHEMA ZUR BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER FÜR 2026

Mit dem folgenden Berechnungsschema kann die zu erwartende Einkommensteuerbelastung für den „Normalfall“ ermittelt werden (Einschleifreglungen und allfällige Tarifbegünstigungen wurden in diesem Schema nicht berücksichtigt).

Ermittlung des Einkommens		
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	€
+	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	€
+	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€
+	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (= KZ 245 laut Lohnzettel abzüglich Werbungskosten)	€
+	Einkünfte aus Kapitalvermögen	€
+	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	€
+	Sonstige Einkünfte	€
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	€
-	Sonderausgaben (§ 18 EStG)	€
-	Außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35 EStG)	€
-	Freibeträge nach § 105 EStG (= Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen)	€
=	Einkommen	€

Ermittlung der Einkommensteuer (ohne Absetzbeträge) auf Basis des nach obigem Schema ermittelten Einkommens	
Einkommen	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer
bis € 13.539	Null
über € 13.539 bis € 21.992	$(\text{Einkommen} - 13.539) \times 20\%$
über € 21.992 bis € 36.458	$(\text{Einkommen} - 21.992) \times 30\% + 1.690,60$
über € 36.458 bis € 70.365	$(\text{Einkommen} - 36.458) \times 40\% + 6.030,40$
über € 70.365 bis € 104.859	$(\text{Einkommen} - 70.365) \times 48\% + 19.593,20$
über € 104.859 bis € 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 104.859) \times 50\% + 36.150,32$
über € 1.000.000 ¹⁾	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 483.720,82$
Ergebnis = Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen)	

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2029.

Ermittlung der Einkommensteuer (mit Absetzbeträgen) auf Basis der nach obigem Schema ermittelten Einkommensteuer	
Einkommensteuer (ohne Absetzbeträge) nach obigem Schema	€
Absetzbeträge (zur Reihenfolge des Abzugs siehe § 33 Abs 2 EStG und LStR 2002 Rz 768): Familienbonus Plus ab 2019 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag inkl. Kinderzuschläge Unterhaltsabsetzbetrag (erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag (erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag – Pendlereuro	€
= Einkommensteuer nach Tarif	€
6% der € 620 übersteigenden sonstigen Bezüge (gegebenenfalls Einschleifbestimmung iSd § 77 Abs 4 EStG) (= KZ 220 laut Lohnzettel abzüglich KZ 225 und abzüglich € 620, mal 6%); ab einem Jahresbruttogehalt von ca € 185.000 (Jahreseinkünfte ohne Sonderzahlungen von ca € 150.000) werden ab 2013 die sonstigen Bezüge progressiv besteuert (siehe § 67 Abs 1 und 2 EStG)	€
= Einkommensteuerschuld	€
– anrechenbare Lohnsteuer (= KZ 260 laut Lohnzettel)	€
– anrechenbare Kapitalertragsteuer (KESt)	€
– anrechenbare Immobilienertragsteuer (ImmoESt)	€
= Abgabenschuld/-guthaben	€
– Vorauszahlung an Einkommensteuer	€
= Rückstand/Guthaben	€

Hinweis

Die im Bescheid festgesetzte Einkommensteuer ist auf volle Euro abzurunden oder aufzurunden. Dabei sind Beträge unter 0,50 Euro abzurunden, Beträge ab 0,50 Euro aufzurunden (§ 39 Abs 3 EStG).

Quelle: In Anlehnung an Müller, SteuerSparBuch 2018/2019, 289 f.

Ermittlung des Einkommens bei Arbeitnehmerveranlagung ¹⁾			
	Summe der Bruttobezüge (ohne Reisekostenersätze) (KZ 210)		€
–	steuerfreie Zulagen und Zuschläge (KZ 215)	€	
–	sonstige Bezüge brutto (KZ 220)	€	
	Sozialversicherungsbeiträge insgesamt	€	
–	SV für sonstige Bezüge (KZ 225)	€	
–	SV für Nachzahlungen uÄm (KZ 226)	€	
–	= abzuziehende SV (KZ 230)	€	
–	sonstige Abzüge (KZ 240 und KZ 243)	€	
=	KZ 245 des Jahreslohnzettels		€
–	Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale iHv € 132)		€
= Gesamtbetrag der Einkünfte			€
–	Sonderausgaben (§ 18 EStG)		€
–	Außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35 EStG)		€
–	Freibeträge nach § 105 EStG (= Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen)		€
= Einkommen			€

¹⁾ Bezüge laut Lohnzettel (in Klammer die jeweilige Kennzahl).

Hinweis

Hinsichtlich der weiteren „Rechenschritte“ siehe die obigen Ausführungen.

Quelle: In Anlehnung an Müller, SteuerSparBuch 2018/2019, 48 f.

Hinweis

Folgende Berechnungsprogramme des BMF (Auswahl) stehen unter www.bmf.gv.at zur Verfügung:

- „Brutto-Netto-Rechner (inklusive Familienbonus Plus)“;
- „Abgabenrechner für Unternehmer“;
- „Sonstige Steuerberechnungen“;
- „Lohnnebenkostenberechnung“;
- „Lohnsteuerberechnung“.

3. ABSETZBETRÄGE

Von der nach der Formelrechnung („Bierdeckelrechnung“) (siehe oben Pkt. 1. bzw Pkt. 2.) ermittelten Einkommensteuer kann es unter bestimmten Voraussetzungen noch zum **Abzug sogenannter Absetzbeträge** (siehe § 33 Abs 2 EStG) kommen (Absetzbeträge reduzieren die Steuerbelastung, nicht die Bemessungsgrundlage!). Zur **Reihenfolge des Abzugs** siehe oben Pkt. 2., § 33 Abs 2 EStG und LStR 2002 Rz 768. Hinsichtlich der **Inflationsanpassung** der Absetzbeträge gilt der in § 33a EStG beschriebene Mechanismus. Siehe dazu im Detail LStR 2002 Rz 767a bis Rz 767d.

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Familienbonus Plus (FB+) – ab 1.1.2019	Anspruchsvoraussetzung für den FB+ ist, dass für das Kind Familienbeihilfe nach dem FLAG gewährt wird. Beginnt oder endet der Bezug von Familienbeihilfe während des Kalenderjahres, besteht daher Anspruch auf den FB+ nur für die Monate, für welche Familienbeihilfe bezogen wird. Für in der EU/EWR/Schweiz lebende Kinder steht der FB+ in der in § 33 Abs 3a Z 1 EStG normierten Höhe zu. Der FB+ beträgt ab Jänner 2022 € 166,68/Monat bzw ab Jänner 2024 € 58,34/Monat (§ 124b Z 446 EStG idF Start-Up-Förderungs-gesetz). Jänner 2022 bis Dezember 2023: € 166,68/Monat bzw € 54,18/Monat (§ 124b Z 392 idF ÖkoStRefG 2022 Teil I bzw Teuerungs-Entlastungspaket). Jänner 2019 bis Dezember 2021: € 125/Monat bzw € 41,68/Monat (§ 124b Z 335 EStG idF JStG 2018). Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR/Schweiz aufhalten, sind vom FB+ nicht erfasst. Für diese Kinder erfolgt eine Entlastung entsprechend der Judikatur des VfGH durch Berücksichtigung des halben Unterhaltes als außergewöhnliche Belastung (siehe LStR 2002 Rz 866). Hinsichtlich der <i>Antragsberechtigten</i> und der möglichen <i>Aufteilung</i> des FB+ siehe § 33 Abs 3a Z 3 und 4 EStG. Hinsichtlich der <i>Berücksichtigung durch den Arbeitgeber</i> siehe § 129 EStG.	bis zu € 166,68 monatlich pro Kind (bis zum 18. Geburtstags-tag); bis zu € 58,34 monatlich pro Kind (nach dem 18. Geburtstags-tag)
Kindermehrbetrag (KMB) – ab 1.1.2019	Personen mit zumindest einem Kind iSd § 106 Abs 1 EStG (Bezug von Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr!), die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen; Kindermehrbetrag wird als „Negativsteuer“ ausbezahlt. Ab Veranlagung 2024: bis zu € 700 pro Kind/Jahr. Veranlagung 2022 bis 2023: bis zu € 550 pro Kind/Jahr. Veranlagung 2019 bis 2021: bis zu € 250 pro Kind/Jahr; lediglich für Alleinerzieher/Alleinverdiener. Hinsichtlich Details siehe § 33 Abs 7 EStG.	bis zu € 700 pro Kind

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Alleinverdiener-absetzbetrag (AVAB) inkl. Kinderzuschläge	Jeder Alleinverdiener ¹⁾ (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG) bzw Alleinerzieher ²⁾ (§ 33 Abs 4 Z 2 EStG) mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs 1 EStG im Inland bzw in EU/EWR/Schweiz; kein Anspruch auf AVAB bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze (2026: € 7.411 pa; 2025: € 7.284 pa; 2024: € 6.937 pa; 2023: € 6.312 pa; bis 2022: € 6.000 pa) ³⁾ durch den (Ehe-)Partner iSd § 106 Abs 3 EStG; der AVAB steht nur einem der (Ehe-)Partner zu. ⁴⁾ Hinsichtlich der <i>Berücksichtigung durch den Arbeitgeber</i> siehe § 129 EStG.	
Alleinerzieher-absetzbetrag (AEAB) inkl. Kinderzuschläge	Bei einem Kind iSd § 106 Abs 1 EStG (2025: € 601; 2024: € 572; 2023: € 520; bis 2022: € 494)	€ 612
	Bei zwei Kindern iSd § 106 Abs 1 EStG (2025: € 813; 2024: € 774; 2023: € 704; bis 2022: € 669)	€ 828
	Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind iSd § 106 Abs 1 EStG um jeweils (2025: € 268; 2024: € 255; 2023: € 232; bis 2022: € 220)	€ 273
Verkehrs-absetzbetrag (VAB)	Jeder <i>lohnsteuerpflichtige</i> aktive Arbeitnehmer (nicht Pensionisten); automatische Berücksichtigung beim Arbeitgeber (§ 33 Abs 5 Z 1 EStG); deckt den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab (daneben gegebenenfalls Pendlerpauschale). 2025: € 487; 2024: € 463; 2023: € 421; 2016 bis 2022: € 400; davor € 291.	€ 496

¹⁾ **Alleinverdiener** sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs 1 EStG, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben oder die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben. Für Steuerpflichtige iSd § 1 Abs 4 EStG ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht erforderlich (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG).

²⁾ **Alleinerziehende** sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs 1 EStG mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner leben (§ 33 Abs 4 Z 2 EStG).

³⁾ **Zuverdienstgrenze:** Die nach § 3 Abs 1 Z 4 lit a EStG, weiters nach § 3 Abs 1 Z 10, 11 und 32 EStG und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

⁴⁾ **Erfüllen beide (Ehe-)Partner die Voraussetzungen des AVAB**, hat jener (Ehe-)Partner Anspruch auf den AVAB, der die höheren Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG erzielt. Haben beide (Ehe-)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG, steht der Absetzbetrag dem haushaltsführenden (Ehe-)Partner zu.

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag (eVAB) – ab 1.1.2016	Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG erhöht sich der VAB auf € 853 (2025: € 838; 2024: € 798; 2023: € 726; bis 2022: € 690), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 15.069 (2025: € 14.812; 2024: € 14.106; 2023: € 12.835; bis 2022: € 12.200) im Kalenderjahr nicht übersteigt. <i>Einschleifregelung:</i> Der eVAB vermindert sich zwischen Einkommen von € 15.069 bis € 16.056 (2025: € 14.812 bis € 15.782; 2024: € 14.106 bis € 15.030; 2023: € 12.835 bis € 13.676; bis 2022: € 12.200 bis € 13.000) gleichmäßig einschleifend auf € 496 (2025: € 487; 2024: € 463; 2023: € 421; bis 2022: € 400) (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG).	€ 853 (mit Einschleifregelung)
Zuschlag zum (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag (VAB/eVAB) – ab 1.1.2020	Der Verkehrsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 5 Z 1 oder 2 EStG erhöht sich um € 804 (Zuschlag), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 19.761 im Kalenderjahr nicht übersteigt. <i>Einschleifregelung:</i> Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von € 19.761 bis € 30.259 gleichmäßig einschleifend auf Null (§ 33 Abs 5 Z 3 EStG). 2025: Zuverdienstgrenze iHv € 19.424 pa; Zuschlag iHv € 790; Einschleifregelung: € 19.424 bis € 29.743. 2024: Zuverdienstgrenze iHv € 18.499 pa; Zuschlag iHv € 752; Einschleifregelung: € 18.499 bis € 28.326. 2023: Zuverdienstgrenze iHv € 16.832 pa; Zuschlag iHv € 684; Einschleifregelung: € 16.832 bis € 25.774. 2021 und 2022: Zuverdienstgrenze iHv € 16.000 pa; Zuschlag iHv € 650; Einschleifregelung: € 16.000 bis € 24.500. 2020: Zuverdienstgrenze iHv € 15.500 pa; Zuschlag iHv € 400; Einschleifregelung: € 15.500 bis € 21.500.	€ 804 (mit Einschleifregelung)

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Pendlereuro (PE) – ab 1.1.2013	Ein PE iHv jährlich € 6 (€ 2 bis 2025) pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG hat. Für die Berücksichtigung des PE gelten die Bestimmungen des § 16 Abs 1 Z 6 lit b und lit e bis j EStG entsprechend (§ 33 Abs 5 Z 4 EStG idF Budgetbegleitgesetz 2025). Hinweis: Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein PE von € 0,50 monatlich pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu (§ 124b Z 395 lit a EStG idF BGBl I 2022/63). Hinsichtlich der Pendlerpauschale siehe unten Pkt. 17.	€ 6/km
Pensionistenabsetzbetrag (PAB) ⁵⁾	Jeder Pensionsbezieher, ⁶⁾ sofern nicht die Voraussetzungen für den ePAB vorliegen. <i>Einschleifregelung:</i> Der PAB vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 21.614 bis € 31.494 auf Null (§ 33 Abs 6 Z 3 EStG). 2025: PAB iHv € 1.002; Einschleifregelung: € 21.245 bis € 30.957. 2024: PAB iHv € 954; Einschleifregelung: € 20.233 bis € 29.482. 2023: PAB iHv € 868; Einschleifregelung: € 18.410 bis € 26.826. 2021 und 2022: PAB iHv € 825; Einschleifregelung: € 17.500 bis € 25.500. 2020: PAB iHv € 600; Einschleifregelung: € 17.000 bis € 25.000; davor: PAB iHv € 400 mit Einschleifregelung.	€ 1.020 (mit Einschleifregelung)

⁵⁾ **Hinweis zu ePAB bzw PAB:** Bei Einkünften, die den Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs 3 EStG iHv € 132 nicht zu (§ 33 Abs 6 zweiter Satz EStG).

⁶⁾ **Pensionsbezieher:** Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach § 33 Abs 5 EStG (VAB, eVAB, Zuschlag zum VAB/eVAB, PE) *nicht* zustehen und der Bezüge oder Vorteile iSd § 25 Abs 1 Z 1 oder 2 EStG für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge iSd § 25 Abs 1 Z 3 oder Abs 1 Z 4 bis 5 EStG erhält (§ 33 Abs 6 EStG).

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (ePAB) ⁵⁾	Jeder Pensionsbezieher,⁶⁾ wenn – der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt, – der (Ehe-)Partner iSd § 106 Abs 3 EStG Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG³⁾ von höchstens € 2.720 jährlich erzielt und – der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den AVAB hat (§ 33 Abs 6 Z 1 EStG). <i>Einschleifregelung:</i> Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 24.616 bis € 31.494 auf Null (§ 33 Abs 6 Z 2 EStG). 2025: ePAB iHv € 1.476; Einschleifregelung: € 24.196 bis € 30.957; Zuverdienstgrenze (Ehe-)Partner iHv € 2.673 pa. 2024: ePAB iHv € 1.405; Einschleifregelung: € 23.043 bis € 29.482; Zuverdienstgrenze (Ehe-)Partner iHv € 2.545 pa. 2023: ePAB iHv € 1.278; Einschleifregelung: € 20.967 bis € 26.826; Zuverdienstgrenze (Ehe-)Partner iHv € 2.315 pa. 2021 und 2022: ePAB iHv € 1.214; Einschleifregelung: € 19.930 bis € 25.250; Zuverdienstgrenze (Ehe-)Partner iHv € 2.200 pa. 2020: ePAB iHv € 964; Einschleifregelung (2013 bis 2020): € 19.930 bis € 25.000; Zuverdienstgrenze (Ehe-)Partner iHv € 2.200 pa; davor: ePAB iHv € 764 mit Einschleifregelung. Hinsichtlich der <i>Berücksichtigung durch die pensionsauszahlende Stelle</i> siehe § 129 EStG.	€ 1.502 (mit Einschleifregelung)

⁵⁾ **Hinweis zu ePAB bzw PAB:** Bei Einkünften, die den Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs 3 EStG iHv € 132 nicht zu (§ 33 Abs 6 zweiter Satz EStG).

⁶⁾ **Pensionsbezieher:** Steuerpflichtiger, dem die Absetzbeträge nach § 33 Abs 5 EStG (VAB, eVAB, Zuschlag zum VAB/eVAB, PE) *nicht* zustehen und der Bezüge oder Vorteile iSd § 25 Abs 1 Z 1 oder 2 EStG für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge iSd § 25 Abs 1 Z 3 oder Abs 1 Z 4 bis 5 EStG erhält (§ 33 Abs 6 EStG).

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Kinderabsetzbetrag (KAB)	Jeder Familienbeihilfenbezieher; Auszahlung mit der Familienbeihilfe (§ 33 Abs 3 EStG, siehe auch § 8 Abs 8 FLAG). Für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR/Schweiz aufhalten, steht kein KAB zu. 2025 bis 2027: € 70,90 monatlich pro Kind (€ 850,80 pa); keine Erhöhung für 2026 und 2027 (§ 124b Z 475 EStG). Siehe FamValVO 2025 (BGBl II 2024/314). 2024: € 67,80 monatlich pro Kind (€ 813,60 pa); siehe FamValVO 2024 (BGBl II 2023/328). 2023: € 61,80 monatlich pro Kind (€ 741,60 pa); siehe FamValVO 2023 (BGBl II 2022/413). 2009 bis 2022: € 58,40 monatlich pro Kind (€ 700,80 pa).	€ 70,90 monatlich pro Kind (€ 850,80 im Jahr)
Kinderzuschlag (KZ)	Bedürftigen Steuerpflichtigen steht jeweils für den Zeitraum von Juli bis Juni des Folgejahres (Anspruchszeitraum) ein KZ zu, wenn für den jeweiligen Monat der KAB gewährt wird. Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, steht kein Kinderzuschlag mehr zu (vgl § 104 Abs 1 EStG). Einkommensgrenze iHv max. € 26.419,60 (inkl. sonstiger Bezüge). Siehe KiZuValVO 2026 (BGBl II 2025/285). 2025: KZ iHv € 60 monatlich pro Kind (€ 720 pa); Einkommensgrenze iHv € 25.725. Hinsichtlich weiterer Voraussetzungen siehe § 104 Abs 2 EStG. Inkrafttreten: Der KZ ist erstmals ab Juli 2025 im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit dem KAB zu berücksichtigen (vgl § 104 Abs 3 EStG und § 124b Z 470 EStG idF PrAG 2025 und Z 490 EStG idF AbgÄG 2025). Hinweis: Bisher in § 3d LWA-G geregelt.	€ 61,60 monatlich pro Kind (€ 739,20 im Jahr)

Absetzbetrag	Voraussetzungen	Höhe pro Jahr
Mehrkind-zuschlag (MKZ)	Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9c FLAG) Anspruch auf einen MKZ (vgl § 9 FLAG). Der Anspruch ist abhängig vom Anspruch auf Familienbeihilfe (für mindestens drei Kinder) und vom Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird. Der MKZ steht nur zu, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs 1 EStG) des anspruchsberechtigten Elternteils und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten € 55.000 nicht übersteigt. Das Einkommen des Ehegatten oder Lebensgefährten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser im Kalenderjahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der MKZ beantragt wird, mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig (§ 9a FLAG). Der MKZ ist für jedes Kalenderjahr gesondert bei dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt zu beantragen (§ 9b FLAG). ZB erhält man den MKZ für 2026 bei der Veranlagung für 2025). 2025 bis 2027: € 24,40 monatlich. Siehe § 9 FLAG idF Budgetbegleitgesetz 2025 und FamValVO 2025 (BGBl II 2024/314). 2024: € 23,30 monatlich; siehe FamValVO 2024 (BGBl II 2023/328). 2023: € 21,20 monatlich; siehe FamValVO 2023 (BGBl II 2022/413). 2011 bis 2022: € 20 monatlich.	€ 24,40 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind

„SV-Rückerstattung/SV-Bonus“ und „Erstattung von Absetzbeträgen“ gemäß § 33 Abs 8 EStG (früher „Negativsteuer“)

- **SV-Rückerstattung für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den AVAB/AEAB haben:**
 - **Ergibt sich bei der Steuerberechnung nach § 33 Abs 1 und 2 EStG ein Betrag unter Null, ist der AVAB/AEAB insoweit zu erstatten** (LStR 2002 Rz 811).
- **SV-Rückerstattung für Steuerpflichtige, die Anspruch auf einen VAB haben:**
 - Die **Steuerberechnung nach § 33 Abs 1 und 2 EStG ergibt einen Betrag unter Null. Die Erstattung ist mit dem errechneten Betrag unter Null begrenzt.**
 - **Es werden jährlich 55% (bis 2020: 50%) der Werbungskosten** iSd § 16 Abs 1 Z 3 lit a EStG (ausgenommen Betriebsratumlagen) und des § 16 Abs 1 Z 4 und 5 EStG **erstattet – gedeckelt mit dem jährlichen Höchstbetrag** (siehe Tabelle), der der Höhe nach dem VAB entspricht.
 - Bei Steuerpflichtigen, die **Anspruch auf ein Pendlerpauschale** haben, **erhöht sich der jährliche Höchstbetrag** (siehe Tabelle).
 - Für Steuerpflichtige, die den **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** erhalten, **erhöht sich die SV-Rückerstattung um den SV-Bonus** (siehe Tabelle) (vgl LStR 2002 Rz 811a).

SV-Rückerstattung bei Anspruch auf einen Verkehrsabsetzbetrag							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SV-Rückerstattung	50%	55%	55%	55%	55%	55%	55%
Jährlicher Höchstbetrag	€ 400	€ 400	€ 400	€ 421	€ 463	€ 487	€ 496
	€ 500 (bei PP)	€ 500 (bei PP)	€ 500 (bei PP)	€ 526 (bei PP)	€ 579 (bei PP)	€ 737 (bei PP)	€ 750 (bei PP)
SV-Bonus	+ € 400	+ € 650	+ € 650	+ € 684	+ € 752	+ € 790	+ € 804
Erhöhung bei Erhalt Steuerabsetzbetrag			+ € 500 (SV-Rück-erstattung dann 70%)				
Maximaler Erstattungs-betrag I	€ 800	€ 1.050	€ 1.550	€ 1.105	€ 1.215	€ 1.277	€ 1.300
	€ 900 (bei PP)	€ 1.150 (bei PP)	€ 1.550 (bei PP)	€ 1.210 (bei PP)	€ 1.331 (bei PP)	€ 1.527 (bei PP)	€ 1.554 (bei PP)
Erhöhung des maximalen Erstattungsbetrages bei Anspruch auf PP (§ 124b Z 395 lit d EStG)			+ € 60	+ € 40			
Maximaler Erstattungs-betrag II	€ 900 (bei PP)	€ 1.150 (bei PP)	€ 1.610 (bei PP)	€ 1.250 (bei PP)	€ 1.331 (bei PP)	€ 1.527 (bei PP)	€ 1.554 (bei PP)

Quelle: LStR 2002 Rz 811b

- **SV-Rückerstattung für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den PAB/ePAB haben:**
 - Die **Steuerberechnung nach § 33 Abs 1 und 2 EStG ergibt einen Betrag unter Null. Die Erstattung ist mit dem errechneten Betrag unter Null begrenzt.**
 - **Es werden jährlich 80% (2020: 75%; bis 2019: 50%) der Werbungskosten** iSd § 16 Abs 1 Z 4 EStG (das sind insbesondere Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung) **erstattet – gedeckelt mit dem jährlichen Höchstbetrag** (siehe Tabelle).
 - Die **Rückerstattung vermindert sich um** jenen steuerfreien Teil der Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, der ausschließlich aufgrund der jeweiligen Richtsatz erhöhungen nach sozialversicherungs- oder pensionsrechtlichen Vorschriften für Kinder gewährt wurde (siehe § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG) (vgl LStR 2002 Rz 811c).

SV-Rückerstattung bei Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag								
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SV-Rückerstattung	50%	75%	80%	80%	80%	80%	80%	80%
Jährlicher Höchstbetrag	€ 110	€ 300	€ 550	€ 550	€ 579	€ 637	€ 710	€ 723
Erhöhung bei Erhalt Steuerabsetzbetrag				+ € 500 (SV-Rück-erstattung dann 100%)				
Maximaler Erstattungsbetrag	€ 110	€ 300	€ 550	€ 1.050	€ 579	€ 637	€ 710	€ 723

Quelle: LStR 2002 Rz 811d

Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind, werden für die Berechnung der SV-Rückerstattung und der Erstattung von AVAB/AEAB wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Der **Kinderabsetzbetrag** gemäß § 33 Abs 3 EStG **bleibt bei der Steuerberechnung außer Ansatz.**

Die **Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung** und ist mit dem nach § 33 Abs 1 und 2 EStG berechneten Betrag unter Null begrenzt (vgl LStR 2002 Rz 811e).

Unterhaltsabsetzbetrag für Alimentezahler (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG)¹⁾

Anzahl der Kinder	Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages pro Monat – ab 2009			
	2009 bis 2022	2023	2024	2025
für das erste Kind	€ 29,20	€ 31,00	€ 35,00	€ 37,00
für das zweite Kind	€ 43,80	€ 47,00	€ 52,00	€ 55,00
für jedes weitere Kind	€ 58,40	€ 62,00	€ 69,00	€ 73,00

¹⁾ **Alimentezahler** ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (§ 2 Abs 5 FLAG) – für das weder ihm noch seinem mit ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich Unterhalt (Alimente) leistet (Kind kann sich in EU/EWR/Schweiz aufhalten). Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu (vgl § 33 Abs 4 Z 3 EStG). Hinweis: Für Kinder, die sich in anderen als den vorgenannten Staaten aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des VfGH die Hälfte der tatsächlichen bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt (vgl AbgÄG 2012 ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 31).

Hinsichtlich weiterer **Details** zum Unterhaltsabsetzbetrag siehe § 33 Abs 4 Z 3 EStG idF AbgÄG 2022.

Hinweis: Berücksichtigung bei der Veranlagung.

4. DURCHSCHNITTSBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN

Die Durchschnittsbedarfssätze für Unterhaltsleistungen („Regelbedarfssätze“) kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung, kein schriftlicher Vertrag und keine schriftliche Bestätigung der empfangsberechtigten Person, in der die getroffene Unterhaltsvereinbarung und deren Erfüllung bestätigt werden, vorliegen (vgl LStR 2002 Rz 801). Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Durchschnittsbedarfssätze („Regelbedarfssätze“) wird auf die Ausführungen in den LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804 verwiesen.

Für 2026 (pro Monat)

Altersgruppe	Betrag	Altersgruppe	Betrag
0 bis 5 Jahre	€ 360	15 bis 19 Jahre	€ 700
6 bis 9 Jahre	€ 460	20 Jahre oder älter	€ 800
10 bis 14 Jahre	€ 560		

Für 2025 (pro Monat)

Altersgruppe	Betrag	Altersgruppe	Betrag
0 bis 5 Jahre	€ 350	15 bis 19 Jahre	€ 670
6 bis 9 Jahre	€ 440	20 Jahre oder älter	€ 770
10 bis 14 Jahre	€ 540		

Quelle: www.bmf.gv.at

5. ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AfA) IM BETRIEBLICHEN BEREICH

Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) – Gebäude:	
Gebäude	bis zu 2,5% ¹⁾
Für Wohnzwecke überlassene Gebäude	bis zu 1,5% ¹⁾
§ 8 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016 tritt mit 1.1.2016 in Kraft und ist <i>erstmalig für nach dem 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden</i> (siehe § 124b Z 283 EStG idF StRefG 2015/2016 und EU-AbgÄG 2016).	
Beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) – Gebäude:	
Gebäude	1. Jahr: bis zu 7,5% 2. Jahr: bis zu 5%
Für Wohnzwecke überlassene Gebäude	1. Jahr: bis zu 4,5% 2. Jahr: bis zu 3%
Im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA beträgt diese höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweiligen Prozentsatzes gemäß § 8 Abs 1 EStG (§ 8 Abs 1a EStG idF KonStG 2020); ab dem dritten Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach § 8 Abs 1 EStG; keine Halbjahres-AfA-Regel; für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte bzw eingelegte Gebäude (§ 124b Z 357 EStG idF KonStG 2020).	
Erweiterte beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) – befristete Sonderregelung für Wohngebäude mit „Gebäudestandard Bronze“:	
Die AfA beträgt für nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des Prozentsatzes gemäß § 8 Abs 1 EStG (= 1,5%). Nach einer entgeltlichen Übertragung eines Gebäudes gilt dies nur, wenn der Veräußerer das Gebäude noch nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt hat (AbgÄG 2025). Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ entsprechen. § 7 Abs 2 EStG (= AfA-Halbjahresregel) ist nicht anzuwenden (vgl § 124b Z 451 EStG).	
Hinweis: Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann für 2024 und 2025 („erstmalig in jenem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2023 beginnt, letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr“) ein Öko-Zuschlag iHv 15% für Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen (§ 18 Abs 1 Z 10 lit a EStG) oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (§ 18 Abs 1 Z 10 lit b EStG) als Betriebsausgabe berücksichtigt werden werden (vgl § 124b Z 452 EStG).	
Nicht in Massivbauweise errichtete Gebäude (ab 2007; vgl EStR 2000 Rz 3139a)	4% ¹⁾

¹⁾ Durch Gutachten widerlegbar (siehe EStR 2000 Rz 3139 und Rz 3139a).

Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden des Anlagevermögens, die Wohnzwecken <i>nicht</i> betriebszugehöriger Arbeitnehmer dienen („ Mietwohngebäude “) (§ 4 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)	1/15 zwingend (ab 1.1.2016; davor 1/10)
Investitionen für Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege (§ 8 Abs 2 EStG)	10 Jahre
Gekaufter („derivativer“) Firmenwert bei Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden (§ 8 Abs 3 EStG)	15 Jahre
(Abnutzbarer) Praxiswert eines freiberuflich Tätigen (vgl EStR 2000 Rz 3188 ff)	3 bis 5 Jahre
Kraftfahrzeuge: Neue Pkw und Kombinationskraftwagen (außer Fahrschul-Kfz und Kfz, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen); bei der Anschaffung von gebrauchten Kfz im obigen Sinne muss die Gesamtnutzungsdauer mindestens acht Jahre betragen (§ 8 Abs 6 EStG).	12,5% (8 Jahre)
(E-)Fahrräder – (vgl EStR 2000 Rz 3115)	5 Jahre
Homepage – sofern angeschafft (vgl EStR 2000 Rz 516a)	3 Jahre
Domain-Adresse (vgl EStR 2000 Rz 500a)	idR nicht abnutzbar
Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) vorzunehmen (§ 8 Abs 5 EStG).	
Teilwertabschreibung (TWA) gemäß § 6 Z 1 und Z 2 lit a EStG	
Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) gemäß § 8 Abs 4 EStG	
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (§ 13 EStG idF StRefG 2020 bzw ÖkoStRefG 2022 Teil I und § 124b Z 387 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I)	Sofort-Afa bis € 1.000 AK/HK ab 1.1.2023 (1.1.2020 bis 31.12.2022: € 800; davor € 400)
Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) der AK/HK des abnutzbaren Anlagevermögens (§ 7 Abs 1a EStG idF KonStG 2020) – als Alternative zur linearen AfA (§ 7 Abs 1 EStG); Halbjahres-AfA-Regel ist anzuwenden; für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (§ 124b Z 356 EStG idF KonStG 2020 bzw ÖkoStRefG 2022 Teil I)	AfA erfolgt in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% ; dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergibt den jeweiligen Jahresbetrag
Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) der AK/HK des abnutzbaren Anlagevermögens (§ 7 Abs 1 EStG) – sofern keine Sonderregelung besteht	Gleichmäßige Verteilung der AK/HK auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer; die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bemisst sich nach der Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung

Sofern eine Nutzungsdauer im Gesetz nicht vorgegeben ist, gilt:

- Für Baugeräte, die in der **Österreichischen Baugeräteliste** enthalten sind, können die anzuwendenden Nutzungsdauern nach Maßgabe der EStR 2000 Rz 3115a ermittelt werden.
- Für Wirtschaftsgüter, die unmittelbar dem Unternehmenszweck eines **Energieversorgungsunternehmens** dienen, bestimmt sich die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ iSd § 7 EStG nach EStR 2000 Rz 3115b und der Tabelle laut Anhang I.
- Für Wirtschaftsgüter, die von Punkt 1 und 2 nicht erfasst sind, können die **deutschen amtlichen AfA-Tabellen** als Hilfsmittel bei Ermittlung der Nutzungsdauer von Anlagegütern herangezogen werden. Die im deutschen BMF-Schreiben vom 26.2.2021 vorgesehene Herabsetzung der Nutzungsdauern von Computerhardware und Software auf ein Jahr ist nicht anzuwenden (vgl EStR 2000 Rz 3115). Die deutschen amtlichen AfA-Tabellen sind unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

6. ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AfA) BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden (§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG)	1,5%¹⁾
Beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden (§ 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG idF KonStG 2020): Im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA beträgt diese höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweiligen Prozentsatzes gemäß § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG (§ 16 Abs 1 Z 8 lit e idF KonStG 2020); ab dem dritten Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG; keine Halbjahres-AfA-Regel; für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude (§ 124b Z 357 EStG idF KonStG 2020).	1. Jahr: bis zu 4,5% 2. Jahr: bis zu 3%
Erweiterte beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) – befristete Sonderregelung für Wohngebäude mit „Gebäudestandard Bronze“: Die AfA beträgt für nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des Prozentsatzes gemäß § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG (= 1,5%). Nach einer entgeltlichen Übertragung eines Gebäudes gilt dies nur, wenn der Veräußerer das Gebäude noch nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt hat (AbgÄG 2025). Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ entsprechen. § 7 Abs 2 EStG (= AfA-Halbjahresregel) ist nicht anzuwenden (vgl § 124b Z 451 EStG).	1. Jahr: bis zu 4,5% 2. Jahr: bis zu 4,5% 3. Jahr: bis zu 4,5%
Hinweis: Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann für 2024 und 2025 ein Öko-Zuschlag iHv 15% für Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen (§ 18 Abs 1 Z 10 lit a EStG) oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (§ 18 Abs 1 Z 10 lit b EStG) als Werbungskosten berücksichtigt werden (vgl § 124b Z 452 EStG).	
Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Errichtung des Gebäudes vor 1915 (vgl EStR 2000 Rz 6444)	2%¹⁾

¹⁾ Durch Gutachten widerlegbar (siehe EStR 2000 Rz 3139 und Rz 3139a).

Aufwendungen für – nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten („Großreparaturen“), – Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie – außergewöhnliche Aufwendungen , die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind (§ 28 Abs 2 erster Satz EStG idF StRefG 2015/2016)	1/15 auf Antrag oder sofort absetzbar (ab 1.1.2016; davor 1/10)
Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen („ Mietwohngebäude “) (§ 28 Abs 2 EStG idF StRefG 2015/2016)	1/15 zwingend (ab 1.1.2016; davor 1/10)
Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die <i>nicht</i> Wohnzwecken dienen („ keine Mietwohngebäude “) (§ 28 Abs 2 EStG idF StRefG 2015/2016)	1/15 auf Antrag oder sofort absetzbar (ab 1.1.2016; davor 1/10)
Herstellungsaufwendungen (§ 28 Abs 3 EStG): Herstellungsaufwendungen iSd §§ 3 bis 5 MRG; Herstellungsaufwendungen für geförderte Sanierungsmaßnahmen; ²⁾ Herstellungsaufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes; bei Finanzierung des Herstellungsaufwandes durch erhöhte (Zwangs-)Mieten	1/15 auf Antrag oder Normal-AfA mindestens 1/10 (bis 1/15) auf Antrag oder Normal-AfA
Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) gemäß § 8 Abs 4 EStG	
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (§ 13 EStG idF StRefG 2020 bzw ÖkoStRefG 2022 Teil I und § 124b Z 387 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I)	Sofort-AfA bis € 1.000 AK/HK ab 1.1.2023 (1.1.2020 bis 31.12.2022: € 800; davor € 400)

²⁾ Siehe dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Plausibilisierung der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung im Sinne des § 28 Abs 3 Z 2 EStG für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VuV-Plausibilisierungs-VO) (BGBl II 2024/324).

Notizen:

7. INVESTITIONSBEGÜNSTIGUNGEN

Investitionsbegünstigungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Steuerbelastung des Steuerpflichtigen, je nachdem ob es sich bei der Investitionsbegünstigung um einen Freibetrag, eine Prämie oder um eine (unversteuerte) Rücklage handelt.

- Ein **Freibetrag** kürzt als fiktive Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn bzw erhöht den steuerlichen Verlust („*kürzt die steuerliche Bemessungsgrundlage*“).
- Eine **Prämie** wird auf dem Abgabenkonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben (Steurgutschrift) und ist nicht steuerpflichtig („*kürzt die Abgabenschuld*“).
- Eine (**unversteuerte**) **Rücklage** bewirkt lediglich eine *Steuerstundung*.

7.1. Investitionen in Forschungstätigkeit

Forschungsprämie (FPr)	
Rechtsquelle	§ 108c EStG idF ab BBG 2011; Forschungsprämienverordnung – FoPV (BGBl II 2012/515 idF BGBl II 2025/302); Forschungsprämienrichtlinien 2025 – FoPR 2025; EStR 2000 Rz 8208 aF bis 8209d aF.
Anwendbar	Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen (siehe § 124b Z 180 EStG).
Höhe	Eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung von jeweils 14% der Aufwendungen (Ausgaben) – erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen (siehe § 124b Z 323 lit a EStG). 12% der Aufwendungen (Ausgaben) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.1.2018 beginnen (siehe § 124b Z 277 EStG idF StRefG 2015/2016); 10% davor.
Steuerliche Behandlung der Prämien	Keine Betriebseinnahmen; § 6 Z 10 und § 20 Abs 2 EStG sind nicht anwendbar (vgl § 108c Abs 1 EStG).
Begünstige Forschungsaufwendungen	1. Eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung , die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Die Forschung muss in einem <i>inländischen</i> Betrieb oder einer <i>inländischen</i> Betriebsstätte erfolgen. Hinsichtlich Details siehe Forschungsprämienverordnung – FoPV. 2. Auftragsforschung für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung iSd Z 1 nach Maßgabe folgender Bestimmungen: – Die Forschung muss von einem <i>inländischen</i> Betrieb oder einer <i>inländischen</i> Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden.

Forschungsprämie (FPr)	
	– Es dürfen nur Einrichtungen oder Unternehmen beauftragt werden, die mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem EU/EWR-Staat gelegen ist. – Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG) sein, der auch der Auftraggeber angehört. – Die FPr kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen – siehe § 124b Z 223 lit a EStG; davor € 100.000). Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren. Angefangene Kalendermonate gelten dabei als volle Kalendermonate. – Voraussetzung für die Inanspruchnahme der FPr ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er die FPr für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen (Ausgaben) keine FPr für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen. – Die FPr für Auftragsforschung kann von jenen Aufwendungen (Ausgaben) nicht geltend gemacht werden, die Grundlage einer FPr für eigenbetriebliche Forschung ist.
Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	Voraussetzung für die Gewährung einer <i>FPr für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung</i> ist ein vom Steuerpflichtigen bei der FFG anzuforderndes Gutachten (siehe § 108c Abs 8 EStG), welches die Beurteilung zum Gegenstand hat, inwieweit eine Forschung und experimentelle Entwicklung unter Zugrundelegung der vom Steuerpflichtigen bekanntgegebenen Informationen die Voraussetzungen des § 108c Abs 2 Z 1 EStG erfüllt. Liegt bereits eine diesbezügliche bescheidmäßige Bestätigung nach § 118a BAO („Forschungsbestätigung“; erst ab 1.1.2013 möglich – vgl § 323 Abs 34 BAO) vor, genügt die Glaubhaftmachung, dass die durchgeführte Forschung und experimentelle Entwicklung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht (§ 108c Abs 7 EStG). <i>Erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen</i> (siehe § 124b Z 223 lit c EStG).
Feststellungsbescheid	Es besteht die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie zu beantragen (siehe § 108c Abs 9 EStG und EStR 2000 Rz 8208t bis Rz 8208v). <i>Erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen</i> (siehe § 124b Z 223 lit c EStG).

Forschungsprämie (FPr)	
Geltendmachung	Hinweis: Zur Wahrnehmung von veranlagungsbezogenen Besteuerungswahlrechten und Anträgen siehe auch die Generalnorm des § 39 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2023. Ab 2022: Die Prämien können jeweils für ein Kalenderjahr beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie für das Kalenderjahr ist aus den Forschungsaufwendungen(-ausgaben) aus dem/den Wirtschaftsjahr(en) zu ermitteln, das/die in dem Kalenderjahr endet/enden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach dem Beginn. Die Antragstellung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen (§ 108c Abs 3 EStG idF AbgÄG 2022 und § 124b Z 405 EStG). Bis 2021: FPr können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 108c Abs 3 EStG idF vor AbgÄG 2022). Bei <i>Unternehmensgruppen</i> iSd § 9 KStG sind die Prämien vom betreffenden Gruppenmitglied bis zur Rechtskraft des Feststellungsbescheides geltend zu machen und werden diesem auch gutgeschrieben (vgl KStR 2013 Rz 1060; siehe auch KStR 2013 Rz 1580 ff).
Teilabspruch in Bezug auf den unstrittigen Teil des Prämienantrages	Das Finanzamt kann auf Antrag die FPr für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles des Prämienantrages (ein Forschungsprojekt, mehrere Forschungsprojekte und/oder ein Forschungsschwerpunkt, mehrere Forschungsschwerpunkte) mit gesondertem Bescheid festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert (vgl § 108c Abs 3 EStG idF AbgÄG 2022; ab 20.7.2022).

7.2. Investitionen in Humankapital

- Derzeit gibt es **keine Begünstigungen im Steuerrecht** für Investitionen in Humankapital.

Auslaufen des BFB I/II und der BPr

§ 4 Abs 4 Z 8 und Z 10 bzw § 108c EStG idF vor StRefG 2015/2016 ist letztmalig auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1.1.2016 beginnen (§ 124b Z 277 EStG idF StRefG 2015/2016).

- Für ab dem 28.6.2008 begonnene Lehrverhältnisse tritt an Stelle der Lehrlingsausbildungsprämie eine **Beihilfe für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz**. Die Vergabe der Beihilfen erfolgt durch die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des Bundeslandes (Details dazu auf der Homepage der Wirtschaftskammer – www.wko.at).

7.3. Investitionen in Sachanlagen

7.3.1. Übertragung stiller Reserven (§ 12 EStG) bzw Übertragungsrücklage (§ 12 Abs 8 EStG)

Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufserlösen und Buchwerten von Anlagegütern (bei 7- bzw 15-jähriger Betriebszugehörigkeitsdauer); ab 1.1.2005 nur mehr für natürliche Personen anwendbar (siehe § 124b Z 95 und Z 117 EStG).

Dies kann unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgen und ist im Anlageverzeichnis auszuweisen (Übertragung stiller Reserven) bzw für steuerliche Zwecke evident zu halten (Übertragungsrücklage) (RÄG 2014).

7.3.2. Beschleunigte Abschreibung im Interesse der Denkmalpflege (§ 8 Abs 2 EStG)

Gemäß § 8 Abs 2 EStG können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für **denkmalgeschützte Betriebsgebäude** im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, statt mit den AfA-Sätzen des § 8 Abs 1 EStG gleichmäßig **auf zehn Jahre verteilt** – also beschleunigt – **abgeschrieben** werden (Wahlrecht). Dies kann – für Wirtschaftsjahre ab 2016 – unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgen und ist im Anlageverzeichnis auszuweisen (RÄG 2014). Die Abschreibungsbegünstigung kann auch der **Mieter** in Anspruch nehmen, wenn dieser die Investition tätigt. Die begünstigte Abschreibung kann **auch von Teilbeträgen** der Herstellungskosten geltend gemacht werden. Das betreffende Gebäude muss zum (notwendigen oder gewillkürten) Betriebsvermögen gehören.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer **Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes** darüber, dass die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege getätigt wurden. Diese muss im Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht vorliegen.

Die **Anschaffung des Gebäudes selbst** (also der Erwerb vor der Denkmalschutzmaßnahme) **unterliegt nicht der besonderen Abschreibung** nach § 8 Abs 2 EStG, sondern jener nach § 8 Abs 1 EStG. Nachträgliche Anschaffungskosten, die für Maßnahmen im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, fallen unter die Sonder-AfA.

Die Inanspruchnahme der Sonder-AfA ist ein **Wahlrecht**. Auf die AfA nach § 8 Abs 1 EStG kann nicht umgestiegen werden, wenn Umstände eintreten, die sonst zu einer Änderung des AfA-Satzes berechtigen.

Bei **Förderung des Aufwandes aus öffentlichen Mitteln** kann die begünstigte Abschreibung des § 8 Abs 2 EStG für die *nicht* aus öffentlichen Mitteln getragenen Aufwendungen beansprucht werden. Zinsenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln lassen die Abschreibung nach § 8 Abs 2 EStG unberührt.

Die Abschreibung auf zehn Jahre ist **ausgeschlossen**, wenn für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein **Investitionsfreibetrag** in Anspruch genommen wird (§ 8 Abs 2 erster TS EStG). Die Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages ist aufgrund von § 11 Abs 3 Z 2 EStG für die Anschaffung und Herstellung von Gebäuden grundsätzlich und damit auch für denkmalgeschützte Gebäude iSd § 8 Abs 2 EStG ausgeschlossen (siehe EStR 2000 Rz 3817); dies gilt unabhängig davon, ob die begünstigte Abschreibung des § 8 Abs 2 EStG tatsächlich in Anspruch genommen wird (vgl EStR 2000 Rz 3184).

Quelle: § 8 Abs 2 EStG, EStR 2000 Rz 3180 bis Rz 3186

7.3.3. COVID-19 Investitionsprämie (InvPrG)

Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen** eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021 diese Förderung beantragt werden kann. **Erste Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Investition müssen **zwischen 1.8.2020 und 31.5.2021** gesetzt werden (vgl § 2 Abs 1 InvPrG).

Investitionsdurchführungszeitraum: Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) der Investition hat bis längstens **28.2.2023** zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio (exkl. USt) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) der Investition bis längstens **28.2.2025** zu erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar (vgl Pkt. 5.3.4 Förderungsrichtlinie „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort).

Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen; Details in der Förderungsrichtlinie (vgl § 2 Abs 2 InvPrG).

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird (vgl § 2 Abs 3 InvPrG).

Als **Förderungswerber** kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht (vgl § 2 Abs 4 InvPrG).

Die **Investitionsprämie** beträgt **7%** der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science beträgt die Investitionsprämie **14%** (vgl § 2 Abs 5 InvPrG).

Hinsichtlich weiterer **Details** siehe Investitionsprämienengesetz (BGBl I 2020/88 idF BGBl I 2025/108).

Die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen nach dem Investitionsprämienengesetz (InvPrG) stellt **keine Betriebseinnahme** dar; **§ 6 Z 10 EStG, § 20 Abs 2 EStG und § 12 Abs 2 KStG** sind auf sie **nicht anwendbar** (vgl § 124b Z 365 EStG idF KonStG 2020; siehe auch EStR 2000 Rz 3826a und Rz 8208f).

7.3.4. Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023 (§ 11 EStG)

Rechtsquelle	• § 11 EStG; • EStR 2000 Rz 3801 bis Rz 3833; • Öko-IFB-VO (BGBl II 2023/155); • Fossile-Energieträger-Anlagen-VO (BGBl 2023/156).
---------------------	---

Anwendbar	Erstmalig für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (§ 124b Z 386 EStG).
Voraussetzung	- Natürliche Personen oder Körperschaften mit betrieblichen Einkünften; - Gewinnermittlung durch Bilanzierung (§ 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG) oder durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3 EStG); - nicht möglich für Pauschalierer nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung (§ 11 Abs 1 Z 4 EStG).
Höhe des IFB	10% (20% vom 1.11.2025 bis 31.12.2026 – siehe § 124b Z 480 EStG) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK); 15% (22% vom 1.11.2025 bis 31.12.2026 – siehe § 124b Z 480 EStG) der AK/HK für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist; VO-Ermächtigung (§ 11 Abs 1 Z 1 EStG): Öko-IFB-VO (BGBl II 2023/155); - insgesamt höchstens von AK/HK iHv € 1.000.000 im Wirtschaftsjahr; umfasst das Wirtschaftsjahr nicht zwölf Monate, ist für jeden Monat ein Zwölftel des Höchstbetrages anzusetzen (§ 11 Abs 1 Z 2 EStG).
Auswirkung auf AfA	AfA kann trotz des IFB von 100% der AK/HK geltend gemacht werden (§ 11 Abs 1 Z 3 EStG).
Begünstigte Investitionen	- Anschaffung oder Herstellung von (neuen) Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die - eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und - inländischen Betrieben/Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn Betrieb/Betriebsstätte der Erzielung von Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG dient. - Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines EU-Mitgliedstaates/EWR-Staates eingesetzt werden, gelten als nicht einem/einer inländischen Betrieb/Betriebsstätte zugerechnet (§ 11 Abs 2 EStG).
Nicht begünstigte Investitionen	- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden (§ 11 Abs 3 Z 1 EStG); - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der AfA vorgesehen ist, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (§ 11 Abs 3 Z 2 EStG); - geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 EStG abgesetzt werden (§ 11 Abs 3 Z 3 EStG); - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind; ausgenommen vom IFB bleiben jedoch stets jene unkörperlichen Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden (§ 11 Abs 3 Z 4 EStG); - gebrauchte Wirtschaftsgüter (§ 11 Abs 3 Z 5 EStG); - Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen; VO-Ermächtigung (§ 11 Abs 3 Z 6 EStG): Fossile-Energieträger-Anlagen-VO (BGBl 2023/156).

Behaltefrist	Vier Jahre (Stichtagsprinzip).
Nichteinhaltung der Behaltefrist	- Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der IFB geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland – ausgenommen im Falle der entgeltlichen Überlassung in einen EU-Mitgliedstaat/EWR-Staat – verbracht, gilt Folgendes (§ 11 Abs 5 EStG): - IFB ist im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens insoweit gewinnerhöhend anzusetzen. - Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen. - Im Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.
Geltendmachung des IFB	- Geltendmachung nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung; - erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der IFB bereits von aktivierten Teilbeträgen der AK/HK, die auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfallen, geltend gemacht werden (§ 11 Abs 4 EStG). - Der Steuerpflichtige hat somit ein Wahlrecht, ob er den IFB erst im Jahr des Abschlusses des Investitionsvorgangs von den gesamten AK/HK geltend macht oder ob er den IFB bereits von den aktivierten Teilbeträgen berechnet (EStR 2000 Rz 3821). Siehe aber § 124b Z 480 EStG hinsichtlich der Geltendmachung des befristet erhöhten IFB. - Der IFB ist im Anlageverzeichnis bzw in der Anlagekartei bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern auszuweisen. Die Verzeichnisse sind der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 11 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2023; siehe auch § 39 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2023).

Hinweis

Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann für **2024** und **2025** („erstmalig in jenem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2023 beginnt, letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr“) ein **Öko-Zuschlag iHv 15%** für Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen (§ 18 Abs 1 Z 10 lit a EStG) oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (§ 18 Abs 1 Z 10 lit b EStG) als Betriebsausgabe berücksichtigt werden werden (vgl § 124b Z 452 EStG).

7.4. Gewinnfreibetrag (GFB) ab 2010 (§ 10 EStG)

Durch das StRefG 2009 (BGBl I 2009/26) wurde der Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG – 2007 bis 2009) **ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010** in Gewinnfreibetrag – kurz „GFB“ – umbenannt und inhaltlich novelliert.

Als **Äquivalent zur begünstigten Besteuerung des 13./14. Bezuges** von Nichtselbständigen wurde für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften der Freibetrag für investierte Gewinne gemäß § 10 EStG (FBiG) ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 **von 10% auf 13% erhöht** und **für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten** zugänglich gemacht.

Im Interesse der kleinen und mittleren Einkommen bei den natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften **entfällt für Gewinne bis € 33.000** (bis 2023: € 30.000) **das Investitionserfordernis** und bleibt nur für die darüber hinausgehenden Gewinne bestehen. Auf Grund des teilweisen Wegfalles der Investitionsbedingung wurde der Freibetrag für investierte Gewinne in „Gewinnfreibetrag“ (GFB) umbenannt.

Durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I (BGBl I 2022/10) wurde der Grundfreibetrag für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, **von 13% auf 15% erhöht** (siehe § 124b Z 385 EStG).

Durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 – PrAG 2024 (BGBl I 2023/153) wurde der Grundfreibetrag für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, **von € 30.000 auf € 33.000** erhöht (siehe § 124b Z 438 EStG).

Der 15%ige Gewinnfreibetrag (GFB) unterteilt sich in einen „Grundfreibetrag“ und in einen „investitionsbedingten Gewinnfreibetrag“, welcher gegebenenfalls *ergänzend* zum Grundfreibetrag geltend gemacht werden kann:

	Gewinnfreibetrag (GFB) – ab 2010	
	Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag (ab 2024)	Gewinn bis € 33.000	Gewinn > € 33.000 bis € 583.000
Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag (2010 bis 2023)	Gewinn bis € 30.000	Gewinn > € 30.000 bis € 580.000 (2010 bis 2012: bis ca € 769.230)
Investitionserfordernis	Nein	Ja

Für **Gewinne bis € 33.000** stellt der Gewinnfreibetrag eine reine Steuerentlastungsmaßnahme („zusätzliche Steuerfreigrenze“) dar; es besteht kein Investitionserfordernis. Insofern wird dieser als „Grundfreibetrag“ bezeichnet. Bei mehreren Betrieben mit positivem Betriebsergebnis (darunter fallen sowohl Einzelbetriebe als auch „Bündelbetriebe“ im Rahmen von Mitunternehmerschaften) werden die Gewinne für den Grundfreibetrag zusammengerechnet. Dabei werden nur positive Ergebnisse einbezogen, Verluste bleiben unberücksichtigt.

Für **Gewinne über € 33.000** steht ein Gewinnfreibetrag insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages wird als „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ bezeichnet (vgl EStR 2000 Rz 3702).

Der Gewinnfreibetrag steht **allen betrieblichen Einkunftsarten** offen. Er ist sowohl bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3 EStG) als auch bei Bilanzierung (§ 5 oder § 4 Abs 1 EStG) möglich. Die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter muss in einem Wirtschaftsjahr erfolgen, das im selben Veranlagungsjahr endet (vgl EStR 2000 Rz 3703).

Bemessungsgrundlage ist der Gewinn ohne Veräußerungsgewinne iSd § 24 EStG und ohne betriebliche Kapitalerträge iSd § 27 Abs 2 Z 1 und Z 2 EStG, wenn sie mit einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG besteuert werden. Sind im Betriebsgewinn Substanzgewinne oder Gewinne aus Kryptowährungen enthalten, sind diese Gewinne stets (unabhängig von einer Regelbesteuerungsoption) in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag einzubeziehen.

Ein **Übergangsgewinn** erhöht die Bemessungsgrundlage, ein Übergangsverlust vermindert nach Maßgabe des § 4 Abs 10 Z 1 EStG (Siebentelregelung) die Bemessungsgrundlage.

Grundstücksgewinne, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie zum Tarif oder mit dem Sondersteuersatz besteuert werden (EStR 2000 Rz 3704).

Gewinne, die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 EStG oder auf Grundlage einer darauf gestützten Verordnung durch **Teil- oder Vollpauschalierung** pauschal ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Grundfreibetrages einbezogen werden. Für derartige pauschal ermittelte Gewinne kann allerdings nur der *Grundfreibetrag*, nicht aber ein *investitionsbedingter Gewinnfreibetrag* geltend gemacht werden.

Bei Inanspruchnahme der **Sportlerpauschalierung** (BGBl II 2000/418) kann neben dem Grundfreibetrag auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist ein Drittel des unter Berücksichtigung der Freibeträge ermittelten Gewinnes bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; zwei Drittel des unter Berücksichtigung der Freibeträge ermittelten Gewinnes sind progressionserhöhend zu berücksichtigen (§ 2 und § 3 der Sportlerpauschalierungsverordnung) (EStR 2000 Rz 3706).

Für **Veranlagungszeiträume ab 2013** erfolgt eine Staffelung des Prozentausmaßes (Verschleifung des Freibetrages), wodurch der Gewinnfreibetrag nur mehr für Gewinne bis zu € 580.000 zusteht. Unter Zugrundelegung der Prozentstaffelung ergibt sich bis 31.12.2021 ein GFB-Maximalausmaß von € 45.350 bzw ab 1.1.2022 bis 31.12.2023 auf Grund der Erhöhung des Grundfreibetrages von 13% auf 15% ein GFB-Maximalausmaß von € 45.950. Auf Grund der Erhöhung des Grundfreibetrages von € 30.000 auf € 33.000 ergibt sich **ab 1.1.2024 ein GFB-Maximalausmaß von € 46.400**.

Rechtslage ab 1.1.2024 (siehe § 124b Z 438 EStG)		
GFB-Bemessungsgrundlage	GFB-Prozentsatz	GFB
für die ersten € 33.000	15%	€ 4.950
für die nächsten € 145.000	13%	€ 18.850
für die nächsten € 175.000	7%	€ 12.250
für die nächsten € 230.000	4,5%	€ 10.350
max. bis € 583.000 Gewinn		€ 46.400

Rechtslage ab 1.1.2022 bis 31.12.2023 (siehe § 124b Z 385 EStG)		
GFB-Bemessungsgrundlage	GFB-Prozentsatz	GFB
für die ersten € 30.000	15%	€ 4.500
für die nächsten € 145.000	13%	€ 18.850
für die nächsten € 175.000	7%	€ 12.250
für die nächsten € 230.000	4,5%	€ 10.350
max. bis € 580.000 Gewinn		€ 45.950

Rechtslage ab 1.1.2013 bis 31.12.2021 (siehe § 124b Z 385 EStG)		
GFB-Bemessungsgrundlage	GFB-Prozentsatz	GFB
für die ersten € 175.000	13%	€ 22.750
für die nächsten € 175.000	7%	€ 12.250
für die nächsten € 230.000	4,5%	€ 10.350
max. bis € 580.000 Gewinn		€ 45.350

Hinweis: Berechnungsprogramm des BMF – „Gewinnfreibetrag“ – unter www.bmf.gv.at

8. COVID-19 – ÜBERSICHT ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WICHTIGSTEN ZUWENDUNGEN BZW ZUSCHÜSSE

Zuwendung	Rechtsgrundlage/ Mittelherkunft	Steuerfreiheit gemäß § 124b Z 348 EStG	Abzugsverbot gemäß § 20 Abs 2 EStG
Vergütung für den Verdienstentgang für Selbständige nach § 32 Abs 1 EpiG	COVID-19-FondsG (Krisenbewältigungs- fonds)	ja (lit a)	nein
Ersatz für Sonderbetreuungszeiten an Arbeitgeber			ja
Beihilfe und Lockdown-Kompensation aus dem Künstler-Überbrückungsfonds			nein
Schutzschirm für die Veranstaltungs- branche			ja
Förderung gemäß § 6 und § 7 (förder- bare Kosten und/oder Struktursiche- rungsbeitrag) 2. NPO-FondsRLV			ja
NPO-Lockdown-Zuschuss gemäß § 7a 2. NPO-FondsRLV		nein (§ 7a Abs 6 2. NPO-FondsRLV)	nein
Förderung nach dem Betrieblichen Testungs-Gesetz		ja (lit a)	ja
Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft	nein		
Soforthilfe, Abgeltung des Nettoein- kommensentgangs, Comeback-Bonus aus dem Härtefallfonds	Härtefallfondsgesetz	ja (lit b)	nein
Zuschuss zur Abgeltung der Einkunfts- verluste und Comeback-Bonus für LuF und Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen			
Lockdown-Umsatzersatz für LuF und Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen		nein	nein

Zuwendung	Rechtsgrundlage/ Mittelherkunft	Steuerfreiheit gemäß § 124b Z 348 EStG	Abzugsverbot gemäß § 20 Abs 2 EStG
Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000 (inkl. Vorschuss FKZ 800.000 des Ausfallsbonus)	ABBAG-Gesetz	ja (lit c)	ja (siehe EStR 2000 Rz 313e)
Verlustersatz			ja
Lockdown-Umsatzersatz I und II		nein	nein
Ausfallsbonus i.e.S.	Bundesländer, Gemeinden, gesetzliche Interessenvertretungen	ja (lit d)	ja
Arbeitsstipendien, wenn kein Leistungsaustausch und aufgrund von COVID-19 gewährt			
Unterstützungszahlungen an Arbeitgeber von Einsatzkräften, die Entgeltfortzahlung im Einsatzfall bei Großschadensereignissen leisten			

Quelle: EStR 2000 Rz 313h

Hinsichtlich **Details** zu den Steuerbefreiungen aufgrund der COVID-19-Krise siehe EStR 2000 Rz 313b bis Rz 313h.

9. SPENDENBEGÜNSTIGUNG AB 2024 (§ 4a EStG)

Durch das **Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023** – GemRefG 2023 (BGBl I 2023/188) wurde die Spendenabsetzbarkeit **ab 2024** auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren der Spendenbegünstigung vereinfacht.

Freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (Spendenbegünstigung)

Freigebige Zuwendungen (Spenden) aus dem Betriebsvermögen

- zu begünstigten Zwecken (siehe § 4a Abs 2 EStG) an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen (siehe § 4a Abs 3 EStG) sowie
- an die in § 4a Abs 6 EStG genannten Einrichtungen

gelten nach Maßgabe des § 4a Abs 7 EStG als **Betriebsausgabe**, soweit sie **10% des Gewinnes** vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß § 4b und § 4c EStG und vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages **nicht übersteigen**. Soweit abzugsfähige Zuwendungen die angeführte Höchstgrenze übersteigen, können sie nach Maßgabe des § 18 Abs 1 Z 7 EStG als **Sonderausgabe** abgesetzt werden (vgl § 4a Abs 1 EStG). Hinsichtlich weiterer Details siehe § 4a Abs 7 EStG.

Spendenbegünstigten Organisationen

Man unterscheidet **zwei Gruppen** von spendenbegünstigten Organisationen:

- Organisationen, die die **gesetzlich genannten Zwecke** (gemeinnützige Zwecke gemäß § 35 BAO; mildtätige Zwecke gemäß § 37 BAO; Zwecke, die die wissenschaftliche Forschung, Kunst und Erwachsenenbildung betreffen; siehe dazu § 4a Abs 2 EStG) **und die sonstigen gesetzlichen**

Voraussetzungen (siehe § 4a Abs 4 EStG) **erfüllen** und **vom Finanzamt Österreich als spendenbegünstigt anerkannt** worden sind (Antrag erforderlich; siehe dazu § 4a Abs 5 EStG). **Spendenbegünstigt** können **nur Körperschaften** wie zB abgabenrechtlich begünstigte Vereine, GmbHs oder Stiftungen sein, nicht jedoch Privatpersonen (siehe dazu im Detail § 4a Abs 3 EStG). Zuwendungen an diese Organisationen sind nur abzugsfähig, wenn in der **beim Finanzamt Österreich zu führenden Liste** eine aufrechte Anerkennung als begünstigte Einrichtung ausgewiesen ist (vgl § 4a Abs 7 Z 1 EStG).

Die Zuwendung ist **auf Verlangen der Abgabenbehörde** durch **Vorlage eines Beleges** (siehe § 18 Abs 1 Z 7 EStG) nachzuweisen. Auf Verlangen des Zuwendenden hat der Empfänger der Zuwendung eine Spendenbestätigung (siehe § 18 Abs 1 Z 7 EStG) auszustellen (vgl § 4a Abs 7 Z 7 EStG).

- Organisationen, die schon **aufgrund des Gesetzes** (§ 4a Abs 6 EStG) **begünstigt** sind (siehe unten).

„Gesetzlich begünstigte Einrichtungen“ sind jedenfalls (§ 4a Abs 6 EStG):

1. **Universitäten** gemäß dem UG einschließlich deren Fakultäten, Institute und besonderen Einrichtungen, **Fachhochschulen** gemäß dem Fachhochschulgesetz (FHG), **Privathochschulen** gemäß dem Privathochschulgesetz (PrivHG), **Pädagogische Hochschulen** gemäß dem Hochschulgesetz 2005 (HG), das **Institute of Science and Technology Austria** gemäß dem IST-Austria-Gesetz (ISTAG), das **Institute of Digital Sciences Austria** gemäß dem Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, deren jeweilige Organisationseinheiten, die **Österreichische Akademie der Wissenschaften** und deren rechtlich selbstständige Institute, sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;
2. a) **öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen** bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kindergärten), **öffentliche Schulen** (iSd Art 14 Abs 6 B-VG) im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit bzw zweckgebundenen Gebarung gemäß § 128b des Schulorganisationsgesetzes sowie **Österreichische Auslandsschulen**,
b) **Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts**;
3. **durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds**, die mit Aufgaben der **Forschungsförderung** betraut sind, sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;
4. **nach** dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (**BStFG**), dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (**BStFG 2015**) oder nach diesen Bundesgesetzen entsprechenden, **landesgesetzlichen Regelungen errichtete Stiftungen oder Fonds** mit Sitz im Inland, die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der **Forschungsförderung** dienen (unter den Voraussetzungen des § 4a Abs 6 Z 4 lit a bis c EStG);

5. die **Österreichische Nationalbibliothek**, die **GeoSphere Austria** gemäß dem GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG), die **OeAD GmbH** gemäß dem OeAD Gesetz (OeADG) und das **Österreichische Filminstitut** gemäß § 1 des Filmförderungsgesetzes;
6. **Österreichische Museen**
 - a) von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - b) von anderen Rechtsträgern (unter den Voraussetzungen des § 4a Abs 6 Z 6 lit a und b EStG);
7. das **Bundesdenkmalamt** und der **Denkmalfonds** gemäß § 33 Abs 1 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG);
8. die **Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)**;
9. die **Diplomatische Akademie** und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;
10. **Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, wenn** sie den in Z 5 bis 7 genannten vergleichbar sind und der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen;
11. das **Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)**;
12. **Freiwillige Feuerwehren** unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung und **Landesfeuerwehrverbände**;
13. der **Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement** gemäß §§ 36 ff des Freiwilligen-gesetzes (FreiwG).

Hinweis

Die „**Liste spendenbegünstigter Einrichtungen**“ ist auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at) abrufbar.

Notizen:

10. GEMISCHT GENUTZTE WIRTSCHAFTSGÜTER

Betrieblich genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter		
Betriebliche Nutzung	0% bis 50%	50% bis 100%
Zurechnung zum Betriebsvermögen	0%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	100%
Absetzung für Abnutzung , sonstige nicht zurechenbare Aufwendungen	0–50%	100%
davon Privatanteil	0%	0–50%
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (GFB) gemäß § 10 EStG	0%	100%
Investitionsfreibetrag (IFB) gemäß § 11 EStG	0%	100%

Quelle: EStR 2000 Rz 481 und Rz 3716

Betrieblich genutzte Gebäude			
Betriebliche Nutzung	0% bis weniger als 20%	20% bis 80%	mehr als 80% bis 100%
Zurechnung zum (notwendigen) ¹⁾ Betriebsvermögen	0%	20–80%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	20–80%	100%
Absetzung für Abnutzung , sonstige nicht zurechenbare Aufwendungen	0% bis weniger als 20%	20–80%	100%
davon Privatanteil	0%	0%	0% bis weniger als 20%
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (GFB) gemäß § 10 EStG	0%	20–80%	Mehr als 80% bis 100%
Investitionsfreibetrag (IFB) gemäß § 11 EStG (soweit unmittelbar Betriebszweck)	0%	20–80%	Mehr als 80% bis 100%

¹⁾ Soweit ein § 5-Ermittler „neutrale“ Gebäudeteile im gewillkürten Betriebsvermögen hält, sind diese ebenso Betriebsvermögen.

Quelle: EStR 2000 Rz 572, Rz 3716 und Rz 3717

11. RENTENBESTEUERUNG

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen			
	Kaufpreisrente	außerbetriebliche Versorgungsrente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis versicherungsmath. Rentenbarwert zuzüglich allfälliger Einmalbeträge zu Wert des BV	75% bis 125%	unter 75% oder über 125% bis 200%	über 200%
Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit	Entgeltlich	Unentgeltlich – auch bezüglich Betriebsgrundstücke	Unentgeltlich – auch bezüglich Betriebsgrundstücke
Behandlung beim Rentenzahler (Betriebsnachfolger)	Ansatz als Anschaffungskosten Rentenbarwert ist zu passivieren, Rentenzahlungen sind BA, jährliche Verminderung des Rentenbarwerts ist BE; bei EAR Renten auf UV sofort BA, auf AV erst ab Überschreiten des darauf entfallenden Rentenbarwerts	Buchwertfortführung Renten sind ab der ersten Zahlung Sonderausgaben	Buchwertfortführung Renten sind nicht abzugsfähig
Behandlung beim Rentenempfänger (Betriebsüberträger)	Steuerpflichtig, wenn Rentenzahlungen (zuzüglich allfälliger Einmalbeträge, Entnahmegewinne, etc) den Buchwert des übertragenen BV (zuzüglich nicht auf Grundstücke entfallender Veräußerungskosten) übersteigen	Renten sind ab dem ersten Empfang Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG Dies gilt auch für den auf Betriebsgrundstücke entfallenden Rententeil, weil bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften § 30 EStG nicht anwendbar ist	Renten sind keine steuerbaren Einnahmen

Abkürzungsverzeichnis:

AV = Anlagevermögen
BA = Betriebsausgabe
BE = Betriebseinnahme

BV = Betriebsvermögen
EAR = Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
UV = Umlaufvermögen

Quelle: EStR 2000 Rz 7002

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, die nicht in Geld bestehen			
	Kaufpreisrente	gemischte Rente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis Rentenbarwert zuzüglich allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Wirtschaftsgutes	50% bis 125%	über 125% bis 200%	unter 50% oder über 200%
Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit	Entgeltlich	bis 100% entgeltlich, Rest unentgeltlich	Unentgeltlich
Behandlung beim Rentenzahler (Erwerber)	Für AfA bei V+V oder späteren Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen bzw Spekulationstatbestand – Anschaffung Renten sind ab Überschreiten des Rentenbarwertes Sonderausgaben (bei V+V Werbungskosten)	100% für AfA bei V+V oder späteren Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen bzw Spekulationstatbestand – Anschaffung, Rest keine Anschaffung Auf 100% Barwert entfallende Renten sind ab Überschreiten des Rentenbarwertes Sonderausgaben (bei V+V Werbungskosten) Restliche Renten sind nicht absetzbar	Keine Anschaffung Renten sind nicht abzugsfähig
Behandlung beim Rentenempfänger (Überträger)	Renten sind ab Überschreiten des Rentenbarwertes Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG bzw ab Überschreiten der AK/HK Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	Auf 100% Barwert entfallende Renten sind ab Überschreiten des Rentenbarwertes Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG bzw ab Überschreiten der AK/HK Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen Restliche Renten sind nicht steuerbar	Renten sind keine steuerbaren Einnahmen

Abkürzungsverzeichnis:
 AfA = Absetzung für Abnutzung
 AV = Anlagevermögen
 BA = Betriebsausgabe
 BE = Betriebseinnahme

BV = Betriebsvermögen
 BewG = Bewertungsgesetz
 EAR = Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 UV = Umlaufvermögen
 V+V = Vermietung und Verpachtung

Quelle: EStR 2000 Rz 7002

12. PAUSCHALIERUNGEN

12.1. Gesetzliche Basispauschalierung (ESt) – Betriebsausgabenpauschalierung

Rechtsquelle	• § 17 Abs 1 bis 3 EStG; • EStR 2000 Rz 4100 bis Rz 4138.
Voraussetzungen	• Einkünfte aus einer <i>Tätigkeit iSd § 22 EStG</i> (Freiberufler, sonstige selbstständige Arbeit) oder <i>§ 23 EStG</i> (Gewerbebetrieb); • <i>keine Buchführungspflicht und keine freiwillige Buchführung</i>; • <i>Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO des Vorjahres ≤ € 220.000</i> (siehe EStR 2000 Rz 4102 ff). • Die Inanspruchnahme der Betriebsausgabenpauschalierung ist <i>unabhängig</i> von der Inanspruchnahme der <i>Basispauschalierung in der USt</i> nach § 14 UStG.
Bemessungsgrundlage	• <i>Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO</i>. • <i>Durchlaufende Posten</i> iSd § 4 Abs 3 EStG stellen keine Umsätze iSd § 125 BAO dar (siehe EStR 2000 Rz 683 ff, Rz 753 ff und Rz 4109a); • Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, vermindern die Umsätze (ab Veranlagung 2017/AbgÄG 2016).
Pauschalsatz (ab 2026 – siehe § 124b Z 474 EStG)	• Bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit iSd § 22 Z 2 EStG (vermögensverwaltende Tätigkeit wie zB Hausverwalter, Aufsichtsrat, Stiftungsvorstand; wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer) sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, höchstens jedoch € 25.200 pa (§ 17 Abs 1 <i>erster</i> TS EStG); • sonst 15%, höchstens jedoch € 63.000 pa (§ 17 Abs 1 <i>zweiter</i> TS EStG).
Pauschalsatz (2025 – siehe § 124b Z 474 EStG)	• Tätigkeiten iSd § 17 Abs 1 <i>erster</i> TS EStG: 6%, höchstens jedoch € 19.200 pa; • Tätigkeiten iSd § 17 Abs 1 <i>zweiter</i> TS EStG: 13,5%, höchstens jedoch € 43.200 pa.
Pauschalsatz (bis 2024)	• Tätigkeiten iSd § 17 Abs 1 <i>erster</i> TS EStG: 6%, höchstens jedoch € 13.200 pa; • Tätigkeiten iSd § 17 Abs 1 <i>zweiter</i> TS EStG: 12%, höchstens jedoch € 26.400 pa.

Notizen:

Neben dem Pauschalsatz als Betriebsausgabe abzugsfähig	• Ausgaben für den Eingang an <i>Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten</i>, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären; • Ausgaben für <i>Löhne</i> (einschließlich Lohnnebenkosten, auch Dotierung für Abfertigungen) und für <i>Fremdlöhne</i>, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden; • Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG: <i>zB Beiträge zu Pflichtversicherungen; BMSGV-Pflichtbeiträge im Rahmen der Selbständigenvorsorge (auch wenn von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde); Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung</i> (vgl EStR 2000 Rz 4126); siehe dazu EStR 2000 Rz 1235 ff; • das <i>Arbeitsplatzpauschale</i> gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG (ab Veranlagung 2022/§ 124b Z 378 EStG idF BGBl I 2021/227); • Kosten gemäß § 4 Abs 4 Z 5 zweiter Satz EStG: pauschale Abzugsmöglichkeit von 50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird (ab Veranlagung 2022/§ 124b Z 397 EStG idF AbgÄG 2022); • <i>Reise- und Fahrtkosten</i>, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht (ab Veranlagung 2017/AbgÄG 2016); • <i>Steuerberatungskosten</i> sind nicht mit dem Betriebsausgabenpauschale abgegolten, sondern können als <i>Sonderausgaben</i> berücksichtigt werden (siehe LStR 2002 Rz 561 ff und EStR 2000 Rz 4283a; EStR 2000 Rz 4116a); • hinsichtlich der <i>abpauschalierten Betriebsausgaben</i> siehe EStR 2000 Rz 4127.
Umsatzsteuer (Bruttosystem oder Nettosystem) als Betriebsausgabe	• Siehe dazu EStR 2000 Rz 4128 bis Rz 4132. • Hinweis: <i>Ab Veranlagung 2019:</i> Im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (zB Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG) oder im Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der umsatzsteuerlich nicht als Unternehmer behandelt wird (siehe UStR 2000 Rz 184) kann die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende – einkommensteuerlich abzugsfähige – Umsatzsteuer nicht in Höhe des rechnerisch ermittelten Vorsteuerpauschales gemäß § 14 UStG berücksichtigt werden (BFG 18.1.2016, RV/7100168/2016). Es kann nur die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende tatsächliche Umsatzsteuer angesetzt werden (vgl EStR 2000 Rz 4131).

Gewinnfreibetrag (GFB) gemäß § 10 EStG	• <i>Ab Veranlagung 2022 (§ 124b Z 385 EStG):</i> Pauschalierer können nach Gesetz und Verwaltungspraxis nur den <i>Grundfreibetrag</i> von höchstens € 4.500 (15% von € 30.000) pro Veranlagungsjahr geltend machen (siehe aber EStR 2000 Rz 3822); <i>bis zur Veranlagung 2021:</i> Grundfreibetrag von höchstens € 3.900 (13% von € 30.000) pro Veranlagungsjahr. • <i>Literaturmeinung:</i> Es ist systematisch inkonsistent und sachwidrig (Art 7 B-VG), nahezu sämtliche Pauschalierer vom <i>investitionsbedingten Gewinnfreibetrag</i> auszuschließen (<i>Fuchs</i>, UFS aktuell 3/2009, 70 f; <i>Fuchs</i>, persaldo 2/2009, 20 f; <i>Fuchs</i>, UFS aktuell 5/2009, 158 f).
Erklärung auf Anwendung der Betriebsausgabenpauschalierung	• <i>Bis zur Veranlagung 2022:</i> Es muss aus der Steuererklärung hervorgehen, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht (muss nicht gesondert beantragt werden); bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich (vgl EStR 2000 Rz 4133). <i>Ab der Veranlagung 2023</i> stellt dies keine materiell-rechtliche Voraussetzung mehr dar; die Pauschalierung ist aber dennoch in der Steuererklärung geltend zu machen (siehe § 39 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2023) (vgl EStR 2000 Rz 4101). • <i>Keine zeitliche Bindung</i>, wenn sich Steuerpflichtiger der Betriebsausgabenpauschalierung <i>erstmalig</i> bedient!
Widerruf der „erstmaligen“ Betriebsausgabenpauschalierung	• <i>Wechsel</i> zur Gewinnermittlung durch Buchführung oder zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG ist <i>jederzeit möglich</i>, allerdings nur zu Beginn eines Kalenderjahres (kein unterjähriger Wechsel möglich; vgl EStR 2000 Rz 4134).
Erneute Erklärung auf Anwendung der Betriebsausgabenpauschalierung	• Im Falle eines <i>freiwilligen Wechsels</i> zur Gewinnermittlung durch Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG oder zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG ist eine <i>erneute</i> Gewinnermittlung durch <i>Betriebsausgabenpauschalierung</i> <i>frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren</i> zulässig (§ 17 Abs 3 EStG; vgl EStR 2000 Rz 4134). • Wird von der Basispauschalierung zur Kleinunternehmerpauschalierung gewechselt und in der Folge die dortige Umsatzgrenze (siehe EStR 2000 Rz 4139c ff) überschritten, kann <i>ohne Sperrfrist</i> wieder die Basispauschalierung angewendet werden. Siehe zur Sperrfrist in der Kleinunternehmerpauschalierung EStR 2000 Rz 4139p (EStR 2000 Rz 4134).

12.2. Gesetzliche Basispauschalierung (USt) – Pauschalierung von Vorsteuern

Siehe dazu die Ausführungen unter „C. Umsatzsteuergesetz (UStG)“ Pkt. 3.

12.3. Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020

Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann der **Gewinn** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Z 1 bis Z 9) **pauschal ermittelt** werden (§ 17 Abs 3a EStG):

1. Die pauschale Gewinnermittlung betrifft **Einkünfte gemäß § 22 oder § 23 EStG mit Ausnahme** von Einkünften aus einer **Tätigkeit eines Gesellschafters gemäß § 22 Z 2 zweiter TS EStG**, als **Aufsichtsratsmitglied** oder als **Stiftungsvorstand**.

2. **[Veranlagung ab 2025]** Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die **Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG für Kleinunternehmer** auf sämtliche Umsätze des Veranlagungsjahres **anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil**

- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die gemäß Z 1 von der Pauschalierung nicht betroffen sind, oder
- auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 3 UStG verzichtet wurde.

Hinweis: Änderung durch BGBl I 2024/144 (PrAG 2025); siehe auch § 124b Z 467 EStG.

Die Pauschalierung kann auch angewendet werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt wären, aber die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG tatsächlich nicht zur Anwendung kommt, weil ihr eine mit dem Ausschluss des Vorsteuerabzuges verbundene andere Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 UStG vorgeht.

2. **[Veranlagung 2023 bis 2024]** Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn im Veranlagungsjahr die **Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil**

- die **Umsatzgrenze** gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG **um nicht mehr als € 5.000 überschritten wurde**,
- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die gemäß Z 1 von der Pauschalierung nicht betroffen sind, und die erhöhte Umsatzgrenze gemäß dem ersten Teilstrich nicht überschritten wurde, oder
- auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 3 UStG verzichtet wurde.

Hinweis

Änderung durch BGBl I 2022/194; siehe auch § 124b Z 417 EStG.

Die Pauschalierung kann auch angewendet werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt wären, aber die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG tatsächlich nicht zur Anwendung kommt, weil ihr eine mit dem Ausschluss des Vorsteuerabzuges verbundene andere Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 UStG vorgeht.

Hinweis: Änderung durch BGBl I 2023/110 (AbgÄG 2023).

2. **[Veranlagung 2021 bis 2022]** Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn im Veranlagungsjahr die **Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil**

- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die gemäß Z 1 von der Pauschalierung nicht betroffen sind oder
- weil auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 3 UStG verzichtet wurde.

Beispiel 1

A erzielt neben nichtselbständigen Einkünften

- Einnahmen als Fachschriftsteller iHv € 21.000
- Einnahmen als Musiker iHv € 15.000

Für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze ist aus den Umsätzen die USt herauszurechnen:

- Fachschriftsteller: € 17.500 (Herausrechnung von 20% USt)
- Musiker: € 13.636,40 (Herausrechnung von 10% USt)

Quelle: COVID-19-StMG Initiativantrag 1109/A 27. GP 4.

Beispiel 2

B ist nichtselbständig tätig. Daneben ist er Fachschriftsteller und erzielt daraus Einnahmen von € 40.000; weitere Umsätze werden nicht erzielt.

Da pauschalierungsschädliche Umsätze nicht vorliegen, ist die Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG auf die Umsätze als Fachschriftsteller zu beziehen. Der Umsatz beträgt bei Herausrechnung der USt (20%) € 33.333,30, die Pauschalierung ist daher anwendbar.

Quelle: COVID-19-StMG Initiativantrag 1109/A 27. GP 5.

Beispiel 3

C ist nichtselbständig tätig. Daneben ist er Vortragender und vermietet eine Wohnung. Aus der Vortragstätigkeit erzielt er Einnahmen von € 41.000, aus der Vermietung Einnahmen von € 24.000, insgesamt somit Einnahmen von € 65.000.

Für die Anwendung der Pauschalierung in Bezug auf die Einkünfte aus der Vortragstätigkeit bleiben die Vermietungsumsätze unberücksichtigt. Der Umsatz aus der Vortragstätigkeit beträgt bei Herausrechnung der USt (20%) € 34.166,67, die Pauschalierung ist daher anwendbar.

Quelle: COVID-19-StMG Initiativantrag 1109/A 27. GP 5.

Hinweis: Änderung durch BGBl I 2021/3 (COVID-19-StMG); siehe auch § 124b Z 366 EStG).

2. **[Nur Veranlagung 2020]** Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die im Veranlagungsjahr insgesamt erzielten **Umsätze iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG**, die zu Einkünften iSd Z 1 führen, **nicht mehr als € 35.000** betragen. In diese Grenze sind auch Umsätze einzubeziehen, die im Ausland ausgeführte Lieferungen und Leistungen betreffen. Umsätze aus Entnahmen bleiben unberücksichtigt.

Toleranzregelung: Werden **Umsätze von nicht mehr als € 40.000** erzielt, kann die Pauschalierung angewendet werden, wenn im Vorjahr Umsätze iSd ersten Satzes von nicht mehr als € 35.000 erzielt wurden.

3. **[Ab Veranlagung 2021]** Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebs-einnahmen** (ohne Umsatzsteuer) und den gemäß Z 4 **pauschal ermittelten Betriebsausgaben**. Bei der Ermittlung des Gewinnes gilt:

a) **Neben den pauschalen Betriebsausgaben** sind Beiträge gemäß § 4 Abs 4 Z 1 EStG (insbesondere **Sozialversicherungsbeiträge**), das **Arbeitsplatzpauschale** gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG (ab Veranlagung 2022/§ 124b Z 378 EStG idF BGBl I 2021/227), **Kosten gemäß § 4**

Abs 4 Z 5 zweiter Satz EStG (ab Veranlagung 2022/§ 124b Z 397 EStG idF AbgÄG 2022) und Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, **zu berücksichtigen**; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben.

b) Weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

3. [Nur Veranlagung 2020] Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen** (ohne Umsatzsteuer) aus Umsätzen gemäß Z 2 **und** den gemäß Z 4 **pauschal ermittelten Betriebsausgaben**. **Neben den pauschalen Betriebsausgaben** sind Beiträge gemäß § 4 Abs 4 Z 1 EStG (insbesondere **Sozialversicherungsbeiträge**) **zu berücksichtigen**. Weitere Betriebsausgaben sind nicht zu berücksichtigen.

4. Betriebsausgabenpauschalsatz: Die pauschalen Betriebsausgaben betragen **45% der Betriebseinnahmen** gemäß Z 3, **höchstens aber € 24.750**. **Abweichend** davon betragen die pauschalen Betriebsausgaben **bei einem Dienstleistungsbetrieb 20%** der Betriebseinnahmen gemäß Z 3, **höchstens aber € 11.000**.

Hinweis

Ab Veranlagung 2025: Deckel für das Betriebsausgabenpauschale iHv € 24.750 bzw € 11.000;

Veranlagung 2021 bis 2024: Deckel für das Betriebsausgabenpauschale iHv € 18.900 bzw € 8.400;

Veranlagung 2020: kein Deckel.

5. Verordnungsermächtigung: Der Bundesminister für Finanzen wird für die Anwendung der Z 4 ermächtigt, im Wege einer Verordnung eine **branchenbezogene Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb** vorzunehmen. Bei einem Betrieb, der nicht ausschließlich Dienstleistungen erbringt („**Mischzuordnung**“), ist für die Anwendung des Pauschalsatzes die Tätigkeit maßgeblich, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen (ab Veranlagung 2021; Veranlagung 2020: „[...] aus der der höhere Umsatz stammt“).

Hinweis

Siehe dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb (**Dienstleistungsbetriebe-Verordnung – DLB-V**) (BGBl II 2020/615 idF BGBl II 2025/300).

6. Wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens entnommen, ist § 6 Z 4 EStG nicht anzuwenden.

7. Bei einer Mitunternehmerschaft iSd § 22 Z 3 oder § 23 Z 2 EStG gilt Folgendes:

- Für die Anwendung der Z 2 sind die Umsätze maßgeblich, die von der Mitunternehmerschaft insgesamt erzielt werden.
- Die pauschale Gewinnermittlung ist von der Mitunternehmerschaft einheitlich vorzunehmen; der so ermittelte Gewinn ist auf die Beteiligten aufzuteilen. Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben sind beim jeweiligen Mitunternehmer in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

c) Keiner der Mitunternehmer darf die Pauschalierung außerhalb der Gewinnermittlung für die betreffende Mitunternehmerschaft in Anspruch nehmen.

8. Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei (siehe § 7 Abs 3 EStG).

9. Wird von der Ermittlung des Gewinnes gemäß Z 1 bis Z 8 freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist eine erneute Ermittlung des Gewinnes gemäß Z 1 bis Z 8 frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

Inkrafttreten: Die Pauschalierung für Kleinunternehmer ist **erstmalig** bei der **Veranlagung für das Kalenderjahr 2020** anzuwenden (§ 124b Z 343 EStG).

Hinsichtlich weiterer **Details** zur Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs 3a EStG) siehe EStR 2000 Rz 4139 bis Rz 4139p.

12.4. Gastgewerbe ab 2013

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; VO BGBl II 2012/488 idF BGBl II 2020/355 (Gastgewerbe-pauschalierungsverordnung 2013)

Voraussetzungen:

- Es besteht keine Buchführungspflicht und es werden auch nicht freiwillig Bücher geführt, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG ermöglichen.
- Die Umsätze iSd § 125 BAO betragen im Vorjahr nicht mehr als € 400.000 (ab Veranlagung 2020; davor € 255.000) (hinsichtlich Details siehe § 1 Abs 2 Z 2 VO und § 9 Abs 2 VO).
- Aus der Steuererklärung geht hervor, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

Gewinnermittlung:

Die Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung

- eines **Grundpauschales** (siehe § 3 VO),
- eines **Mobilitätspauschales** (siehe § 4 VO) und
- eines **Energie- und Raumpauschales** (siehe § 5 VO)

ermittelt werden.

Bemessungsgrundlage für alle Pauschalien sind die Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO (vgl § 2 Abs 1 VO).

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Mobilitätspauschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales (vgl § 2 Abs 2 VO).

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Energie- und Raumpauschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales sowie das Vorliegen von außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenen Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen (vgl § 2 Abs 3 VO).

Grundpauschale (ab Veranlagung 2020): Das Grundpauschale beträgt 15% der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 6.000 und höchstens € 60.000. Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger

als € 40.000, darf durch den Ansatz des Pauschalbetrages von € 6.000 kein Verlust entstehen (vgl § 3 Abs 1 VO und § 9 Abs 2 VO).

Grundpauschale (bis Veranlagung 2019): Das Grundpauschale beträgt 10% der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 3.000 und höchstens € 25.500. Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger als € 30.000, darf durch den Ansatz des Pauschalbetrages von € 3.000 kein Verlust entstehen (vgl § 3 Abs 1 VO).

Unter das Grundpauschale fallen auch Aufwendungen und Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer sowie Einrichtungsgegenstände** der Wohnung (vgl § 3 Abs 2 VO).

Neben dem Grundpauschale dürfen nur berücksichtigt werden (vgl § 3 Abs 3 VO):

1. Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären,
2. Ausgaben für Löhne, Lohnnebenkosten und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden,
3. Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG,
4. Ausgaben, die im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung von Arbeitnehmern und für im Betrieb des Steuerpflichtigen tätige Personen aufgewendet werden, einschließlich damit zusammenhängender Vergütungen für Reisekosten, einen Verpflegungsmehraufwand (Tagesgelder) und den Nächtigungsaufwand,
5. die Absetzung für Abnutzung nach den §§ 7 und 8 EStG sowie ein zu berücksichtigender Restbuchwert,
6. betriebliche Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung,
7. Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie von (Teil-)Betrieben,
8. Fremdmittelkosten,
9. ein Bildungsfreibetrag nach § 4 Abs 4 Z 8 und Z 10 EStG (ausgelaufen!) sowie ein Grundfreibetrag nach § 10 EStG,
10. das Mobilitätspauschale oder die darunter fallenden tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben,
11. das Energie- und Raumpauschale oder die darunter fallenden tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben.

Mobilitätspauschale (ab Veranlagung 2020): Das Mobilitätspauschale beträgt:

1. **6% der Bemessungsgrundlage, wenn** sich der Betrieb in einer Gemeinde mit höchstens 5.000 Einwohnern befindet; **höchstens jedoch € 24.000.**
2. **4% der Bemessungsgrundlage, wenn** sich der Betrieb in einer Gemeinde mit mehr als 5.000, aber höchstens 10.000 Einwohnern befindet; **höchstens jedoch € 16.000.**
3. **2% der Bemessungsgrundlage, wenn** sich der Betrieb in einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern befindet; **höchstens jedoch € 8.000.**

Hinsichtlich der Einwohnerzahl ist auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 für den Finanzausgleich ermittelte Bevölkerungszahl (Volkszähl) zum Stichtag 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahrs abzustellen (vgl § 4 Abs 1 VO und § 9 Abs 2 VO).

Mobilitätspauschale (bis Veranlagung 2019): Das Mobilitätspauschale beträgt 2% der Bemessungsgrundlage. Das Mobilitätspauschale darf nicht höher als das höchste Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG sein, jedenfalls aber nicht höher als € 5.100 (vgl § 4 Abs 1 VO).

Unter das Mobilitätspauschale fallen folgende Aufwendungen und Ausgaben, soweit diese nicht Arbeitnehmer oder Personen betreffen, die für den Betrieb des Steuerpflichtigen tätig sind:

1. Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeuges (insbesondere Abschreibung für Abnutzung, Leasing, Kilometergeld),
2. Ausgaben aus Anlass der betrieblichen Nutzung eines der Personenbeförderung dienenden Verkehrsmittels (öffentliches Verkehrsmittel, Taxi),
3. Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei betrieblich veranlassten Reisen iSd § 4 Abs 5 EStG (vgl § 4 Abs 2 VO).

Wird das **Mobilitätspauschale nicht in Anspruch genommen**, sind Ausgaben und Aufwendungen iSd § 4 Abs 2 VO gesondert zu berücksichtigen (vgl § 4 Abs 3 VO).

Energie- und Raumpauschale: Das Energie- und Raumpauschale beträgt 8% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber € 32.000 (ab Veranlagung 2020; davor € 20.400) (vgl § 5 Abs 1 VO und § 9 Abs 2 VO).

Unter das Energie- und Raumpauschale fallen sämtliche Ausgaben und Aufwendungen aus Anlass der betrieblichen Nutzung von Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen. **Nicht darunter fallen** (vgl § 5 Abs 2 VO):

1. die Absetzung für Abnutzung nach den §§ 7 und 8 EStG sowie ein zu berücksichtigender Restbuchwert,
2. Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung,
3. Ausgaben für Miete und Pacht.

Wird das **Energie- und Raumpauschale nicht in Anspruch genommen**, sind darunter fallende Aufwendungen und Ausgaben gesondert zu berücksichtigen (vgl § 5 Abs 3 VO).

Wechsel:

Nimmt der Steuerpflichtige in einem Wirtschaftsjahr (Basisjahr) das Grundpauschale erstmalig in Anspruch, ist er **in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren verpflichtet**, ebenfalls das Grundpauschale in Anspruch zu nehmen und Aufwendungen, die unter das Mobilitätspauschale und unter das Energie- und Raumpauschale fallen, in gleicher Weise zu behandeln wie im Basisjahr (vgl § 6 Abs 1 VO und § 9 Abs 2 VO).

Ist das Basisjahr gemäß § 6 Abs 1 VO das Jahr 2018 oder 2019, kann das Mobilitätspauschale gemäß § 4 Abs 1 lit a oder lit b VO bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen stets in Anspruch genommen werden (vgl § 9 Abs 3 VO).

Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser VO auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG oder im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften freiwillig über, ist eine **erneute Ermittlung** der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung dieser Verordnung **frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig** (vgl § 6 Abs 2 VO).

Vereinfachte Aufzeichnungspflichten:

Das Wareneingangsbuch (§ 127 BAO) **kann** bei Betrieben des Gastgewerbes iSd § 1 VO in der Weise **vereinfacht geführt werden**, dass

1. die Belege sämtlicher Wareneingänge jeweils getrennt nach ihrer Bezeichnung (branchenüblichen Sammelbezeichnung) in richtiger zeitlicher Reihenfolge mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden,
2. die Beträge jährlich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr jeweils getrennt nach der Bezeichnung (branchenüblichen Sammelbezeichnung) des Wareneingangs zusammengerechnet werden, und die zusammengerechneten Beträge in das Wareneingangsbuch eingetragen werden,
3. die Berechnungsunterlagen zu den Summenbildungen (Rechenstreifen) aufbewahrt werden (vgl § 7 VO).

Für nach dem 31. Juli 1999 erfolgte Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken, bei denen

1. nach den äußeren Umständen (insbesondere Menge der gelieferten Gegenstände) anzunehmen ist, dass die gelieferten Gegenstände nicht im Rahmen der privaten Lebensführung verwendet werden, und
 2. Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung nicht festgehalten und aufgezeichnet werden,
- gilt die Vermutung der ordnungsmäßigen Führung von Büchern und Aufzeichnungen des liefernden Unternehmers als nicht gegeben** (vgl § 8 VO).

Inkrafttreten: Die Verordnung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden (vgl § 9 VO).

12.5. Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; § 14 Abs 1 Z 2 UStG; VO BGBl II 1999/228 idF BGBl II 2003/633 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern)

Voraussetzungen: Betriebe von Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler mit einem Jahresumsatz bis zu € 600.000 (zwei aufeinander folgende Vorjahre); keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung. ESt- und USt-Pauschalierung können voneinander unabhängig in Anspruch genommen werden.

Gewinnermittlung: Zu einem Sockelbetrag von € 3.630 werden 2% der Einnahmen (inkl. USt) dazugerechnet.

Ermittlung der Vorsteuern: 7% der Einnahmen (inkl. USt), ausgenommen der Einnahmen aus dem Getränkeverkauf; hinzukommen die tatsächlichen Vorsteuern aus Getränkeeinkäufen und Investitionen (abnutzbare Anlagegüter, deren Anschaffungskosten € 1.100 übersteigen und Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens).

Vereinfachte Aufzeichnungspflichten: Erleichterte Führung des Wareneingangsbuchs; Wegfall der Betriebsausgabenaufzeichnungen sowie der Vorsteueraufzeichnungen, soweit die Vorsteuern abpauschaliert sind.

Wechsel: Keine Bindung in der ESt; **2-Jahresbindung** in der USt; beim Wechsel zu einer anderen USt-Pauschalierung besteht wiederum eine **2-Jahresbindung**; beim Wechsel zu allgemeinen USt-Vorschriften besteht eine **5-Jahresbindung**.

12.6. Drogisten

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; § 14 Abs 1 Z 2 UStG; VO BGBl II 1999/229 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge der nichtbuchführenden Drogisten)

Voraussetzungen: Betriebe von Drogisten mit einem Jahresumsatz bis zu € 400.000 (zwei aufeinander folgende Vorjahre); keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung. ESt- und USt-Pauschalierung können voneinander unabhängig in Anspruch genommen werden.

Gewinnermittlung: Der Gewinn errechnet sich aus den tatsächlichen Einnahmen abzüglich der tatsächlichen Ausgaben für Löhne, Wareneinsatz und Sozialversicherungsbeiträge; für die restlichen Ausgaben gilt ein Pauschale von 12% der Einnahmen, max. € 26.400 (wie gesetzliche Basispauschalierung in der ESt ohne § 17 Abs 2 Z 2 EStG).

Ermittlung der Vorsteuern: Bei der Vorsteuerung wird die tatsächliche Vorsteuer für den Wareneinsatz und Investitionen (abnutzbare Anlagegüter, deren Anschaffungskosten € 1.100 übersteigen und Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens) abgezogen; für die restlichen Vorsteuern gilt ein Pauschale von 1,8% der Umsätze, max. € 3.960 (wie gesetzliche Basispauschalierung in der USt ohne § 17 Abs 2 Z 2 EStG).

Wechsel: Keine Bindung in der ESt; **2-Jahresbindung** in der USt; beim Wechsel zu einer anderen USt-Pauschalierung besteht wiederum eine **2-Jahresbindung**; beim Wechsel zu allgemeinen USt-Vorschriften besteht eine **5-Jahresbindung**.

12.7. Handelsvertreter

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; § 14 Abs 1 Z 2 UStG; VO BGBl II 2000/95 idF BGBl II 2003/635 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Handelsvertretern)

Voraussetzungen: Selbständige Handelsvertreter iSd HVG; keine Umsatzgrenzen; bis 2017 auch bei Buchführungspflicht. ESt- und USt-Pauschalierung können voneinander unabhängig in Anspruch genommen werden.

Betriebsausgabenpauschale: Das Pauschale beträgt **12% des Umsatzes, max. € 5.825** jährlich und umfasst folgende Betriebsausgaben: Mehraufwendungen für die Verpflegung (Tagesgelder), Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lagerräumlichkeiten und Kanzleiräumlichkeiten), Bewirtungsspesen sowie üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und Ausgaben für auswärtige Telefongespräche. Die übrigen Betriebsausgaben sind in tatsächlicher Höhe absetzbar.

Ermittlung der Vorsteuern: 12% des Betriebsausgabenpauschales, max. € 699 (damit ist nur der Vorsteuerabzug aus den pauschalierungsfähigen Betriebsausgaben abgegolten); Vorsteuern für andere Ausgaben können zusätzlich in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.

Wechsel: Keine Bindung in der ESt; **2-Jahresbindung** in der USt; beim Wechsel zu einer anderen USt-Pauschalierung besteht wiederum eine **2-Jahresbindung**; beim Wechsel zu allgemeinen USt-Vorschriften besteht eine **5-Jahresbindung**.

12.8. Künstler und Schriftsteller

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; § 14 Abs 1 Z 2 UStG; VO BGBl II 2000/417 idF BGBl II 2022/433 (Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung)

Voraussetzungen: Selbständige Künstler und Schriftsteller (auch Fachautoren) iSd § 10 Abs 3 Z 4 UStG; keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung. ESt- und USt-Pauschalierung können voneinander unabhängig in Anspruch genommen werden.

Betriebsausgabenpauschale: Das Pauschale beträgt **12% des Umsatzes, max. € 8.725** jährlich und umfasst folgende Betriebsausgaben: Aufwendungen für übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Telefon und Büromaterial, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Kosmetika und sonstige Aufwendungen für das äußere Erscheinungsbild, Mehraufwendungen für die Verpflegung (Tagesgelder), Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume, Bewirtungsspesen sowie üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben. Die übrigen Betriebsausgaben sind in tatsächlicher Höhe absetzbar.

Ermittlung der Vorsteuern: 12% des Betriebsausgabenpauschales, max. € 1.047 (damit ist nur der Vorsteuerabzug aus den pauschalierungsfähigen Betriebsausgaben abgegolten); Vorsteuern für andere Ausgaben können zusätzlich in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.

Wechsel: Keine Bindung in der ESt; **2-Jahresbindung** in der USt; beim Wechsel zu einer anderen USt-Pauschalierung besteht wiederum eine **2-Jahresbindung**; beim Wechsel zu allgemeinen USt-Vorschriften besteht eine **5-Jahresbindung**.

12.9. Land- und Forstwirtschaft

Rechtsquelle: § 17 Abs 4 und 5 EStG; LuF PauschVO 2011 (BGBl II 2010/471 idF BGBl II 2014/164)

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gibt es abhängig vom Einheitswert folgende Möglichkeiten:

- **Vollpauschalierung** des Gewinns (je nach Bewirtschaftung);
- **Teilpauschalierung** (pauschale Betriebsausgaben für bestimmte Bewirtschaftungen).

Hinweis

Durch das AbgÄG 2012 (BGBl I 2012/112) wurde eine **Verordnungsermächtigung für eine (neue) Pauschalierungsverordnung** für die Land- und Forstwirtschaft in § 17 Abs 5a EStG eingeführt (hinsichtlich Details siehe **§ 17 Abs 5a EStG**). § 17 Abs 5a EStG ist erstmals für die Erlassung einer Verordnung anzuwenden, die für Veranlagungszeiträume gilt, für die die gemäß § 20c BewG festgestellte Einheitswerte anzuwenden sind (vgl § 124b Z 230 EStG).

Mit BGBl II 2013/125 vom 10.5.2013 wurde die „Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – **LuF-PauschVO 2015**“ kundgemacht (idF BGBl II 2024/406).

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft und ist erstmals für Veranlagungszeiträume anzuwenden, für die gemäß § 20c BewG festgestellte Einheitswerte gemäß § 20 Abs 3 BewG erstmalig anzuwenden sind (§ 17 Abs 1 der Verordnung).

Die *LuF-PauschVO 2011* ist auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 2015 und die folgenden Kalenderjahre weiterhin anzuwenden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 1 der Verordnung nicht erfüllt sind (§ 17 Abs 3 der Verordnung).

Umsätze gemäß § 125 BAO	Voll- pauschalierung	Teil- pauschalierung	EAR gemäß § 4 Abs 3 EStG	Bilanzierung gemäß § 4 Abs 1 EStG
≤ € 600.000 ¹⁾	Ja bei Einheitswert bis € 75.000, sofern keine freiwillige Buch- führung Sonderfälle: Bei mehr als 60 Ar weinbau- lich genutzter Fläche keine Voll- pauschalierung für den Weinbau bei forstwirtschaft- lichem Einheits- wert bis € 15.000	Ja bei Einheitswert bis € 165.000 (€ 130.000 bis 2022), sofern keine freiwillige Buchführung bei forstwirtschaft- lichem Einheits- wert über € 15.000	Ja	Ja
> € 600.000 ¹⁾ ≤ € 700.000	Nein	Nein	Ja	Ja
> € 700.000	Nein	Nein	Nein	Ja

¹⁾ € 400.000 bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 (siehe § 17 Abs 7 LuF-PauschVO 2015).
Quelle: Übersicht (leicht adaptiert) entnommen aus Baumer/G. Hackl/G. Hackl/Mäder-Jacksch/Wilfing, arbeitsbuchherbst2020 (2020) 63.

12.10. Sportler

Rechtsquelle: § 2 und 33 EStG; VO BGBl II 2000/418 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Ermittlung des Einkommens von Sportlern)

Selbständige **Sportler, die überwiegend bei Sportveranstaltungen im Ausland auftreten**, können den in Österreich steuerpflichtigen Anteil ihrer Einkünfte pauschal wie folgt ermitteln:

33% der insgesamt erzielten Einkünfte als Sportler und aus Werbetätigkeit sind in Österreich zu versteuern (keine Anrechnung der ausländischen Steuern; die ausländischen Einkünfte sind für den Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen).

Gewinnfreibetrag: Bei Inanspruchnahme der Sportlerpauschalierung kann neben dem Grundfreibetrag auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden. In diesem Fall sind 33% des unter Berücksichtigung der Freibeträge ermittelten Gewinnes bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; 67% des unter Berücksichtigung der Freibeträge ermittelten Gewinnes sind progressionserhöhend zu berücksichtigen (§ 2 und § 3 der Verordnung; vgl EStR 2000 Rz 3822).

12.11. Nichtbuchführende Gewerbetreibende

Rechtsquelle: § 17 EStG; VO BGBl 1990/55 idF BGBl II 2018/215 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden)

Voraussetzungen:

- Es besteht **keine Buchführungspflicht** und es werden **keine** ordnungsmäßigen **Bücher geführt**, die eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ermöglichen (§ 1 Abs 1 Z 1 der VO). Hinweis: Die Führung von Aufzeichnungen iSd § 18 UStG schließt die Anwendung des Durchschnittssatzes nicht aus (§ 1 Abs 1 Z 4 der VO).
- Die gemäß § 2 der VO **erforderlichen Aufzeichnungen werden ordnungsmäßig geführt** (§ 1 Abs 1 Z 2 der VO).

Je nach Gewerbebranche stehen die folgenden **Durchschnittssätze (in %)** vom vereinnahmten Entgelt als **Betriebsausgabenpauschale** zur Verfügung:

Gewerbebranche	Durchschnittssatz
1. Bandagisten und Orthopädiemechaniker	9,5
2. Bäcker	11,5
3. Binder, Korb- und Möbelflechter	8,8
4. Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	8,7
5. Büromaschinenmechaniker	14,3
6. Bürsten- und Pinselmacher, Kammacher und Haarschmuckerzeuger	10,2
7. Chemischputzer	17,2
8. Dachdecker	10,8
9. Damenkleidermacher	8,9
10. Drechsler und Holzbildhauer	11,1
11. Elektroinstallateure	8,5
12. Elektromechaniker	12,5
13. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	9,2

Gewerbebranche	Durchschnittssatz
14. Fleischer	5,2
15. Fliesenleger	8,3
16. Fotografen	14,4
17. Friseure	9,2
18. Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	14,3
19. Gärtner und Naturblumenbinder	9,7
20. Gas- und Wasserleitungsinstallateure	10,2
21. Gemüsekonservenerzeuger	13,3
22. Gerber	12,8
23. Glaser	17,7
24. Graphisches Gewerbe	11,0
25. Hafner, Keramiker und Töpfer	12,2
26. Herrenkleidermacher	7,5
27. Hutmacher, Modisten und Schirmmacher	7,1
28. Kunststoffverarbeiter	12,4
29. Kraftfahrzeugmechaniker	16,2
30. Kürschner, Handschuhmacher	9,0
31. Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	10,6
32. Maler, Anstreicher und Lackierer	11,9
33. Mieder- und Wäschewarenerzeuger	8,3
34. Müller	10,1
35. Münzreinigungsbetriebe	20,7
36. Musikinstrumentenerzeuger	10,8
37. Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	9,1
38. Optiker	10,8
39. Orthopädieschuhmacher	9,7
40. Radiomechaniker	10,0
41. Schuhmacher	7,6
42. Sattler, Riemer	7,6
43. Schmiede, Schlosser und Landmaschinenbauer	16,0
44. Spengler und Kupferschmiede	13,0
45. Steinmetzmeister	13,0
46. Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	14,1
47. Tapezierer	7,6

Gewerbebezweig	Durchschnittssatz
48. Tischler	10,4
49. Uhrmacher	12,0
50. Wagner und Karosseriebauer	8,8
51. Wäscher	16,7
52. Zimmermeister	10,7
53. Zuckerbäcker	8,0
54. Zahntechniker	11,0

Bei **Mischbetrieben** (zB Elektroinstallateur, Elektromechaniker) ist der Durchschnittssatz für jenen Gewerbebezweig heranzuziehen, dessen Anteil am Umsatz überwiegt. Der Unternehmer ist bei entsprechender Trennung der Umsätze berechtigt, den für den einzelnen Gewerbebezweig vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen. Wird neben einem Gewerbe, das zu einem in § 1 Abs 1 der VO angeführten Gewerbebezweig gehört, auch ein darin nicht angeführtes Gewerbe ausgeübt, so ist der Durchschnittssatz nur auf den Umsatz aus dem angeführten Gewerbe anzuwenden (§ 1 Abs 2 der VO). Zusätzlich können noch bestimmte andere Aufwendungen geltend gemacht werden: Siehe dazu § 2 der VO.

Zusätzlich können **noch bestimmte andere Aufwendungen** geltend gemacht werden: Siehe dazu § 2 der VO.

Hinsichtlich der **Vorsteuerpauschalierung** siehe VO BGBl 1983/627 idF BGBl II 2001/416 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1983 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern).

13. ARBEITSPLATZPAUSCHALE (§ 4 Abs 4 Z 8 EStG)

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr **2022** kann ein **Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung** unter folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (vgl. § 4 Abs 4 Z 8 EStG und § 124b Z 378 EStG idF BGBl I 2021/227):

- Das Arbeitsplatzpauschale steht zu, wenn dem **Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht**. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG schließt das Arbeitsplatzpauschale aus (lit a).
- Das **Arbeitsplatzpauschale beträgt** für ein Wirtschaftsjahr:
 - **€ 1.200**, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr **keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 13.539** (2025: € 13.308; 2024: € 12.816; 2023: € 11.693; 2022: € 11.000) **erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht**. Mit diesem Arbeitsplatzpauschale werden sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.

- **€ 300**, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr **andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 13.539** (2025: € 13.308; 2024: € 12.816; 2023: € 11.693; 2022: € 11.000) **erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht**. Neben diesem Arbeitsplatzpauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt € 300 (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 7a lit a zweiter und dritter Satz EStG abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen; eine Aufteilung hat zu unterbleiben.
Bei einem **Rumpfwirtschaftsjahr** oder bei Wegfall einer Voraussetzung der lit a ist für jeden Monat ein Zwölftel des maßgebenden Pauschalbetrages anzusetzen (lit b).
- Bei **mehreren Betrieben** steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen (lit c).

Hinweis

Ein allfälliger durch die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales entstehender **Verlust** ist nach den allgemeinen Regelungen **vortragsfähig** (vgl. Initiativantrag 2080/A 27. GP 65).

Hinweis

Auch bei **Inanspruchnahme der gesetzlichen Basispauschalierung** (§ 17 Abs 1 bis 3 EStG) und der **Pauschalierung für Kleinunternehmer** (§ 17 Abs 3a EStG) kann das Arbeitsplatzpauschale geltend gemacht werden.

Hinweis

Die **Betragsgrenze für die „aktive Erwerbstätigkeit“** wurde durch das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (BGBl I 2022/163) für **2023** angepasst (siehe § 124b Z 412 EStG).

Beispiel 1

1. A ist Arzt mit eigener Ordination (Betrieb 1) und Reiseschriftsteller (Betrieb 2). Für die schriftstellerische Tätigkeit nutzt er seine Wohnung, in der er kein Arbeitszimmer hat.
A steht beim Betrieb 2 ein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihm für die Ausübung der Tätigkeit als Reiseschriftsteller kein anderer Raum zur Verfügung steht.
2. B ist selbständiger Vertreter. Für Innendiensttätigkeiten steht ihm nur seine Wohnung zur Verfügung. Ansonsten übt B seine Tätigkeit im Außendienst aus (Kundenbesuche).
B steht ein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit sonst kein anderer Raum zur Verfügung steht.
3. C betreibt eine Reparaturwerkstätte für Fahrräder. Gelegentlich nutzt er seine Wohnung für administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinem Betrieb.
C steht kein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit ein anderer Raum als die Wohnung zur Verfügung steht.

Quelle: Initiativantrag 2080/A 27. GP 63 f.

Beispiel 2

D ist Werbetexter (Betrieb 1) und hat in seiner Wohnung ein Arbeitszimmer, dessen Kosten nach § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Er beginnt zusätzlich mit einer Tätigkeit als Lektor (Betrieb 2), die er ausschließlich in seinem Arbeitszimmer ausübt.

Da beim Betrieb 1 ein Arbeitszimmer zu berücksichtigen ist, kommt die zusätzliche Berücksichtigung eines Arbeitsplatzpauschales beim Betrieb 2 nicht in Betracht. Da D beide Tätigkeiten in seinem Arbeitszimmer ausübt, sind die Aufwendungen dafür auf die Betriebe 1 und 2 aufzuteilen, wobei nach der Verwaltungspraxis mangels anderer Anhaltspunkte auf das Verhältnis der Betriebseinnahmen abzustellen ist (LStR 2002 Rz 333).

Quelle: Initiativantrag 2080/A 27. GP 64.

Beispiel 3

1. E ist nichtselbstständig tätig. Seine Einkünfte aus dem Dienstverhältnis betragen € 10.000. Daneben entwickelt er auf selbständiger Basis ein Softwareprogramm für Anwaltskanzleien; diese Tätigkeit übt er in seiner Wohnung außerhalb eines Arbeitszimmers aus.

E steht ein Arbeitsplatzpauschale von € 1.200 zu, weil seine nichtselbstständigen Einkünfte, für die ihm außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht, € 13.539 (2025: € 13.308; 2024: € 12.816; 2023: € 11.693; 2022: € 11.000) nicht übersteigen.

2. F ist technischer Sachverständiger (Gutachter, Betrieb 1). Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen € 65.000. Daneben ist er technischer Fachschriftsteller (Betrieb 2). Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen € 15.000. Beide Tätigkeiten übt er ausschließlich in seiner Wohnung außerhalb eines Arbeitszimmers aus.

F steht ein Arbeitsplatzpauschale von € 1.200 zu, weil er keine Einkünfte bezieht, für die ihm außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht.

Quelle: Initiativantrag 2080/A 27. GP 64.

Beispiel 4

G arbeitet im Rahmen seines Dienstverhältnisses auch in seiner Wohnung und hat sich dafür im Jahr 2022 ergonomisch geeignetes Mobiliar im Gesamtbetrag von € 800 angeschafft. Daneben ist er selbständiger Fachschriftsteller. Für diese Tätigkeit steht ihm kein Raum außerhalb seiner Wohnung zur Verfügung. G hat im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv € 35.000 erzielt.

Bei Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit steht G ein Arbeitsplatzpauschale von € 300 zu. Die Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar kann er wahlweise bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit berücksichtigen. Unabhängig davon, welcher Einkunftsquelle sie zugeordnet werden, sind die Aufwendungen somit im Jahr 2022 in Höhe von € 300 zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 sind € 300, im Jahr 2024 sind die restlichen € 200 zu berücksichtigen.

Quelle: Initiativantrag 2080/A 27. GP 65.

Beispiel 5

H ist selbständiger IT-Dienstleister und verfügt über eine Betriebsstätte außerhalb der Wohnung (Betrieb 1). Daneben ist er als Fachschriftsteller (Betrieb 2) und als Vortragender (Betrieb 3) tätig. Für die Tätigkeit als Fachschriftsteller und Vortragender nutzt er seine Wohnung außerhalb eines Arbeitszimmers. Er erzielt folgende Einkünfte:

- IT-Dienstleister: € 27.000
- Fachschriftsteller: € 12.000 (Betriebseinnahmen: € 15.000)
- Vortragender: € 18.000 (Betriebseinnahmen: € 25.000)

Für die Tätigkeit als Fachschriftsteller kommt ein Arbeitsplatzpauschale von € 300 in Betracht, weil die Einkünfte als IT-Dienstleister, für die ein Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht, € 13.539 (2025: € 13.308; 2024: € 12.816; 2023: € 11.693; 2022: € 11.000) übersteigen. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Vortragender. Das Arbeitsplatzpauschale ist auf den Betrieb 2 und den Betrieb 3 nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der jeweiligen Betriebe aufzuteilen. Auf Betrieb 2 entfallen 37,5%, auf den Betrieb 2 entfallen 62,5% der gesamten Betriebseinnahmen. Das Arbeitsplatzpauschale für den Betrieb 2 beträgt € 112,50 (300 x 37,5%), das Arbeitsplatzpauschale für den Betrieb 3 beträgt € 187,50 (300 x 62,5%).

Quelle: Initiativantrag 2080/A 27. GP 65.

Notizen:

14. KILOMETERGELDER

14.1. Höhe der Kilometergelder (§ 26 Z 4 lit a EStG)

Kilometergelder ab 1.1.2025

Die besonderen Reisegebühren gemäß § 10 Abs 3, 4 und 5 Reisegebührenvorschrift 1955 idF PrAG 2025 („Amtliche Kilometergelder“) betragen (vgl LStR 2002 Rz 1404):

1. Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer	€ 0,25 ¹⁾
2. Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer	€ 0,50
Für jede Person, deren Mitbeförderung beruflich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von € 0,15 je Fahrkilometer.	
3. Fahrräder und E-Bikes je Fahrkilometer	€ 0,25 ¹⁾

¹⁾ Zeitraum 1.1.2025 bis 30.6.2025: € 0,50 (siehe § 77 Abs 45 und 46 RGV).

Kilometergelder ab 1.1.2011 bis 31.12.2024

Die besonderen Reisegebühren gemäß § 10 Abs 3, 4 und 5 Reisegebührenvorschrift 1955 („Amtliche Kilometergelder“) betragen (vgl LStR 2002 Rz 1404):

1. Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer	€ 0,24
2. Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer	€ 0,42
Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen beruflich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von € 0,05 je Fahrkilometer.	
3. Fahrräder und E-Bikes je Fahrkilometer	€ 0,38

14.2. Kilometergeldverordnung (KmGV)

Rechtsquelle: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der betrieblichen oder beruflichen Nutzung von Fahrzeugen (Kilometergeldverordnung – KmGV) (BGBl II 2024/289).

Die **pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der betrieblichen oder beruflichen Nutzung von Fahrzeugen** hat entsprechend den folgenden Bestimmungen durch den **Ansatz des Kilometergeldes** zu erfolgen, das **gemäß Reisegebührenvorschrift 1955** für Personen- und Kombinationskraftwagen, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder vorgesehen ist (§ 1 KmGV).

Der **Nachweis** der *betrieblichen* oder *beruflichen* Nutzung hat **mittels** eines **Fahrtenbuches** oder durch **andere Aufzeichnungen** zu erfolgen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen und aus denen jedenfalls die in § 2 Abs 2 KmGV enthaltenen Informationen hervorgehen (§ 2 Abs 1 KmGV).

Die **Aufzeichnungen müssen** jedenfalls **beinhalten** (§ 2 Abs 2 KmGV):

- Datum,
- Kilometerstand,
- Anzahl der betrieblich oder beruflich zurückgelegten Tageskilometer,
- Ausgangs- und Zielpunkt sowie
- Zweck der jeweiligen betrieblichen oder beruflichen Fahrt.

Wird das Kilometergeld gemäß § 1 KmGV berücksichtigt, sind damit **folgende Aufwendungen** für *betriebliche* oder *berufliche* Fahrten mit Ausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **abgegolten** (§ 3 KmGV):

- Absetzung für Abnutzung,
- Treibstoff und Öl,
- Service- und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes,
- Zusatzausrüstungen,
- Steuern und Gebühren,
- Versicherungen,
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs sowie
- Finanzierungskosten.

Kilometerobergrenzen für <i>betrieblich</i> gefahrene Kilometer (§ 4 KmGV)	
Pauschale Berücksichtigung der Fahrzeugaufwendungen gemäß § 4 Abs 4 Z 6 EStG für betrieblich gefahrene Kilometer durch Ansatz von Kilometergeldern gemäß § 1 KmGV – nur für Fahrzeuge zulässig, die <i>nicht</i> dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind:	
PKW, Motorrad oder Motorfahrrad	max. für 30.000 km im Wirtschaftsjahr
Fahrrad	max. für 3.000 km im Wirtschaftsjahr

Kilometerobergrenzen für <i>beruflich</i> gefahrene Kilometer (§ 5 KmGV)	
Pauschale Berücksichtigung der Fahrzeugaufwendungen gemäß § 16 Abs 1 Z 11 EStG für beruflich gefahrene Kilometer durch Ansatz von Kilometergeldern gemäß § 1 KmGV:	
PKW, Motorrad oder Motorfahrrad	max. für 30.000 km im Wirtschaftsjahr
Fahrrad	max. für 3.000 km im Kalenderjahr

Inkrafttreten: Diese Verordnung ist für *betriebliche* oder *berufliche* Fahrten ab dem **1.1.2025** anzuwenden (§ 6 KmGV).

15. TAGES- UND NÄCHTIGUNGSGELDER BEI IN- UND AUSLANDSDIENSTREISEN

15.1. Inlandsdienstreisen (§ 26 Z 4 lit b und c EStG)

Tagesgeld: Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagesgeldes verrechnet werden. Dauert eine Dienstreise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu (gilt grundsätzlich für 24 Stunden).

Sieht eine arbeitsrechtliche Vorschrift die Berechnung (Anspruchsermittlung) des Tagesgeldes nach Kalendertagen vor oder rechnet der Arbeitgeber mangels Vorliegens einer arbeitsrechtlichen Vorschrift nach Kalendertagen ab, so ist diese Abrechnungsmethode auch steuerrechtlich maßgeblich (vgl. LStR 2002 Rz 723).

Nächtigungsgeld: Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück geltend gemacht werden; erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal € 17 pro Nacht geltend gemacht werden.

bis 2024		ab 2025	
Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
€ 26,40 pro Tag	€ 15,00 pro Nacht	€ 30,00 pro Tag	€ 17,00 pro Nacht

15.2. Auslandsdienstreisen (§ 26 Z 4 lit d und e EStG)

Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen können mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten geltend gemacht werden. Nächtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß geltend gemacht werden.

Bei einer Dauer von mehr als drei Stunden ist für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Auslands-tagsatzes zu rechnen (grundsätzlich ist die 24-Stundenregelung anzuwenden; kalendertagsmäßige Abrechnung möglich).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung des **Differenz-Verpflegungsmehraufwandes bei Auslandstätigkeiten** siehe LStR 2002 Rz 313.

Zur **steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen** siehe unten Pkt. 16.

In der folgenden **Tabelle** sind die **Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen ab 2002** gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland (BGBl II 2001/434) sowie die Höhe von **Differenzverpflegungsaufwendungen ab 2025** iSd LStR 2002 Rz 313 angeführt.

Land	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr	Differenz-aufwendungen
I. EUROPA			
Albanien	27,9	20,9	–
Belarus	36,8	31,0	–
Belgien	35,3	22,7	–
Brüssel	41,4	32,0	–
Bosnien und Herzegowina	31,0	23,3	–
Bulgarien	31,0	22,7	–
Dänemark	41,4	41,4	–
Deutschland	35,3	27,9	–
Grenzorte	30,7	18,1	–
Estland	36,8	31,0	–
Finnland	41,4	41,4	–
Frankreich	32,7	24,0	–
Paris und Straßburg	35,8	32,7	–
Griechenland	28,6	23,3	–
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4	–
London	41,4	41,4	–
Irland	36,8	33,1	–
Island	37,9	31,4	–
Italien	35,8	27,9	–
Rom und Mailand	40,6	36,4	–
Grenzorte	30,7	18,1	–
Jugoslawien	31,0	23,3	–
Kroatien	31,0	23,3	–
Lettland	36,8	31,0	–
Liechtenstein	30,7	18,1	–
Litauen	36,8	31,0	–
Luxemburg	35,3	22,7	–
Malta	30,1	30,1	–
Moldau	36,8	31,0	–
Niederlande	35,3	27,9	–
Norwegen	42,9	41,4	–
Polen	32,7	25,1	–
Portugal	27,9	22,7	–

Land	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr	Differenz-aufwendungen
Rumänien	36,8	27,3	–
Russische Föderation	36,8	31,0	–
Moskau	40,6	31,0	–
Schweden	42,9	41,4	–
Schweiz	36,8	32,7	–
Grenzorte	30,7	18,1	–
Slowakei	27,9	15,9	–
Pressburg	31,0	24,4	–
Slowenien	31,0	23,3	–
Grenzorte	27,9	15,9	–
Spanien	34,2	30,5	–
Tschechien	31,0	24,4	–
Grenzorte	27,9	15,9	–
Türkei	31,0	36,4	–
Ukraine	36,8	31,0	–
Ungarn	26,6	26,6	–
Budapest	31,0	26,6	–
Grenzorte	26,6	18,1	–
Zypern	28,6	30,5	–

II. AFRIKA

Ägypten	37,9	41,4	–
Algerien	41,4	27,0	–
Angola	43,6	41,4	–
Äthiopien	37,9	41,4	–
Benin	36,2	26,6	–
Burkina Faso	39,2	21,1	–
Burundi	37,9	37,9	–
Côte d'Ivoire	39,2	32,0	–
Demokratische Rep. Kongo	47,3	33,1	2,3
Dschibuti	45,8	47,3	0,8
Gabun	45,8	39,9	0,8
Gambia	43,6	30,1	–
Ghana	43,6	30,1	–
Guinea	43,6	30,1	–
Kamerun	45,8	25,3	0,8

Land	Tages- gebühr	Nächti- gungs- gebühr	Differenz- aufwen- dungen
Kap Verde	27,9	19,6	–
Kenia	34,9	32,0	–
Liberia	39,2	41,4	–
Libyen	43,6	36,4	–
Madagaskar	36,4	36,4	–
Malawi	32,7	32,7	–
Mali	39,2	31,2	–
Marokko	32,7	21,8	–
Mauretanien	33,8	31,2	–
Mauritius	36,4	36,4	–
Mosambik	43,6	41,4	–
Namibia	34,9	34,0	–
Niger	39,2	21,1	–
Nigeria	39,2	34,2	–
Republik Kongo	39,2	26,8	–
Ruanda	37,9	37,9	–
Sambia	37,1	34,0	–
Senegal	49,3	31,2	4,3
Seychellen	36,4	36,4	–
Sierra Leone	43,6	34,2	–
Simbabwe	37,1	34,0	–
Somalia	32,7	29,0	–
Südafrika	34,9	34,0	–
Sudan	43,6	41,4	–
Tansania	43,6	32,0	–
Togo	36,2	26,6	–
Tschad	36,2	26,6	–
Tunesien	36,2	29,2	–
Uganda	41,4	32,0	–
Zentralafrikani- sche Republik	39,2	29,0	–

III. AMERIKA

Argentinien	33,1	47,3	–
Bahamas	48,0	30,5	3,0
Barbados	51,0	43,6	6,0
Bolivien	26,6	25,1	–
Brasilien	33,1	36,4	–
Chile	37,5	36,4	–

Land	Tages- gebühr	Nächti- gungs- gebühr	Differenz- aufwen- dungen
Costa Rica	31,8	31,8	–
Dominikanische Republik	39,2	43,6	–
Ecuador	26,6	21,6	–
El Salvador	31,8	26,2	–
Guatemala	31,8	31,8	–
Guyana	39,2	34,2	–
Haiti	39,2	27,7	–
Honduras	31,8	27,0	–
Jamaika	47,1	47,1	2,1
Kanada	41,0	34,2	–
Kolumbien	33,1	35,1	–
Kuba	54,1	27,7	9,1
Mexiko	41,0	36,4	–
Nicaragua	31,8	36,4	–
Niederländische Antillen	43,6	27,7	–
Panama	43,6	36,4	–
Paraguay	33,1	25,1	–
Peru	33,1	25,1	–
Suriname	39,2	25,1	–
Trinidad und Tobago	51,0	43,6	6,0
Uruguay	33,1	25,1	–
USA	52,3	42,9	7,3
New York und Washington	65,4	51,0	20,4
Venezuela	39,2	35,1	–

IV. ASIEN

Afghanistan	31,8	27,7	–
Armenien	36,8	31,0	–
Aserbaidshan	36,8	31,0	–
Bahrain	54,1	37,5	9,1
Bangladesch	31,8	34,2	–
Brunei	33,1	42,1	–
China	35,1	30,5	–
Georgien	36,8	31,0	–
Hongkong	46,4	37,9	1,4

Land	Tages- gebühr	Nächti- gungs- gebühr	Differenz- aufwen- dungen
Indien	31,8	39,9	–
Indonesien	39,2	32,0	–
Irak	54,1	36,4	9,1
Iran	37,1	29,0	–
Israel	37,1	32,5	–
Japan	65,6	42,9	20,6
Jemen	54,1	37,5	9,1
Jordanien	37,1	32,5	–
Kambodscha	31,4	31,4	–
Kasachstan	36,8	31,0	–
Katar	54,1	37,5	9,1
Kirgisistan	36,8	31,0	–
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5	–
Korea, Republik	45,3	32,5	0,3
Kuwait	54,1	37,5	9,1
Laos	31,4	31,4	–
Libanon	31,8	35,1	–
Malaysia	43,6	45,1	–
Mongolei	29,4	29,4	–
Myanmar	29,4	29,4	–
Nepal	31,8	34,2	–
Oman	54,1	37,5	9,1
Pakistan	27,7	25,1	–
Philippinen	32,5	32,5	–
Saudi-Arabien	54,1	37,5	9,1

Land	Tages- gebühr	Nächti- gungs- gebühr	Differenz- aufwen- dungen
Singapur	43,6	44,7	–
Sri Lanka	31,8	32,7	–
Syrien	32,7	29,0	–
Tadschikistan	36,8	31,0	–
Taiwan	39,2	37,5	–
Thailand	39,2	42,1	–
Turkmenistan	36,8	31,0	–
Usbekistan	36,8	31,0	–
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5	9,1
Vietnam	31,4	31,4	–

V. AUSTRALIEN

Australien	47,3	39,9	2,3
Neuseeland	32,5	36,4	–

Quelle: LStR 2002 Rz 1405

Hinweis: Zu den in der Tabelle angeführten Grenzorten zählen gemäß § 25 Abs 3 RGV jene im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

Enthält die Tabelle nicht das Land der Auslandsdienstreise, ist das dem Auslandsdienstort nächstgelegene Land für die Tages- und Nächtigungsgebühr heranzuziehen (vgl LStR 2002 Rz 1405a).

Notizen:

16. REISEKOSTENVERGÜTUNGEN

Reisekosten	Steuerliche Behandlung
Tagesgelder bei Inlandsdienstreisen	– € 30 für 24 Stunden (ab 1.1.2025) – Zwölftelung – (eingeschränktes) Wahlrecht zwischen Abrechnung nach Kalendertagen (auch ohne lohngestaltende Vorschrift) oder 24h-Regelung; Wahlrecht kann bei jeder einzelnen Dienstreise ausgeübt werden; das Wahlrecht gilt insbesondere für Dienstreisen iSd Legaldefinition (§ 26 Z 4 EStG); bei Tagesgeldern gemäß § 3 EStG besteht kein Wahlrecht, da die lohngestaltende Vorschrift die Abrechnungsvariante normiert
Tagesgelder bei Auslandsdienstreisen	– Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl II 2001/434) – Zwölftelung (ab begonnener 4. Stunde) – Anspruch laut Landessatz für 24 Stunden – Kalendertagsmäßige Abrechnung für Steuerfreiheit möglich (eingeschränktes Wahlrecht zwischen Abrechnung nach Kalendertagen oder 24h-Regelung wie bei Inlandsdienstreise)
Begriff der Dienstreise	1. Tatbestand: Kleine Dienstreise 5 Tage (durchgehend/regelmäßig wiederkehrend); 15 Tage (unregelmäßig wiederkehrend) 2. Tatbestand: Große Dienstreise 183 Tage Tages- und Nächtigungsgelder auf Grund lohngestaltender Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG sowie im Falle des § 68 Abs 5 Z 6 EStG, wenn kein Betriebsrat gebildet werden kann, auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern (soweit kein Betriebsrat gebildet werden kann); über die Grenzen der Legaldefinition hinaus steuerfrei gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG: – Außendiensttätigkeit – Fahrttätigkeit – Baustellen- und Montagetätigkeit – Arbeitskräfteüberlassung – vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (Steuerfreiheit besteht bei vorübergehender Tätigkeit an einem Einsatzort für 6 Monate)
Dienstreise laut lohngestaltender Vorschrift	Lohngestaltende Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG sowie auch Vereinbarungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, wenn auf Seiten des Arbeitgebers kein kollektivvertragsfähiger Vertragsteil vorhanden ist und – mangels der nötigen Arbeitnehmeranzahl (§ 40 Abs 1 ArbVG) – ein Betriebsrat nicht gebildet werden kann.

Reisekosten	Steuerliche Behandlung
Kilometergelder	Kilometergelder (€ 0,50 ab 1.1.2025) sind generell nur bis 30.000 km nicht steuerbar; wird aber ein geringeres Kilometergeld als € 0,50/km ausgezahlt, kann ein nicht steuerbarer Kostenersatz auch über 30.000 km geleistet werden bis zu einem Höchstbetrag von € 15.000.
Fahrten zu einem (neuen) Einsatzort (die direkt von der Wohnung aus angetreten werden)	Nicht steuerbare Fahrtkostenersätze für Fahrten zu einem Einsatzort/einer neuen Arbeitsstätte (bei vorübergehender Tätigkeit) nur bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Fahrten erstmals überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten werden, dh KV-Sonderregelungen bzw Regelungen in lohngestaltenden Vorschriften haben keinen Einfluss auf die Abgabenfreiheit von Fahrtkostenvergütungen; Fahrtkostenvergütungen für Bau- und Montagetätigkeit sind gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG steuerfrei.
Fahrten zwischen mehreren Arbeitsstätten (= zwischen mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit)	Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte (siehe LStR 2002 Rz 294) zu einer weiteren (ständigen) Arbeitsstätte und zurück zur Hauptarbeitsstätte können Fahrtkosten grundsätzlich nicht steuerbar ersetzt werden (vgl LStR 2002 Rz 700). Werden an einem Tag zwei oder mehrere (ständige) Arbeitsstätten angefahren, so stehen (nicht steuerbare) Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung können Fahrtkosten insoweit nicht steuerbar ersetzt werden, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung.
Nächtigungsgelder	Tatsächliche Kosten (nicht steuerbarer Ersatz der Hotelkosten auch für einen längeren Zeitraum als 6 Monate möglich, soweit es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt; vgl LStR 2002 Rz 732) oder Pauschalsatz iHv € 17 (Inland/ab 1.1.2025) bzw Bundesbedienstetensatz für Auslandsreisen für max. 6 Monate (auch bei Dienstreisen auf Grund lohngestaltender Vorschriften). Der Arbeitgeber kann die pauschalen Nächtigungsgelder nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen (insbesondere lohngestaltende Vorschriften gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG) für eine – Außendiensttätigkeit (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste), – Fahrttätigkeit (zB Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers), – Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers oder – Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG zeitlich unbegrenzt steuerfrei auszahlen. Bei einer vorübergehenden Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde nach § 3 Abs 1 Z 16b letzter Teilstich EStG können pauschale Nächtigungsgelder nur für 6 Monate steuerfrei ausgezahlt werden.

Reisekosten	Steuerliche Behandlung
Fahrtkostenvergütungen für sogenannte Familienheimfahrten (wenn eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist)	Nicht steuerbarer Kostensersatz bei allen Arten von Dienstreisen für eine (tatsächliche) Fahrt pro Woche zum Familienwohnsitz (soweit für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird – „Durchzahlerregelung“).
Auswirkungen auf Jahressechstel	Reisekostenvergütungen sind nicht sechstelerhöhend (gilt nach § 67 Abs 2 EStG auch für Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 EStG)
Befreiung von Dienstgeberbeitrag nach dem FLAF (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)	Ja (gilt auch für Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 EStG)
Beitragsfreiheit bei der Sozialversicherung	Ja (gemäß § 49 Abs 3 Z 1 ASVG auch für Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 EStG)
Reisekosten als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs 5 EStG/ Werbungskosten gemäß § 16 Abs 1 Z 9 EStG	Ja (aber mit Zwölftelung bei Auslandsreisen; jedoch keine Kalendertagsregelung möglich)

Pauschaler Kostenersatz bei Öffi-Nutzung

Siehe dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der beruflichen Nutzung von Massenbeförderungsmitteln (**Fahrtkostenersatzverordnung**) (BGBl II 2024/288 idF BGBl II 2025/299).

Steuerfreie und sozialversicherungsfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen von begünstigten Rechtsträgern an Sportler, etc (§ 3 Abs 1 Z 16c EStG und § 49 Abs 3 Z 28 ASVG)

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur, Zeugwart, nicht jedoch der Platzwart) gewährt werden, in Höhe von bis zu **€ 120** (bis 2022: € 60) **pro Einsatzttag**, höchstens aber **€ 720** (bis 2022: € 540) **pro Kalendermonat** der Tätigkeit. Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 EStG oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG steuerfrei ausgezahlt werden. Der begünstigte Rechtsträger hat ab 2023 für jeden Steuerpflichtigen, dem er in einem Kalenderjahr für eine nichtselbständige Tätigkeit ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt hat, diese mittels amtlichem Formular dem Finanzamt jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Hinsichtlich **Details** siehe LStR 2002 Rz 92k.

Hinweis

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 – GemRefG 2023 (BGBl I 2023/188) wurde ab 1.1.2024 das steuerfreie „**kleine**“ und „**große**“ **Freiwilligenpauschale** (vgl § 3 Abs 1 Z 42 EStG und § 124b Z 442 EStG) eingeführt.

- Kleines Freiwilligenpauschale: bis zu € 30 pro Kalendertag, höchstens € 1.000 im Kalenderjahr;
- Großes Freiwilligenpauschale: bis zu € 50 pro Kalendertag, höchstens € 3.000 im Kalenderjahr.

Im **Sportbereich** kann das Freiwilligenpauschale von der gleichen Körperschaft oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft **nur alternativ zu pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen** (Monatsbetrachtung/AbgÄG 2025) für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG gewährt werden (vgl GemRefG 2023 ErläutRV 2319 BlgNr 27. GP 2).

17. PENDLERPAUSCHALE

17.1. Pendlerpauschale ab 1.1.2013 (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG)

	einfache Wegstrecke	jährlicher Pauschalbetrag
kleines Pendlerpauschale¹⁾	mindestens 20 bis 40 km	€ 696
	mehr als 40 bis 60 km	€ 1.356
	mehr als 60 km	€ 2.016
großes Pendlerpauschale²⁾	mindestens 2 bis 20 km	€ 372
	mehr als 20 bis 40 km	€ 1.476
	mehr als 40 bis 60 km	€ 2.568
	mehr als 60 km	€ 3.672

¹⁾ Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt mindestens 20 km und die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist zumutbar (§ 16 Abs 1 Z 6 lit c EStG).

²⁾ Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist dem Arbeitnehmer zumindest hinsichtlich der halben Entfernung nicht zumutbar (§ 16 Abs 1 Z 6 lit d EStG).

Zusätzliche Pauschalbeträge für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023 ¹⁾		
	einfache Wegstrecke	monatlicher Pauschalbetrag
kleines Pendlerpauschale	mindestens 20 bis 40 km	€ 29,00
	mehr als 40 bis 60 km	€ 56,50
	mehr als 60 km	€ 84,00
großes Pendlerpauschale	mindestens 2 bis 20 km	€ 15,50
	mehr als 20 bis 40 km	€ 61,50
	mehr als 40 bis 60 km	€ 107,00
	mehr als 60 km	€ 153,00

¹⁾ Vgl § 124b Z 395 EStG idF BGBl I 2022/63.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des „vollen“ (kleinen bzw großen) Pendlerpauschales ist, dass der Arbeitnehmer **an mindestens elf Tagen im Kalendermonat** von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Führt der Arbeitnehmer **an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat** von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu *zwei Drittel* zu. Werden **Fahrtkosten als Familienheimfahrten** berücksichtigt, steht *kein Pendlerpauschale* für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG) zur Arbeitsstätte zu.
- Führt der Arbeitnehmer **an mindestens vier Tagen, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat** von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu *einem Drittel* zu. Werden **Fahrtkosten als Familienheimfahrten** berücksichtigt, steht *kein Pendlerpauschale* für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz (§ 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG) zur Arbeitsstätte zu.

Einem Steuerpflichtigen steht **im Kalendermonat höchstens ein Pendlerpauschale in vollem Ausmaß** zu (§ 16 Abs 1 Z 6 lit e EStG).

Bei Vorliegen **mehrerer Wohnsitze** ist für die Berechnung des Pendlerpauschales entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz (§ 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG) maßgeblich (§ 16 Abs 1 Z 6 lit f EStG).

Das Pendlerpauschale ist **auch für Feiertage** sowie für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im **Krankenstand oder Urlaub** befindet (§ 16 Abs 1 Z 6 lit h EStG).

Firmenwagen bzw Firmen(elektro)fahrrad: Wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht **kein Pendlerpauschale** und kein Pendlereuro zu. Dies gilt nicht, wenn ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Elektrofahrrad zur Verfügung gestellt wird (§ 16 Abs 1 Z 6 lit b EStG idF BGBl I 2021/18 ab 8.1.2021).

Werkverkehr bzw Beförderung auf Kosten des Arbeitgebers: Liegen bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales vor, gilt bezüglich § 26 Z 5 EStG Folgendes (vgl § 16 Abs 1 Z 6 lit i EStG idF AbgÄG 2022 und § 124b Z 398 EStG ab 1.1.2023):

- lit aa: Nutzt der Arbeitnehmer an der Mehrzahl der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum einen Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 lit a EStG, steht ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von § 26 Z 5 lit a EStG umfasst ist. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers für die Beförderung im Werkverkehr stellen Werbungskosten dar. Das zustehende Pendlerpauschale und ein zu leistender Kostenbeitrag sind dabei insgesamt mit der Höhe des sich aus § 16 Abs 1 Z 6 lit c, d oder e EStG ergebenden Betrages für die Gesamtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begrenzt.
- lit bb: Bei Zuwendungen gemäß § 26 Z 5 lit b EStG vermindert sich das Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 lit c, d oder e EStG um die vom Arbeitgeber getragenen Kosten. Die Zuwendungen sind verhältnismäßig auf den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zu verteilen.

§ 26 Z 5 EStG idF AbgÄG 2022

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht: [...]

- a) Die Beförderung des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt (**Werkverkehr**).
- b) Die **Zurverfügungstellung einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Kosten einer solchen Karte zumindest teilweise übernimmt.

Die Beförderung und Übernahme der Kosten stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn diese anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.

Für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Formular eine **Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen** abzugeben oder elektronisch zu übermitteln. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76 EStG) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden (§ 16 Abs 1 Z 6 lit g EStG).

In § 16 Abs 1 Z 6 lit j EStG ist eine **Verordnungsermächtigung** vorgesehen. Mit BGBl II 2013/276 vom 19.9.2013 wurde die „**Pendlerverordnung**“ kundgemacht (VO über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Einrichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes – Pendlerverordnung). Mit BGBl II 2014/154 vom 24.6.2014, BGBl II 2019/324 vom 6.11.2019 und BGBl II 2022/275 vom 8.7.2022 wurde die VO novelliert.

17.2. Pendlerverordnung

17.2.1. Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die **Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** umfasst die gesamte Wegstrecke, die unter Verwendung eines Massenbeförderungsmittels, ausgenommen eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, unter Verwendung eines privaten Personenkraftwagens oder auf Gehwegen (siehe § 1 Abs 7 der VO) zurückgelegt werden muss, um nach Maßgabe des § 1 Abs 2 der VO in der kürzesten möglichen Zeitdauer (siehe § 2 Abs 2 der VO) die Arbeitsstätte von der Wohnung aus zu erreichen. Entsprechendes gilt nach Maßgabe des § 1 Abs 3 der VO für die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung (§ 1 Abs 1 der VO).

Der **Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die vorliegen, wenn die Arbeitsstätte in einem Zeitraum von 60 Minuten vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn bis zum tatsächlichen Arbeitsbeginn erreicht wird (§ 1 Abs 2 der VO).

Der **Ermittlung der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung** sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die vorliegen, wenn die Arbeitsstätte in einem Zeitraum vom tatsächlichen Arbeitsende bis zu einem Zeitpunkt, der 60 Minuten später liegt, verlassen wird (§ 1 Abs 3 der VO).

Bei **flexiblen Arbeitszeitmodellen** (beispielsweise gleitender Arbeitszeit), ist der Ermittlung der Entfernung ein Arbeitsbeginn und ein Arbeitsende zu Grunde zu legen, das den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entspricht (§ 1 Abs 4 der VO).

Sind die **zeitlichen und örtlichen Umstände** der Erbringung der Arbeitsleistung **während des gesamten Kalendermonats im Wesentlichen gleich** und ergeben sich nach § 1 Abs 2 der VO einerseits und § 1 Abs 3 der VO andererseits abweichende Entfernungen, ist die längere Entfernung maßgebend (§ 1 Abs 5 der VO).

Sind die **zeitlichen oder örtlichen Umstände** der Erbringung der Arbeitsleistung **während des gesamten Kalendermonats nicht im Wesentlichen gleich**, ist jene Entfernung maßgebend, die im Kalendermonat überwiegend zurückgelegt wird. Liegt kein Überwiegen vor, ist die längere Entfernung maßgebend (§ 1 Abs 6 der VO).

Gehwege sind Teilstrecken, auf denen kein Massenbeförderungsmittel verkehrt. Eine Teilstrecke unmittelbar vor der Arbeitsstätte ist als Gehweg zu berücksichtigen, wenn sie zwei Kilometer nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen sind als Gehwege Teilstrecken zu berücksichtigen, die einen Kilometer nicht übersteigen (§ 1 Abs 7 der VO).

Ist die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar** (siehe § 2 Abs 1 der VO), bemisst sich die Entfernung nach den Streckenkilometern des Massenbeförderungsmittels und allfälliger zusätzlicher Straßenkilometer und Gehwege. Beträgt die Gesamtstrecke zumindest 20 Kilometer, sind angefangene Kilometer auf volle Kilometer aufzurunden (§ 1 Abs 8 der VO).

Ist die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar** (siehe § 2 Abs 1 der VO), bemisst sich die Entfernung nach den Straßenkilometern der schnellsten Straßenverbindung. Beträgt die Gesamtstrecke zumindest zwei Kilometer, sind angefangene Kilometer auf volle Kilometer aufzurunden (§ 1 Abs 9 der VO).

Bei der Ermittlung der Straßenkilometer gemäß § 1 Abs 8 und 9 der VO sind **nur abstrakte durchschnittliche Verhältnisse zu berücksichtigen**, die auf einer typisierenden Betrachtung beruhen (insbesondere Durchschnittsgeschwindigkeiten). Konkrete Verhältnisse (insbesondere Staus oder privat veranlasste Umwege) sind nicht zu berücksichtigen (§ 1 Abs 10 der VO).

17.2.2. Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels

Die Zumutbarkeit bzw Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist nach Z 1 und Z 2 zu beurteilen. Dabei sind die Verhältnisse gemäß § 1 der VO zu Grunde zu legen. Die Umstände, die die Zumutbarkeit bzw Unzumutbarkeit begründen, müssen jeweils überwiegend im Kalendermonat vorliegen (§ 2 Abs 1 der VO).

Z 1: Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels **liegt vor**, wenn,

- **lit a:** zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätte und Wohnung nach Maßgabe des § 1 der VO kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder

- **lit b:** der Steuerpflichtige über einen gültigen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 verfügt oder
- **lit c:** die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit für den Steuerpflichtigen im Behindertenpass (§ 42 Abs 1 Bundesbehindertengesetz) eingetragen ist.

Z 2: Kommt Z 1 nicht zur Anwendung, gilt unter Zugrundelegung der Zeitdauer (siehe § 2 Abs 2 der VO) Folgendes:

- **lit a:** Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.
- **lit b:** Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.
- **lit c:** Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Die **Zeitdauer** umfasst die gesamte Zeit, die vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn bzw vom Arbeitsende bis zum Eintreffen bei der Wohnung verstreicht; sie umfasst auch Wartezeiten. Für die Ermittlung der Zeitdauer gilt:

- **Z 1:** Stehen verschiedene Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, ist das schnellste Massenbeförderungsmittel zu berücksichtigen.
- **Z 2:** Zudem ist die optimale Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel zu berücksichtigen; dabei ist für mehr als die Hälfte der Entfernung ein zur Verfügung stehendes Massenbeförderungsmittel zu berücksichtigen. Ist eine Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel mit einem Anteil des Individualverkehrsmittels von höchstens 15 Prozent der Entfernung verfügbar, ist diese Kombination vorrangig zu berücksichtigen.
- **Z 3:** Steht sowohl ein Massenbeförderungsmittel als auch eine Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel zur Verfügung, liegt eine optimale Kombination iSd Z 2 nur dann vor, wenn die nach Z 2 ermittelte Zeitdauer gegenüber dem schnellsten Massenbeförderungsmittel zu einer Zeitersparnis von mindestens 15 Minuten führt (§ 2 Abs 2 der VO).

Sind die **zeitlichen und örtlichen Umstände** der Erbringung der Arbeitsleistung **während des gesamten Kalendermonates im Wesentlichen gleich**, und ergeben sich nach § 1 Abs 2 und 3 der VO unterschiedliche Zeitdauern, ist die längere Zeitdauer maßgebend (§ 2 Abs 3 der VO).

Sind die **zeitlichen oder örtlichen Umstände** der Erbringung der Arbeitsleistung während des gesamten Kalendermonats **nicht im Wesentlichen gleich**, ist jene Zeit maßgebend, die erforderlich ist, um die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw von der Arbeitsstätte zur Wohnung im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückzulegen. Liegt kein Überwiegen vor, ist die längere Zeitdauer gemäß § 2 Abs 2 der VO maßgebend (§ 2 Abs 4 der VO).

17.2.3. Pendlerrechner

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw zwischen Arbeitsstätte und Wohnung (siehe § 1 der VO) und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist (siehe § 2 der VO), **ist für Verhältnisse innerhalb Österreichs der vom BMF im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden** (§ 3 Abs 1 der VO).

Dem Pendlerrechner sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die für den abgefragten Tag bestehen (§ 3 Abs 2 der VO).

Entsprechen die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung während des gesamten Kalendermonats im Wesentlichen jenen, die für den abgefragten Tag im Pendlerrechner bestehen, kann angenommen werden, dass das unter Verwendung des Pendlerrechners für den abgefragten Tag ermittelte Ergebnis mit dem übereinstimmt, das sich für alle maßgebenden Tage des Kalendermonats ergibt (§ 3 Abs 3 der VO).

Liegen für verschiedene abgefragte Tage unter Verwendung des Pendlerrechners unterschiedliche Ergebnisse vor, ist jenes maßgebend, das für einen abgefragten Tag (siehe § 3 Abs 3 der VO) ermittelt wurde, der jenem Kalenderjahr zuzurechnen ist, für das die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist, zu beurteilen ist. In allen anderen Fällen ist die zeitnähere Abfrage nach § 3 Abs 3 der VO maßgebend (§ 3 Abs 4 der VO).

Das **Ergebnis des Pendlerrechners ist nicht heranzuziehen, wenn** nachgewiesen wird, dass

- **Z 1:** bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw der Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung (siehe § 1 der VO) oder
- **Z 2:** bei der Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist (siehe § 2 der VO)

unrichtige Verhältnisse berücksichtigt werden. Dieser Nachweis kann vom Steuerpflichtigen nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erbracht werden. Die Nachweismöglichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Verhältnisse, die dem Pendlerrechner auf Grund einer abstrakten Betrachtung des Individualverkehrs hinterlegt sind und auf einer typisierenden Betrachtung beruhen (beispielsweise die hinterlegte Durchschnittsgeschwindigkeit) (§ 3 Abs 5 der VO).

Das **Ergebnis des Pendlerrechners gilt als amtliches Formular** iSd § 16 Abs 1 Z 6 lit g EStG, das der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ausgedruckt und unterschrieben oder elektronisch signiert übermitteln kann. Erfolgt keine Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber bei Anwendung des Lohnsteuertarifs, hat der Arbeitnehmer das Ergebnis des Pendlerrechners für Zwecke der Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung heranzuziehen und aufzubewahren (§ 3 Abs 6 der VO).

Ist die **Verwendung des Pendlerrechners nicht möglich** (insbesondere weil die Wohnung oder Arbeitsstätte im Ausland liegt) oder liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (insbesondere bei Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), hat der Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales und des Pendlereuro das für derartige Fälle vorgesehene amtliche Formular zu ver-

wenden. Wenn der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert, ist dies durch einen entsprechenden Ausdruck oder durch ein PDF-Dokument des Pendlerrechners nachzuweisen (§ 3 Abs 7 der VO).

Hinweis

Berechnungsprogramm des BMF – „Pendlerrechner“ – unter www.bmf.gv.at

17.2.4. Familienwohnsitz

Ein **Familienwohnsitz** (siehe § 16 Abs 1 Z 6 lit f EStG und § 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG) **liegt dort, wo**

- ein in (Ehe)Partnerschaft oder in Lebensgemeinschaft lebender Steuerpflichtiger oder
 - ein alleinstehender Steuerpflichtiger
- seine **engsten persönlichen Beziehungen (zB Familie, Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand** (siehe § 4 Abs 2 der VO) hat (§ 4 Abs 1 der VO).

Der Steuerpflichtige hat einen **eigenen Hausstand**, wenn er eine Wohnung besitzt, deren Einrichtung seinen Lebensbedürfnissen entspricht. Ein eigener Hausstand liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Steuerpflichtige Räumlichkeiten innerhalb eines Wohnverbandes einer oder mehrerer Person(en), die nicht (Ehe) Partner sind oder mit denen eine Lebensgemeinschaft besteht, mitbewohnt (§ 4 Abs 2 der VO).

18. WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 2001/382 idF BGBl II 2021/500), können – **anstelle des jährlichen Pauschbetrages iHv € 132** – ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen Werbungskosten auf Grund von Erfahrungswerten geltend gemacht werden. Liegen keine Aufwendungen vor, kommen keine Pauschbeträge nach dieser Verordnung in Betracht (vgl LStR 2002 Rz 396; hinsichtlich Details siehe LStR 2002 Rz 397 ff).

Berufsgruppe	Pauschale in % pa	Höchstbetrag pa
Artisten (§ 1 Z 1), Schauspieler (§ 1 Z 2), Musiker (§ 1 Z 5)	5%	€ 2.628
Fernsehschaffende (§ 1 Z 3), Journalisten (§ 1 Z 4)	7,5%	€ 3.942
Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster, Berufsjäger (§ 1 Z 6)	5%	€ 1.752
Forstarbeiter mit Motorsäge (§ 1 Z 6)	10%	€ 2.628
Hausbesorger (§ 1 Z 7)	15%	€ 3.504
Heimarbeiter (§ 1 Z 8)	10%	€ 2.628
Vertreter (> 50% der Arbeitszeit im Außendienst) (§ 1 Z 9) ¹⁾	5%	€ 2.190
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung (§ 1 Z 10)	15%	mind. € 438 max. € 2.628
Expatriates (§ 1 Z 11) ²⁾ – ab 1.1.2016	20%	max. € 10.000

¹⁾ Der Arbeitnehmer muss ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben. Zur Vertretertätigkeit gehört sowohl die Tätigkeit im Außendienst als auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst. Von der Gesamtarbeitszeit muss dabei mehr als die Hälfte im Außendienst verbracht werden.

Die Bestimmung ist auch anwendbar, wenn aufgrund der COVID-19-Krise im Kalenderjahr 2020 nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit im Außendienst verbracht wurde (vgl § 6 Abs 5).

²⁾ Expatriates sind Arbeitnehmer,

- a) die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte iSd § 81 EStG) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
- b) die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- c) die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- d) für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschbeträge sind die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind (Bruttobezüge gemäß KZ 210 abzüglich der Bezüge gemäß KZ 215 und 220 des L 16).

Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit sind die sich aus § 1 der VO ergebenden Beträge anteilig zu berücksichtigen; hierbei gelten angefangene Monate als volle Monate.

Die **Berücksichtigung der Pauschbeträge** erfolgt im Veranlagungsverfahren. Im Rahmen der Lohnverrechnung können die Pauschbeträge nur im Wege eines Freibetragsbescheides gemäß § 63 EStG berücksichtigt werden; ausgenommen davon ist jener nach § 1 Z 11 der VO (Expatriates) (§ 2 der VO).

Wird eine **Tätigkeit teils nichtselbständig, teils selbständig ausgeübt** und werden bei der selbständig ausgeübten Tätigkeit Betriebsausgaben geltend gemacht, können Pauschbeträge im Sinne dieser VO nicht in Anspruch genommen werden (§ 3 der VO).

Kostenersätze gemäß § 26 EStG, ausgenommen jene nach § 26 Z 9 EStG, **kürzen** die jeweiligen Pauschbeträge. **Bei Expatriates** gemäß § 1 Z 11 der VO **kürzen** Kostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG **nicht** den Pauschbetrag (§ 4 der VO).

Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, dann können daneben **keine anderen Werbungskosten, ausgenommen** jene Werbungskosten, die gemäß § 16 Abs 3 EStG nicht auf den Pauschbetrag anzurechnen sind, aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden (§ 5 der VO).

19. SACHBEZUGSWERTE (§ 15 Abs 2 EStG) – (Auswahl)

19.1. Dienstwagen

Rechtslage ab 1.1.2016

Besteht für den Arbeitnehmer die **Möglichkeit**, ein **arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug** gemäß § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 **für nicht beruflich veranlasste Fahrten** einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **zu benützen**, gilt Folgendes (vgl § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2 SachbezugswerteVO):

monatliche Anzahl der Privatkilometer	monatlicher %-Satz	monatlicher Höchstbetrag
Privatfahrten über 500 km	2% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA) ¹⁾	max. € 960
Privatfahrten bis 500 km	1% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA) ¹⁾	max. € 480

¹⁾ Die **Anschaffungskosten** umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Sonderausstattungen, die selbständige Wirtschaftsgüter darstellen, gehören nicht zu den Anschaffungskosten (§ 4 Abs 1 letzter Satz SachbezugswerteVO).

Bei **Gebrauchtfahrzeugen** ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO₂-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) iSd § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO des ersten Erwerbes des Kraftfahrzeuges zu Grunde gelegt werden (§ 4 Abs 4 SachbezugswerteVO).

Bei **geleasten Kraftfahrzeugen** ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten iSd § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden werden (§ 4 Abs 5 SachbezugswerteVO).

Bei **Vorführrkraftfahrzeugen** sind die um 15% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen (§ 4 Abs 6 SachbezugswerteVO). § 4 Abs 6 SachbezugswerteVO idF BGBl II 2019/314 gilt für Vorführrkraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2019 erstmalig zugelassen werden und ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden. Für Vorführrkraftfahrzeuge, die vor dem 1.1.2020 erstmalig zugelassen werden, kommt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2019 enden, weiterhin § 4 Abs 6 SachbezugswerteVO idF BGBl II 2015/395 („Bei Vorführrkraftfahrzeugen sind die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten iSd § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO anzusetzen werden.“) zur Anwendung (§ 8 Abs 8 Z 3 SachbezugswerteVO).

Elektro-Kraftfahrzeuge: Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Kraftfahrzeuge im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar (vgl § 4 Abs 1 Z 3 SachbezugswerteVO).

Zum Sachbezug betreffend „**Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge**“ siehe § 4c und § 8 Abs 9 und Abs 10 SachbezugswerteVO (**ab 1.1.2023**) und LStR 2002 Rz 207a bis Rz 207j.

Der für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis gemäß § 4c Abs 1 Z 2 lit b der Sachbezugswertverordnung beträgt (siehe auch LStR 2002 Rz 207f):

Maximaler Kostenersatz des Arbeitgebers für das Laden des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges im Privatbereich des Arbeitnehmers			
Jahr	Strompreis je kWh	Jahr	Strompreis je kWh
2023	22,247 Cent	2025	35,889 Cent
2024	33,182 Cent	2026	32,806 Cent

Vorsteuerabzug für Elektro-Kraftfahrzeuge ab 1.1.2016

Siehe dazu die Ausführungen unter „C. Umsatzsteuergesetz“ Pkt. 2.7.

Besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge: Abweichend von § 4 Abs 1 Z 1 SachbezugswerteVO ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 141 Gramm pro Kilometer (Erstzulassung 2020) bei Privatfahrten von monatlich über 500 km ein monatlicher Sachbezug von 1,5% (0,75% bei Privatfahrten von monatlich bis 500 km) der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich USt und NoVA), maximal € 720 (€ 360) monatlich, anzusetzen. Dabei gilt:

- Der CO₂-Emissionswert von 141 Gramm pro Kilometer gilt im Kalenderjahr 2020 für erstmalig nach dem 31.3.2020 zugelassene Kraftfahrzeuge und verringert sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2021 bis zum Kalenderjahr 2025 um jährlich 3 Gramm. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung maßgeblich.
- Sofern für ein Kraftfahrzeug kein CO₂-Emissionswert vorliegt, ist § 4 Abs 1 Z 1 SachbezugswerteVO anzuwenden (§ 4 Abs 1 Z 2 SachbezugswerteVO).

Die folgende Tabelle zeigt den in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug maßgeblichen CO₂-Grenzwert (vgl LStR 2002 Rz 174b):

Erstzulassung	max. CO ₂ -Emissionswert
ab 1.4.2020	141 Gramm pro Kilometer
2021	138 Gramm pro Kilometer
2022	135 Gramm pro Kilometer
2023	132 Gramm pro Kilometer
2024	129 Gramm pro Kilometer
ab 2025	126 Gramm pro Kilometer

Als **maßgeblicher CO₂-Emissionswert** ist entsprechend § 6 Abs 3 NoVAG folgender Wert laut Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid gemäß Kraftfahrgesetz 1967 heranzuziehen:

- der kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP),
- bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen der gewichtet kombinierte WLTP-Wert der CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP),
- für Krafträder der WMTC-Wert der CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer, ermittelt nach dem weltweit harmonisierten Emissions-Laborprüfzyklus (WMTC) (§ 4 Abs 1 Z 4 SachbezugswerteVO).

Inkrafttreten: § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.3.2020 erstmalig zugelassen werden und für die im Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid gemäß Kraftfahrgesetz 1967 der WLTP-Wert bzw WMTC-Wert der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist, und ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.3.2020 enden (§ 8 Abs 8 Z 1 SachbezugswerteVO).

Für folgende Kraftfahrzeuge kommt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.3.2020 enden, weiterhin § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO idF BGBl II 2015/395 zur Anwendung:

- für Kraftfahrzeuge die vor dem 1.4.2020 erstmalig zugelassen werden und
- für Kraftfahrzeuge, für die nach dem 31.3.2020 im Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid gemäß Kraftfahrgesetz 1967 kein WLTP-Wert bzw WMTC-Wert der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist (wie insbesondere bei Kraftfahrzeugen gemäß § 15 Abs 22 NoVAG) (§ 8 Abs 8 Z 2 SachbezugswerteVO).

Hinweis

Für Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1.4.2020 ein gültiger Kaufvertrag bzw Leasingvertrag abgeschlossen wurde, die nachweislich **aufgrund der COVID-19 Krise**

nicht vor 1.4.2020 erstmalig zugelassen werden konnten und es deshalb zu einem höheren Sachbezugswert kommt, kann für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.3.2020 enden, für Erstzulassungen bis 30.5.2020 weiterhin § 4 Abs 1 SachbezugswerteVO idF BGBl II 2015/395 zur Anwendung kommen (§ 8 Abs 8 Z 2a SachbezugswerteVO).

Hinsichtlich Details siehe LStR 2002 Rz 174c.

Die folgende Tabelle zeigt den in den einzelnen Jahren für den ermäßigten Sachbezug maßgeblichen CO₂-Grenzwert (vgl LStR 2002 Rz 174b):

Rechtslage für Erstzulassungen bis 31.3.2020	
Jahr der Anschaffung	max. CO ₂ -Emissionswert
bis 2016	130 Gramm pro Kilometer
2017	127 Gramm pro Kilometer
2018	124 Gramm pro Kilometer
2019	121 Gramm pro Kilometer
bis 31.3.2020	118 Gramm pro Kilometer

Mini-Sachbezug: Wird ein **arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug nur gelegentlich oder sehr selten für Privatfahrten verwendet**, kann ein Sachbezug auf Basis der privat gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden. Wenn sich aus der Multiplikation von privat gefahrenen Kilometern mal den in der folgenden Tabelle angeführten Cent-Beträgen ein geringerer Wert ergibt als 50% des halben Sachbezuges (= ¼ des vollen Sachbezuges), kann dieser geringere Wert angesetzt werden (vgl § 4 Abs 3 SachbezugswerteVO).

Ansatz pro privat gefahrenem Kilometer	CO ₂ -Emissionswert überschritten	CO ₂ -Emissionswert nicht überschritten
ohne Chauffeur	€ 0,67	€ 0,50
mit Chauffeur	€ 0,96	€ 0,72

Poolfahrzeuge: Besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Fahrzeuge zu benützen, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2%, ist ein Sachbezug von max. € 960 anzusetzen. In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug von max. € 720 anzusetzen (§ 4 Abs 6a SachbezugswerteVO).

Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber mindern den Sachbezugswert. Bei einem *einmaligen* Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag gemäß § 4 Abs 1 Z 1 oder 2 SachbezugswerteVO zu berücksichtigen. Bei einem *laufenden* Kostenbeitrag ist zuerst der Sachbezugswert von den tatsächlichen Anschaffungskosten zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag gemäß § 4 Abs 1 Z 1 oder 2 SachbezugswerteVO zu berücksichtigen. Trägt der Arbeitnehmer Treibstoffkosten selbst, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen (§ 4 Abs 7 SachbezugswerteVO).

Bis 31.12.2015 gab es noch alternativ dazu das Wahlrecht, den einmaligen Kostenbeitrag auf acht Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen.

Hinsichtlich weiterer **Details** siehe LStR 2002 Rz 168 bis Rz 187.

Kfz-Sachbezug für wesentlich beteiligte (>25%) Gesellschafter-Geschäftsführer iSd § 22 Z 2 EStG

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die *Höhe des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades* mit Verordnung festzulegen sowie in der Verordnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen (§ 22 Z 2 aE EStG).

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (BGBl II 2018/70 idF BGBl II 2022/468)

§ 1. Besteht für einen an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligten iSd § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG die Möglichkeit, ein von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug gemäß § 2 Z 1 KFG, Kraftrad oder Fahrrad für privat veranlasste Fahrten zu benutzen, gilt Folgendes:

1. Für ein Kraftfahrzeug ist § 4 der Sachbezugswerteverordnung für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sinngemäß anzuwenden.
2. Für ein Kraftrad oder Fahrrad ist § 4b der Sachbezugswerteverordnung für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Fahrzeuges sinngemäß anzuwenden.
3. Abweichend von Z 1 und Z 2 kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen bemessen werden. Dazu ist erforderlich, dass der Empfänger des Sachbezuges den Anteil der privaten Fahrten (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtbuches) nachweist.

§ 2. (1) Die Verordnung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 anzuwenden.

(2) § 1 idF BGBl II 2022/468 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

19.2. Fahrrad oder Kraftrad

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein **arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer** für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und da-

mit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar. Für andere Krafträder ist § 4 SachbezugswerteVO anzuwenden (§ 4b SachbezugswerteVO).

Vorsteuerabzug für Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ab 1.1.2020

Siehe dazu § 12 Abs 2 Z 2a UStG idF StRefG 2020 und die Ausführungen unter „C. Umsatzsteuergesetz“ Pkt. 2.7.

19.3. Kfz-Abstell- oder Garagenplatz

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzte (arbeitnehmer- oder arbeitgebereigene) Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein **Sachbezug von € 14,53 monatlich** anzusetzen (vgl § 4a Abs 1 SachbezugswerteVO; siehe LStR 2002 Rz 188 bis Rz 203).

Parkraumbewirtschaftung liegt vor, wenn das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist (§ 4a Abs 3 SachbezugswerteVO).

Hinsichtlich weiterer **Details** siehe LStR 2002 Rz 188 bis Rz 203.

19.4. Dienstwohnung

Die Berechnung des Sachbezuges erfolgt auf Basis der noch zu adaptierenden „Quadratmeterwerte“:

Bundesland	Richtwert gemäß § 5 Richtwertgesetz (Quadratmeterwert)	
	Richtwerte ab 1.1.2024	Richtwerte 1.1.2023 bis 31.12.2023
Burgenland	€ 6,09	€ 5,61
Kärnten	€ 7,81	€ 7,20
Niederösterreich	€ 6,85	€ 6,31
Oberösterreich	€ 7,23	€ 6,66
Salzburg	€ 9,22	€ 8,50
Steiermark	€ 9,21	€ 8,49
Tirol	€ 8,14	€ 7,50
Vorarlberg	€ 10,25	€ 9,44
Wien	€ 6,67	€ 6,15

Vorstehende Werte stellen den Bruttopreis (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer; exklusive Heizkosten) dar.

Hinweis

Berechnungsprogramm des BMF – „Sachbezug Dienstwohnung“ – unter www.bmf.gv.at

19.5. Zinsenersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ab 2024

Die jährliche Zinsenersparnis bei **zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen** ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz (Sollzinssatz) und dem Prozentsatz gemäß § 5 Abs 2 oder Abs 3 SachbezugswerteVO. Bei **unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen** ist der Prozentsatz gemäß § 5 Abs 3 SachbezugswerteVO anzusetzen (§ 5 Abs 1 SachbezugswerteVO).

Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit einem **variablen Sollzinssatz** wird der Prozentsatz für jedes Kalenderjahr im jeweiligen Vorjahr wie folgt ermittelt:

1. Auf Grund der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Monatsdurchschnittstabelle des Euribor für zwölf Monate ist für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Durchschnittswert zu ermitteln, der um 0,75 Prozentpunkte erhöht wird.
2. Der sich nach Z 1 ergebende Prozentsatz ist auf halbe Prozentpunkte kaufmännisch zu runden.
3. Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen spätestens zum 30. November jeden Jahres für das Folgejahr im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts (<http://findok.bmf.gv.at/findok>) zu veröffentlichen.

Der jeweilige Prozentsatz gemäß Z 1 und 2 ist für Zeiträume, für die Zinsen variabel festgelegt wurden, maßgeblich (§ 5 Abs 2 SachbezugswerteVO).

Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen gilt für Zeiträume mit einem **unveränderlichen Sollzinssatz** Folgendes:

1. Als Prozentsatz ist der von der Oesterreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 Prozent vermindert wird (Referenzzinssatz), anzusetzen.
2. Der Prozentsatz gemäß Z 1 ist für den gesamten Zeitraum, für den Zinsen unveränderlich festgelegt wurden, maßgeblich (§ 5 Abs 3 SachbezugswerteVO).

Der **Prozentsatz gemäß § 5 Abs 2 SachbezugswerteVO** beträgt (siehe auch LStR 2002 Rz 207k):

Kalenderjahr	Prozentsatz
2025	4,5%
2026	3,0%

Die **Höhe der Raten** und die **Rückzahlungsdauer** haben **keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezuges**. Die **Zinsenersparnis** ist **vom aushaftenden Kapital zu berechnen**. Die Zinsenersparnis ist ein sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs 10 EStG. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen insgesamt den gemäß § 3 Abs 1 Z 20 EStG **steuerfreien Betrag von € 7.300**

(Kapital!), ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln (**Freibetrag**; vgl § 5 Abs 4 SachbezugswerteVO).

Hinsichtlich weiterer **Details** siehe LStR 2002 Rz 207h bis Rz 207l.

20. SONDERAUSGABEN (§ 18 EStG)

Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind (siehe § 18 EStG und LStR 2002 Rz 429 bis Rz 630):

Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	Einschleifregelung
Renten und dauernde Lasten	unbegrenzt	nein
Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen^{1) 2)} (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG idF StRefG 2015/2016)	unbegrenzt; besteht der Beitrag in einer einmaligen Leistung, kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen	nein
Bestimmte Beiträge und Versicherungsprämien bis 31.12.2020 (Vertragsabschluss vor 1.1.2016) ¹⁾ (§ 18 Abs 1 Z 2 EStG idF StRefG 2015/2016 und § 124b Z 285 EStG) Wohnraumschaffung und -sanierung bis 31.12.2020 (Beginn der tatsächlichen Bauausführung/Sanierung bzw Vertragsabschluss vor 1.1.2016) ¹⁾ (§ 18 Abs 1 Z 3 EStG idF StRefG 2015/2016 und § 124b Z 285 EStG) Genussscheine und junge Aktien (Anschaffung vor 1.1.2011) ⁴⁾ (§ 18 Abs 1 Z 4 EStG)	€ 2.920 + € 2.920 wenn dem Steuerpflichtigen der AVAB/AEAB zusteht oder (ab 2012) wenn dem Steuerpflichtigen kein AVAB/AEAB zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG von höchstens € 6.000 jährlich erzielt; = Höchstbetrag (€ 5.840) berücksichtigt werden 25% der Ausgaben, max. 25% des Höchstbetrages („ Topf-Sonderausgabenviertel “)	ja: Einschleifung ab Einkünfte iHv € 36.400; ab € 60.000 keine Absetzbarkeit ³⁾
Verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften^{1) 2)} (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG)	€ 600 (ab 2024) € 400 (2012 bis 2023) € 200 (2009 bis 2011) € 100 (2005 bis 2008)	nein
Steuerberatungskosten	unbegrenzt	nein

Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	Einschleifregelung
Für Zuwendungen ab 1.1.2024:²⁾ Freigebiges Geldzuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a EStG; Sachzuwendungen an begünstigte Körperschaften gemäß § 4a Abs 6 Z 1 bis 3, 5 und 6 EStG sowie an Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, wenn sie den in § 4a Abs 6 Z 5 und 6 EStG genannten vergleichbar sind und der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen. Eine Zuwendung an einen Empfänger, der keine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhält, ist durch den Zuwendenden auf Verlangen der Abgabenbehörde durch Vorlage eines Beleges nachzuweisen. Hinsichtlich weiterer Details siehe § 18 Abs 1 Z 7 dritter Satz EStG. § 4a Abs 7 EStG gilt mit Ausnahme von Z 5 und 6 entsprechend. (§ 18 Abs 1 Z 7 EStG idF GemRefG 2023 und § 124b Z 441 EStG)	als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie zusammen mit derartigen Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß § 18 Abs 1 Z 8 und Z 9 EStG nicht übersteigen; bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ist § 41 Abs 4 erster Satz EStG anzuwenden	nein
Für Zuwendungen ab 1.1.2016 bis 31.12.2023:²⁾ Freigebiges Zuwendungen, wenn sie a) an Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 Z 1 bis 3 und Abs 4 EStG, sowie b) ausschließlich in Geld an begünstigte Körperschaften iSd § 4a Abs 3 Z 4 bis 6, Abs 5 und Abs 6 EStG geleistet werden (§ 18 Abs 1 Z 7 EStG und § 124b Z 272 und Z 441 EStG)	als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen iSd § 4a EStG insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen ³⁾	nein

Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	Einschleifregelung
Für Zuwendungen ab 1.1.2024:²⁾ Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an privatrechtliche Stiftungen oder an vergleichbare Vermögensmassen (Stiftungen) iSd § 4b EStG (§ 18 Abs 1 Z 8 EStG idF GemRefG 2023 und § 124b Z 443 EStG)	a) Im Kalenderjahr sind Zuwendungen insoweit abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß § 18 Abs 1 Z 7 und Z 9 EStG nicht übersteigen. Bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ist § 41 Abs 4 erster Satz EStG anzuwenden. b) Soweit eine Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß lit a nicht in Betracht kommt, kann diese Zuwendung auf Antrag in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen zusammen mit Zuwendungen des jeweiligen Jahres nach Maßgabe der lit a als Sonderausgabe abgezogen werden. Die Bestimmungen des § 4b EStG gelten entsprechend.	nein
Für Zuwendungen ab 1.1.2016 bis 31.12.2023:²⁾ Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung oder an eine damit vergleichbare Vermögensmasse (Stiftung) iSd § 4b EStG (§ 18 Abs 1 Z 8 EStG und § 124b Z 274 EStG)	als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen • im Kalenderjahr der erstmaligen Zuwendung und den folgenden vier Kalenderjahren insgesamt den Betrag von € 500.000 und • im Kalenderjahr der jeweiligen Zuwendung 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen;⁵⁾ die Bestimmungen des § 4b EStG gelten entsprechend	nein

Notizen:

Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	Einschleif- regelung
Freigebiges Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 1 ISBG sowie an deren Substiftungen gemäß § 4 Abs 5 ISBG zur Förderung ihrer Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 1 und Abs 2 ISBG oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung iSd § 4c EStG (für Zuwendungen ab 1.1.2017) ²⁾ (§ 18 Abs 1 Z 9 EStG und § 124b Z 321 EStG)	Für Zuwendungen ab 1.1.2024 (§ 124b Z 456 EStG idF AbgÄG 2024): a) Zuwendungen sind insoweit abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß § 18 Abs 1 Z 7 und Z 8 EStG nicht übersteigen. Bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ist § 41 Abs 4 erster Satz EStG anzuwenden. b) Soweit Zuwendungen gemeinsam mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung weder den Betrag von € 500.000 noch den Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind sie jedenfalls als Sonderausgaben abzuziehen. c) Soweit eine Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß lit a und lit b nicht in Betracht kommt, kann eine Zuwendung zur ertragsbringenden Vermögensausstattung auf Antrag in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen zusammen mit Zuwendungen des jeweiligen Jahres nach Maßgabe der lit a und lit b als Sonderausgabe abgezogen werden. Für Zuwendungen bis 31.12.2023: Als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, nicht übersteigen. ⁵⁾ Soweit freigebiges Zuwendungen gemeinsam mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Kalenderjahr der Zuwendung weder den Betrag von € 500.000 noch den Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind sie jedenfalls als Sonderausgaben abzuziehen. § 4c Abs 2 EStG gilt entsprechend.	nein

Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	Einschleif- regelung
Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 10 lit a EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 10 lit b EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I Hinsichtlich Details siehe § 18 Abs 1 Z 10 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I. Die Bestimmung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 hinsichtlich Ausgaben anzuwenden, für welche nach dem 30.6.2022 eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des UFG ausbezahlt wurde, sofern das zugrundeliegende Förderungsansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht wurde (§ 124b Z 388 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I).	Pauschbetrag iHv € 800 im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren Pauschbetrag iHv € 400 im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren	nein

¹⁾ Können auch abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner (§ 106 Abs 3 EStG) oder für Kinder (§ 106 EStG), für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe-)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, bezahlt werden (vgl. LStR 2002 Rz 575 und § 18 Abs 3 Z 1 EStG).

²⁾ Ab 1.1.2017 automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung (siehe § 18 Abs 8 und § 124b Z 280 EStG idF StRefG 2015/2016; siehe auch Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV, BGBl II 2016/289 idF BGBl II 2024/65).

³⁾ Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen € 36.400 und € 60.000, ermittelt sich der absetzbare Teil des Sonderausgabenviertels nach folgender Formel (§ 18 Abs 3 Z 2 EStG; LStR 2002 Rz 594):

$$\frac{(60.000 - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel})}{23.600}$$

Beispiel: Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von zB € 48.200 bedeutet dies unter Zugrundelegung des bereits ermittelten Viertels der in den „Sonderausgabentopf“ fallenden Ausgaben von € 1.460, dass nur € 730 als Sonderausgaben abgesetzt werden können:

$$(60.000 - 48.200) = 11.800 \times 1.460 = 17.228.000 \div 23.600 = € 730$$

Siehe auch EStR 2000 Rz 7598.

⁴⁾ Siehe hierzu § 18 Abs 1 Z 4 und § 124b Z 183 EStG idF BBG 2011.

⁵⁾ **Sonderregelung für Veranlagungen 2020 und 2021:** Bei den Veranlagungen 2020 und 2021 ist hinsichtlich der 10%-Grenzen in den §§ 4a Abs 1, 4b Abs 1 Z 5 lit b, 4c Abs 1 Z 2 EStG sowie § 18 Abs 1 Z 7 bis 9 EStG auf die höhere Grenze aus der Veranlagung 2019 bzw dem jeweiligen Veranlagungsjahr abzustellen (§ 124b Z 369 EStG idF COVID-19-StMG).

Hinweis

Das Sonderausgabenpauschale iHv € 60 (§ 18 Abs 2 EStG) ist mit 1.1.2021 ausgelaufen (siehe § 124b Z 286 EStG idF StRefG 2015/2016).

Verlustabzug als Sonderausgabe
Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug). Dies gilt nur,
– wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung oder bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs 3 EStG ermitteln, durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ermittelt worden sind und
– soweit die Verluste nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurden.
Die Höhe des Verlustes ist nach den §§ 4 bis 14 EStG zu ermitteln (§ 18 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2016; siehe auch § 124b Z 314 lit a EStG).
Hinweis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Verlustabzüge, die bei der Veranlagung 2016 auch nach alter Rechtslage zu berücksichtigen wären (= Verluste, die in den vorangegangenen drei Jahren entstanden sind), können ab 2016 unbegrenzt vorgetragen werden. Dies betrifft Verluste ab der Veranlagung 2013 sowie noch nicht verwertete Anlaufverluste gemäß § 124b Z 135 EStG (vgl StRefG 2015/2016 ErläutRV 684 BlgNr 25. GP 14).

21. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (§§ 34 und 35 EStG)

Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs 2 EStG) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss *außergewöhnlich* sein, *zwangsläufig* erwachsen und die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen*. Die außergewöhnliche Belastung darf weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe sein (§ 34 Abs 1 EStG; siehe auch LStR 2002 Rz 814 bis Rz 908).

Die Belastung ist **außergewöhnlich**, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst (§ 34 Abs 2 EStG).

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen **zwangsläufig**, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 34 Abs 3 EStG).

Die Belastung **beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs 2 iVm Abs 5 EStG) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt (§ 34 Abs 4 EStG).

Hinweis
Siehe auch die **Verordnung** des Bundesministers für Finanzen **über außerge-
wöhnliche Belastungen** (BGBl 1996/303 idF BGBl II 2023/11).

21.1. Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

Einkommen vor Abzug außergewöhnlicher Belastungen	Selbstbehalt vom Einkommen
von höchstens € 7.300	6%
mehr als € 7.300 bis € 14.600	8%
mehr als € 14.600 bis € 36.400	10%
mehr als € 36.400	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG von höchstens € 7.411 jährlich erzielt (2025: € 7.284; 2024: € 6.937; 2023: € 6.312; 2012 bis 2022: € 6.000);
- für jedes Kind (§ 106 EStG).

21.2. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden (§ 34 Abs 6 EStG):

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
- Kosten einer auswärtige Berufsausbildung von Kindern (Pauschbetrag iHv € 110 monatlich),
- Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.300 pro Kind und Kalenderjahr (siehe § 34 Abs 9 EStG und LStR 2002 Rz 884a) (letztmalig bei der Veranlagung 2018, siehe § 124b Z 336 EStG idF JStG 2018),
- Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder,
- Aufwendungen iSd § 35 EStG, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden (siehe § 35 Abs 5 EStG),
- Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs 1 EStG vorliegen, soweit sie die Summe pflegebedingter Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blinden- geld oder Blindenzulage) übersteigen.

21.3. Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen

- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,
- bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs 3 EStG),
- ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs 3 EStG), wenn dieser Einkünfte iSd § 33 Abs 4 Z 1 EStG von höchstens € 7.411 jährlich erzielt (2025: € 7.284; 2024: € 6.937; 2023: € 6.312; 2012 bis 2022: € 6.000),
- durch eine Behinderung eines Kindes (§ 106 Abs 1 und 2 EStG), für das keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 FLAG gewährt wird,

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag gemäß § 35 Abs 3 EStG zu (§ 35 Abs 1 EStG):

Rechtslage ab 30.10.2019 (StRefG 2020)	
Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
von 25% bis 34%	€ 124
von 35% bis 44%	€ 164
von 45% bis 54%	€ 401
von 55% bis 64%	€ 486
von 65% bis 74%	€ 599
von 75% bis 84%	€ 718
von 85% bis 94%	€ 837
ab 95%	€ 1.198

Siehe auch LStR 2002 Rz 841 ff.

21.4. Übersichten über mögliche Freibeträge für Behinderte

Freibetrag für Behinderte	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein ¹⁾
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

¹⁾ Wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde.

Quelle: LStR 2002 Rz 863

Notizen:

Freibetrag für behinderte Kinder			
	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung gemäß § 35 Abs 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von € 262	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule oder Behindertenwerkstätte	ja	ja	ja

Quelle: LStR 2002 Rz 864

21.5. Feststellung einer Behinderung

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine **amtliche Bescheinigung** der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. **Zuständige Stelle** ist (§ 35 Abs 2 EStG; siehe auch LStR 2002 Rz 839 ff):

- Der **Landeshauptmann** bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs 2 Opferfürsorgegesetz, BGBl 1947/183).
- Die **Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**.

Bescheinigungen, die vor dem 1.1.2005 von der nach der alten Rechtslage zuständigen Stelle ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach dem 1.1.2005 weiter, und zwar solange, bis eine aktuellere Einstufung durch eine im § 35 Abs 2 erster bis dritter TS EStG angeführte Einrichtung vorliegt. Die aktuellere Einstufung ersetzt sämtliche bei den Voreinstufungen getroffenen Feststellungen (vgl LStR 2002 Rz 839a).

22. FREIBETRÄGE, FREIGRENZEN UND FESTE STEUERSÄTZE FÜR ARBEITNEHMER

Art	Betrag
Arbeitgeberzuschuss oder (ab 2024) Kostenersatz für die Kinderbetreuung (§ 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG)	€ 2.000 pa pro Kind (ab 1.1.2024) € 1.000 pa pro Kind (2013 bis 2023) € 500 pa pro Kind (2009 bis 2012)
Geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) für dabei empfangene Sachzuwendungen zusätzlich (§ 3 Abs 1 Z 14 EStG; hinsichtlich Kalenderjahr 2020 siehe auch § 124b Z 371 EStG idF COVID-19-StMG; hinsichtlich Kalenderjahr 2021 siehe auch § 124b Z 382 EStG idF BGBl I 2021/227)	€ 365 pa € 186 pa
aus Anlass eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums empfangene Sachzuwendungen (§ 3 Abs 1 Z 14 EStG idF StRefG 2015/2016); keine Verdoppelung des Betrages, wenn Dienstjubiläum und Firmenjubiläum in dasselbe Jahr fallen	€ 186 pa
Freibetrag für Zukunftssicherung (§ 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG)	€ 300 pa
Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligung (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG idF StRefG 2015/2016)	€ 3.000 pa (ab 1.1.2016; davor € 1.460 pa)
Freibetrag für Aktien an Arbeitgebergesellschaften gemäß § 4d Abs 5 Z 1 EStG ab 1.1.2018 (§ 3 Abs 1 Z 15 lit c EStG idF MitarbeiterBetStG 2017)	€ 4.500 pa
Vorteil aus der Ausübung nicht übertragbarer/handelbarer Stock Options auf Erwerb einer Kapitalbeteiligung am Arbeitgeberunternehmen (§ 3 Abs 1 Z 15 lit c EStG idF vor MitarbeiterBetStG 2017); letztmalig für Optionen, die vor dem 1.4.2009 eingeräumt wurden (§ 124b Z 151 EStG)	€ 36.400 pa
Zuschüsse des Arbeitgebers für die (nicht beruflich veranlasste) Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen ab 2023 (§ 3 Abs 1 Z 16d EStG idF Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und § 124b Z 412 EStG)	€ 200 pa
Essensgutscheine: nur für Gaststätte, Kantine, etc; ab 1.1.2022 auch bei Lieferung zum Arbeitsplatz bzw Homeoffice/Telearbeitsplatz (§ 124b Z 377 EStG idF BGBl I 2021/227)	€ 8 (ab 1.7.2020; davor € 4,40)
Essensgutscheine: auch für mitnehmbare Lebensmittel (§ 3 Abs 1 Z 17 lit b EStG und § 124b Z 353 EStG idF 19. COVID-19-Gesetz)	€ 2 (ab 1.7.2020; davor € 1,10) (jeweils pro Arbeitstag)

Art	Betrag
Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer ab 2022; bei mehreren Arbeitgebern steht die Befreiung insgesamt nur bis zu € 3.000 pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr zu (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG und § 124b Z 383 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I). Siehe auch die Ausführungen unten zur Mitarbeiterprämie betreffend 2024 und 2025 bzw zur Teuerungsprämie betreffend 2022 und 2023!	€ 3.000 pa
Regionaler Klimabonus (2022 bis 2024/Budgetbegleitgesetz 2025): steuerfrei gemäß § 3 Abs 1 Z 37 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I. Der regionale Klimabonus, der für das Kalenderjahr 2024 gewährt wird, ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2024 der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen, wenn das Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) des Empfängers mehr als € 66.612 beträgt. § 3 Abs 1 Z 37 EStG kommt insoweit nicht zur Anwendung. Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften ist in diesem Fall eine Veranlagung gemäß § 41 Abs 1 EStG vorzunehmen (§ 6 Abs 2 KLiBG).	§§ 3 und 4 Klimabonusgesetz (KLiBG)
Werbungskostenpauschbetrag (§ 16 Abs 3 EStG) Hinweis: Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag <i>nicht</i> zu (§ 34 Abs 5 EStG).	€ 132 pa
Homeoffice-Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG idF 2. COVID-19-StMG bzw PrAG 2024) – ab 2021 (§ 124b Z 374 und Z 375 EStG idF vor PrAG 2024); siehe Sonderregelung in § 124b Z 374 EStG (2020: max. € 150 pa; 2021: max. € 300 pa abzüglich dem im Kalenderjahr 2020 geltend gemachten Betrag); keine Anrechnung auf den Werbungskostenpauschbetrag (§ 16 Abs 3 zweiter Teilstich EStG).	max. € 300 pa
Telearbeitspauschale (bis 31.12.2024: Homeoffice-Pauschale) (§ 26 Z 9 EStG idF 2. COVID-19-StMG bzw TelearbG) – ab 1.1.2021 (§ 124b Z 373 und Z 375 EStG idF vor PrAG 2024); siehe auch § 16 Abs 1 Z 7a lit b und Abs 3 zweiter Teilstich EStG (Differenzwerbungskosten).	€ 3 pro Telearbeitstag, max. € 300 pa
Freigrenze für Einkünfte aus Leistungen , wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände (§ 29 Z 3 EStG)	€ 220 pa
Freigrenze für Spekulationsgeschäfte (§ 31 Abs 3 EStG)	€ 440 pa
Freigrenze für geringfügige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 39 Abs 1 letzter Satz EStG)	€ 22 pa
Veranlagungsfreibetrag für Lohnsteuerpflichtige mit anderen Einkünften: Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, ist von den nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27a Abs 1 EStG. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen (§ 39 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2024).	bis € 730 pa

Art	Betrag
Freibetrag bei sonstigen Bezügen (§ 67 Abs 1 EStG)	€ 620 pa
Freigrenze bei sonstigen Bezügen (§ 67 Abs 1 EStG) 2025: € 2.570 pa; 2024: € 2.447 pa (siehe § 124b Z 449 EStG); 2009 bis 2023: € 2.100 pa; davor € 2.000.	€ 2.615 pa (2026)
Fester Steuersatz bei sonstigen Bezügen innerhalb des Jahressechstels (ab einem Jahresbruttogehalt von ca € 185.000 [Jahreseinkünfte ohne Sonderzahlungen von ca € 150.000] werden ab 2013 die sonstigen Bezüge progressiv besteuert; siehe § 67 Abs 1 und 2 EStG und LStR 2002 Rz 1069a), für die gesetzliche Abfertigung (§ 67 Abs 3 EStG) und für die freiwillige Abfertigung innerhalb der Grenzen des § 67 Abs 6 EStG (gilt nur für Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer BV-Kasse bestehen; vgl LStR 2002 Rz 1087a).	6%
Bei Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen (siehe § 67a Abs 2 EStG) gilt der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) nicht im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile, sondern erst bei Veräußerung oder dem Eintritt sonstiger Umstände (siehe § 67a Abs 3 EStG) als zugeflossen (§ 67a Abs 1 EStG idF Start-Up-Förderungsgesetz). Der geldwerte Vorteil ist unter den Voraussetzungen des § 67a Abs 4 EStG als sonstiger Bezug zu 75% mit einem festen Satz von 27,5% zu erfassen. Soweit der feste Satz (= 27,5%) auf den geldwertenVorteil nicht anzuwenden ist, hat die steuerliche Erfassung nach § 67 Abs 10 EStG (= ESt-Tarif) zu erfolgen. Hinsichtlich Details siehe LStR 2002 Rz 1125d bis Rz 1125x. Inkrafttreten: Die Begünstigung ist erstmalig für Anteile anzuwenden, die nach dem Dezember 2023 abgegeben werden (§ 124b Z 445 EStG). Phantom Shares: Erhält der Arbeitnehmer im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2026 an Stelle von bestehenden virtuellen Anteilen („phantom shares“) am Unternehmen des Arbeitgebers, die bloß einen schuldrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am Gewinn bzw am Unternehmenswert vermitteln, eine Start Up-Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 67a EStG, gilt dies als Abgabe der Anteile gemäß § 67a Abs 1 EStG gegen eine Gegenleistung bis zur Höhe des Nennwerts und es ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 67a Abs 2 EStG im Zeitpunkt des Wechsels in die Start Up-Mitarbeiterbeteiligung erfüllt sind (§ 124b Z 462 idF AbgÄG 2024 und BGBl I 2026/4).	75% des geldwerten Vorteils mit 27,5% ESt und 25% des geldwerten Vorteils nach ESt-Tarif zu versteuern

Art	Betrag
Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sowie (ab 1.1.2026) Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs 5 Arbeitsruhegesetz (ARG) (§ 68 Abs 1 EStG idF BGBl I 2026/4 und § 124b Z 492 EStG) wenn Leistung überwiegend bei Tag	€ 400 monatlich (ab 1.1.2024; davor € 360)
wenn Leistung überwiegend bei Nacht (§ 68 Abs 6 EStG)	€ 600 monatlich (ab 1.1.2024; davor € 540)
50% des „normalen“ Überstundenzuschlages: Zuschläge für die ersten 18 Überstunden (1.1.2024 bis 31.12.2025; 15 Überstunden ab 1.1.2026 bis 31.12.2026), höchstens jedoch (§ 68 Abs 2 EStG idF PrAG 2024 bzw BGBl I 2026/4 und § 124b Z 440 EStG)	€ 200 monatlich (1.1.2024 bis 31.12.2025; € 170 ab 1.1.2026 bis 31.12.2026)
50% des „normalen“ Überstundenzuschlages: Zuschläge für die ersten 10 Überstunden (1.1.2009 bis 31.12.2023; davor 5 Überstunden), höchstens jedoch (§ 68 Abs 2 EStG)	€ 86 monatlich (1.1.2009 bis 31.12.2023; davor € 43)

Notizen:

Art	Betrag
Mitarbeiterprämie: a) Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen (siehe dazu LStR 2002 Rz 1403e) gewährt, sind für den einzelnen Arbeitnehmer bis € 1.000 steuerfrei (Mitarbeiterprämie), wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet. b) Wird im Kalenderjahr 2025 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 Z 35 EStG als auch eine Mitarbeiterprämie (lit a) ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von € 3.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigt. c) Werden beim Arbeitnehmer im Kalenderjahr mehr als € 1.000 Mitarbeiterprämie (lit a) oder insgesamt mehr als € 3.000 Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt, ist der Steuerpflichtige gemäß § 41 Abs 1 EStG zu veranlagen. d) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. e) Der Bundesminister für Finanzen hat die budgetären Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie bis 30.4.2026 zu evaluieren. Hinsichtlich der für das Kalenderjahr 2026 vorgesehenen Mitarbeiterprämie ist, basierend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung, ein Gesetzesvorschlag bis 31.5.2026 hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe auszuarbeiten. (§ 124b Z 478 EStG idF Budgetbegleitgesetz 2025)	bis € 1.000 pa (2025)

Notizen:

Art	Betrag
Mitarbeiterprämie: a) Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2024 gewährt (Mitarbeiterprämie), sind bis € 3.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 5 oder 6 EStG erfolgt. Kann im Falle des § 68 Abs 5 Z 5 oder 6 EStG keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil ein Betriebsrat nicht gebildet ist, ist von einer Verpflichtung des Arbeitgebers auszugehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegt. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung aufgrund einer nach dieser Bestimmung maßgeblichen lohngestaltenden Vorschrift gewährt wird. b) Mitarbeiterprämien sind beim Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2024 insgesamt bis zu einem Betrag von € 3.000 pro Kalenderjahr steuerfrei. Werden im Kalenderjahr 2024 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 Z 35 EStG als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000 pro Jahr nicht übersteigen. Werden im Kalenderjahr mehr als € 3.000 steuerfrei berücksichtigt, ist der Steuerpflichtige gemäß § 41 Abs 1 EStG zu veranlagen. c) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit a erfasst werden oder € 3.000 übersteigen (lit b), sind sie nach dem Tarif zu versteuern. (§ 124b Z 447 EStG idF Start-Up-Förderungsgesetz) Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (Teuerungsprämie), sind – bis € 2.000 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich – bis € 1.000 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG erfolgt. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet (§ 124b Z 408 lit a EStG idF Teuerungs-Entlastungspaket). Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 Z 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von € 3.000 pro Jahr nicht übersteigen. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden (§ 124b Z 408 lit b EStG idF Teuerungs-Entlastungspaket). Hinsichtlich weiterer Details siehe § 124b Z 408 lit c und lit d EStG.	bis € 3.000 pa (2024) bis € 3.000 pa (2022 und 2023)

Art	Betrag
Zulagen und Bonuszahlungen , die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000 steuerfrei („Coronaprämie“). Ebenso sind derartige Zulagen und Bonuszahlungen die bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden bis € 3.000 steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet (§ 124b Z 350 lit a EStG idF 3. COVID-19-Gesetz bzw BGBl I 2021/227).	bis € 3.000 pa (2020 und 2021)
Zuzugsfreibetrag – ab 15.8.2015 (§ 103 Abs 1a EStG idF StRefG 2015/2016)	Freibetrag iHv 30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit

23. HÖHE DER BAUSPARPRÄMIE (§ 108 Abs 1 EStG)

Die Bausparprämie wird jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr (Prämienjahr) neu festgelegt. Berechnungsjahr ist jenes Jahr, in dem die Berechnung für das Folgejahr erfolgt.

Die Höhe der Bausparprämie gemäß § 108 Abs 1 EStG beträgt (siehe auch LStR 2002 Rz 1304):

Jahr	Prozentsatz	Höchstbetrag	Höchstprämie
2025	1,5%	€ 1.200	€ 18
2026	1,5%	€ 1.200	€ 18

Quelle: LStR 2002 Rz 1304 und § 108 EStG

24. KAPITALBESTEUERUNG

24.1. Verkauf im außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“)

Verkauf im <i>außerbetrieblichen</i> Bereich („Privatvermögen“)			
Art der Kapitalanlage	Erwerb	Veräußerung	
		bis 31.3.2012	ab 1.4.2012
Aktien, Investmentfondsanteile	bis 31.12.2010 („Altbestand“)	Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Besteuerung nach ESt-Tarif	steuerfrei
		Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: steuerfrei	
	ab 1.1.2011 („Neubestand“)	Spekulationsgeschäft (verlängerte Spekulationsfrist bis zu 15 Monate): Besteuerung nach ESt-Tarif	27,5% KESt (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016)

Verkauf im <i>außerbetrieblichen</i> Bereich („Privatvermögen“)			
Art der Kapitalanlage	Erwerb	Veräußerung	
		bis 31.3.2012	ab 1.4.2012
Sonstige Wertpapiere (zB Forderungswertpapiere), Derivate ohne Indexzertifikate	bis 30.9.2011 („Altbestand“)	Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Besteuerung nach ESt-Tarif	steuerfrei (außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist)
		Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: steuerfrei	
	ab 1.10.2011 bis 31.3.2012 („Neubestand mit Sonderregelung“)	(Ewiges) Spekulationsgeschäft: Besteuerung nach ESt-Tarif im Rahmen der Veranlagung	(Ewiges) Spekulationsgeschäft: 27,5% Sondersteuersatz (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) im Rahmen der Veranlagung
	ab 1.4.2012 („Neubestand“)	–	27,5% KESt (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016)

Quelle: Übersicht (leicht adaptiert) entnommen aus Hackl et al, Das große Akademie-Herbst-Seminar 2011, 80.

24.2. Verkauf im betrieblichen Bereich einer natürlichen Person

Verkauf im <i>betrieblichen</i> Bereich einer natürlichen Person			
Art der Kapitalanlage	Erwerb	Veräußerung	Steuerliche Auswirkung
Aktien, GmbH-Anteile, Investmentfondsanteile sowie sonstige Wertpapiere (zB Forderungswertpapiere) und Derivate	bis 31.12.2010 bzw 30.9.2011 („Altbestand“)	bis 31.3.2012	ESt-Tarif innerhalb der Jahresfrist; halber Durchschnittssteuersatz (max. 25% ESt) nach Ablauf der Jahresfrist
		ab 1.4.2012	27,5% Sondersteuersatz (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016); Veranlagung
	ab 1.1.2011 bzw 1.10.2011 („Neubestand“)	bis 31.3.2012	ESt-Tarif
		ab 1.4.2012	27,5% KESt (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016); Veranlagung, weil keine Endbesteuerung im Betriebsvermögen

Quelle: Übersicht (leicht adaptiert) entnommen aus Hackl et al, Das große Akademie-Herbst-Seminar 2011, 83.

25. GRUNDSTÜCKSV ERÄUSSERUNGEN IM (AUSSER-)BETRIEBLICHEN BEREICH AB 1.4.2012

25.1. Allgemeines

Ab 1.4.2012 werden Gewinne bzw. Überschüsse aus der Veräußerung von Grundstücken – unabhängig davon, ob es sich um **betriebliche oder private Grundstücke** handelt und auch **unabhängig von der Behaltedauer** – ertragsteuerlich erfasst (idR **25% Immobilienertragsteuer – Immo-ESt**). Durch das StRefG 2015/2016 wurde die **ImmoESt ab 1.1.2016** von 25% auf **30%** erhöht.

Bei Grundstücken des Betriebsvermögens **spielt** auch die **Gewinnermittlungsart** künftig **keine Rolle** mehr.

Hinsichtlich **Körperschaften** siehe § 24 Abs 3 Z 4 KStG: Die §§ 30b und 30c EStG sind nicht anzuwenden auf Körperschaften gemäß § 1 Abs 2 und Abs 3 Z 1 KStG, sofern diese unter § 7 Abs 3 KStG fallen, und auf Privatstiftungen.

25.2. Befreiungstatbestände

Befreiungstatbestände (§ 30 Abs 2 und § 3 Abs 1 Z 33 EStG)	
Hauptwohnsitz¹⁾	Aus der Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (siehe § 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG), wenn sie dem Veräußerer – ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens <i>zwei Jahre</i> durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder – innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens <i>fünf Jahre</i> durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (§ 30 Abs 2 Z 1 EStG). Hinweis: Eine Vermietung im übrigen Zeitraum wäre – im Gegensatz zur Herstellerbefreiung – für die Befreiung unschädlich. Siehe EStR 2000 Rz 6632 bis Rz 6644.
Selbst hergestellte Gebäude¹⁾	Aus der Veräußerung von im Privatvermögen selbst hergestellten Gebäuden, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben (§ 30 Abs 2 Z 2 EStG).

¹⁾ Befreiung gilt für den außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“).

Notizen:

Befreiungstatbestände (§ 30 Abs 2 und § 3 Abs 1 Z 33 EStG)	
	Hinweis: Ein <i>selbst hergestelltes Gebäude liegt vor</i> , wenn der Steuerpflichtige das (finanzielle) Baurisiko hinsichtlich der Errichtung des Gebäudes trägt. Selbst hergestellt ist ein Gebäude auch dann, wenn es durch einen beauftragten Unternehmer errichtet wurde, der Eigentümer aber das Risiko allfälliger Kostenüberschreitungen zu tragen hatte. Siehe EStR 2000 Rz 6645 bis Rz 6650.
(Drohender) behördlicher Eingriff²⁾	Aus der Veräußerung von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs (§ 30 Abs 2 Z 3 EStG). Siehe EStR 2000 Rz 6651.
Tausch von Grundstücken iSd Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes²⁾	Aus Tauschvorgängen – von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens iSd jeweiligen Landesgesetzes, soweit sie den Vorschriften des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl 1951/103 idF BGBl I 2013/189 entsprechen, – im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland, insbesondere nach den für die bessere Gestaltung von Bauland geltenden Vorschriften, sowie – zur Umsetzung einer wechselseitigen Grenzbereinigung, sofern im jeweils betroffenen Fall eine allfällige Ausgleichszahlung den Betrag von € 730 nicht übersteigt (ab 1.9.2023/AbgÄG 2023). Das in solchen Verfahren erworbene Grundstück tritt hinsichtlich aller für die Ermittlung der Einkünfte relevanter Umstände an die Stelle des hingegebenen Grundstückes (§ 30 Abs 2 Z 4 EStG idF StRefG 2020). Siehe EStR 2000 Rz 6652.
Abgeltungen von Wertminderungen im öffentlichen Interesse²⁾	Abgeltungen von Wertminderungen von Grundstücken iSd § 30 Abs 1 EStG auf Grund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 3 Abs 1 Z 33 EStG); zB Entschädigungen für die Überspannung durch eine Starkstromleitung, die Errichtung einer Pipeline, die Errichtung eines Abwasserkanals oder die Entschädigung für den Abriss eines Gebäudes in einem (nachträglich ausgeweiteten) Überschwemmungsgebiet (EStR 2000 Rz 6653).

²⁾ Befreiung gilt für den außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“) und für den betrieblichen Bereich („Betriebsvermögen“); siehe § 4 Abs 3a Z 1 EStG.

Notizen:

Befreiungstatbestände (§ 30 Abs 2 und § 3 Abs 1 Z 33 EStG)	
Entnahme von Grundstücken iSd § 30 Abs 1 EStG (Gebäude, Grund und Boden) aus dem Betriebsvermögen (ab 1.7.2023)	Grundstücke iSd § 30 Abs 1 EStG (Gebäude, Grund und Boden) sind mit dem Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz gemäß § 30a Abs 3 EStG vorliegt. Der Entnahmewert tritt für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl § 6 Z 4 EStG; siehe auch § 24 Abs 3 EStG idF AbgÄG 2023 und § 124b Z 427 EStG). Wird der Betrieb aufgegeben und werden aus diesem Anlass Gebäudeteile (Gebäude) ins Privatvermögen übernommen, können diese – abweichend von § 6 Z 4 EStG – auf Antrag mit dem gemeinen Wert gemäß § 24 Abs 3 EStG angesetzt werden, wenn einer der in § 37 Abs 5 Z 1 bis 3 EStG genannten Fälle vorliegt (§ 24 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2023 und § 124b Z 427 EStG).
Betriebsaufgabe und Gebäudeentnahme (bis 30.6.2023)	Wird der Betrieb aufgegeben und werden aus diesem Anlass Gebäudeteile (Gebäude) ins Privatvermögen übernommen, so unterbleibt <i>auf Antrag</i> die Erfassung der darauf entfallenden stillen Reserven. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen ist, auf das Gebäude keine stillen Reserven übertragen worden sind und ein Fall des § 24 Abs 6 Z 1 bis 3 EStG vorliegt (§ 24 Abs 6 EStG). Hinweis: Bei Betriebsaufgaben nach dem 31.3.2012 sind von der Begünstigung nur die stillen Reserven des Gebäudes erfasst. Grund und Boden ist bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit dem Buchwert zu bewerten (siehe § 24 Abs 3 EStG), wodurch es zu keiner Aufdeckung stiller Reserven kommt (vgl EStR 2000 Rz 5699).

Beispiele zur Hauptwohnsitzbefreiung

1. A teilt sein Eigenheim in zwei Wohneinheiten, veräußert eine davon und behält in der anderen seinen Hauptwohnsitz. Die Hauptwohnsitzbefreiung ist nicht anwendbar.
2. B hat seit mehr als fünf Jahren den Hauptwohnsitz in seinem Eigenheim, er veräußert dieses im Mai 2012 und bleibt als Mieter (mehr als sechs Monate) Hauptwohnsitzer. Die Befreiung steht nicht zu.
3. C hat seit mehr als 5 Jahren den Hauptwohnsitz in seiner Eigentumswohnung. Er besitzt noch eine zweite Eigentumswohnung, die er vermietet. Nach Beendigung des Mietverhältnisses zieht er als Hauptwohnsitzer in die bisher vermietete Wohnung und veräußert den bisherigen Hauptwohnsitz. Die Befreiung steht zu.
4. K erbt die Eigentumswohnung der Eltern, aus der K bereits seit über fünf Jahren ausgezogen ist, und veräußert diese. Die Veräußerung ist nicht befreit. Wäre K innerhalb der letzten 10 Jahre selbst Hauptwohnsitzer in dieser Wohnung (zB weil noch minderjährig), wäre die Befreiung anwendbar.

Quelle: www.bmf.gv.at

25.3. Grundstücksveräußerungen im außerbetrieblichen Bereich („Privatvermögen“) – Regeleinkünftermittlung

Hinweis

Berechnungsprogramm des BMF – „Sonstige Steuerberechnungen – Immobilienertragsteuer“ – unter www.bmf.gv.at

25.3.1. Übersicht: Neu-Grundstücke und Alt-Grundstücke

Neu-Grundstücke (Anschaffung ab dem 1.4.2012 oder sofern zum 31.3.2012 – nach der „alten Rechtslage“ – noch steuerverfängen)	
Neu-Grundstücke sind in folgenden Fällen zum 31.3.2012 noch steuerverfängen (siehe § 30 Abs 1 Z 1 EStG idF vor 1. StabG 2012 und EStR 2000 Rz 6654): Anschaffung des Grundstückes ab dem 31.3.2002 innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist oder Anschaffung des Grundstückes ab dem 31.3.1997 innerhalb der fünfzehnjährigen Spekulationsfrist (Herstellungsaufwendungen wurden gemäß § 28 Abs 3 EStG begünstigt abgesetzt)	Norm: § 30 Abs 3 EStG (Regeleinkünftermittlung) Steuersatz: Besonderer Steuersatz („ImmoEst“) iHv 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) ¹⁾ (mit Abgeltungswirkung) oder Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs 2 EStG zum allgemeinen ESt-Tarif ¹⁾ Einkünfte = Veräußerungserlös – (adaptierte) Anschaffungskosten – Kosten für Mitteilung oder Selbstberechnung der ImmoEst (ansonsten kein Abzug von Werbungskosten; siehe Abzugsverbot in § 20 Abs 2 EStG) – Minderbeträge aus Vorsteuerberichtungen gemäß § 6 Z 12 EStG Umwidmungszuschlag iHv 30% für Umwidmungen nach dem 31.12.2024 für Veräußerungen ab dem 1.7.2025 (vgl § 30 Abs 6a und § 124b Z 473 EStG idF Budgetbegleitgesetz 2025). Adaptierte Anschaffungskosten = tatsächliche Anschaffungskosten + Anschaffungsnebenkosten + Herstellungsaufwendungen ¹⁾ + Instandsetzungsaufwendungen ¹⁾ – Absetzungen für Abnutzungen (AfA) ²⁾ – steuerfreie Beträge gemäß § 28 Abs 6 EStG (Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln) ¹⁾ soweit diese nicht bei der Ermittlung von Einkünften (insbesondere Vermietung und Verpachtung) zu berücksichtigen waren ²⁾ soweit diese bei der Ermittlung von Einkünften (insbesondere Vermietung und Verpachtung) abgezogen worden sind Müssen Grundstücksteile im Zuge einer Änderung der Widmung auf Grund gesetzlicher Vorgaben an die Gemeinde übertragen werden , sind die Anschaffungskosten der verbleibenden Grundstücksteile um die Anschaffungskosten der übertragenen Grundstücksteile zu erhöhen.

Kosten für Mitteilung oder Selbstberechnung der ImmoEST

Dazu gehören auch die durch einen Parteienvertreter in Rechnung gestellten Kosten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (inklusive der Fremdhonorare; als Kosten der Selbstberechnung gelten auch die Kosten für einen Steuerberater, soweit sie mit der Durchführung der Selbstberechnung in Zusammenhang stehen) (vgl. EStR 2000 Rz 6666).

Anschaffungsnebenkosten

ZB Vertragserrichtungskosten, Beratungskosten, Käuferprovision, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, nicht aber zB Geldbeschaffungskosten, Kosten der Besicherung der erforderlichen Fremdmittel wie etwa die Pfandbestellung, Fremdwährungsverluste oder Zinsen (vgl. EStR 2000 Rz 6660).

Herstellungsaufwand

Neben den „klassischen“ Herstellungskosten zB auch Anbau, Zubau, Aufstockung, Zusammenlegung von Wohnungen, erstmaliger Einbau von Zentralheizungen oder Aufzugsanlagen, Umstellung der Wärmeversorgung von Öl, Gas oder einem festen Brennstoff auf Fernwärme, Versetzung von Zwischenwänden, Einbau von Badezimmern und WC, etc.

Hinsichtlich Details siehe EStR 2000 Rz 6662.

Instandsetzungsaufwand

ZB Austausch wesentlicher Gebäudeteile, Fenstertausch, Austausch der Heizungsanlage, energiesparende Maßnahmen wie Wärmedämmung der Fassade, etc.

Hinsichtlich Details siehe EStR 2000 Rz 6663 und Rz 6469 f.

Instandhaltungsaufwand

ZB Ausmalen, Parketten abschleifen, etc; Instandhaltungskosten sind nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Details siehe EStR 2000 Rz 6467 f.

Zur **Abgrenzung „Instandhaltungsaufwand – Instandsetzungsaufwand – Herstellungsaufwand“** siehe EStR 2000 Rz 6460 ff.

Notizen:

Alt-Grundstücke (Grundstücke, die zum 31.3.2012 – nach der „alten Rechtslage“ – nicht mehr steuerverfangen waren)	
Alt-Grundstücke sind in folgenden Fällen zum 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht mehr steuerverfangen (siehe § 30 Abs 1 Z 1 EStG idF vor 1. StabG 2012 und EStR 2000 Rz 6654):	Ohne Umwidmung nach 31.12.1987 Norm: § 30 Abs 4 Z 2 EStG Steuersatz: Besonderer Steuersatz („ImmoEST“) iHv 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016)¹⁾ (mit Abgeltungswirkung) oder Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs 2 EStG zum allgemeinen Est-Tarif¹⁾ ¹⁾ nicht für Einkünfte, bei denen der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird und diese nach Maßgabe des § 4 Abs 3 oder des § 19 EStG zu Einkünften führt (§ 30a Abs 4 EStG) Einkünfte = Veräußerungserlös – pauschaler Ansatz der Anschaffungskosten mit 86% des Veräußerungserlöses + die Hälfte der in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs 3 EStG abgesetzten Herstellungsaufwendungen, soweit sie innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Veräußerung vom Steuerpflichtigen selbst oder im Fall der unentgeltlichen Übertragung von seinem Rechtsvorgänger geltend gemacht wurden => Einkünfte = 14% des Veräußerungserlöses; dies entspricht einem effektiven Steuersatz von 4,2% vom Veräußerungserlös (= 30% von 14%) (3,5% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) Keine sonstigen Abzüge! Wahlrecht: Auf Antrag können die Einkünfte statt nach dieser Pauschalmethode auch nach § 30 Abs 3 EStG (= „genaue“ Methode für Neu-Grundstücke – „Option zur Regeleinkünfteermittlung“) ermittelt werden (vgl. § 30 Abs 5 EStG).
oder	Mit Umwidmung nach 31.12.1987 Norm: § 30 Abs 4 Z 1 EStG Steuersatz: Besonderer Steuersatz („ImmoEST“) iHv 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016)¹⁾ (mit Abgeltungswirkung) oder Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs 2 EStG zum allgemeinen Est-Tarif¹⁾ ¹⁾ nicht für Einkünfte, bei denen der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird und diese nach Maßgabe des § 4 Abs 3 oder des § 19 EStG zu Einkünften führt (§ 30a Abs 4 EStG) Einkünfte = Veräußerungserlös – pauschaler Ansatz der Anschaffungskosten mit 40% des Veräußerungserlöses + die Hälfte der in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs 3 EStG abgesetzten Herstellungsaufwendungen, soweit sie innerhalb von fünfzehn Jahren vor der Veräußerung vom Steuerpflichtigen selbst oder im Fall der unentgeltlichen Übertragung von seinem Rechtsvorgänger geltend gemacht wurden
Anschaffung des Grundstückes bis zum 30.3.1997 innerhalb der fünfzehnjährigen Spekulationsfrist (Herstellungsaufwendungen wurden gemäß § 28 Abs 3 EStG begünstigt abgesetzt)	

=> Einkünfte = 60% des Veräußerungserlöses; dies entspricht einem effektiven Steuersatz von 18% vom Veräußerungserlös (= 30% von 60%) (15% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) Umwidmungszuschlag iHv 30% für Umwidmungen nach dem 31.12.2024 für Veräußerungen ab dem 1.7.2025 (vgl § 30 Abs 6a und § 124b Z 473 EStG idF Budgetbegleitgesetz 2025). Keine sonstigen Abzüge! Wahlrecht: Auf Antrag können die Einkünfte statt nach dieser Pauschalmethode auch nach § 30 Abs 3 EStG (= „genaue“ Methode für Neu-Grundstücke – „Option zur Regeleinkünfteermittlung“) ermittelt werden (vgl § 30 Abs 5 EStG).
--

25.3.2. Abzugsverbot von Werbungskosten (§ 20 Abs 2 EStG)

Folgende Kosten sind idR **nicht** mehr als Werbungskosten bei den Einkünften nach § 30 EStG **abziehbar**:

- die Verkäuferprovision an den Makler,
- Kosten für Inserate,
- vom Verkäufer übernommene Vertragserrichtungskosten,
- Kosten von Bewertungsgutachten,
- Kosten eines Energieausweises,
- Fremdkapitalzinsen.

Abziehbar bleiben derartige Kosten nur, soweit der Normalsteuersatz nach § 33 Abs 1 EStG anzuwenden ist, wie zB bei Veräußerung gegen Rente (§ 30a Abs 4 EStG) (vgl EStR 2000 Rz 6666).

Anders als bisher ist bei Immobilienveräußerungen **ab 1.1.2016** der **Abzug von Werbungskosten** oder Betriebsausgaben **bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption** (§ 30a Abs 2 EStG) nicht mehr durch § 20 Abs 2 EStG idF StRefG 2015/2016 ausgeschlossen (siehe auch § 124b Z 276 EStG). Das Abzugsverbot findet nur mehr dann Anwendung, wenn der besondere Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG (30%) *auch tatsächlich angewendet wird*.

Notizen:

25.3.3. Optionen zur Veranlagung/Besteuerung von Grundstückseinkünften

Optionen zur Veranlagung/Besteuerung von Grundstückseinkünften	
Option zur Regeleinkünfteermittlung gemäß § 30 Abs 5 EStG	Auf Antrag können die Einkünfte aus der Veräußerung von Alt-Grundstücken statt nach der Pauschalmethode (siehe § 30 Abs 4 EStG) auch nach der „genauen“ Methode für Neu-Grundstücke (siehe § 30 Abs 3 EStG) ermittelt werden. Auf Grund des Umstandes, dass Grund und Boden und Gebäude zwei verschiedene Wirtschaftsgüter darstellen, kann die Regeleinkünfteermittlung auch nur für eines der beiden Wirtschaftsgüter angewendet werden (zB nur für das Gebäude). Siehe EStR 2000 Rz 6675. Hinweis: Dies kann bei hohen (adaptierten) Anschaffungskosten (inkl. Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen) vorteilhaft sein bzw – bis 31.12.2015 – wenn der Inflationsabschlag genutzt werden soll. Verluste können bei Altgrundstücken nur durch die Regeleinkünfteermittlung dargestellt werden, nicht jedoch durch die Pauschalmethode.
Veranlagungsoption gemäß § 30b Abs 3 EStG	Auf Antrag sind die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die eine selbstberechnete ImmoESt entrichtet wurde, mit dem besonderen Steuersatz iHv 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) zu veranlagern (Veranlagungsoption „unter Beibehaltung des besonderen Steuersatzes von 30%“). Dabei ist die ImmoESt auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Siehe EStR 2000 Rz 6726. Hinweis: Dies ist zB dann vorteilhaft, wenn aus einer anderen Grundstücksveräußerung ein Verlust anfällt und dieser (im Wege der ESt-Veranlagung) mit einem Veräußerungsüberschuss ausgeglichen werden soll (siehe auch Verlustausgleichsverbot gemäß § 30 Abs 7 EStG). Eine Veranlagung kann aber auch dazu dienen, eine fehlerhafte Berechnung richtig zu stellen (es wurden zB Instandsetzungsaufwendungen noch nicht berücksichtigt).
Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs 2 EStG	Anstelle des besonderen Steuersatzes von 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz iHv 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) (ImmoESt) unterliegen, angewendet werden. Siehe EStR 2000 Rz 6683. Hinweis: Eine solche kann dann sinnvoll sein, wenn die anzuwendende tarifmäßige Einkommensteuer auf den Veräußerungsüberschuss (insbesondere wegen Verlusten aus anderen Einkunftsquellen) weniger als 30% (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) der Bemessungsgrundlage beträgt. Eine solche kann auch bei hohen Werbungskosten oder Betriebsausgaben iZm der Veräußerung sinnvoll sein. Ab 1.1.2016 ist der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption nicht mehr durch § 20 Abs 2 EStG ausgeschlossen (Abzugsverbot nur mehr dann, wenn der besondere Steuersatz des § 30a Abs 1 EStG auch tatsächlich angewendet wird).

25.4. Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich („Betriebsvermögen“)**Hinweis**

Berechnungsprogramm des BMF – „Sonstige Steuerberechnungen – Immobilienertragsteuer“ – unter www.bmf.gv.at

Der **besondere Steuersatz („ImmoEst“)** von **30%** (25% bis 31.12.2015/StRefG 2015/2016) (siehe § 30a Abs 1 EStG) bzw die **Regelbesteuerungsoption** gemäß § 30a Abs 2 EStG zum allgemeinen ESt-Tarif **gilt grundsätzlich auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung, der Zuschreibung oder der Entnahme von Grundstücken** (vgl § 30a Abs 3 EStG).

Hinweis

Die steuerliche Behandlung von **Grund und Boden** einerseits bzw **Gebäude** andererseits weist im betrieblichen Bereich Unterschiede auf!

26. SPEKULATIONSGESCHÄFTE AB 1.4.2012 (§ 31 EStG)

Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, wenn die Einkünfte nicht gemäß § 27 oder § 30 EStG steuerlich zu erfassen sind und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Nicht unter § 31 EStG fallen somit

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iSd § 27 Abs 3 EStG,
- Einkünfte aus Derivaten nach § 27 Abs 4 EStG,
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen nach § 27 Abs 4a iVm § 27b Abs 3 EStG und
- Einkünfte aus privaten Grundstückveräußerungen nach § 30 EStG (EStR 2000 Rz 6751).

Unter § 31 EStG fallen somit ab 1.4.2012 insbesondere folgende Wirtschaftsgüter, wenn sie innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung veräußert werden:

- Gold und Edelmetalle,
- Antiquitäten,
- Sammlungen,
- sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter,
- Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte,
- Bodenschätze, die keinem Betriebsvermögen zuzurechnen sind,
- Non-Fungible Token (NFT); zur Definition siehe EStR 2000 Rz 6178d (EStR 2000 Rz 6752).

Schon die bloße Tatsache, dass ein Wirtschaftsgut innerhalb der im § 31 Abs 1 EStG festgelegten Zeit seit der Anschaffung weiterveräußert wird, begründet die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäftes. Auf eine Spekulationsabsicht kommt es dabei nicht an (EStR 2000 Rz 6753).

Die **Berechnung des Zeitraums** zwischen Anschaffung und Veräußerung erfolgt „von Tag zu Tag“. Maßgebend ist der **Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes**. Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen (EStR 2000 Rz 6754).

Zu den Begriffen Veräußerung und Anschaffung sind die EStR 2000 Rz 6623 bis Rz 6630 sinngemäß anzuwenden (EStR 2000 Rz 6755).

Als **Einkünfte** sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits anzusetzen.

Zum **Veräußerungserlös** gehören vor allem ein empfangener Barkaufpreis sowie die Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Erwerber. Auch sonstige wirtschaftliche (geldwerte) Vorteile kommen in Betracht. EStR 2000 Rz 6657 ist sinngemäß anzuwenden.

Anschaffungskosten sind alle im Zusammenhang mit dem Erwerb des Wirtschaftsgutes anfallenden Aufwendungen (siehe dazu EStR 2000 Rz 2164 ff).

Als **Werbungskosten** können jedenfalls solche Aufwendungen geltend gemacht werden, die unmittelbar durch das Veräußerungsgeschäft selbst verursacht sind, wie zB die Kosten für Zeitungsanzeigen, Vermittlungsprovisionen oder Vertragserrichtungskosten. Schuldzinsen und sonstige Kreditkosten aus der Schuldaufnahme zur Finanzierung von Anschaffungskosten sind bei Ermittlung der Spekulationseinkünfte zu berücksichtigen, soweit sie nicht bei der Ermittlung anderer Einkünfte bereits abzuziehen waren (EStR 2000 Rz 6756).

Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sind nach **Maßgabe des Zufließens** des Veräußerungserlöses gemäß § 19 EStG steuerlich zu erfassen. Abzugsposten (Anschaffungskosten, Werbungskosten) sind – abweichend vom tatsächlichen Abfluss – nach Maßgabe des Zufließens der Einnahmen steuerlich zu berücksichtigen. Auch im Falle einer Fremdfinanzierung des Wirtschaftsgutes liegt der Zufluss des Veräußerungspreises im Veräußerungszeitpunkt vor. Im Falle einer befreienden Schuldübernahme (§ 1405 ABGB) als Teil des Veräußerungspreises liegt der Zufluss des vom Erwerber durch Schuldübernahme entrichteten Veräußerungspreises im Zeitpunkt der Zustimmung zur Schuldübernahme durch den Gläubiger vor (EStR 2000 Rz 6757).

Für Einkünfte aus Spekulationsgeschäften besteht eine **Freigrenze von € 440** pro Kalenderjahr (§ 31 Abs 3 EStG) und ein **relatives Verlustausgleichsverbot** (§ 31 Abs 4 EStG). Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem **Verlust**, so ist dieser nicht ausgleichsfähig. Ist aus dem Spekulationsgeschäft im Veräußerungsjahr ein Einnahmenüberschuss erzielt worden, müssen **nachträgliche Werbungskosten** im Abflussjahr bis zum Betrag dieses Überschusses berücksichtigt und zum Ausgleich mit anderen Einkünften zugelassen werden (EStR 2000 Rz 6758).

Notizen:

27. ÜBERSICHT: LIEBHABEREI

Übersicht Liebhaberei					
	Verluste treten auf bei				
	„normaler“ Tätigkeit	„verdächtiger“ Tätigkeit	Vermietung „groß“	Vermietung „klein“	wirtschaftlich verflochtener Tätigkeit
primäre Rechtsquelle	§ 1 Abs 1 LVO	§ 1 Abs 2 LVO	§ 1 Abs 1 iVm § 2 Abs 3 LVO	§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 LVO	§ 1 Abs 3 LVO
Beispiele	Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb (Hotel, Friseur, Arzt)	Rennstall, Jagd, Freizeitlandwirtschaft, Vermietung Segelyacht	Vermietung in Zinshaus (Wohnungen, Büros, Geschäftslokale)	Vermietung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen	zB verlustbringender Schilift mit gewinnbringendem Hotel
Anlaufzeitraum	ja ¹⁾	nein	nein	nein	nein
Kriterienprüfung	ja	nein	nein	nein	nein
Gewinnprognose zu Beginn	grundsätzlich nein (erst Teil der Kriterienprüfung)	ja	ja (auf 30/33 Jahre) ²⁾	ja (auf 25/28 Jahre) ³⁾	nein, aber Prüfung ob unmittelbarer Zusammenhang gegeben ist
Einbeziehen eines (theoretischen) Veräußerungs- bzw Aufgabegewinns oder (theoretisch) realisierbarer stiller Reserven von Anlagegütern	möglich	möglich	nein	nein	nicht notwendig

Übersicht Liebhaberei					
	Verluste treten auf bei				
	ja (außer bei Befristung)	ja	ja (außer bei Befristung)	ja	nicht notwendig
Sondergewinnermittlung wird eliminiert					
Annahme von	Einkunftsquelle	Liebhaberei (außer Prognose positiv)	je nach Prognose	je nach Prognose	jedenfalls Einkunftsquelle
Wie lange?	Einkunftsquelle bis Kriterienprüfung negativ oder Wandel zu § 1 Abs 2 LVO	Liebhaberei bis Änderung der Bewirtschaftung	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw nur unvorhergesehen verfehlt	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw nur unvorhergesehen verfehlt oder bis Änderung der Bewirtschaftung	immer
Liebhaberei bei USt denkbar?	nein	ja	nein	ja, im Wege einer unechten Befreiung	nein

¹⁾ Kein Anlaufzeitraum besteht für zeitlich begrenzte Betätigungen und solche, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie vor Erzielung eines Gesamtgewinnes/Gesamtüberschusses beendet werden (siehe LRL 2012 Rz 18 und Rz 42). Im Fall der entgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle beginnt für den Erwerber ein neuer Anlaufzeitraum zu laufen; gleiches gilt bei unentgeltlicher Übertragung, wenn die Betätigung in völlig veränderter Form fortgeführt wird (siehe LRL 2012 Rz 41).

²⁾ Für entgeltliche Gebäudeüberlassungen, bei denen der absehbare Zeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt; davor Gewinnprognose auf 25/28 Jahre (siehe § 8 Abs 4 LVO).

³⁾ Für entgeltliche Gebäudeüberlassungen, bei denen der absehbare Zeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt; davor Gewinnprognose auf 20/23 Jahre (siehe § 8 Abs 4 LVO).

Quelle: LRL 2012 Rz 211

28. ÜBERSICHT: EINZELUNTERNEHMEN/PERSONENGESELLSCHAFT VERSUS KAPITALGESELLSCHAFT

Im Folgenden werden die **wichtigsten Aspekte der laufenden Besteuerung und der Abschlussbesteuerung** von Einzelunternehmen und (betrieblich tätigen) Personengesellschaften (sogenannte Mitunternehmerschaften) einerseits und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) andererseits **überblicksartig zusammengefasst**. Hierbei wird davon ausgegangen, dass an der (betrieblich tätigen) Personengesellschaft und an der Kapitalgesellschaft ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind; die Anteile an der Kapitalgesellschaft werden im *außerbetrieblichen* Bereich gehalten.

Kriterium	Einzelunternehmen, Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
Rechtsnorm	EStG 1988	KStG 1988
Ertragsteuer- subjekt	Einzelunternehmen bzw Personengesellschaft ist <i>kein</i> Ertragsteuersubjekt; Ertragsteuersubjekt ist die natürliche Person als Einzelunternehmer bzw Gesellschafter („Durchgriffs- oder Transparenzprinzip“)	Gesellschaft („erste Besteuerungshälfte“) und Gesellschafter („zweite Besteuerungshälfte“)
Einkunftsart	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG)	stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb („Transformationsprinzip“ nach § 7 Abs 3 KStG iVm § 23 EStG)
Steuertarif	progressiver Einkommensteuertarif (max. 50% ESt für Einkommensteile > € 104.859 bis € 1 Mio ab 1.1.2026); für Einkommensteile > € 1 Mio beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2029 55%	linearer Körperschaftsteuertarif (ab Kalenderjahr 2024: 23% KöSt; Kalenderjahr 2023: 24% KöSt; Kalenderjahr 2005 bis Kalenderjahr 2022: 25% KöSt) bzw Mindestkörperschaftsteuer („erste Besteuerungshälfte“)
Besondere steuerliche Begünstigungen	- Gewinnfreibetrag (GFB) iHv 15% für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen (§ 10 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I); - Übertragung stiller Reserven (Übertragungsrücklage) gemäß § 12 EStG	–
Zeitpunkt der Besteuerung (Art der Gewinnermittlung)	Gewinnerzielung (Gewinnermittlung durch Bilanzierung gemäß § 4 Abs 1 bzw § 5 EStG, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs 3 EStG bzw Pauschalierung gemäß § 17 EStG)	<i>Gesellschaft:</i> - Gewinnerzielung (Gewinnermittlung durch Bilanzierung gemäß § 5 EStG); <i>Gesellschafter:</i> - Ausschüttung (Zufluss gemäß § 19 EStG)

Notizen:

Kriterium	Einzelunternehmen, Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
Verluste	- ausgleichsfähig nach Maßgabe des § 2 Abs 2a EStG mit anderen positiven Einkünften des <i>Inhabers des Einzelunternehmens bzw Gesellschafters</i>; - vortragsfähig gemäß § 18 Abs 6 EStG; die 75%ige Verrechnungs-/Vortragsgrenze (§ 2 Abs 2b EStG) ist letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden (§ 124b Z 248 EStG idF AbgÄG 2014) - Wartetastenregelung gemäß § 23a EStG idF StRefG 2015/2016 für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern mit beschränkter Haftung (= Kommanditist einer KG, atypisch stiller Gesellschafter); erstmalig für Verluste aus Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen (§ 124b Z 290 EStG idF StRefG 2015/2016); - Möglichkeit des Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 bzw 2020/2021 (siehe § 124b Z 355 EStG idF KonStG 2020, COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung/BGBl II 2020/405 und EStR 2000 Rz 3901 ff)	- Verluste verbleiben in der Sphäre der <i>Gesellschaft</i> (Ausnahme: Gruppenbesteuerung iSd § 9 KStG) und können <i>nicht</i> mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters ausgeglichen werden („lock-in-Effekt“); - vortragsfähig auf <i>Gesellschaftsebene</i> gemäß § 7 Abs 2 KStG iVm § 18 Abs 6 EStG (siehe § 8 Abs 4 KStG) unter Berücksichtigung der 75%igen Verrechnungs-/Vortragsgrenze (§ 8 Abs 4 Z 2 KStG idF AbgÄG 2014); - Möglichkeit des Verlustrücktrages im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 bzw 2020/2021 (siehe § 26c Z 76 KStG idF KonStG 2020, COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung/BGBl II 2020/405 und EStR 2000 Rz 3901 ff)
Entnahme/ Ausschüttung	Gewinnentnahme durch den <i>Inhaber des Einzelunternehmens bzw Gesellschafter</i> ist steuerneutral	Ausschüttungsbesteuerung beim <i>Gesellschafter</i> („zweite Besteuerungshälfte“) iHv 27,5% KESt (ab 1.1.2016/ StRefG 2015/2016) (mit Endbesteuerungswirkung)
Fremdfinanzierung auf Gesellschaftsebene	Fremdkapitalzinsen grundsätzlich abzugsfähig bei betrieblicher Veranlassung; nicht abzugsfähig zB bei der Fremdfinanzierung von Entnahmen	Fremdkapitalzinsen grundsätzlich abzugsfähig bei betrieblicher Veranlassung; auch die Zinsen bei fremdfinanzierten Ausschüttungen (nicht bei Einlagenrückzahlung) sind abzugsfähig (vgl KStR 2013 Rz 1286)

Kriterium	Einzelunternehmen, Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
Refinanzierungsaufwendungen der Gesellschafter	als (Sonder-)Betriebsausgaben abzugsfähig	bei natürlichen Personen als <i>Gesellschafter</i> gemäß § 20 Abs 2 EStG nicht abzugsfähig (bei Körperschaften als Gesellschafter nach Maßgabe des § 11 Abs 1 Z 4 KStG abzugsfähig)
Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	• zivilrechtlich möglich; • steuerlich bei Personengesellschaften grundsätzlich nicht anerkannt (hinsichtlich Ausnahmen siehe EStR 2000 Rz 5862, Rz 5879 ff und Rz 5927 ff); wird steuerlich als „Gewinnvorab“ (Gewinnverwendung) behandelt (siehe §§ 21 Abs 2 Z 2, 22 Z 3 und 23 Z 2 EStG) – „Durchgriffs- oder Transparenzprinzip“	• zivilrechtlich möglich; • steuerlich grundsätzlich anerkannt, soweit dem Grunde und der Höhe nach fremdüblich („Fremdvergleichsgrundsatz“) – „Trennungsprinzip“
Betriebs- bzw Anteilsveräußerung	• (aliquoter) Freibetrag iHv € 7.300 (§ 24 Abs 4 EStG); • Verteilungsbegünstigung auf drei Jahre nach Maßgabe des § 37 Abs 2 Z 1 EStG; • Hälftesteuersatz nach Maßgabe des § 37 Abs 1 und 5 EStG; • Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt ihrer Überführung ins Privatvermögen anzusetzen. <i>Bis 30.6.2023:</i> Für Grund und Boden ist § 6 Z 4 EStG (= Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme) anzuwenden. <i>Ab 1.7.2023:</i> Für Grundstücke iSd § 30 Abs 1 EStG (Gebäude, Grund und Boden) ist § 6 Z 4 EStG (= Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme) anzuwenden (vgl § 24 Abs 3 EStG idF AbgÄG 2023 und § 124b Z 427 EStG).	<i>Gesellschaft:</i> • die Gesellschaft wird durch die Anteilsveräußerung der Gesellschafter nicht berührt; <i>Gesellschafter (natürliche Person):</i> • 27,5% Sondersteuersatz (ab 1.1.2016/StRefG 2015/2016) (Endbesteuerungswirkung) oder Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG (Besteuerung nach Tarif), unabhängig von der Behaltedauer und der Beteiligungshöhe

Notizen:

Kriterium	Einzelunternehmen, Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)
Abschlussbesteuerung (Betriebsaufgabe bzw Liquidation)	• (aliquoter) Freibetrag iHv € 7.300 (§ 24 Abs 4 EStG); • <i>Rechtslage ab 1.7.2023:</i> Für Grundstücke iSd § 30 Abs 1 EStG (Gebäude, Grund und Boden) ist § 6 Z 4 EStG (= Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme) anzuwenden (vgl § 24 Abs 3 EStG idF AbgÄG 2023 und § 124b Z 427 EStG; siehe auch die Aufwertungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2023); • <i>Rechtslage ab 1.4.2012 bis 30.6.2023:</i> Bei Betriebsaufgaben nach dem 31.3.2012 sind von der Begünstigung des § 24 Abs 6 EStG (Hauptwohnsitzbefreiung) nur die stillen Reserven des Gebäudes erfasst. Grund und Boden ist bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit dem Buchwert zu bewerten (siehe § 24 Abs 3 iVm § 6 Z 4 EStG), wodurch es zu keiner Aufdeckung stiller Reserven kommt (vgl EStR 2000 Rz 5698 f; siehe auch EStR 2000 Rz 5699a und Rz 5714 ff); • Verteilungsbegünstigung auf drei Jahre nach Maßgabe des § 37 Abs 2 Z 1 EStG; • Hälftesteuersatz nach Maßgabe des § 37 Abs 1 und 5 EStG; hinsichtlich „einer kapitalistischen Beteiligung“ siehe EStR 2000 Rz 7318 und Rz 7321	<i>Gesellschaft:</i> • Liquidationsbesteuerung gemäß § 19 KStG; keine Tarifbegünstigung; <i>Gesellschafter (natürliche Person):</i> • 27,5% Sondersteuersatz (ab 1.1.2016/StRefG 2015/2016) (Endbesteuerungswirkung) oder Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG (Besteuerung nach Tarif), unabhängig von der Behaltedauer und der Beteiligungshöhe

Quelle: In Anlehnung an *Kanduth-Kristen*, Personenunternehmen versus Kapitalgesellschaft (2005) 97 f und 250 ff.

Notizen:

B. Körperschaftsteuergesetz (KStG)

1. STEUERSÄTZE (§ 22 KStG)

Steuersatz	
23% ¹⁾	allgemeiner Steuersatz
27,5% ²⁾	nach § 13 Abs 3 und 4 KStG zu versteuernde Kapitalerträge und Einkünfte einer Privatstiftung

¹⁾ 34% bis Veranlagung für Kalenderjahr 2004; siehe § 26c Z 2 KStG. Kalenderjahr 2005 bis Kalenderjahr 2022: 25%; Kalenderjahr 2023: 24%; ab Kalenderjahr 2024: 23%; siehe § 26c Z 85 KStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I.
²⁾ 12,5% bis Veranlagung 2010; siehe § 26c Z 23 lit f KStG. Kalenderjahr 2011 bis Kalenderjahr 2022: 25%; Kalenderjahr 2023: 24%; für die Kalenderjahre 2024 und 2025: 23%; siehe § 26c Z 85 KStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I. Für die Kalenderjahre ab 2026: 27,5%; siehe § 26c Z 95 KStG idF BSMG 2025 II.

Körperschaftsteuer-Zuschlag bei unterlassener Empfängernennung: Zusätzlich zur Körperschaftsteuer ist ein **Zuschlag iHv 25%** von jenen Beträgen zu entrichten, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet. Im Rahmen einer Unternehmensgruppe ist der Zuschlag von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft zu entrichten (vgl 22 Abs 3 KStG idF BBKG 2010 ab Veranlagung 2011; siehe § 26c Z 22 KStG).

Zum **Freibetrag für begünstigte Zwecke** („Gemeinnützigkeitsfreibetrag“) iHv **€ 10.000** (€ 7.300 bis zur Veranlagung 2012) siehe § 23 KStG.

Hinweis
Siehe auch **Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG** (ab 31.12.2023).

2. MINDESTSTEUER (§ 24 Abs 4 KStG)

Betrag	Status der Kapitalgesellschaft
5% eines Viertels des Mindestnennkapitals	Für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht von inländischen Kapitalgesellschaften (€ 500 pa ab 1.1.2024 für GmbH und FlexKapG/FlexCo bzw € 1.750 pa bis 31.12.2023 für GmbH; € 3.500 pa für AG, € 6.000 pa für SE) und (ab 1.2.2006) diesen vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften (doppelt ansässige ausländische Kapitalgesellschaften mit inländischem Ort der Geschäftsleitung); bei vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Kapitalgesellschaften jedoch mindestens € 500 pa ab 1.1.2024 bzw € 1.750 pa bis 31.12.2023 (zB für englische „private company limited by shares“ mit inländischem Ort der Geschäftsleitung relevant) – (§ 24 Abs 4 Z 1 KStG).
€ 1.363	Für unbeschränkt steuerpflichtige Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft für jedes volle Kalendervierteljahr (§ 24 Abs 4 Z 2 KStG).

€ 125 bzw € 250 bis 31.12.2023	Steuerliche Gründungsprivilegierung: Abweichend von § 24 Abs 4 Z 1 und 2 KStG beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr € 125 und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr € 250 (§ 24 Abs 4 Z 3 KStG idF AbgÄG 2014). Inkrafttreten: Diese Bestimmung tritt mit 1.3.2014 in Kraft und ist auf nach dem 30.6.2013 gegründete unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs anzuwenden (§ 26c Z 51 KStG idF AbgÄG 2014). Außerkräfttreten: § 24 Abs 4 Z 3 KStG entfällt mit Ablauf des 31.12.2023 (§ 26c Z 92 KStG idF Start-Up-Förderungsgesetz).
--	--

Die **Mindeststeuer** („Mikö“) ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, **zeitlich unbefristet wie eine Vorauszahlung** iSd § 45 EStG **anzurechnen**. Die Anrechnung ist mit jenem Betrag begrenzt, mit dem die im Veranlagungsjahr oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen entstehende tatsächliche Körperschaftsteuerschuld die sich für diesen Veranlagungszeitraum ergebende Mindeststeuer übersteigt (vgl § 24 Abs 4 Z 4 KStG).

Für **Unternehmensgruppen** bestehen in § 24a Abs 4 KStG Sondervorschriften.

3. GESAMTSTEUERBELASTUNG FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der Ausschüttungsbelastung (KESt) folgende **Gesamtsteuerbelastung**:

Vergleich der Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft	bis 2004	2005 bis 2015	2016 bis 2022
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00	100,00
Körperschaftsteuer 34% (bis 2004) bzw 25% (ab 2005)	– 34,00	– 25,00	– 25,00
Gewinn nach KöSt (zur Gewinnausschüttung oder Thesaurierung)	66,00	75,00	75,00
25% KESt (bis 2015) bzw 27,5% KESt (ab 2016) bei Ausschüttung	– 16,50	– 18,75	– 20,625
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	49,50	56,25	54,375

Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung	50,50%	43,75%	45,625%
Gesamtsteuerbelastung bei Thesaurierung	34,00%	25,00%	25,00%

Vergleich der Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft	2023	ab 2024
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer 24% (2023) bzw 23% (ab 2024)	– 24,00	– 23,00
Gewinn nach KöSt (zur Gewinnausschüttung oder Thesaurierung)	76,00	77,00
27,5% KESt (ab 2016) bei Ausschüttung	– 20,90	– 21,175
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	55,10	55,825

Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung	44,90%	44,175%
Gesamtsteuerbelastung bei Thesaurierung	24,00%	23,00%

4. (NOMINELLE) KÖRPERSCHAFTSTEUERSÄTZE IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN

Land	Körperschaftsteuersatz
Belgien	25% bzw 20%
Bulgarien	10% und 5% (Dividenden und Liquidationsanteile)
Dänemark	22%
Deutschland	15%; Solidaritätszuschlag 5,5% des Steuersatzes
Estland	0% (nur wenn Ausschüttungen 20%)
Finnland	20%
Frankreich	15% bzw 25%
Griechenland	22%
Irland	12,5% bzw 25%
Italien	24%
Kroatien	10% bzw 18%
Lettland	20%
Litauen	16%
Luxemburg	16% bzw 14% (plus 7% Beitrag zum Beschäftigungsfonds)
Malta	35%
Niederlande	19% und 25,8%
Österreich	23%
Polen	9% und 19%
Portugal	20%; zuzüglich Staatszuschlag 3% bis 9%, Gemeindezuschlag max. 1,5%
Rumänien	16%
Schweden	20,6%
Slowakische Republik	24%, 21% und 10%
Slowenien	22%
Spanien	1%, 10%, 15%, 20%, 23%, 24% und 25%
Tschechische Republik	21%
Ungarn	9%
Vereinigtes Königreich ¹⁾	19% bzw 25%
Zypern	12,5%

¹⁾ Das Vereinigte Königreich ist am 31.1.2020 aus der EU ausgetreten („Brexit“).
Hinweis: Diese Tabelle gibt einen Überblick über die (*nominellen*) Körperschaftsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten. Fast alle Staaten haben ihre Körperschaftsteuersätze angesichts des internationalen Wettbewerbs im Laufe der letzten Jahre zum Teil drastisch gesenkt. Bei den Körperschaftsteuersystemen ist international eindeutig der Trend zu einem „klassischen System“ mit Tarif-Entlastung beim Anteilseigner erkennbar, um die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Dividenden durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Gesellschafters zu mindern.

Stand: 1.4.2025
Quelle: www.wko.at (Steuersätze in den EU-Ländern)

C. Umsatzsteuergesetz (UStG)

1. UMSATZSTEUERVORANMELDUNG/UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet, bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) beim Finanzamt einzureichen (**Kalendermonat ist Voranmeldungszeitraum**). Die Einreichung hat über **FinanzOnline** zu erfolgen, außer wenn dem Unternehmer die elektronische Übermittlung mangels eines Internetanschlusses nicht zumutbar ist (vgl § 21 Abs 1 UStG).

Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr **€ 55.000** (€ 35.000 für Voranmeldungszeiträume bis 31.12.2024; € 30.000 für Voranmeldungszeiträume bis 31.12.2019; € 100.000 für Voranmeldungszeiträume bis 31.12.2010) nicht überstiegen haben, sind von der **Verpflichtung zur Einreichung** einer UVA **befreit**, sofern die errechnete USt-Vorauszahlung am Fälligkeitstag auch entrichtet wird (vgl VO BGBl II 1998/206 idF BGBl II 2024/401). Die **UVA muss aber dennoch erstellt werden** und ist bei den Aufzeichnungen des Unternehmers aufzubewahren (= Pflichtaufzeichnungen gemäß § 18 Abs 1 UStG). Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG haben grundsätzlich keine UVA zu erstellen.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 100.000** (€ 30.000 für Voranmeldungszeiträume bis 31.12.2010; € 22.000 für Voranmeldungszeiträume bis 31.12.2009) nicht überstiegen haben, ist das **Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum**. Die Voranmeldungen sind bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats *einzureichen*. Der **Unternehmer kann** jedoch (freiwillig) durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen** (vgl § 21 Abs 2 UStG).

Eine **Verpflichtung zur Abgabe einer UVA** besteht auch, **wenn das Finanzamt den Unternehmer dazu auffordert**. Gründe für eine solche Aufforderung sind zB die Nichtentrichtung oder nicht vollständige Entrichtung einer Vorauszahlung.

Ein Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine **Steuererklärung (Jahreserklärung)** abzugeben (vgl § 21 Abs 4 UStG). Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG haben grundsätzlich keine Steuererklärung (Jahreserklärung) zu erstellen (vgl § 21 Abs 6 UStG).

Hinweis
Bei der **Ermittlung der Kleinunternehmergrenze** ist auf den Zeitpunkt der *Ausführung* der Umsätze abzustellen; auf die *Vereinnahmung* der Zahlung kommt es hingegen nicht an (vgl UStR 2000 Rz 995).

Beispiel

Unternehmer X versteuert nach dem Ist-System und erbringt im Jahr 2025 Leistungen, für die er € 45.000 in Rechnung stellt. An Einnahmen fließen ihm im Jahr 2025 lediglich € 10.000 zu. Im Jahr 2026 werden die restlichen € 35.000 vereinnahmt. Für die im Jahr 2026 erbrachten Leistungen werden € 50.000 in Rechnung gestellt, die auch zur Gänze im Jahr 2026 vereinnahmt werden.

In beiden Jahren ist die Kleinunternehmerregelung anwendbar, da im Jahr 2025 Leistungen iHv € 45.000 und im Jahr 2026 Leistungen iHv € 50.000 erbracht werden. Dass im Jahr 2026 Entgelte in Höhe von insgesamt € 85.000 (= € 50.000 + € 35.000) zufließen, ist unbeachtlich.

Regelung ab 1.1.2025			
Umsatz	Voranmeldungs- zeitraum der UVA (Verpflichtung zur Erstellung)	Verpflichtung zur Einreichung der UVA (Umsätze des Vorjahres)	USt- Jahreserklärung (Umsätze des lau- fenden Jahres)
bis € 55.000 ¹⁾ (Kleinunternehmer)	–	Nein	Nein ^{6) 7)}
bis € 55.000 ²⁾ (Verzicht auf Klein- unternehmerbefreiung)	Kalendervierteljahr ³⁾	Nein ⁵⁾	Ja ⁸⁾
über € 55.000 bis € 100.000	Kalendervierteljahr ³⁾	Ja	Ja ⁸⁾
über € 100.000	Kalendermonat ⁴⁾	Ja	Ja ⁸⁾

Regelung bis 31.12.2024			
Umsatz	Voranmeldungs- zeitraum der UVA (Verpflichtung zur Erstellung)	Verpflichtung zur Einreichung der UVA (Umsätze des Vorjahres)	USt- Jahreserklärung (Umsätze des lau- fenden Jahres)
bis € 35.000 ¹⁾ (Kleinunternehmer)	–	Nein	Nein ^{6) 7)}
bis € 35.000 ²⁾ (Verzicht auf Klein- unternehmerbefreiung)	Kalendervierteljahr ³⁾	Nein ⁵⁾	Ja ⁸⁾
über € 35.000 bis € 100.000	Kalendervierteljahr ³⁾	Ja	Ja ⁸⁾
über € 100.000	Kalendermonat ⁴⁾	Ja	Ja ⁸⁾

1) **Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG idF AbgÄG 2024 bzw PrAG 2025:** Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG die **Brutto-Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze)** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG steuerfrei sind, außer Ansatz.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von € 100.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens iSd Art 6a UStG beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer im Rahmen des Verfahrens iSd Art 6a UStG anwendbar bzw falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.

Wird die **Kleinunternehmergrenze** oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der **Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten**, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen (ab 1.1.2025 – siehe § 28 Abs 64 UStG idF AbgÄG 2024 und § 28 Abs 65 UStG idF PrAG 2025).

Hinsichtlich **Details** siehe USTR 2000 Rz 994 ff.

Verfahren zur Sonderregelung für EU-Kleinunternehmer iSd Art 6a UStG idF AbgÄG 2024: Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, haben die Möglichkeit, über ein eigens hierfür eingerichtetes Portal die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Registrierung zu diesem Portal ist, dass der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers € 100.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen hat und die Anwendung der Befreiung in zumindest einem anderen Mitgliedstaat bestätigt wurde (USTR 2000 Rz 3972). Hinsichtlich **Details** siehe Art 6a UStG und USTR 2000 Rz 3972 ff; ab 1.1.2025 – siehe § 28 Abs 64 UStG idF AbgÄG 2024.

Rechtslage bis 31.12.2024: Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG idF vor AbgÄG 2024 ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt (bis 31.12.2016: im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat) und dessen **Netto-Umsätze** nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im Veranlagungszeitraum **€ 35.000** (€ 30.000 bis 31.12.2019) nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG steuerfrei sind, außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

2) **Option zur USt-Pflicht („Regelbesteuerungsantrag“ gemäß § 6 Abs 3 UStG idF AbgÄG 2024):** Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – bzw wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates – erklären, dass er auf die Anwendung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG („Kleinunternehmerregelung“) verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären (ab 1.1.2025 – siehe § 28 Abs 64 UStG idF AbgÄG 2024).

Hinsichtlich **Details** siehe USTR 2000 Rz 1019 ff.

Rechtslage bis 31.12.2024: Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG idF vor AbgÄG 2024 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG idF vor AbgÄG („Kleinunternehmerregelung“) verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären (§ 6 Abs 3 UStG idF vor AbgÄG 2024).

3) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000 nicht überstiegen haben, ist das **Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann** jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen** (§ 21 Abs 2 UStG).

4) Siehe § 21 Abs 1 UStG.

5) Wird die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 Abs 1 UStG) errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet oder ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung, so **entfällt** für Unternehmer, deren Umsätze gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 55.000** (bis 31.12.2024: € 35.000) nicht überstiegen haben, die **Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung**. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 7 bis 28 UStG steuerfrei sind, außer Ansatz (§ 1 VO des Bundesministers für Finanzen betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen, BGBl II 1998/206 idF BGBl II 2024/401).

6) Ein **Kleinunternehmer** (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG), dessen Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG im Veranlagungszeitraum € 55.000 (bis 31.12.2024: € 35.000) nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist **von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (Jahreserklärung) befreit**. Die Durchführung einer Veranlagung ist nicht erforderlich. Bei der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz (§ 21 Abs 6 UStG idF AbgÄG 2024 bzw PrAG 2025; ab 1.1.2025 – siehe § 28 Abs 64 UStG idF AbgÄG 2024 und § 28 Abs 65 UStG idF PrAG 2025).

7) Ein **Kleinunternehmer ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Jahreserklärung) und zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet**, wenn eine Steuerschuld auf ihn übergeht, er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet, bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung (vgl USTR 2000 Rz 2807).

8) Hinsichtlich der **Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (Jahreserklärung)** siehe § 21 Abs 4 UStG.

Unternehmer iSd § 19 Abs 1 erster Gedankenstrich UStG („**ausländische Unternehmer ohne inländische Betriebsstätte**“), die im Inland keine Umsätze ausgeführt haben oder nur Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, und die ausschließlich eine Steuer gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz oder Abs 1a UStG schulden, hinsichtlich der sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, werden **nur dann zur Umsatzsteuer veranlagt, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich beantragen** (§ 21 Abs 4 letzter Satz UStG).

2. LISTE DER VORSTEUERABZUGSBERECHTIGTEN FAHRZEUGTYPEN

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen angeführt, die vom BMF als **vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse** bzw Klein-Auto-busse gemäß der Verordnung BGBl 1996/273 und der Verordnung BGBl II 2002/193 eingestuft wurden.

Die Listen werden laufend unter www.bmf.gv.at aktualisiert (Stand: 1.1.2026).

2.1. Kastenwagen gemäß § 5 der Verordnung aus 1996

- Chevrolet Astro Cargo (auch mit zwei Sitzreihen)
- Chevrolet G Van Cargo
- Chrysler Grand Voyager 4Cargo Doppelkabine (mit zwei Sitzreihen)
- *Chrysler Voyager Van (bis Modelljahr 1995)*
- Citroen Berlingo Kastenwagen
- Citroen C 15
- Citroen Jumper Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Citroen Jumpy Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Citroen C 25 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)*
- Daihatsu Hijet Van
- Fiat Doblò Cargo
- Fiat Doblò MaxiCargo
- Fiat Ducato Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Fiat Fiorino Kastenwagen
- Fiat Scudo Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Ford Escort Kastenwagen (Lieferwagen)
- Ford Fiesta Courier Kastenwagen
- Ford Transit Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Hyundai H-1 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Hyundai H-100 Kastenwagen
- Iveco Daily Kastenwagen und Iveco TurboDaily Kastenwagen
- KIA Pregio 3Van und 6Van (6Van mit zwei Sitzreihen)
- Land Rover Defender 110 Hard Top (ohne Fenster)
- Mazda E2200 Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mercedes Sprinter Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mercedes Vito Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Mitsubishi L300 Kastenwagen und Transporter (Transporter auch mit zwei Sitzreihen)
- Mitsubishi L400 Kastenwagen und Transporter (Transporter mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Trade (auch mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Urvan (auch mit zwei Sitzreihen)
- Nissan Vanette Cargo (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Nissan Sunny Van Hochdach*
- *Nissan Vanette (auch mit zwei Sitzreihen)*
- Opel Astra Lieferwagen, 3türig
- Opel Combo
- *Opel Kadett Combo, Modell 38*
- *Opel Kadett Delivery Van, Modell 37*
- Opel Movano Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Opel Rekord Delivery Van, Modell 65*
- Opel Vivaro Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)

- Peugeot Boxer Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- Peugeot Expert Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- *Peugeot J5/J9/J7 Kastenwagen (J5 auch mit zwei Sitzreihen)*
- Peugeot Partner Kastenwagen
- Piaggio Porter Kastenwagen
- Puch G Kastenwagen (Baumuster 4)
- Renault Espace J66 DK (mit zwei Sitzreihen)
- Renault Express Kastenwagen
- Renault Kangoo FC
- Renault Kangoo Grande FC
- Renault Master FD
- Renault Master Kastenwagen
- Renault Master Kasten – JD (mit zwei Sitzreihen)
- Renault Trafic – DK (mit zwei Sitzreihen)
- Renault Trafic Kastenwagen
- Seat Inca Van
- Seat Terra LKW
- Skoda 795 Van Plus
- *Skoda Foman Praktik 135 Ausf. 785L 136B-Hochdach*
- Subaru Domingo Van
- Suzuki Carry Van
- Talbot City-Laster
- Toyota Hi Ace Kastenwagen
- *Toyota Lite Ace Kastenwagen*
- VW Caddy Kastenwagen
- VW LT Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- VW Transporter Kasten- und Hochraum-Kastenwagen (auch mit zwei Sitzreihen)
- VW Transporter Winner
- VW TransVan (mit zwei Sitzreihen)
- Citroen C1 Profi (2 Seitentüren)
- Citroen C2 Profi (2 Seitentüren)
- Citroen C5 Profi (4 Seitentüren)
- Citroen Nemo (2, 3 oder 4 Seitentüren)
- Citroen Picasso Profi (4 Seitentüren)
- Citroen Saxo Profi (2 Seitentüren)
- Citroen Xsara Profi (4 Seitentüren)
- Dacia Dokker Van (3 Seitentüren)
- Dacia Duster Van (4 Seitentüren)
- Dacia Duster (4tg)
- Dacia Duster, Modell 2024 (4 Seitentüren)
- Dacia Logan MCV Fiskal (4 Seitentüren)
- Dacia Logan Van (4 Seitentüren)
- Dacia Sandero Fiskal (2 Seitentüren)
- Dodge Nitro Cargo (4 Seitentüren)
- Fiat 356 Tipo Hatchback (5-türige Karosserievariante mit Schrägheck)
- Fiat 356 Tipo Kombi
- Fiat Panda Van 4x4
- Fiat Punto 188 (2 Seitentüren)
- Fiat Punto 199 (2 Seitentüren)
- Fiat Sedici Type FY
- Fiat Stilo (2 Seitentüren)
- Ford Fiesta Van (2 Seitentüren)
- Ford Focus Van (2 oder 4 Seitentüren)
- Ford Focus Van Traveller (4 Seitentüren)
- Ford Transit Connect (kurzer und langer Radstand) (2, 3 oder 4 Seitentüren)
- Ford Transit Courier Kastenwagen
- Hyundai H350 Kastenwagen
- Hyundai i30 (Hatchback) LKW (2 oder 4 Seitentüren)
- Hyundai Santa Fe LKW (4 Seitentüren)
- Hyundai Terracan LKW (4 Seitentüren)
- Ineos Grenadier (4 Seitentüren)
- Iveco Massif LKW (2 oder 4 Seitentüren)
- Jeep Cherokee Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Commander Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Grand Cherokee Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Wrangler Cargo (2 Seitentüren)
- Jeep Wrangler Cargo Unlimited (4 Seitentüren)
- Jeep Wrangler 3-türig (Version 2019)
- Jeep Wrangler 5-türig (Version 2019)
- KIA Carens LKW (4 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ ED SW (4 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ JD SW (2 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ JD SW (4 Seitentüren)
- KIA Sorento JC (4 Seitentüren)
- KIA Soul EV/5-türig (4 Seitentüren)

Anmerkung: Die Anerkennung dieser Fahrzeuge als vorsteuerabzugsberechtigt bleibt auch im Geltungsbereich der Verordnung BGBl II 2002/193 unverändert aufrecht. Bezüglich neu anerkannter Kleinlastkraftwagen siehe Pkt. 2.2. „Kleinlastkraftwagen gemäß § 3 der Verordnung aus 2002“.

Bis 1996 ausgelaufene Modelle sind *kursiv* gedruckt.

2.2. Kleinlastkraftwagen gemäß § 3 der Verordnung aus 2002

- Chevrolet Kalos (2 Seitentüren)
- Chrysler Voyager Cargo (4 Seitentüren)

- Citroen C1 Profi (2 Seitentüren)
- Citroen C2 Profi (2 Seitentüren)
- Citroen C5 Profi (4 Seitentüren)
- Citroen Nemo (2, 3 oder 4 Seitentüren)
- Citroen Picasso Profi (4 Seitentüren)
- Citroen Saxo Profi (2 Seitentüren)
- Citroen Xsara Profi (4 Seitentüren)
- Dacia Dokker Van (3 Seitentüren)
- Dacia Duster Van (4 Seitentüren)
- Dacia Duster (4tg)
- Dacia Duster, Modell 2024 (4 Seitentüren)
- Dacia Logan MCV Fiskal (4 Seitentüren)
- Dacia Logan Van (4 Seitentüren)
- Dacia Sandero Fiskal (2 Seitentüren)
- Dodge Nitro Cargo (4 Seitentüren)
- Fiat 356 Tipo Hatchback (5-türige Karosserievariante mit Schrägheck)
- Fiat 356 Tipo Kombi
- Fiat Panda Van 4x4
- Fiat Punto 188 (2 Seitentüren)
- Fiat Punto 199 (2 Seitentüren)
- Fiat Sedici Type FY
- Fiat Stilo (2 Seitentüren)
- Ford Fiesta Van (2 Seitentüren)
- Ford Focus Van (2 oder 4 Seitentüren)
- Ford Focus Van Traveller (4 Seitentüren)
- Ford Transit Connect (kurzer und langer Radstand) (2, 3 oder 4 Seitentüren)
- Ford Transit Courier Kastenwagen
- Hyundai H350 Kastenwagen
- Hyundai i30 (Hatchback) LKW (2 oder 4 Seitentüren)
- Hyundai Santa Fe LKW (4 Seitentüren)
- Hyundai Terracan LKW (4 Seitentüren)
- Ineos Grenadier (4 Seitentüren)
- Iveco Massif LKW (2 oder 4 Seitentüren)
- Jeep Cherokee Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Commander Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Grand Cherokee Cargo (4 Seitentüren)
- Jeep Wrangler Cargo (2 Seitentüren)
- Jeep Wrangler Cargo Unlimited (4 Seitentüren)
- Jeep Wrangler 3-türig (Version 2019)
- Jeep Wrangler 5-türig (Version 2019)
- KIA Carens LKW (4 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ ED SW (4 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ JD SW (2 Seitentüren)
- KIA cee'd Typ JD SW (4 Seitentüren)
- KIA Sorento JC (4 Seitentüren)
- KIA Soul EV/5-türig (4 Seitentüren)

- KIA Sportage JE (4 Seitentüren)
- KIA Sportage QL
- KIA Sportage Typ SLS (4 Seitentüren)
- LADA 111 Rabota (4 Seitentüren)
- LADA Niva Taiga (2 Seitentüren)
- Land Rover Defender 90 Hard Top (HT)-LKW (2 Seitentüren)
- Land Rover Freelander Td4 3DR-LKW (2 Seitentüren)
- Land Rover LA (Discovery) LKW (4 Seitentüren)
- Land Rover LF/LKW (Freelander 2 LKW) (4 Seitentüren)
- Land Rover Type Discovery N1G (LR)
- Land Rover Type LE Modell Defender 110 Hard Top
- Land Rover Type LE 90 Hard Top (3-türige Version mit Heckklappe)
- Mahindra Type M 540 SU4BU THAR – LKW geschlossener Aufbau
- Mazda Premacy Van (4 Seitentüren)
- Mega Multitruck Kastenwagen (2 Seitentüren)
- Mercedes-Benz Citan (415)
- Mercedes-Benz Citan Kastenwagen Line Base oder Line Pro (420, Länge Standard – 4498 mm)
- Mercedes-Benz G Kastenwagen (2 oder 4 Seitentüren)
- Mercedes-Benz Sprinter 907/910 Kastenwagen
- Mercedes-Benz Vaneo Company (4 Seitentüren)
- Mitsubishi Colt Van (2 Seitentüren)
- Mitsubishi i-MiEV Van (2 Seitentüren)
- Mitsubishi Outlander LKW (4 Seitentüren)
- Mitsubishi Pajero MT LKW (2 Seitentüren)
- Mitsubishi Pajero MT Van (2 Seitentüren)
- Mitsubishi Pajero Pinin LKW (2 Seitentüren)
- Mitsubishi Pajero WG LKW (4 Seitentüren)
- Mitsubishi Pajero WG Van (4 Seitentüren)
- Mitsubishi Space Star LKW (4 Seitentüren)
- Nissan Almera-N16 (2 Seitentüren)
- NISSAN e-NV200 (3 Seitentüren)
- Nissan Note-E11 (4 Seitentüren)
- Nissan NV 250 W
- Nissan Pathfinder R51 (4 Seitentüren)
- Nissan Patrol Y61 (2 oder 4 Seitentüren)
- Nissan Terrano R20 (2 oder 4 Seitentüren)
- Nissan Townstar Typ NFK¹⁾
- Nissan X-Trail – T30 (4 Seitentüren)
- Nissan X-Trail – T31 (4 Seitentüren)
- Opel Corsa Van (2 Seitentüren)
- Opel Corsa F Van (2 Seitentüren)
- Opel Zafira Van (4 Seitentüren)
- Peugeot Bipper (2, 3 oder 4 Seitentüren)
- Peugeot iON LKW (Elektromotor) (2 Seitentüren)
- Peugeot 206 XA (2 Seitentüren)
- Peugeot 208 XA (2 Seitentüren)
- Peugeot 307 Break XA (4 Seitentüren)
- Peugeot 307 XA (2 Seitentüren)
- PT Cruiser Cargo (4 Seitentüren)
- Renault Clio-SB (2 Seitentüren)
- Renault Clio-SR (2 Seitentüren)
- Renault Clio V Fiskal (2 Seitentüren)
- Renault Express Euro 6d-TEMP¹⁾
- Renault Kangoo LKW (3 oder 4 Seitentüren)
- Renault Laguna K74 SOC (4 Seitentüren)
- Renault Megane CM – SOC (2 Seitentüren)
- Renault Megane Ka Societe (4 Seitentüren)
- Renault Megane Km Societe (4 Seitentüren)
- Renault Megane Kz Societe (4 Seitentüren)
- Renault ZOE Van (2 Seitentüren)
- Seat Altea XL/Freerack Cargo 5P-N1 (4 Seitentüren)
- Seat Ibiza-Cargo 6J-N1 (2 Seitentüren)
- Seat Mii Cargo (2 Seitentüren)
- Skoda 1U – LKW (Octavia) (4 Seitentüren)
- Skoda 5J – LKW (2 Seitentüren)
- Skoda 6Y – LKW (Fabia) (2 Seitentüren)
- Skoda Oktavia 1Z „Praktik“ (4 Seitentüren)
- SsangYong Korando LKW (2 Seitentüren)
- SsangYong Kyron LKW (4 Seitentüren)
- SsangYong Rexton LKW (4 Seitentüren)
- Suzuki Grand Vitara JT (Modell 2005) (2 oder 4 Seitentüren)
- Suzuki Grand Vitara XL7 2,0 TD (LKW) Type HT (4 Seitentüren)
- Suzuki Ignis 1,3 DDiS (LKW) Type MH (4 Seitentüren)
- Suzuki Jimny N1 – Type HJ
- Suzuki Jimny VU Type FJ (2 Seitentüren)
- Suzuki SX4 (LKW) Type EY (4 Seitentüren)
- Suzuki SX4 S-Cross LKW
- Suzuki Vitara 2,0 TD VU (Type ET-V04V.S) (2 Seitentüren)
- Think City Van (Elektromotor) (2 Seitentüren)
- Toyota Aygo VAN (Type Aygo AB1N)
- Toyota Corolla Van Type E12 (2 Seitentüren)
- Toyota Land Cruiser 300 Van Type J12 (2 oder 4 Seitentüren)
- Toyota Land Cruiser J15 Van

- (2 oder 4 Seitentüren)
 - Toyota Proace (3 oder 4 Seitentüren)
 - Toyota RAV4 Van Type A2 (2 oder 4 Seitentüren)
 - Toyota RAV4 Van Type XA3 (4 Seitentüren)
 - Toyota Verso Van (Type AR2N – 4 Seitentüren)
 - Toyota Yaris Verso Van (Type P2 – 4 Seitentüren)
 - Volvo C30 City Van (2 Seitentüren)
 - Volvo V40 Van (bis Modelljahr 2004) (4 Seitentüren)
 - Volvo V50 Van (4 Seitentüren)
 - Volvo V70 Van (bis Modelljahr 2010) (4 Seitentüren)
 - Volvo XC 70 Fiskal (bis Modelljahr 2010) (4 Seitentüren)
 - Volvo XC90 Van (bis Modelljahr 2010) (4 Seitentüren)
 - VW 1K-LKW (Golf V) (2 Seitentüren)
 - VW Fox City Van (VW 5Z-LKW) (2 Seitentüren)
 - VW Golf City Van (2 Seitentüren)
 - VW Golf Variant City Van (4 Seitentüren)
 - VW ID. Buzz Cargo
 - VW Lupo City Van (2 Seitentüren)
 - VW Polo City Van (2 Seitentüren)
 - VW Up City Van (2 Seitentüren)
- ¹⁾ Es handelt sich um die durch den Generalimporteur umgebauten Fahrzeuge, die eine vernietete und nicht verschraubte Trennwand aufweisen.
- Anmerkung:** Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge, die ab dem Jahr 2002 auf Grund der Verordnung BGBl II 2002/193 unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8.1.2002, Rs C-409/99, als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinstkraftwagen anerkannt wurden. Fahrzeuge, die schon unter Pkt. 2.1. „Kastenwagen gemäß § 5 der Verordnung aus 1996“ angeführt sind, sind unverändert vorsteuerabzugsberechtigt.
- 2.3. Pritschenwagen gemäß § 7 der Verordnung aus 1996 und zugleich gemäß § 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung aus 2002**
- Aixam Pro Pritsche
 - Aixam Pro Van
 - Chevrolet C/K (Silverado)
 - Chevrolet Colorado
 - Chevrolet S 10
 - Dacia Logan Pick-Up
 - Daewoo Pick Up Truck
 - Daihatsu Hijet Pick Up und Kipper
 - DFSK K01
 - DFSK K01H
 - DFSK K02
 - DFSK V21
 - DFSK V22
 - Dodge Dakota
 - Dodge Ram Pick Up¹⁾
 - Fiat Fiorino Pick Up
 - Fiat Fullback
 - Fiat Strada
 - Ford F 150 Pick Up²⁾
 - Ford Ranger Pick Up³⁾
 - Ford Ranger Pick Up (USA)
 - Ford Ranger, ab Modelljahr 2019.75 (alle Modelle)
 - Ford Ranger (P703)⁴⁾
 - Ford Transit (Modellvarianten Einzelkabine und Doppelkabine)
 - Hyundai H350 (Pritschenwagen)
 - Isuzu D-Max
 - Land Rover Defender 90, 110 und 130 Pick Up
 - Mahindra Type BX5 SR 4 BU Bolero Doppel Kabine – offene Ladepritsche
 - Mahindra Type BX5 SR 4 BU Bolero Single Kabine – offene Ladepritsche
 - Mahindra GOA Doppel Kabine
 - Mahindra GOA Single Kabine
 - MAN TGE (Pritschenwagen)
 - Mazda B2200
 - Mazda B2500
 - Mazda BT-50
 - Mazda UN
 - Mega Multitruck Pick Up, Kipper, Muldenkipper und Alu Pritsche
 - Mercedes Benz G Pick Up
 - Mercedes Benz G 6x6 Pick Up
 - Mercedes-Benz Sprinter 907/910 Pritschenwagen
 - Mercedes Benz X-Klasse (470) Pick-Up
 - Mitsubishi L200 Pick Up
 - Nissan Navara
 - Nissan NP300 Navara (Typ D231) Single Kabine
 - Nissan NP300 Navara (Typ D231) Doppel Kabine
 - Nissan Pick Up
 - Opel Campo
 - Peugeot 504 Pick Up

- Piaggio Ape 50
- Piaggio Ape Classic
- Piaggio Ape TM
- Piaggio Porter Pick Up, Kipper und Muldenkipper
- Puch G Pick Up (Baumuster 5)
- Renault Alaskan
- Renault Express Pick Up
- Skoda Pick Up 797 Pritsche oder mit Kastenaufbau
- *Skoda Pick Up 135 Pritsche oder mit Kastenaufbau*
- SsangYong Actyon Sports
- Ssangyong FJP D4 – Musso Sports
- Ssangyong Musso Grand, Varianten BETL-EEA13, BETL-EEA23 und BETL-DEA21
- Suzuki Jimny (LKW) Type FJ
- Suzuki Samurai Pick Up
- Tata Xenon Single Kabine
- Tata Xenon Doppel Kabine lang⁵⁾
- Toyota Hi Lux
- Toyota Landcruiser Pick Up
- VW Amarok Pick Up
- VW Amarok (ab Baujahr 2023)
- VW Caddy

¹⁾ Vom Doppelkabinen-Pritschenwagen erfüllen die Fahrzeuge mit kurzer Ladefläche die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Pritschenwagens nicht.

²⁾ Vom Doppelkabinen-Pritschenwagen (Modell „SuperCrew“) erfüllen die Fahrzeuge mit kurzer Ladefläche die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Pritschenwagens nicht.

³⁾ Vom Doppelkabinen-Pritschenwagen des Modells ab 2012 erfüllen nur die für den österreichischen Markt durch den Generalimporteur eingeführten Fahrzeuge die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Pritschenwagens.

⁴⁾ Nicht jedoch in der Ausstattungsvariante „Raptor“.

⁵⁾ Es handelt sich um die durch den Generalimporteur umgebauten Fahrzeuge mit längerer Pritsche.

Anmerkung: Soweit die angeführten Pritschenwagen mit Doppelkabine erhältlich sind, erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzungen der Verordnungen. Pritschenwagen, die sich von einem Klein-Autobus bzw Kleinbus iSd Verordnungen herleiten, sind generell als Lastkraftwagen einzustufen und sind daher in der Liste der Pritschenwagen nicht angeführt.

Hinsichtlich der **steuerlichen Behandlung von Pritschenwagen im Hinblick auf die geänderten Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur** siehe Erlass des BMF, GZ BMF-010219/0265-VI/4/2007 vom 11.7.2007.

2.4. Klein-Autobusse gemäß § 10 Z 1 der Verordnung aus 1996

- Citroen Jumpy Kombi
- Fiat Scudo Kombi
- Hyundai H-100 Bus
- Hyundai Starex
- Mitsubishi L300 Bus
- Mitsubishi L400 Bus
- Mitsubishi Space Gear
- Peugeot Expert Kombi

Anmerkung: Siehe jedoch auch Pkt. 2.6. „Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002“.

2.5. Klein-Autobusse gemäß § 10 Z 2 der Verordnung aus 1996

- Chevrolet Astro Van
- Chevrolet Sport Van
- Chevrolet Trans Sport
- Chrysler Grand Voyager
- Citroen Jumper Kombi
- *Citroen C 25 Kombi*
- Fiat Ducato Kombi
- Fiat Ducato Panorama
- Ford Transit Kombi und Busse
- GMC/Savanna
- Hyundai H-100 Bus (8-Sitzer, älteres Modell)
- Hyundai Starex (7-Sitzer)
- Hyundai Trajet Business
- Iveco Daily Kombi und Iveco TurboDaily Kombi
- KIA Carnival Super Station (ST)
- Mercedes Sprinter Kombi
- Mercedes Vito Kombi
- Mercedes V-Klasse
- Nissan Urvan
- Nissan Vanette Cargo Kombi 8
- *Nissan Vanette*
- Opel Movano Kombi
- Opel Vivaro Kombi
- Peugeot Boxer Kombi und Luxusbus
- *Peugeot J5/J9/J7 Bus*
- Renault Grand Espace mit den Verankerungspunkten am Fahrzeugboden für die hinteren Sitze (nicht mit Gleitschienen)
- Renault Master JD – Kombi
- Renault Trafic Kombi
- Toyota Hi Ace Bus

- Toyota Previa
- *Toyota Lite Ace Bus*
- VW Caravelle, VW Caravelle GL, VW Caravelle Coach
- VW Combi CL
- VW FamilyVan
- VW LT Kombi
- VW Transporter Kombi
- VW Multivan

Anmerkung: Siehe jedoch auch Pkt. 2.6. „Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002“.

Bis 1996 ausgelaufene Modelle sind *kursiv* gedruckt

2.6. Kleinbusse gemäß § 5 der Verordnung aus 2002

- *Chevrolet Astro Van*
- *Chevrolet Sport Van*
- Chevrolet Trans Sport
- Chevrolet Uplander
- *Chrysler Ram Van*
- Chrysler Voyager
- Chrysler Grand Voyager
- Chrysler Pacifica
- Citroen Berlingo (Modelle ab 2009)
- Citroen C8
- *Citroen C 25*
- Citroen Evasion
- Citroen Jumper
- Citroen Jumpy
- Citroen Spacetourer
- DFSK V27
- Fiat Doblo (ab Modelljahr 2006)
- Fiat Ducato
- Fiat Scudo
- Fiat Talento
- Fiat Ulysse
- *Ford Aerostar*
- Ford Galaxy
- Ford Mercury Villager
- Ford Tourneo Connect (alle Modelle)
- Ford Tourneo Custom (alle Modelle)
- Ford Transit (alle Modelle)
- Ford Transit Connect (alle Modelle)
- Ford Transit Custom (alle Modelle)
- GAZ Gazelle
- *GMC/Savanna*
- *Honda Shuttle*
- Hyundai H-100
- Hyundai Starex
- Hyundai Staria
- Hyundai Trajet
- *Isuzu WFR, WFS 53 und Midi*
- Iveco Daily
- KIA Carnival
- Lancia Phedra
- Lancia Voyager
- Lancia Z
- Lexus LM 350H
- MAN TGE
- Mazda E2000
- Mazda E2200
- Mazda MPV
- Mercedes-Benz Citan lang (420) und T-Klasse lang (420)
- Mercedes-Benz Citan extralang (415)
- Mercedes Sprinter
- Mercedes-Benz Sprinter 907/910
- Mercedes Viano
- Mercedes Vito
- Mercedes-Benz EQV (447)
- Mercedes-Benz eVito Tourer (447)
- Mercedes-Benz Vito (447)
- Mercedes V-Klasse
- *Mercedes 207, 208, 209, 210, 307, 309, 310 und MB 100*
- Mercedes-Benz V-Klasse (447)
- Mitsubishi Grandis
- Mitsubishi L 300
- Mitsubishi L 400
- Mitsubishi Space Gear
- Mitsubishi Space Wagon ab Modelljahr 1999
- Nissan e-NV200
- Nissan Interstar
- Nissan NFK Townstar (Evalia) lang
- Nissan NV200
- Nissan NV400
- Nissan Primastar/Nissan NV300
- *Nissan Serena C23*
- *Nissan Urvan*
- *Nissan Vanette*
- Nissan Vanette Cargo
- Opel Combo (Modelle ab 2012)
- Opel Movano
- *Opel Sintra*
- Opel Vivaro
- Opel Vivaro Kombi
- Opel Vivaro Life
- Opel Zafira Life

- Peugeot Boxer
- Peugeot Expert
- Peugeot Expert Tepee
- Peugeot Partner Tepee (Modelle ab 2009)
- Peugeot Rifter
- Peugeot Traveller
- Peugeot J5/J9/J7
- Peugeot 806
- Peugeot 807
- Pontiac TransSport
- Renault Espace (Modelle bis 2014)
- Renault Grand Espace
- Renault Grand Kangoo und Kangoo Maxi (Modelle ab 2012)
- Renault Grand Kangoo (Modelle ab 2023)
- Renault Master
- Renault Trafic
- Seat Alhambra
- SsangYong Rodius
- Toyota Avensis Verso
- Toyota Hi Ace
- Toyota Lite Ace

- Toyota Previa
- Toyota Proace
- Toyota Proace City Verso
- Toyota Sienna
- VW Caddy (alle Modelle)
- VW Caravelle
- VW Crafter
- VW Der neue VW Multivan
- VW Eurovan
- VW ID. Buzz langer Radstand
- VW LT
- VW Multivan
- VW Sharan
- VW Transporter, TransVan, Combi CL
- VW Type 70

Anmerkung: Hier werden die Fahrzeugtypen angeführt, die nach Ansicht des BMF unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 8.1.2002, RS C-409/99, als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinbusse anzusehen sind.

Bis 2002 ausgelaufene Modelle sind *kursiv* gedruckt.

Wurde für ein Fahrzeug im Hinblick auf die mangelnde Kleinbus-Eigenschaft nach der Verordnung BGBl 1996/273 hinsichtlich der Anschaffungskosten ein Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht, können die Veräußerung und die dauernde Entnahme des Fahrzeuges sowie auch die Überlassung eines solchen Fahrzeuges an einen Arbeitnehmer für Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne Betriebskostenbeiträge des Arbeitnehmers als nicht steuerbare Vorgänge behandelt werden. Die Bemessungsgrundlage für einen laufenden Eigenverbrauch ist bei diesen Fahrzeugen ohne AfA-Tangente anzusetzen.

2.7. Elektro-Kraftfahrzeuge und Elektro-Krafträder (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)

Ab 1.1.2016 ist gemäß § 12 Abs 2 Z 2a UStG idF StRefG 2015/2016 bei **Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen** mit einem **CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer** (zB Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG **möglich**.

Andere Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, zB **Hybridfahrzeuge**, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden können, **berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug**. Dies gilt unabhängig von der Art des Hybridfahrzeuges – also zB Vollhybrid, elektrischer Antrieb und Aufladung der Batterie durch Verbrennungsmotor (sogenannte „**Range Extender**“).

Gleiches gilt **ab 1.1.2020** für **Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer**. Da unter dem Begriff des Kraftrades ein Fahrzeug zu verstehen ist, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz bewirkt wird, berechtigen **zB Motorfahrträder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrträder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb** – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG – zum Vorsteuerabzug (StRefG 2020).

Berechtigten Kraftfahrzeuge nach § 12 Abs 2 Z 2 *lit b* UStG zum Vorsteuerabzug (zB Fahrschulkraftfahrzeuge, Kleinbus iSd § 5 der VO BGBl II 2002/193), kann der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen unabhängig vom CO₂-Ausstoß geltend gemacht werden, weil die Antriebsform keine Voraussetzung des § 12 Abs 2 Z 2 *lit b* UStG ist (UStR 2000 Rz 1984).

Achtung!

Der **Vorsteuerabzug ist gedeckelt** mit der ertragsteuerlichen Höchstgrenze für die **Anschaffungskosten iHv € 40.000**. Das bedeutet, dass bei Überschreiten der „Luxusgrenze“ für den übersteigenden Teil ein **Eigenverbrauch** besteuert werden muss (vgl § 1 Abs 1 Z 2 *lit a* UStG). Bei **Anschaffungskosten von über € 80.000** steht überhaupt **kein Vorsteuerabzug** mehr zu, da die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend nicht abzugsfähig sind (vgl § 12 Abs 2 Z 2 *lit a* UStG; siehe auch UStR 2000 Rz 1985).

Beispiel

Die Anschaffungskosten eines Personenkraftwagens, der einen CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer aufweist (ausschließliche Nutzung für steuerpflichtige Umsätze) und für den nach § 12 Abs 2 Z 2 *lit b* UStG der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden kann (zB kein Kleinbus iSd § 5 der VO BGBl II 2002/193), betragen im Jahr 01 € 60.000 (brutto).

Im Jahr 02 verkauft der Unternehmer diesen Personenkraftwagen um € 50.000 (brutto).

Im Jahr 01 steht der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 2 Z 2a UStG zur Gänze iHv € 10.000 ($60.000 \div 1,2$) zu. Jener Teil der Aufwendungen, der ertragsteuerlichen Abzugsverböten unterliegt ($60.000 - 40.000 = 20.000 \div 1,2 = 16.666,67$ netto), unterliegt im Jahr der Anschaffung der Eigenverbrauchsbesteuerung nach § 1 Abs 1 Z 2 *lit a* UStG iHv € 3.333,33 ($16.666,67 \times 20\% = 3.333,33$).

Der Verkauf dieses Personenkraftwagens im Jahr 02 um € 50.000 (brutto) ist – sofern keine Steuerbefreiung (zB steuerfreie Ausfuhrlieferung oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung) zur Anwendung kommt – steuerpflichtig und das gesamte Entgelt iHv € 41.666,66 ($50.000 \div 1,2$) der Umsatzbesteuerung zu unterziehen. Hinsichtlich der im Jahr 01 durchgeführten Aufwandseigenverbrauchsbesteuerung nach § 1 Abs 1 Z 2 *lit a* UStG ($20.000 \div 1,2 \times 20\% = 3.333,33$) kann im Jahr 02 eine positive Vorsteuerberichtigung iSd § 12 Abs 10 UStG ($4/5$ von $3.333,33 = 2.666,66$) vorgenommen werden (vgl UStR 2000 Rz 59).

3. GESETZLICHE BASISPAUSCHALIERUNG (USt) – PAUSCHALIERUNG VON VORSTEUERN (§ 14 UStG)

Gesetzliche Basispauschalierung (USt) – Pauschalierung von Vorsteuern	
Rechtsquelle	• § 14 Abs 1 Z 1, Abs 4 und 5 UStG • UStR 2000 Rz 2226 ff
Voraussetzungen	• <i>Tätigkeiten iSd § 22 EStG</i> (selbständige Arbeit) oder <i>§ 23 EStG</i> (Gewerbebetrieb); • <i>keine Buchführungspflicht und keine freiwillige Buchführung</i> (ab 1.1.2016 – siehe § 28 Abs 42 Z 1 UStG idF StRefG 2015/2016); • <i>Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO des Vorjahres</i> ≤ € 220.000; • Bei <i>Betriebseröffnung</i> kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenze voraussichtlich nicht überschritten wird (vgl UStR 2000 Rz 2229). • Die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung ist <i>unabhängig</i> von der Inanspruchnahme der <i>Basispauschalierung in der ESt</i> nach § 17 EStG (Betriebsausgabenpauschalierung).
Bemessungsgrundlage	• <i>Gesamtumsatz</i> aus Tätigkeiten iSd § 22 EStG und § 23 EStG mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfgeschäften wie zB Anlagenverkäufe. • Gesamtumsatz ist <i>im § 17 Abs 5 UStG definiert</i> (zB bleiben unecht befreite Umsätze außer Ansatz; vgl UStR 2000 Rz 2233).
Pauschalsatz	• ab 2026: 1,8% der oben angeführten Bemessungsgrundlage (max. Vorsteuer iHv € 7.560 pa); • 2025: 1,8% der oben angeführten Bemessungsgrundlage (max. Vorsteuer iHv € 5.760 pa); • bis 2024: 1,8% der oben angeführten Bemessungsgrundlage (max. Vorsteuer iHv € 3.960 pa).
Neben dem Pauschalsatz als Vorsteuer abzugsfähig	• Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten € 1.100 übersteigen, sowie für die Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete EUST für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen; • Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten € 1.100 übersteigen; • Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete EUST für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen.

Erklärung auf Anwendung der Vorsteuerpauschalierung	• <i>Schriftliche Erklärung</i> gegenüber dem Finanzamt auf Anwendung der Pauschalierung <i>bis zur Rechtskraft des Bescheides</i> des betreffenden Jahres, in dem erstmals der Vorsteuerabzug pauschaliert werden soll (§ 14 Abs 4 UStG); • <i>zweijährige Bindung</i> (siehe dazu unten)!
Widerruf der Vorsteuerpauschalierung	• Die Erklärung, die Vorsteuern pauschaliert geltend zu machen, <i>bindet</i> den Unternehmer für mindestens <i>zwei Kalenderjahre</i>. • Die Erklärung kann <i>nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen</i> werden. Der Widerruf ist bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären (§ 14 Abs 5 UStG).
Erneute Erklärung auf Anwendung der Vorsteuerpauschalierung	• Eine <i>erneute</i> Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist <i>frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren</i> zulässig (§ 14 Abs 5 lit b UStG).

4. ZENTRALE BEGRIFFE DER UMSATZSTEUER-BINNENMARKTREGELUNG

4.1. Innergemeinschaftliche Lieferung

Lieferungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bezeichnet man als innergemeinschaftliche Lieferungen, **wenn die gelieferten Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangen**. Liefert ein Unternehmer in Österreich an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet, so ist diese Lieferung – wie die Ausfuhrlieferung – unter bestimmten Voraussetzungen **steuerfrei**.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind (vgl Art 7 Abs 1 UStG idF StRefG 2020 und UStR 2000 Rz 3981):

- Der Gegenstand der Lieferung muss von einem Mitgliedstaat in das übrige Gemeinschaftsgebiet, dh in einen anderen Mitgliedstaat, befördert oder versendet werden (Warenbewegung).
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat, oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat (Abnehmerqualifikation).
- Der Abnehmer hat dem liefernden Unternehmer seine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID mitgeteilt (ab 1.1.2020/StRefG 2020).
- Die Lieferung muss steuerbar sein.
- Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsbesteuerung).
- Der liefernde Unternehmer ist seiner Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nachgekommen oder hat sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründet (ab 1.1.2020/StRefG 2020).
- Die genannten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden (Buchnachweis). Dazu gehört auch die Aufzeichnung der UID des Abnehmers der Lieferung.
- Bei der Lieferung dürfen nicht die Vorschriften über die Differenzbesteuerung zur Anwendung gelangen.

Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass die betreffende Lieferung im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht (Art 6 Abs 1 zweiter Satz UStG idF StRefG 2015/2016).

Hinsichtlich **Details** siehe UStR 2000 Rz 3982 bis Rz 3993.

Sorgfaltspflichten und Vertrauensschutz

Mit der in Art 7 Abs 4 UStG enthaltenen Vertrauensschutzregelung wird dem Unternehmer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Steuerbefreiung trotz fehlender Voraussetzung belassen, wenn er bei **Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt** die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte. Was der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht, kann nicht generell gesagt werden, sondern ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgebend sind nicht die persönlichen Eigenschaften, Gewohnheiten und Kenntnisse des Unternehmers, sondern ein objektiver Maßstab, das Verhalten eines ordentlichen, gewissenhaften Kaufmannes, wobei der Sorgfaltungsmaßstab nach Geschäftszweigen differieren kann.

Die Frage des Gutglaubensschutzes stellt sich erst dann, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten nachgekommen ist (BFH 8.11.2007, V R 26/05). So ersetzt zB die zeitgerechte Überprüfung der UID des Abnehmers auf ihre Gültigkeit für sich allein nicht die darüber hinaus geforderten Nachweispflichten. Im Fall einer innergemeinschaftlichen Verbringung iSd Art 7 Abs 2 UStG ist die Vertrauensschutzregelung mangels Abnehmer, der unrichtige Angaben gemacht haben kann, nicht anwendbar (siehe VwGH 28.3.2014, 2012/16/0009) (UStR 2000 Rz 4016).

Zum **Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers** wird der Sorgfaltspflicht des Unternehmers im Regelfall dadurch genügt, dass er sich die UID des Abnehmers nachweisen lässt. Die Inanspruchnahme des Bestätigungsverfahrens des Art 28 Abs 2 UStG ist bei ständigen Geschäftsbeziehungen nur in Zweifelsfällen erforderlich. Holt ein dem Unternehmer unbekannter Abnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat unter Ausweis einer UID Waren ab, wird hingegen regelmäßig eine Abfrage nach Stufe zwei des Bestätigungsverfahrens erforderlich sein (UStR 2000 Rz 4017).

In **Abholfällen** hat der liefernde Unternehmer gemäß Art 7 Abs 4 UStG die Identität des Abholenden festzuhalten. Wie die Identität des Abholenden festgehalten wird, bleibt dem Unternehmer überlassen. Zweckmäßigerweise wird er sich einen geeigneten Ausweis (Reisepass, Führerschein) vom Abholenden zeigen lassen und dann die maßgebenden Daten schriftlich festhalten (UStR 2000 Rz 4018).

4.2. Innergemeinschaftliches Verbringen

Als *innergemeinschaftliche Lieferung* gilt auch, **wenn ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt** (vgl Art 3 Abs 1 UStG). **Ausgenommen** sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat dienen, wie zB Werkzeuge für eine Baustelle. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist **im Inland grundsätzlich steuerfrei**, löst aber **im anderen Mitgliedstaat Erwerbsteuerbarkeit** aus. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

Das **Verbringen** eines Gegenstandes gemäß Art 1 Abs 1 UStG **im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gilt nicht als Lieferung** gegen Entgelt. Art 1a UStG ist sinngemäß anzuwenden (Art 3 Abs 2 UStG idF StRefG 2020).

4.3. Rechnungsausstellung

Der Leistungserbringer hat über steuerfreie Lieferungen iSd Art 7 UStG eine Rechnung auszustellen, in der sowohl die **eigene UID als auch jene des Abnehmers bzw Leistungsempfängers** anzuführen ist. Das gilt nicht in den Fällen des Art 1 Abs 7 und des Art 2 UStG (vgl Art 11 Abs 2 UStG).

Der Unternehmer ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet für:

1. steuerfreie Lieferungen iSd Art 6 Abs 1 UStG;
2. Lieferungen iSd Art 2 UStG;
3. sonstige Leistungen, die gemäß Art 3a Abs 1 UStG im Inland ausgeführt werden;
4. Lieferungen, die gemäß Art 3 Abs 3 UStG im Inland ausgeführt werden.

In Fällen der Z 1 und 2 ist die Rechnung bis spätestens am fünfzehnten Tag des Kalendermonates, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, unter Hinweis auf die Steuerfreiheit auszustellen. Besteht eine Verpflichtung gemäß Z 3 muss die Steuer gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden (Art 11 Abs 1 UStG idF StRefG 2015/2016).

4.4. Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Gegenstück zur innergemeinschaftlichen Lieferung ist der innergemeinschaftliche Erwerb (siehe Art 1 UStG). **Bezieht ein Unternehmer in Österreich Waren von einem anderen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet für sein Unternehmen**, so ist der Erwerb in Österreich zu versteuern („Erwerbsteuer“).

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ins Inland gelangt,
- der Erwerber ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und
- die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird und
- die Lieferung an den Erwerber nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Liefers zuständig ist, nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerfrei ist (vgl Art 1 Abs 2 UStG).

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch die Verbringung von Unternehmensgegenständen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ins Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung (vgl Art 1 Abs 3 UStG). **Ausgenommen** ist die bloß vorübergehende Verwendung im Inland, zB die Verwendung von Werkzeugen für eine Baustelle.

Das **Verbringen** eines Gegenstandes gemäß Art 1 Abs 3 UStG **gilt nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb** gegen Entgelt, **wenn die Voraussetzungen für die Konsignationslagerregelung vorliegen** (vgl Art 1a Abs 1 UStG idF StRefG 2020).

Der **Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs** ist grundsätzlich jeweils dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet (vgl Art 3 Abs 8 UStG). Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats (vgl Art 19 Abs 2 UStG).

4.5. Vorsteuerabzug

Der **Erwerber kann die Steuer aufgrund des Erwerbes sofort als Vorsteuer abziehen, sofern** der Gegenstand für sein Unternehmen erworben wurde und die sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen (zB kein Ausschluss wegen unecht befreiter Umsätze). Die Steuer aufgrund des Erwerbes kann somit nur dann zum Kostenfaktor werden, wenn der Erwerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl Art 12 Abs 1 Z 1 UStG).

4.6. Versandhandel

Für den Versandhandel besteht eine **Sonderregelung**. Ein **Versandhandel liegt vor, wenn** von einem Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates Gegenstände an private oder an bestimmte andere Abnehmer ohne eigene UID befördert oder versendet werden und die gesamten Umsätze des Unternehmers die jeweilige **Lieferschwelle** des Bestimmungslandes überschreiten. Der **Ort der Lieferung verlagert sich in diesem Fall dorthin, wo die Beförderung oder Versendung endet**. Die Lieferschwelle richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes (für Lieferungen nach Österreich beträgt die Lieferschwelle seit 1.1.2011 € 35.000; davor € 100.000).

Liefert ein Unternehmer aus Österreich Waren an private oder an bestimmte andere Abnehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so hat er die Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Der Unternehmer hat jedoch die **Möglichkeit mittels Antrag gegenüber der Finanzverwaltung des Bestimmungslandes auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten**. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die Lieferungen unter der jeweiligen Lieferschwelle im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für verbrauchssteuerepflichtige Waren gilt die Lieferschwelle nicht, dh die Versandhandelsregelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Unternehmer die Lieferschwelle nicht überschreitet (zB für Wein oder Tabakwaren) (vgl Art 3 Abs 3 bis 7 UStG).

Hinsichtlich **Details** siehe UStR 2000 Rz 3714 ff.

Hinsichtlich **Einfuhr-Versandhandelsumsätze (ab 1.7.2021)** siehe UStR 2000 Rz 451 ff.

Hinweis

Der **innergemeinschaftliche Versandhandel wurde** durch das AbgÄG 2020 (BGBl I 2019/91) **mit Wirkung ab 1.7.2021** (Beschluss EU-Rat vom 20.7.2020) **neu geregelt**.

Da **mit Wirkung ab 1.7.2021 die Lieferschwelle abgeschafft** wurde, sind ab diesem Zeitpunkt innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze grundsätzlich im Bestimmungsland zu versteuern. Zudem kann die in anderen EU-Mitgliedstaaten zu entrichtende Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze über den EU-One-Stop Shop (EU-OSS) in nur einem EU-Mitgliedstaat erklärt werden.

Für Umsätze von Kleinstunternehmern besteht dazu seit 1.7.2021 eine Vereinfachung, nach der die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen im Ansässigkeitsstaat, dh im Ursprungsland der Waren, erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer über keine Betriebsstätte in einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügt und in anderen EU-Mitgliedstaaten innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen iSd Art 3a Abs 5 Z 1 UStG von insgesamt maximal € 10.000 tätigt. Auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Umsatzsteuer One-Stop-Shop (OSS)

Der **OSS** ist ein **elektronisches Portal, über das Unternehmen die in der EU anfallende Umsatzsteuer** für bestimmte Umsätze seit 1.7.2021 **erklären und bezahlen können**. Verwendet ein Unternehmen die Sonderregelung für den OSS, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden können, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Zudem sind Umsätze, die über den OSS erklärt werden, in Österreich weder in die UVA noch in die jährliche Umsatzsteuererklärung aufzunehmen.

Innerhalb der EU gibt es **drei verschiedene One-Stop-Shop Schemen**: Über den **EU-OSS** können sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und bestimmte Umsätze einer Plattform erklärt werden. Über den **IOSS** (Import One-Stop-Shop) können sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze erklären. Für den **Nicht-EU-OSS** (eVAT) können sich nur Drittlandsunternehmen registrieren, um dort ihre Umsatzsteuer für Dienstleistungen an Nichtunternehmer zu erklären.

Überblick über die One-Stop-Shops (OSS) nach Leistungserbringer und Umsatz in der EU			
	Nicht-EU-OSS (§ 25a UStG)	IOSS (§ 25b UStG)	EU-OSS (Art 25a UStG)
EU-Unternehmer	Registrierung nicht möglich	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. € 150 (wahlweise über einen IOSS-Vertreter)	Dienstleistungen an Nichtunternehmer ¹⁾ Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen (§ 3 Abs 3a Z 2 UStG)
Drittlands-Unternehmer	Dienstleistungen an Nichtunternehmer	Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis max. € 150 (nur mit IOSS-Vertreter)	Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze Innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen (§ 3 Abs 3a Z 2 UStG)

¹⁾ Dienstleistungen können nur im EU-OSS erklärt werden, wenn der Unternehmer im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, nicht niedergelassen ist.

Quelle: UStR Rz 4300d

Über folgende **Internetseite** können **weitere Informationen zum One-Stop-Shop** abgerufen werden: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer-ueberblick/weitere-informationen-zur-umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.html>

Quelle für Umsatzsteuer One-Stop-Shop (OSS): www.usp.gv.at

4.7. Grenzüberschreitende Dienstleistungen (sonstige Leistungen)

Seit 1.1.2010 richten sich die Bestimmungen für den Ort der sonstigen Leistungen grundsätzlich nach der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers (vgl. Generalklausel § 3a Abs 6 und Abs 7 UStG). So wird eine Dienstleistung (sonstige Leistung), die an einen Unternehmer als Leistungsempfänger für dessen Unternehmen erbracht wird, dort ausgeführt, wo der die Dienstleistung (sonstige Leistung) empfangende Unternehmer sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt.

Ist der Empfänger der Dienstleistung (sonstige Leistung) ein Nichtunternehmer, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Zu beachten sind allerdings die zahlreichen Ausnahmeregelungen für einzelne Arten von Dienstleistungen.

Die UID dient als Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers. Weiters ist die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) vorgesehen.

Quelle für Teile von Pkt. 4.: www.bmf.gv.at

5. UID-FORMATE IN DER EU

Mitgliedstaat	Aufbau	Ländercode	Format
Belgien	BE0123456789	BE	1 Block mit 10 Ziffern
Bulgarien	BG123456789(0)	BG	1 Block mit 9 Ziffern oder 1 Block mit 10 Ziffern
Dänemark	DK12 34 56 78	DK	1 Block mit 8 Ziffern (vier Blöcke mit je zwei Ziffern)
Deutschland	DE123456789	DE	1 Block mit 9 Ziffern
Estland	EE123456789	EE	1 Block mit 9 Ziffern
Finnland	FI12345678	FI	1 Block mit 8 Ziffern
Frankreich	FRXX345678901	FR	1 Block mit 2 Zeichen und 1 Block mit 9 Ziffern
Griechenland	EL123456789	EL	1 Block mit 9 Ziffern
Irland	IE9S99999L IE9999999WI	IE	1 Block mit 8 Zeichen oder 1 Block mit 9 Zeichen ¹⁾
Italien	IT12345678901	IT	1 Block mit 11 Ziffern

Mitgliedstaat	Aufbau	Ländercode	Format
Kroatien	HR12345678901	HR	1 Block mit 11 Ziffern
Lettland	LV12345678901	LV	1 Block mit 11 Ziffern
Litauen	LT123456789 oder LT123456789012	LT	1 Block mit 9 Ziffern oder 1 Block mit 12 Ziffern
Luxemburg	LU12345678	LU	1 Block mit 8 Ziffern
Malta	MT12345678	MT	1 Block mit 8 Ziffern
Niederlande	NL123456789B12	NL	1 Block mit 12 Zeichen ^{2) 3)}
Nordirland ⁴⁾	XI999 9999 99 oder XI999 9999 99 999 ⁵⁾ oder XIGD9996 ⁶⁾ oder XIHA9997 ⁷⁾	XI	1 Block mit 3 Ziffern, 1 Block mit 4 Ziffern und 1 Block mit 2 Ziffern; oder wie oben gefolgt von einem Block mit 3 Ziffern; oder 1 Block mit 5 Zeichen
Österreich	ATU12345678	AT	1 Block mit 9 Zeichen ⁸⁾
Polen	PL1234567890	PL	1 Block mit 10 Ziffern
Portugal	PT123456789	PT	1 Block mit 9 Ziffern
Rumänien	RO1234567890	RO	1 Block mit mindestens 2 und maximal 10 Ziffern
Schweden	SE123456789012	SE	1 Block mit 12 Ziffern
Slowakische Republik	SK1234567890	SK	1 Block mit 10 Ziffern
Slowenien	SI12345678	SI	1 Block mit 8 Ziffern
Spanien	ESX1234567X	ES	1 Block mit 9 Zeichen ¹⁾
Tschechische Republik	CZ12345678 CZ123456789 CZ1234567890	CZ	1 Block mit 8, 9 oder 10 Ziffern
Ungarn	HU12345678	HU	1 Block mit 8 Ziffern
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) ⁹⁾	GB123 1234 12 oder GB123 1234 12 123 ¹⁰⁾ oder GBD123 ¹¹⁾ oder GBHA123 ¹²⁾	GB	1 Block mit 3 Ziffern, 1 Block mit 4 Ziffern und 1 Block mit 2 Ziffern; oder wie oben gefolgt von einem Block mit 3 Ziffern; oder 1 Block mit 5 Zeichen
Zypern	CY12345678L	CY	1 Block mit 9 Zeichen ¹³⁾

¹⁾ In den weiteren Stellen nach dem Ländercode können Buchstaben enthalten sein.

²⁾ An der zehnten Stelle steht immer der Buchstabe „B“.

³⁾ Mit 1.1.2020 haben alle niederländischen Einzelunternehmer eine neue UID-Nummer erhalten.

⁴⁾ Gemäß Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland, das Bestandteil des Austrittsabkommens zwischen der EU und Großbritannien ist, gelten in Nordirland für Warenlieferungen die Bestimmungen der MwSt-RL auch nach dem Austritt Großbritanniens weiter; daher wurden für Nordirland gesonderte UID-Nummern mit dem spezifischen Präfix XI eingeführt. Siehe hierzu UStR 2000 Rz 146 und Rz 148.

⁵⁾ Für Niederlassungen.

⁶⁾ Für Ministerien (GD: Government Departments).

⁷⁾ Für Einrichtungen des Gesundheitswesens (HA: Health Authorities).

⁸⁾ An erster Stelle nach dem Ländercode steht immer ein „U“ und anschließend 8 Ziffern.

⁹⁾ Die Übergangsfrist für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU endete am 31.12.2020. Ab 1.1.2021 gilt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme des Gebietes Nordirland nicht mehr als EU-Mitgliedstaat. Siehe hiezu UStR 2000 Rz 146 und Rz 148.

¹⁰⁾ Unterscheidet Unternehmen in Gruppen (ähnlich Organschaft).

¹¹⁾ Unterscheidet Abteilungen von Verwaltungen (GD: Government Departments).

¹²⁾ Unterscheidet Gesundheitsbehörden (HA: Health Authorities).

¹³⁾ An letzter Stelle muss ein Buchstabe stehen.

Stand: 1.1.2021

Quelle: UStR 2000 Rz 4343

6. UID-BESTÄTIGUNGSVERFAHREN

6.1. Allgemeines

Jeder Inhaber einer österreichischen UID ist berechtigt, die ihm von seinem Geschäftspartner bekannt gegebene **ausländische UID** auf ihre Gültigkeit überprüfen zu lassen. Durch diese Bestätigung soll dem Unternehmer die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen erleichtert werden. Der österreichische Leistungserbringer lässt sich somit in Österreich die Gültigkeit einer UID des Leistungsempfängers bestätigen. Die Bestätigung der Gültigkeit einer **österreichischen UID** kann nicht durch eine österreichische Behörde erfolgen, sondern nur durch eine hierfür zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates oder im Rahmen von FinanzOnline (siehe dazu unten und UStR 2000 Rz 4353) bzw. im Rahmen einer elektronischen MIAS-Selbstabfrage bei der EU (siehe dazu unten und UStR 2000 Rz 4352a; UStR 2000 Rz 4351).

6.2. Zuständigkeit

Ab 1.7.2011 hat jeder Unternehmer die UID-Abfrage verpflichtend über FinanzOnline durchzuführen. Nur soweit ihm dies mangels technischer Voraussetzungen (zB mangels Internetzugangs) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das für den Unternehmer **zuständige Finanzamt** gerichtet werden (UStR 2000 Rz 4352).

Daneben besteht aber auch die **Möglichkeit einer elektronischen MIAS-Selbstabfrage bei der EU**: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

Über die MIAS-Selbstabfrage bei der EU kann sowohl die **einfache Bestätigungsanfrage „Stufe 1“** als auch die **qualifizierte Bestätigungsanfrage „Stufe 2“** (siehe jedoch unten bzw. UStR 2000 Rz 4356 und Rz 4358) online durchgeführt werden (UStR 2000 Rz 4352a).

Im Rahmen von **FinanzOnline** kann von den teilnehmenden Parteien (von Unternehmern selbst bzw. von Parteienvertretern für durch sie vertretene österreichische Lieferanten) sowohl die **einfache Bestätigungsanfrage „Stufe 1“** als auch die **qualifizierte Bestätigungsanfrage der „Stufe 2“** (siehe jedoch unten bzw. UStR 2000 Rz 4356 und Rz 4358) online durchgeführt werden (UStR 2000 Rz 4353).

6.3. Form und Inhalt der Anfrage

Bestätigungsanfragen im Rahmen von **FinanzOnline** können **nur elektronisch**, Bestätigungsanfragen an das für den Unternehmer **zuständige Finanzamt schriftlich, telefonisch** oder mit **Telefax** eingereicht werden (UStR 2000 Rz 4354).

Die Anfrage (**einfache Bestätigungsanfrage – Stufe 1**) an das **Finanzamt** hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- die UID, den Namen (Firma) und die Anschrift des anfragenden Unternehmers,
- die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID des Empfängers der innergemeinschaftlichen Lieferung oder der sonstigen Leistung, für die der Leistungsempfänger nach Art 196 MWSt-RL 2006/112/EG die Steuer schuldet.

Die Daten des Geschäftspartners müssen in der Anfrage so bekannt gegeben werden, wie sie bei dessen Finanzverwaltung zum Zwecke des Bestätigungsverfahrens gespeichert sind. Die Daten der handelsrechtlichen Registrierung oder der Aufdruck auf den Geschäftspapieren können davon abweichen (UStR 2000 Rz 4355).

Der anfragende Unternehmer kann zusätzlich zu der zu überprüfenden UID auch den Namen und die Anschrift des Inhabers der ausländischen UID über **FinanzOnline** oder im Rahmen der elektronischen **MIAS-Selbstabfrage** selbst überprüfen bzw. vom **Finanzamt** überprüfen lassen (**qualifizierte Bestätigungsanfrage – Stufe 2**). Die qualifizierte Bestätigungsanfrage über FinanzOnline sowie im Rahmen der elektronischen MIAS-Selbstabfrage ist jedoch nur dann wirksam, wenn Name und Anschrift des Inhabers der UID angezeigt werden (UStR 2000 Rz 4356).

6.4. Form und Inhalt der Bestätigung

Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von **FinanzOnline** bzw. im Rahmen der **MIAS-Selbstabfrage** wird die Antwort **elektronisch** mitgeteilt. Das Finanzamt teilt das Ergebnis der Bestätigungsanfrage in jedem Fall schriftlich mit. Bei telefonischen Anfragen wird vorweg eine telefonische Bestätigung erteilt. Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form gemäß § 132 BAO **aufzubewahren** (UStR 2000 Rz 4357).

Die **Antwort des Finanzamtes kann (sowohl in Stufe 1 als auch in Stufe 2) lauten:**

- „Die UID ist gültig!“
- „Die UID ist nicht gültig!“
- „Die UID des Anfragenden ist nicht gültig!“

Im Rahmen von **FinanzOnline** oder im Rahmen der **elektronischen MIAS-Selbstabfrage** werden die Daten des Inhabers der UID angezeigt (qualifizierte Abfrage – Stufe 2). Diesfalls hat der Anfragende selbst die angezeigten Daten mit den ihm vorliegenden Daten des Inhabers der UID zu vergleichen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (UStR 2000 Rz 4358).

6.5. Vertrauensschutzregelung

Die **Vertrauensschutzregelung des Art 7 Abs 4 UStG** (siehe UStR 2000 Rz 4016 bis Rz 4030) **bezieht sich nicht auf die Richtigkeit der UID**. Das Bestätigungsverfahren dient der Prüfung, ob die Nummer gültig und dem Abnehmer erteilt ist (UStR 2000 Rz 4359).

Die **Häufigkeit der Nutzung des Bestätigungsverfahrens** zur Überprüfung der Gültigkeit der UID ist **gesetzlich nicht vorgeschrieben** (UStR 2000 Rz 4360).

Eine **Anfrage nach Stufe 2** wird dann angebracht sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen, wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, bei Gelegenheitskunden und bei Abholfällen (UStR 2000 Rz 4361).

7. UMSATZSTEUERSÄTZE IN DER EU

Mitgliedstaat	Bezeichnung	Normal-satz	Ermäßigter Satz
Belgien	taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21%	6% / 12%
Bulgarien	Danak varhu dobavenata stoynost (DDS)	20%	9%
Dänemark	Meromsætningsafgift (MOMS)	25%	–
Deutschland	Umsatzsteuer (USt)	19%	7%
Estland	Käibemaks (KM)	24%	9% / 13%
Finnland	Arvonlisävero (ALV)	25,5%	10% / 13,5%
Frankreich	taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	20%	2,1% / 5,5% / 10%
Griechenland ¹⁾	Foros Prostithemenis Axias (FPA)	24%	6% / 13%
Irland	value added tax (VAT)	23%	4,8% / 9% / 13,5%
Italien	imposta sul valore aggiunto (IVA)	22%	4% / 5% / 10%
Kroatien	porez na dodanu vrijednost (PDV)	25%	5% / 13%
Lettland	Pievienotās vertības nodoklis (PVN)	21%	5% / 12%
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis (PVM)	21%	5% / 12%
Luxemburg	taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	17%	3% / 8% / 14%
Malta	value added tax (VAT) oder taxxa fuq il-valur miġġud	18%	5% / 7%
Niederlande	Belasting over de Toegevoegde Waarde (BTW)	21%	9%
Österreich ²⁾	Umsatzsteuer (USt)	20%	4,9% / 10% / 13%
Polen	podatek od towarow i uslug (VAT)	23%	5% / 8%
Portugal ³⁾	Imposto sobre o Valor Acrescido (IVA)	23%	6% / 13%
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată (TVA)	21%	11%
Schweden	Mervärdesskatt (MOMS)	25%	6% / 12%

Mitgliedstaat	Bezeichnung	Normal-satz	Ermäßigter Satz
Slowakische Republik	Dan z pridanej hodnoty (DPH)	23%	5% / 19%
Slowenien	Zakon o davku na dodano vrednost (DDV)	22%	5% / 9,5%
Spanien ⁴⁾	impuesto sobre el valor añadido (IVA)	21%	4% / 10%
Tschechische Republik	dan z pridane hodnoty (DPH)	21%	12%
Ungarn	Általános forgalmi adó (áfa)	27%	5% / 18%
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) ⁵⁾	value added tax (VAT)	20%	5%
Zypern	Foros Prostithemenis Axias (FPA)	19%	3% / 5% / 9%

¹⁾ Für die Inseln Leros, Lesbos, Kos, Samos und Chios gelten um 30% ermäßigte Sätze, dh statt 6%, 13% und 24% betragen die Sätze 4%, 9% und 17%. Diese Sätze gelten für Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe sowie für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die tatsächlich in ihrer Gesamtheit auf diesen Inseln von auf den Inseln ansässigen Personen bewirkt werden. Sie gelten des Weiteren für Lieferungen von Gegenständen aus anderen Gebieten Griechenlands an Personen, die auf den Inseln ansässig sind. Tabakwaren und Fahrzeuge sind hiervon allerdings ausgeschlossen. Der Berg Athos gehört nicht zum Geltungsbereich der Mehrwertsteuer.

²⁾ Jungholz und Mittelberg: 19% (siehe § 10 Abs 4 UStG); 4,9% ab 1.7.2026 (Entwurf).

³⁾ Auf den Azoren beträgt der Normalsatz 16%, der ermäßigte Satz 9% bzw 4%. Auf Madeira beträgt der Normalsatz 22%, der ermäßigte Satz 12% bzw 4%.

⁴⁾ Ceuta, die Kanarischen Inseln und Melilla sind umsatzsteuerliches Drittland.

⁵⁾ Die Übergangsfrist für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU endete am 31.12.2020. Ab 1.1.2021 gilt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme des Gebietes Nordirland nicht mehr als EU-Mitgliedstaat. Siehe hierzu UStR 2000 Rz 146 und Rz 148.

Stand: Jänner 2026

Quelle: www.wko.at (Mehrwertsteuersätze in der EU); Europäische Kommission, Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union/VAT Rates applied in the Member States of the European Union (1.1.2021) – https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-06/vat_rates_en.pdf und https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rates/index_de.htm; <https://www.globalvatcompliance.com>; <https://eclar.com/de/wissen/umsatzsteuersaetze-eu/>

Notizen:

Normalsatz

Jedes Land hat einen Normalsatz, der für die meisten Umsätze gilt. Dieser darf 15% nicht unterschreiten.

Ermäßigter Satz

Auf den Verkauf bestimmter Güter und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen können ein oder zwei ermäßigte Sätze auf der Grundlage der Liste in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie angewandt werden. Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen sind hiervon überwiegend ausgenommen. Die hier genannten ermäßigten Steuersätze dürfen 5% nicht unterschreiten.

Sondersteuersätze

Einige EU-Länder dürfen bestimmte Umsätze mit Sonder-Mehrwertsteuersätzen belegen, nämlich diejenigen Länder, die diese Sondersätze am 1.1.1991 angewandt haben.

Die Sondersätze waren ursprünglich als Übergangsregelung für eine reibungslosere Umstellung auf die Mehrwertsteuervorschriften der EU beim Inkrafttreten des EU-Binnenmarkts am 1.1.1993 gedacht und sollten schrittweise auslaufen.

Es gibt drei Arten von Sondersätzen:

- Stark ermäßigter Satz
- Nullsatz
- Zwischensatz

Stark ermäßigter Satz

Stark ermäßigte Mehrwertsteuersätze von weniger als 5% werden in bestimmten EU-Ländern auf Umsätze einer begrenzten Reihe von Waren und Dienstleistungen angewandt.

Nullsatz

Einige EU-Länder wenden auf bestimmte Umsätze einen Nullsatz an. Bei Anwendung eines Nullsatzes muss der Verbraucher keine Mehrwertsteuer abführen, Unternehmer können jedoch Mehrwertsteuer, die sie bei unmittelbar mit dem betreffenden Umsatz verbundenen Einkäufen selbst entrichtet haben, in Abzug bringen.

Zwischensatz (auch „vorläufiger Satz“ oder „Parksatz“)

Einige EU-Länder wenden Zwischensätze auf bestimmte Umsätze von in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht enthaltenen Waren und Dienstleistungen an. Die betreffenden Länder können auf diese Umsätze anstelle des Normalsatzes weiterhin ermäßigte Sätze anwenden, sofern diese mindestens 12% betragen.

Quelle: https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm

Notizen:

8. UMSATZSTEUERLICHES GEMEINSCHAFTSGEBIET (BINNENMARKT) UND ZOLLGEBIET DER EU

Umsatzsteuerliches Gemeinschaftsgebiet der EU (Binnenmarkt)		
EU-Mitgliedstaaten ^{1) 2)}	Balearen	Madeira
Azoren	Isle of Man ¹⁾	Monaco

¹⁾ Die Übergangsfrist für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU endete am 31.12.2020. Ab 1.1.2021 gilt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme des Gebietes Nordirland nicht mehr als EU-Mitgliedstaat. Siehe hierzu UStR 2000 Rz 146 und Rz 148.

²⁾ Ab 1.1.2021 gilt Nordirland hinsichtlich der Bestimmungen zu Waren als Gemeinschaftsgebiet (siehe auch UStR 2000 Rz 148). Warenlieferungen von Nordirland nach Österreich werden daher auch nach dem 31.12.2020 so behandelt, als ob sie von einem Mitgliedstaat geliefert worden wären und können zB zu innergemeinschaftlichen Erwerben führen; ebenso ist die Lieferung von Waren von Österreich nach Nordirland wie eine Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu behandeln und kann zB eine innergemeinschaftliche Lieferung sein (zur für diese Zwecke vorgesehenen nordirischen UID-Nummer siehe UStR 2000 Rz 4343). Für innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen zwischen Nordirland und einem anderen Mitgliedstaat kann die Sonderregelung gemäß Art 25a UStG angewandt werden. Zur Vorsteuererstattung siehe UStR 2000 Rz 2836.

³⁾ Die Anwendung des Besitzstandes in den Teilen Zyperns, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, wird ausgesetzt bis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Aufhebung der Aussetzung entscheidet (siehe Art 1 des Protokolls Nr 10 über Zypern der Beitrittsakte).

Quelle: § 1 Abs 3 UStG und UStR 2000 Rz 146.

Umsatzsteuerliches Drittland		
Åland-Inseln	Grönland	Melilla
Andorra	Guadeloupe	Réunion
Berg Athos	Helgoland	Saint-Barthélemy
Campione d'Italia	Kanalinseln (Jersey und Guernsey) ¹⁾	Saint-Martin
Ceuta	Kanarische Inseln	San Marino
Färöer Inseln	Livigno	Vatikan
Französisch-Guayana	Luganer See (der zum italienischen Gebiet gehörende Teil)	Vereinigtes Königreich (einschließlich Insel Man) ^{1) 2)}
Gebiet von Büsingen	Martinique	
Gibraltar ¹⁾	Mayotte	

¹⁾ Die Übergangsfrist für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU endete am 31.12.2020. Ab 1.1.2021 gilt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme des Gebietes Nordirland nicht mehr als EU-Mitgliedstaat. Siehe hierzu UStR 2000 Rz 146 und Rz 148.

²⁾ Nordirland gilt ab 1.1.2021 nur hinsichtlich sonstiger Leistungen als Drittland. Insbesondere können die Sonderregelungen gemäß § 25a UStG und Art 25a UStG daher nicht für in Nordirland ausgeführte sonstige Leistungen angewandt werden. Zur Erstattung von Vorsteuern aus Rechnungen über in Nordirland ausgeführte sonstige Leistungen siehe UStR 2000 Rz 2850b.

Hinweis: Das Drittlandsgebiet umfasst alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Auch die internationalen Gewässer zählen zum Drittlandsgebiet. Achtung! Zollgebiet der EU und umsatzsteuerliches Drittland sind nicht immer deckungsgleich!

Quelle: UStR 2000 Rz 148

9. USt-RECHNUNGSMERKMALE IM ÜBERBLICK

	Name und Anschrift des Leistungs- empfängers	Fortlaufende Nummer	UID-Nr des leistenden Unternehmers	UID-Nr des Leistungs- empfängers	Leistungs- bzw Liefer- datum	Netto- betrag	Steuer- satz	Steuer- betrag	Besonderheit/ zusätzliche Merkmale
Kleinbetrags- rechnungen					X		X		Nettobetrag und Steuer- betrag in einer Summe
Fahrausweise							X		Nettobetrag und Steuer- betrag in einer Summe
Anzahlungs- rechnungen	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000		X	X	X	Voraussichtlicher Lieferzeitpunkt bzw Lieferzeitraum
Endrechnungen	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X	X	X	Abzug aller Anzahlungsrechnungen
Dauerrechnungen	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X	X	X	Angabe des Leistungszeit- raumes; Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer konkre- tisierenden Rechnung bzw eines Zahlungsbeleges
Sammel- rechnungen	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000		X	X	X	Angabe des Abrechnungs- zeitraumes
Rechnungen über steuerfreie Leistungen	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X			Hinweis auf Steuerfreiheit der Leistung
Rechnungen von Kleinunter- nehmern	X	X		bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X			Hinweis auf Steuerfreiheit der Leistung

	Name und Anschrift des Leistungs- empfängers	Fortlaufende Nummer	UID-Nr des leistenden Unternehmers	UID-Nr des Leistungs- empfängers	Leistungs- bzw Liefer- datum	Netto- betrag	Steuer- satz	Steuer- betrag	Besonderheit/ zusätzliche Merkmale
Rechnungen über Reise- leistungen		X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X	X	X	Name des Dienstnehmers, der die Leistung in Anspruch nimmt; Hinweis, dass die Sonderregelung für Reise- büros angewendet wurde, zB durch die Angabe „Reiseleistungen/Sonder- regelung“ oder „Margen- besteuerung (§ 23 Abs 8 UStG idF AbgÄG 2015)
Rechnungen bei Differenz- besteuerung	X	X	X	bei Gesamt- betrag über € 10.000	X	X			Hinweis auf Differenz- besteuerung
Rechnungen bei Reverse-Charge- Leistungen	X	X	X	X	X	X	X		Hinweis auf Steuerschuld- nerschaft des Leistungs- empfängers
Rechnungen über innerge- meinschaftliche Lieferungen	X	X	X	X	X	X			Hinweis auf Steuer- freiheit der ig Lieferung
Versandhandels- rechnungen	X	X	X	-	X	X	X	X	
Rechnungen über Dreiecks- geschäfte	X	X	X	X	X	X	X		Hinweis auf Steuerschuld- nerschaft des Leistungs- empfängers und Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts

Quelle: *Dipplinger/Gerner*, Rechnungsstellung im Umsatzsteuerrecht³ (2015) 19 f.

10. PFLICHTANGABEN AUF RECHNUNGEN UND GESCHÄFTSPAPIEREN

§ 11 UStG	Angaben auf Rechnungen über den liefernden oder leistenden Unternehmer	Angaben auf Rechnungen über den Leistungsempfänger	Sonstige Angaben auf Rechnungen insbesondere zu Lieferung/Leistung
	• Name und Anschrift • UID-Nummer des Rechnungsausstellers Ausnahmen: - Kleinbetragsrechnung < € 400,- inkl. USt - Rechnungen von pauschalisierten Land- und Forstwirten Rz 1556 USIR (haben keine UID-Nummer, obwohl Unternehmer) - wenn Empfänger ohne Recht auf VSt-Abzug - Sonderregelung für ig. Fahrzeuglieferungen Art 11 Abs 2,3 und Art 1 Abs 7, Art 2 BMR	• Name und Anschrift Ausnahme: Kleinbetragsrechnung (außer ig Lieferung) < € 400,- inkl. USt • UID-Nummer des Leistungsempfängers Ausnahmen: - Rechnungen < € 10.000,- brutto, entfällt jedoch nicht bei Bauleistungen und anderen Rev.-Charge-Leistungen gem § 19 und nicht bei ig. Lieferungen und best. ig. Leistungen für die UID Rg.-Bestandteil ist. - Sonderregelung für ig. Fahrzeuglieferungen Art 11 Abs 2,3 und Art 1 Abs 7, Art 2 BMR	• Menge und handelsübliche Bezeichnung • Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung • Entgelt • Steuer-Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung; bei Bauleistungen gem § 19 Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempf. • der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag Ausnahmen: - Kleinbetragsrechnung (außer ig Lieferung) - Übergang der Steuerschuld gem § 19 UStG • Ausstellungsdatum • fortlaufende Nummer entfällt bei Kleinbetragsrechnung < € 400,- inkl. USt (außer ig Lieferung)
§ 14 UGB	Angaben auf Geschäftspapieren aller im Firmenbuch eingetragener Unternehmer ab 1.1.2010 (bisher nur Kap.Ges.)		
	• Firma (Einzelunternehmer auch Name, wenn Name ≠ Firma) • Rechtsform zB „e.U.“ für Einzeluntern. • Sitz • Firmenbuchnummer • Firmenbuchgericht • gegebenenfalls Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet • bei Personengesellschaft ohne natürliche Person als „Vollhafter“, alle vorstehenden Angaben zusätzlich auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter • bei Genossenschaften: Art der Haftung • Grund-/Stammkapital und ausstehende Einlagen, jedoch nur, wenn Angaben über das Kapital erfolgen		

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, 34.

11. MUSTER FÜR RECHNUNGEN MIT ALLEN BESTANDTEILEN GEMÄSS § 11 UStG UND § 14 UGB

.....
.....
1. Name u. Anschrift des Leistungsempfängers
.....
2. UID-Nr. des Leistungsempfängers

.....
.....
3. Fortlaufende Rechnungsnummer
.....
4. Ausstellungsdatum
.....
5. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
.....
.....
.....
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung
.....
7. Entgelt netto
.....
8. Steuer-%-Satz oder Hinweis auf Befreiung
.....
9. Steuerbetrag
.....
Summe
.....

.....
.....
10. Name/Firma und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers:
.....
11. UID-Nr. des Rechnungsausstellers

Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB für im FB eingetragene Unternehmer*)
Rechtsform: FB-Gericht:
Sitz: FB-Nummer:
Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH
Firma + Rechtsform: FB-Gericht:
Sitz: FB-Nummer:

Zusätzliche freiwillige, aber zweckmäßige Angaben:
..... e-mail:
..... Homepage:
Geschäftsführer / geschäftsf. Gesellschafter
Telefon-Nummer: Bankverbindung:
Telefax-Nummer: Bankverbindung:
Datei-Bezeichnung in eigener EDV DVR-Nummer

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, 35.

146

FB Freiheitliches Bildungsinstitut

2026

2026

FB Freiheitliches Bildungsinstitut

147

12. MUSTER FÜR KLEINBETRAGSRECHNUNGEN (zB PARAGONS) MIT DEN
ERFORDERLICHEN BESTANDTEILEN GEMÄSS § 11 UStG UND § 14 UGB

.....
1. Ausstellungsdatum

.....
2. Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung

.....
.....
.....
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung

.....
4. Entgelt brutto inkl. USt

.....
5. Steuer-%-Satz oder Hinweis auf Befreiung

.....
6. Name/Firma und Anschrift des liefernden
oder leistenden Unternehmers:

Zusätzliche Angaben gem § 14 UGB
für im FB eingetragene Unternehmer*)

.....
Rechtsform: FB-Gericht:.....
Sitz: FB-Nummer:.....
Bei GmbH & Co KG zusätzlich für GmbH
.....
Firma + Rechtsform: FB-Gericht:.....
Sitz: FB-Nummer:.....

Zusätzliche freiwillige, aber zweckmäßige Angaben:

.....
Telefon-Nummer:

*) nicht erforderlich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung bei
Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden!
(Bei Bestellscheinen hingegen schon! Daher auch auf Kleinbetragsrechnungen!)

Quelle: G. Hackl, Das große Gewinn-Steuerseminar 2006, 36.

D. Fristen im Steuerrecht – Fälligkeit und
Entrichtung von Abgaben

1. ABGABEFRISTEN FÜR DIE STEUERERKLÄRUNGEN

Das Steuerrecht sieht seit der Veranlagung für das Jahr 2003 vor, dass bei Vorliegen eines Internet-Anschlusses die **Steuererklärung elektronisch über FinanzOnline** eingereicht werden muss. Von dieser Verpflichtung sind Personen, für die eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen ist, ausgenommen.

Steuerart/Jahreserklärung	Abgabeform	Frist
Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer; Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften	auf Papier (nur sofern keine Verpflichtung zur Übermittlung über FinanzOnline besteht)	30.4. des Folgejahres
Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer; Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften	FinanzOnline	30.6. des Folgejahres
Arbeitnehmerveranlagung	Pflichtveranlagung	30.9. des Folgejahres
Arbeitnehmerveranlagung	Antrag	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag eingebracht wird

Erklärungen nach UStG	Abgabeform	Frist
Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)	FinanzOnline oder auf Papier (nur sofern keine Verpflichtung zur Übermittlung über FinanzOnline besteht)	15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats (<i>bei monatlichem Voranmeldungszeitraum</i>); 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats (<i>bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum</i>)
Zusammenfassende Meldung (ZM)	FinanzOnline oder auf Papier (nur sofern keine Verpflichtung zur Übermittlung über FinanzOnline besteht)	bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat folgenden Kalendermonats (<i>bei monatlichem Meldezeitraum</i>); bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats (<i>bei vierteljährlichem Meldezeitraum</i>)

Hinweis
Der Bundesminister für Finanzen kann diese Fristen bei **Vorliegen außergewöhnlicher Umstände**, die eine längere Frist rechtfertigen, mit Verordnung erstrecken (§ 134 Abs 1 letzter Satz BAO idF AbgÄG 2023).

Diese **Fristen** (siehe auch § 134 Abs 1 BAO) **können** auf begründeten Antrag vom Finanzamt **verlängert werden**. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung **abgewiesen**, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine **Nachfrist von mindestens einer Woche** zu setzen (vgl § 134 Abs 2 BAO idF AbgÄG 2024).

Bei **Vertretung durch einen „steuerlichen Vertreter“** sind insbesondere für die Einkommensteuer- (keine bloßen „Arbeitnehmerveranlagungen“!), die Umsatzsteuer-, die Körperschaftsteuer- und die Feststellungserklärung (= „Abgabenerklärungen iSd § 134 Abs 1 BAO“) auch längere Fristen möglich („**Quotenregelung**“). Sofern das Finanzamt die Abgabenerklärung nicht früher abberuft, ist die Abgabenerklärung **spätestens bis zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres** einzureichen; Abgabenerklärungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht wurden und bei denen noch keine Fristsetzung erfolgt ist, gelten dennoch als rechtzeitig, wenn sie **bis zum 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres** eingebracht werden (vgl § 134a BAO idF AbgÄG 2023 bzw BGBl I 2023/201; zum Inkrafttreten siehe § 323 Abs 77 und Abs 82 BAO).

Hinweis

Siehe dazu auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Quotenregelung gemäß § 134a BAO näher konkretisiert wird (**Quotenregelungsverordnung – QuRV**) (BGBl II 2023/370 idF BGBl II 2024/146).

Wird die **Frist** zur Einreichung einer Abgabenerklärung **nicht gewahrt**, kann die Abgabenbehörde einen **Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe** auferlegen („**Verspätungszuschlag**“), wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Verspätungszuschläge, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**; vgl § 135 BAO).

Gegen Personen, die ein Anbringen entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung zwar auf einem gemäß § 85 BAO zugelassenen, Weg aber nicht elektronisch übermitteln, kann die Abgabenbehörde im Wiederholungsfall eine **Mutwillensstrafe bis € 700** verhängen. Bevor eine Mutwillensstrafe festgesetzt wird, muss der Verpflichtete unter Androhung der Mutwillensstrafe im Wiederholungsfall schriftlich zur Einhaltung seiner Verpflichtung aufgefordert worden sein (§ 112a Abs 2 BAO idF AbgÄG 2025; **ab 1.1.2027** – siehe § 323 Abs 88 BAO).

Rechtslage bis 31.12.2026: Werden **Steuererklärungen nicht über FinanzOnline** eingebracht, obwohl der Abgabepflichtige dazu verpflichtet ist, kann vom Finanzamt – nach erfolgter Androhung unter Setzung einer angemessenen Frist – eine **Zwangsstrafe (maximal € 5.000)** verhängt werden (vgl § 111 Abs 1 letzter Satz BAO idF vor AbgÄG 2025).

2. STEUERKALENDER: FÄLLIGKEIT VON ABGABEN

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
Umsatzsteuer (UVA)	USt-Satz vom Entgelt (Nettobetrag) abzüglich Vorsteuern	15. des auf das Kalendermonat (Kalendervierteljahr) zweitfolgenden Monats

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
Einkommensteuer-Vorauszahlung	laut Vorauszahlungsbescheid	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	laut Vorauszahlungsbescheid	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Lohnsteuer	bis zu 50% (55% ab 2016 bis 2029) der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats
Dienstgeberbeitrag (DB)	3,7% ab 2023 bzw 2025 – siehe dazu § 41 Abs 5 und Abs 5a FLAG – (2018 bis 2022: 3,9%; 2017: 4,1%; bis 2016: 4,5%) der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) = Kammerumlage 2 (KU 2)	0,31% bis 0,40% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats
Kammerumlage 1 (KU 1)	max. 0,28% ab 2024 (2019 bis 2023: 0,29%; 2002 bis 2018: 0,30%) von den abziehbaren Vorsteuern	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder den 24. Dezember, ist die Abgabe am nächstfolgenden Werktag zu entrichten (vgl § 210 Abs 3 BAO).

Hinsichtlich weiterer **Details** zur Fälligkeit von Abgaben siehe § 210 BAO.

3. MÖGLICHKEITEN EINES ZAHLUNGS AUFSCHUBES (§ 212 BAO)

Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann vom Finanzamt eine **Stundung** oder **Ratenzahlung** gewährt werden (vgl § 212 Abs 1 BAO). Die Bewilligung einer **Zahlungserleichterung** (Stundung oder Ratenzahlung) **setzt voraus**,

- dass die sofortige Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre (wirtschaftliche Notlage, finanzieller Engpass) und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Der Abgabepflichtige hat im Ansuchen die Voraussetzungen für die Zahlungserleichterung überzeugend dazulegen und glaubhaft zu machen.

Wurden Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) bewilligt, sind für die Dauer des Zahlungsaufschubes **Stundungszinsen** zu entrichten. Hinsichtlich der (aktuellen) Höhe der Stundungszinsen siehe die Ausführungen unter „F. Finanzamtszinsen“ Pkt. 1. und Pkt. 4.

E. Finanzamtszinsen

1. ZINSSÄTZE

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen	Umsatzsteuerzinsen	Zinsen gemäß § 16 Abs 1 erster Satz COFAG-NoAG	Zinsen gemäß § 16 Abs 1 zweiter Satz COFAG-NoAG
20.09.2023	3,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%		
01.07.2024	3,88%	8,38%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%		
01.08.2024	3,88%	8,38%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	4,88%
18.09.2024	3,03%	7,53%	5,03%	5,03%	5,03%	5,03%	5,03%	4,03%
18.12.2024	2,53%	7,03%	4,53%	4,53%	4,53%	4,53%	4,53%	3,53%
12.03.2025	2,03%	6,53%	4,03%	4,03%	4,03%	4,03%	4,03%	3,03%
11.06.2025	1,53%	6,03%	3,53%	3,53%	3,53%	3,53%	3,53%	2,53%

Anmerkung: Veränderungen des Basiszinssatzes von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung bleiben außer Betracht.

2. ANSPRUCHSZINSEN UND VERZINSUNGSZEITRAUM (§ 205 BAO)

Die Anspruchszinsen (Nachforderungs- und Gutschriftszinsen) betragen pro Jahr **2% über dem Basiszinssatz** (vgl § 205 Abs 2 BAO). Anspruchszinsen, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**).

Differenzbeträge sind für den Zeitraum **ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenspruchs folgenden Jahres** bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einkommen- bzw Körperschaftsteuerbescheide zu verzinsen. Der **Verzinsungszeitraum** beträgt **maximal 48 Monate**. Anspruchszinsen werden für Nachforderungen bzw Gutschriften an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer festgesetzt.

3. FORMEL ZUR ERMITTLUNG DES ZINSENFREIEN ZEITRAUMES BEI ANSPRUCHSZINSEN

Die Bagatellgrenze von € 50 bewirkt, dass eine Nachforderung nicht in jedem Fall Zinspflicht auslöst. Auf Grundlage eines Basiszinssatzes von zB 1,53% (Zinssatz für Anspruchszinsen daher 3,53%) wird bei Eingabe folgender Formel die **Anzahl der zinsfreien Tage ab 1. Oktober bis 1 Tag vor Bescheidzustellung** ermittelt.

$$\frac{49,99 \times 365}{0,0353} \div (\text{erwartete Nachforderung in Euro}) = (\text{Anzahl zinsfreie Tage})$$

Sollte **bis zum Ablauf des nach obiger Formel ermittelten zinsfreien Zeitraumes noch keine Bescheidzustellung** erfolgt sein, so müsste zur Vermeidung von Anspruchszinsen spätestens einen Tag nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Anzahlung in Höhe der erwarteten Nachforderung

entrichtet werden (dh der Betrag müsste an diesem Tag am empfangsberechtigten Konto gutgeschrieben sein). Hierbei darf das Ergebnis der Berechnung (Anzahl der zinsfreien Tage) nicht aufgerundet werden, da ansonsten die Bagatellgrenze erreicht bzw überschritten wird.

Quelle: www.bmf.gv.at

4. STUNDUNGSZINSEN (§ 212 BAO)

Wurden **Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)** bewilligt, sind für die Dauer des Zahlungsaufschubes **Stundungszinsen** zu entrichten.

Der Zinssatz beträgt **4,5% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz**. Stundungszinsen, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**) (vgl § 212 Abs 2 BAO).

Hinsichtlich der **Stundung von Landes- und Gemeindeabgaben** siehe § 212b Z 1 BAO.

Hinweis

Berechnungsprogramm des BMF – „Ratenzahlungsrechner“ – unter www.bmf.gv.at

5. AUSSETZUNGSZINSEN (§ 212a BAO)

Aussetzungszinsen werden von der Finanz **für die Aussetzung der Einhebung von Steuern für den Zeitraum der „offenen“ Beschwerde** verlangt, wenn die Beschwerde nicht erfolgreich war.

Der Zinssatz beträgt **2% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz**. Aussetzungszinsen, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**) (vgl § 212a Abs 9 BAO).

Hinsichtlich der **Aussetzung von Landes- und Gemeindeabgaben** siehe § 212b Z 3 und 4 BAO.

6. BESCHWERDEZINSEN (§ 205a BAO)

Soweit eine bereits entrichtete Abgabenschuldigkeit, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, herabgesetzt wird, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen **Zinsen für den Zeitraum ab Entrichtung bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden Bescheides bzw Erkenntnisses** festzusetzen (Beschwerdezinsen; vgl 205a BAO).

Die Zinsen betragen **pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz**. Zinsen, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**).

§ 205a BAO idF AbgÄG 2011 **tritt mit 1.1.2012 in Kraft** und ist erstmals für ab diesem Zeitpunkt erfolgte Abgabenherabsetzungen anwendbar; wurden Abgaben bereits vor dem 1.1.2012 entrichtet, dann erfolgt eine Verzinsung erst ab 1.1.2012 (vgl § 323 Abs 29 BAO).

7. UMSATZSTEUERZINSEN (§ 205c BAO)

Mit Umsatzsteuerzinsen zu verzinsen sind bestimmte **Umsatzsteuer-Gutschriften** und **Umsatzsteuer-Nachforderungen**. Hinsichtlich der einzelnen **Tatbestände** sowie der **Verzinsungsräume** siehe § 205c Abs 1 und 2 BAO.

Die Umsatzsteuerzinsen betragen **pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz**. Umsatzsteuerzinsen, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**) (vgl § 205c Abs 5 BAO).

Hinsichtlich weiterer **Details** siehe § 205c Abs 3 und 4 BAO.

§ 205c BAO idF AbgÄG 2022 **tritt mit 20.7.2022 in Kraft**; hinsichtlich weiterer Details zur Anwendbarkeit siehe § 323 Abs 75 BAO.

8. SÄUMNISZUSCHLÄGE (§ 217 BAO)

Wird eine Abgabe (außer Nebengebühren) nicht spätestens am Fälligkeitstag oder bis zum Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder vom Finanzamt bewilligten Zahlungsfrist entrichtet, so sind Säumniszuschläge zu entrichten (vgl § 217 Abs 1 BAO).

- Der **erste Säumniszuschlag** beträgt **2%** des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages (vgl § 217 Abs 2 BAO).
- Ein **zweiter Säumniszuschlag** iHv **1%** ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit entrichtet ist (vgl § 217 Abs 3 BAO).
- Ein **dritter Säumniszuschlag** iHv **1%** ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist (vgl § 217 Abs 3 BAO).

„Ausnahmsweise Säumnis“: Die Verpflichtung zur Entrichtung eines ersten Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung (§ 213 BAO) mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs 2 BAO erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist (vgl § 217 Abs 5 BAO).

Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind **Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden** trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt (vgl § 217 Abs 7 BAO).

Im Fall der **nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld** hat die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und
- für Nachforderungszinsen (§ 205 BAO), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden (vgl § 217 Abs 8 BAO).

Im Fall der **nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen** hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen (vgl § 217 Abs 9 BAO).

Säumniszuschläge, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**) (vgl § 217 Abs 10 BAO).

Darüber hinaus ist das Finanzamt verpflichtet, entsprechende **Einbringungsmaßnahmen** im finanzbehördlichen oder gerichtlichen Exekutionsverfahren zu ergreifen.

9. VERSPÄTUNGSZUSCHLAG (§ 135 BAO)

Wird die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht gewahrt, kann die Abgabenbehörde einen **Zuschlag bis zu 10%** der festgesetzten Abgabe auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist (vgl § 135 BAO).

Verspätungszuschläge, die den Betrag von **€ 50** nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (**Bagatellgrenze**).

F. Buchführungspflicht nach BAO

BETRIEBSVERMÖGENSVERGLEICH NACH § 5 Abs 1 EStG
(5/1-ERMITTLER, RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTIGE GEWERBETREIBENDE)

Rechnungslegungspflicht nach UGB und Firmenbucheintragung			
Kapitalgesellschaften, unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften ohne natürliche Personen als unbeschränkt Haftende (verdeckte Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH & Co KG)	alle anderen Unternehmer (Einzelunternehmer, „normale“ Personengesellschaften wie OG, KG ¹⁾ mit natürlichen Personen als unbeschränkt Haftende)		
	• Einkünfte aus Gewerbebetrieb • Einkünfte aus selbständiger Arbeit iSd § 22 EStG ausgenommen „Angehörige der freien Berufe“ iSd § 189 Abs 4 UGB	• Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft • Einkünfte von „Angehörigen der freien Berufe“ iSd § 189 Abs 4 UGB • Überschusseinkünfte iSd § 2 Abs 4 Z 2 EStG	
unabhängig von Größe und Tätigkeit	Umsatz > € 700.000	Umsatz ≤ € 700.000	unabhängig von Größe
↓		↓	
Rechnungslegungspflicht nach UGB immer Eintragung im Firmenbuch		keine Rechnungslegungspflicht nach UGB OG, KG: immer Eintragung ins Firmenbuch Einzelunternehmer: freiwillige Eintragung	

¹⁾ Betreiben mehrere Personen ein Unternehmen in der Rechtsform einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** und überschreitet die Gesellschaft den Schwellenwert iSd § 189 UGB, so sind sie zur Eintragung der Gesellschaft als **OG** oder als **KG** verpflichtet (§ 8 Abs 3 UGB).

Quelle: In Anlehnung an EStR 2000 Rz 430m.

G. Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) und unentgeltliche Übertragungen ab 1.8.2008

1. ALLGEMEINES

Für Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen, die sich **nach dem 31.7.2008** ereignen, wird **keine Erbschafts- und Schenkungssteuer** mehr erhoben (vgl § 34 Abs 1 Z 13 ErbStG).

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen ab 1.8.2008 einer sogenannten Stiftungseingangssteuer nach dem StiftEG

Die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken unterliegt nunmehr – als grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb – dem GrEStG, sofern die unentgeltliche Übertragung nicht an eine privatrechtliche Stiftung oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen erfolgt (bis 31.12.2011). Der bisher in § 15a ErbStG enthaltene Freibetrag für Betriebsübertragungen wurde in angepasster Form in das GrEStG übernommen. Als Reaktion auf das VfGH-Erkenntnis vom 2.3.2011, G 150/10-8, unterliegt die Zuwendung inländischer Grundstücke an Stiftungen ab dem 1.1.2012 stets der Grunderwerbsteuer (Änderung durch BBG 2012).

2. MELDEPFLICHTEN UND BEFREIUNGEN (§ 121a BAO)

Um auch nach Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer Vermögensverschiebungen nachvollziehen zu können, wurde durch das SchenkMG 2008 (BGBl I 2008/85 vom 26.6.2008) eine **gesetzliche Anzeigeverpflichtung** eingeführt (§ 121a BAO). Die Anzeigepflicht ist erstmalig auf Erwerbe nach dem 31.7.2008 anzuwenden (vgl § 323 Abs 22 BAO).

Die Meldung einer Schenkung im Schenkungsmeldesystem ist eine **reine Information der Finanzverwaltung**. Sie bedeutet *nicht*, dass die Finanzverwaltung durch Schweigen zur Meldung die Einstufung als Schenkung auch inhaltlich akzeptiert. Im Rahmen einer Außenprüfung kann sich beispielsweise daher sehr wohl herausstellen, dass die gemeldeten Schenkungen Einkünfte sind und diese auch als solche nachzuversteuern sind. Ob ein Sachverhalt eine Schenkung oder Einkünfte darstellt, ist stets nach der wirtschaftlichen Lage (vgl §§ 21 bis 24 BAO) zu beurteilen.

Die **folgenden Schenkungen unter Lebenden** (§ 3 ErbStG; also nicht für Schenkungen auf den Todesfall) sowie **Zweckzuwendungen unter Lebenden** (§ 4 Z 2 ErbStG; das sind Zuwendungen unter einer bestimmten Auflage oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zugunsten eines bestimmten Zweckes) **sind dem Finanzamt Österreich anzuzeigen, wenn**

- Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, *oder*
- Betriebe (Teilbetriebe), die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG dienen, *oder*
- bewegliches körperliches Vermögen (zB Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelsteine)

und immaterielle Vermögensgegenstände (zB Urheberrechte, Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte, Warengutscheine)

erworben wurden und

- der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebigter Zuwendung, Beschwerter bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes einen **Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland** hatte (§ 121a Abs 1 BAO).

Von der Anzeigepflicht sind gemäß § 121a Abs 2 BAO folgende Vorgänge **befreit**:

- **Erwerbe zwischen Angehörigen** (§ 25 BAO), wenn der gemeine Wert (§ 10 BewG) **€ 50.000 nicht übersteigt**. *Innerhalb von einem Jahr* (gerechnet ab dem letzten Erwerb) von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von € 50.000 nicht übersteigt. Der **Angehörigenbegriff** richtet sich nach den Bestimmungen der BAO und umfasst neben Eltern, Ehegatten/eingetragene Partner und Kindern ua auch Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stieftanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägte, Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder und eingetragene Partner. *Nicht* unter diesen Angehörigenbegriff fallen unter anderem die Eltern eines Lebensgefährten oder der Ehepartner einer Schwägerin bzw die Ehepartnerin eines Schwagers (Details siehe Hinweis unten).
- **Erwerbe zwischen anderen Personen**, wenn der gemeine Wert (§ 10 BewG) **€ 15.000 nicht übersteigt**. *Innerhalb von fünf Jahren* (gerechnet ab dem letzten Erwerb) von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von € 15.000 nicht übersteigt;
- Erwerbe iSd § 15 Abs 1 Z 1 lit c, Z 2 sinngemäß, Z 6, Z 12, Z 14, Z 14a, Z 15, Z 20 und Z 21 ErbStG; dazu zählen ua: Zuwendungen zwischen Ehegatten oder eingetragene Partner zur Anschaffung/Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses (siehe auch § 3 Abs 1 Z 7 GrEStG); Gewinne aus Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen; Zuwendungen unter Lebenden an Kirchen, an inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen; Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Zuwendungen im Katastrophenfall an Geschädigte;
- **unter das StiftEG fallende Zuwendungen**;
- **übliche Gelegenheitsgeschenke**, soweit der gemeine Wert **€ 1.000 nicht übersteigt**; ohne Wertgrenze von der Meldepflicht befreit ist **Hausrat** einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Wird durch einen anzeigepflichtigen Vorgang die Betragsgrenze (€ 50.000 bei Angehörigen, € 15.000 bei anderen Personen) überschritten, so sind in der Anzeige alle von der Zusammenrechnung erfassten Erwerbe anzuführen (**Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe**). Bei der Zusammenrechnung nach § 121a Abs 2 BAO sind Erwerbe vor dem 1.8.2008 *nicht* zu berücksichtigen (§ 323 Abs 22 BAO).

(Inländisches) **Grundvermögen** ist **von der Anzeigepflicht** nach dem SchenkMG 2008 **ausgenommen**, da der Erwerb von Todes wegen und die Schenkung unter Lebenden von Grundstücken nunmehr unter das GrEStG fällt und diesbezüglich eine Anzeigepflicht nach dem GrEStG gegeben ist. *Ausländisches* Grundvermögen scheint – wohl auf Grund eines Redaktionsfehlers – nicht der Anzeigepflicht zu unterliegen.

Wird im Zuge von Abgabeverfahren (zB Außenprüfung) eine Schenkung behauptet, welche *nicht* angezeigt wurde, so trägt der Abgabepflichtige die Beweislast für das Vorliegen der Schenkung (**Umkehr der Beweislast**; § 121a Abs 8 BAO).

Angehörige iSd Abgabenvorschriften sind gemäß § 25 Abs 1 BAO

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht (§ 25 Abs 2 BAO).

Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht (§ 25 Abs 3 BAO).

Hinweis

Der Begriff „Angehörige“ iSd § 25 Abs 1 BAO ist nicht ident mit dem in § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG angeführten „Angehörigen“! Der Begriff „Angehörige“ iSd GrEStG ist enger.

3. MELDEVERPFLICHTETE, MELDEFRIST UND MELDEFORM (§ 121a BAO)

Zur Anzeige verpflichtet sind gemäß § 121a Abs 3 BAO zur ungeteilten Hand

- der Erwerber,
- Geschenkgeber,
- Zuwendende bei freigebiger Zuwendung,
- Beschwerte bei Zweckzuwendung sowie
- Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Sobald ein Verpflichteter eine Anzeige erstattet, entfällt die Verpflichtung für die anderen Beteiligten.

Die **Anzeige** hat gemäß § 121a Abs 4 BAO **binnen dreier Monate** ab Erwerb zu erfolgen. „Erwerb“ ist bei Schenkungen die (insbesondere körperliche) Übergabe des Gegenstandes. Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist der Erwerb für die Anzeigefrist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze (€ 50.000 bei Angehörigen innerhalb von einem Jahr, € 15.000 bei anderen Personen innerhalb von fünf Jahren) erstmals überschritten wird.

Die **Anzeige** hat durch Übermittlung des amtlichen elektronischen Formulars im **Verfahren Finanz-Online** zu erfolgen, es sei denn die elektronische Übermittlung ist nicht zumutbar (§ 121a Abs 5 BAO idF AbgÄG 2025). Die elektronische Übermittlung ist dann unzumutbar, wenn der Meldeverpflichtete nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (Internet-Anschluss) verfügt (siehe § 29 FOnV 2006 iVm § 2 FOnErkIV).

Hinweis

Das **Formular Schenk 1** (Anzeige gemäß § 121a BAO) steht auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at) zum Download zur Verfügung.

Die Anzeige kann **bis 31.12.2020 bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis** eingebracht werden (vgl § 121a Abs 7 BAO idF FORG iVm § 323 Abs 63 BAO). Siehe auch „**Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Finanz-Organisationsreform 2020**“ in § 323b BAO idF 2. FORG.

H. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

1. STUFENTARIF (§ 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG)

Unentgeltlicher Erwerb und teilentgeltlicher Erwerb (insoweit keine Gegenleistung)	
Grundstückswert gemäß § 6 Abs 1 Z 2 GrEStG	Steuersatz
für die ersten € 250.000	0,5%
für die nächsten € 150.000	2,0%
darüber hinaus	3,5%

Dies **gilt auch bei teilentgeltlichen Erwerben**, insoweit *keine Gegenleistung* zu erbringen ist; insoweit *eine Gegenleistung* zu erbringen ist, gilt § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG (= **3,5%**).

2. NORMALTARIF (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG)

Entgeltlicher Erwerb	
Wert des Grundstückes	Steuersatz
–	3,5%

I. Internationales Steuerrecht

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA) UND SONSTIGE ABKOMMEN

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und/oder vom Vermögen abgeschlossen:

Ägypten (VAR)	Finnland	Kosovo	Niederlande	Tadschikistan
Albanien	Frankreich	Kroatien	Norwegen	Taiwan
Algerien	Georgien	Kuba	Pakistan	Thailand
Argentinien ¹⁾	Griechenland	Kuwait	Philippinen	Tschechische Republik
Armenien	Großbritannien und Nordirland	Lettland	Polen	Tunesien
Aserbaidshan	Hongkong	Libyen ²⁾	Portugal	Türkei
Australien	Indien	Liechtenstein	Rumänien	Turkmenistan
Bahrain	Indonesien	Litauen	Russische Föderation ³⁾	Ukraine
Barbados	Iran	Luxemburg	San Marino	Ungarn
Belgien	Irland	Malaysia	Saudi Arabien	USA
Belize	Island	Malta	Schweden	Usbekistan
Bosnien und Herzegowina	Israel	Marokko	Schweiz	Venezuela
Brasilien	Italien	Mazedonien	Serbien	Vereinigte Arabische Emirate
Bulgarien	Japan	Mexiko	Singapur	Vietnam
Chile	Kanada	Moldau	Slowakei ⁴⁾	Weißrussland (Belarus) ⁵⁾
China	Kasachstan	Mongolei	Slowenien	Zypern
Dänemark	Katar	Montenegro	Spanien	
Deutschland	Kirgisistan	Nepal	Südafrika	
Estland	Korea (Südkorea)	Neuseeland	Syrien ²⁾	

¹⁾ Gekündigt mit Wirkung 1.1.2009 (BGBl III 2008/80); neues DBA am 6.12.2019 unterzeichnet.

²⁾ Lediglich unterzeichnet.

³⁾ Teilweise Suspendierung des DBA durch Russland; DBA mit Wirksamkeit ab 7.12.2023 teilweise ausgesetzt (BGBl III 2023/200).

⁴⁾ DBA mit der vormaligen Tschechoslowakei anwendbar.

⁵⁾ Teilweise Suspendierung des DBA durch Belarus; DBA mit Wirksamkeit ab 28.6.2024 bis 31.12.2026 teilweise ausgesetzt (BGBl III 2024/100).

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Nachlass-, Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern abgeschlossen:

Deutschland ^{1) 2)}	Polen ¹⁾	Ungarn ¹⁾
Frankreich	Schweden ¹⁾	USA
Liechtenstein ¹⁾	Schweiz ¹⁾	
Niederlande	Tschechische Republik	

¹⁾ Nicht auf dem Gebiete der Schenkungssteuern.

²⁾ Gekündigt mit Wirkung 1.1.2008 (BGBl III 2007/116). Am 6.11.2008 wurde ein Abkommen zur vorübergehenden Weitergeltung des Abkommens auf Erbfälle, in denen der Erblasser nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.8.2008 verstorben ist, unterzeichnet; das Abkommen wurde am 13.10.2009 mit BGBl III 2009/115 verlautbart.

Österreich bzw die EG hat mit folgenden Staaten ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen abgeschlossen:

Andorra	Guernsey	Montserrat
Anguilla	Isle of Man	Niederländische Antillen
Aruba	Jersey	San Marino
British Virgin Islands	Liechtenstein	Schweiz
Cayman Islands	Monaco	Turks and Caicos Islands

Österreich hat mit folgenden Staaten ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen abgeschlossen (TIEA):

Andorra ¹⁾	Jersey ³⁾	St. Vincent & die Grenadinen ⁵⁾
Gibraltar ¹⁾	Mauritius ⁴⁾	
Guernsey ²⁾	Monaco ¹⁾	

¹⁾ Ab 1.1.2011 anwendbar.

⁴⁾ Ab 1.1.2016 anwendbar.

²⁾ Ab 1.1.2015 anwendbar.

⁵⁾ Ab 1.1.2012 anwendbar.

³⁾ Ab 1.1.2014 anwendbar.

Österreich hat mit folgenden Staaten und Territorien ein Abkommen über eine „Umfassende Amtshilfe im Bereich Steuern vom Einkommen“ abgeschlossen (ab 1.1.2026 – Änderungen nach dem 1.1.2025 *kursiv*):

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus¹⁾, Belgien, Belize, Benin, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China (Volksrepublik), Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guatemala, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macao, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko,

Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Montserrat, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russland¹⁾, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, *Trinidad und Tobago*, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

¹⁾ Österreich tauscht mit Belarus und Russland seit März 2022 keine Informationen aus.

Hinweis
Das österreichische Steuerrecht verlangt in einigen Fällen das Vorliegen einer „umfassenden“ Amtshilfe (zB bei der Verlustnachversteuerung gemäß § 2 Abs 8 EStG, der Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs 3 Z 4 EStG oder der Befreiung für Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 1 Z 6 KStG). Zur Klarstellung der Frage, gegenüber welchen Staaten oder Territorien Rechtsbeziehungen über eine „umfassende“ Amtshilfe bestehen, wird vom BMF jährlich diese Staatenliste kundgemacht.

Hinweis
Der Begriff „umfassende“ Amtshilfe wird seitens des BMF im Sinn des „großen“ Informationsaustausches („große Auskunftsklauseln“) verstanden, der somit über den Umfang der für die reine Abkommensanwendung erforderlichen Informationen hinausgeht. Als hierfür maßgebliche Rechtsgrundlagen kommen derzeit die Amtshilferichtlinie (RL 2011/16/EU), das multilaterale Amtshilfeabkommen, DBA-Auskunftsklauseln bzw Abkommen über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreements – TIEA) in Betracht.

Quelle: BMF-Information vom 18.12.2025, 2025-1.044.717.

Notizen:

Reduzierte Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Dienstnehmer¹⁾

	DN-Anteil
bis € 2.225,00	0%
über € 2.225,00 bis € 2.427,00	1%
über € 2.427,00 bis € 2.630,00	2%
über € 2.630,00	2,95%

- Beitragssatz KV ASVG-Pensionist 6,0%
- Zusatzbeitrag Angehörige 3,4%
- Dienstgeberabgabe 19,4% bei Überschreitung von monatlicher Grenze € 826,65

¹⁾ Für Lehrlinge ist zusätzlich noch zu berücksichtigen:
bis € 2.225,00 0%
über € 2.225,00 bis € 2.427,00 1%
über € 2.427,00 1,15%

Selbstversicherung Krankenversicherung pro Monat

Selbstversicherung	Beitragssatz in %	Niedrigste Beitrags-GL in Euro	Höchste Beitrags-GL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
Studenten	7,55	1.044,30	1.044,30	78,84	78,84
Selbstversicherung nach § 19a ASVG (PV + KV)	–	–	–	83,49	83,49
Sonstige Selbstversicherte	7,55	1.044,30	7.486,80	78,84	565,25

Selbstversicherung Pensionsversicherung pro Monat

Selbstversicherung	Beitragssatz in %	Niedrigste Beitrags-GL in Euro	Höchste Beitrags-GL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
Selbstversicherung nach § 16a ASVG					
– bei vorangegangener Pflichtversicherung	22,80	1.084,20	8.085,00	247,20	1.843,38
– ohne vorangegangener Pflichtversicherung	22,80	1.084,20	4.042,50	247,20	921,69
Bei Pflege eines behinderten Kindes (§ 18a ASVG)	22,80	2.468,01	2.468,01	562,71	562,71 ¹⁾

¹⁾ Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen.

Notizen:

Weiterversicherung Pensionsversicherung pro Monat

Selbstversicherung	Beitragssatz in %	Niedrigste Beitrags-GL in Euro	Höchste Beitrags-GL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
Weiterversicherung für die die Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld mind. Stufe 3 ¹⁾	22,80	1.084,20	8.085,00	247,20	1.843,38
Sonstige Weiterversicherte	22,80	1.084,20	8.085,00	247,20	1.843,38

¹⁾ Die Beiträge werden aus den Mitteln des Bundes getragen.

Selbstversicherung Unfallversicherung pro Monat

Selbstversicherung	Beitragssatz in %	Niedrigste Beitrags-GL in Euro	Höchste Beitrags-GL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
Selbständig Erwerbstätige	1,90	832,80	3.336,30	15,82	63,39
deren Ehegatten und Kinder	1,90	832,80	3.336,30	15,82	63,39
Lehrkräfte in Betriebsstätten sowie Rettungsärzte und Rettungshelfer	1,00	825,30	3.306,00	8,25	33,06

2. ASVG – LEISTUNGSRECHT KRAKENVERSICHERUNG

- Rezeptgebühr € 7,55
- E-card-Serviceentgelt 2026 € 26,85 (wird für das Jahr 2027 eingehoben)
- Mindestbetrag für Heilbehelfe/Hilfsmittel mind. € 46,20
- Kostenanteil für Sehbehelfe mind. € 138,60
- Wochengeld für § 19a-Selbstversicherte täglich € 12,19
- Krankengeld für § 19a-Selbstversicherte monatlich € 212,38

Grenzbetrag für Befreiung von der Rezeptgebühr (monatliche Nettoeinkünfte)

- für Alleinstehende € 1.308,39
- für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (auch für Lebensgefährten) € 2.064,12
- für Personen, die infolge Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche

- Ausgaben nachweisen und deren monatliche Einkünfte nicht übersteigen
- für Alleinstehende € 1.504,65
 - für Ehepaare € 2.373,74
 - Erhöhung der Grenzbeträge pro Kind, dessen Nettoeinkommen € 481,23 nicht erreicht € 201,88

Zuzahlung für Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge (pro Verpflegungstag)

- Höhe der Zuzahlung pro Verpflegungstag:
 - Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.308,40 bis € 1.889,77 € 11,06
 - Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.889,78 bis € 2.471,16 € 18,96
 - Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.471,16 € 26,87
- Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlung bei Personen mit monatlichen Bruttoeinkünften € 1.308,39

3. ASVG – LEISTUNGSRECHT PENSIONSVERSICHERUNG

Pensionsart ¹⁾	Eintritt des Versicherungsfalles (M/F)	Wartezeit am Stichtag	„schädliche“ Erwerbstätigkeit
Alterspension	65/60+ ^{2) 4)}	180 VM in 360 KM oder 180 BM oder 300 VM	Keine Einschränkung
Hacklerregelung II (Langzeitversicherte)	62/60+ ³⁾	540 BM ⁵⁾ (M+F) und Geburtsdatum ab dem 1.1.1954 (M) / 1.1.1959 (F)	Erwerbstätigkeit > monatliche GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > € 2.400,00
Korridorpension	63 ⁶⁾	504 VM ⁷⁾	Erwerbstätigkeit > monatliche GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > € 2.400,00
Legende: BM – Beitragsmonate F – Frauen GF – Geringfügigkeit KM – Kalendermonate Lj – Lebensjahr M – Männer PV – Pensionsversicherung VM – Versicherungsmonate			

- ¹⁾ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle nicht auf die Unterscheidung im Pensionsrecht in Alt- und Neufälle eingegangen.
- ²⁾ Bei Frauen erhöht sich ab dem Geburtsdatum 02.12.1963 das Eintrittsalter jeweils um 6 Monate – ab dem Geburtsdatum 02.06.1969 beträgt das Regelpensionsalter auch bei Frauen 65 Jahre.

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1964 – 30.06.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1965 – 30.06.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 01.07.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

- ⁴⁾ 01.01.1964 bis 30.06.1964 60,5. Lebensjahr
01.07.1964 bis 31.12.1964 61. Lebensjahr
01.01.1965 bis 30.06.1965 61,5. Lebensjahr
01.07.1965 bis 31.12.1965 62. Lebensjahr
01.01.1966 bis 30.06.1966 62,5. Lebensjahr
01.07.1966 bis 31.12.1966 63. Lebensjahr
01.01.1967 bis 30.06.1967 63,5. Lebensjahr
01.07.1967 bis 31.12.1967 64. Lebensjahr
01.01.1968 bis 30.06.1968 64,5. Lebensjahr
nach dem 30.06.1968 65. Lebensjahr

- ⁵⁾ Als Beitragsmonate gelten auch:
- Zeiten des Wochengeldes
 - Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
 - Zeiten der Kindererziehung bis maximal 60 Monate, die sich nicht mit Beitragszeiten decken

Geburt	Antrittsalter
Vor 01.01.1964	62 Jahre
01.01.1964 bis 31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate
01.04.1964 bis 30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate
01.07.1964 bis 30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate
01.10.1964 bis 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate
01.01.1965 bis 31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate
Ab 01.04.1965	63 Jahre

Geburtsdatum	Anzahl der Versicherungsmonate
Vor 01.01.1964	480
01.01.1964 bis 31.03.1964	482
01.04.1964 bis 30.06.1964	484
01.07.1964 bis 30.09.1964	486
01.10.1964 bis 31.12.1964	488
01.01.1965 bis 31.03.1965	490
01.04.1965 bis 30.06.1965	492
01.07.1965 bis 30.09.1965	494
01.10.1965 bis 31.12.1965	496
01.01.1966 bis 31.03.1966	498
01.04.1966 bis 30.06.1966	500
01.07.1966 bis 30.09.1966	502
Ab 01.10.1966	504

Hinweis: Für ab dem 01.01.1962 bis 31.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Eintrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Frühstarterbonus:

Für jedes Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension € 1,22 (höchstens jedoch € 73,20)

BMGL für Kindererziehungszeiten (Neurecht) € 2.468,01 pro Monat

APG-Kontoprozentsatz 1,78%

Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten (Werte jeweils pro Monat) für Personen mit Geburtsdatum nach dem 31.12.1954¹⁾

- Schul- und Studienmonat jeweils € 1.580,04

¹⁾ Dies gilt für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten. Für ab 1.1.2005 liegende Zeiten finden Sie nähere Informationen auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt unter www.pensionsversicherung.at.

Grenzwerte Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

- Alleinstehende Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit € 1.423,63
- Alleinstehende Personen mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit € 1.700,76
- Personen im gemeinsamen Haushalt mit Ehe- oder eingetr. Partner:in mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit € 2.295,69

4. ASVG – LEISTUNGSRECHT UNFALLVERSICHERUNG

Erhöhung der Renten ab 1.1.2026 um 2,7%

Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten max. € 76,31

Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten – Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten:

- Nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres € 13.424,03
- Nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres € 17.900,44
- Nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 26.850,14

Pensionserhöhung 2026

Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto) erhöht:

Gesamtpensionseinkommen bis € 2.500,00	Erhöhung 2,7%
darüber	€ 67,50

Ausgleichszulagenrichtsätze:

- für alleinstehende Pensionisten € 1.308,39
- für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben € 2.064,12
- Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind, dessen monatliches Nettoeinkommen unter € 481,23 liegt, um € 201,88
- Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension – bis zum 24. Lebensjahr (mehrfach verwaist) € 481,23 (€ 722,58) – nach Vollendung des 24. Lebensjahres (mehrfach verwaist) € 855,16 (€ 1.308,39)

Kinderzuschuss € 29,07

B. Selbständige (GSVG, FSVG, BSVG)

1. GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG / FREIBERUFLICHE SOZIALVERSICHERUNG – BEITRAGSRECHT

Krankenversicherung

	Beitrag in %	Niedrigste BMGL in Euro	Höchste BMGL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
„Alte“ ¹⁾ und „neue“ Selbständige (§ 2 Abs 1 Z 1 bis Z 4 GSVG)	6,80%	551,10	8.085,00	37,47	549,78

Pensionsversicherung

	Beitrag in %	Niedrigste BMGL in Euro	Höchste BMGL in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro	Höchster Beitrag in Euro
„Alte“ Selbständige und „neue“ Selbständige (§ 2 Abs 1 Z 1 bis Z 4 GSVG)	18,50%	551,10	8.085,00	101,95	1.495,73
FSVG-Versicherte (Apotheker, niedergelassene Ärzte, Patentanwälte, Zivilingenieurkonsulenten)	20%	551,10	8.085,00	110,22	1.617,00

¹⁾ Für die ersten zwei Kalenderjahre einer Erwerbstätigkeit als „alter“ Selbständiger (§ 2 Abs 1 Z 1 bis Z 3 GSVG) gilt als fixe monatliche Beitragsgrundlage € 551,10, wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Pflichtversicherung in der Pensions- und/oder Krankenversicherung nach dem GSVG begründet wurde.

- Beitragssatz Selbständigenvorsorge 1,53% der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage (ohne Nachbemessung – bzw Höchstbeitragsgrundlage bei Notaren und Rechtsanwälten – bei Freiberufler und LuF von der PV-Beitragsgrundlage)
- Beitragssatz Arbeitslosenversicherung für Selbständige 3% bei Wahl von 1/4 der HGBI; 6% bei Wahl 1/2 bzw 3/4 der HGBI.

Notizen:

Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)
gemäß § 181a Abs 2 ASVG mind. € 40.275,21
Beitragssatz KV GSVG-Pensionisten 6,0%

Unfallversicherung:

- Monatsbeitrag € 12,95
- Höherversicherung I – Zusatzbeitrag (Jahreswert) + € 155,50
- Höherversicherung II – Zusatzbeitrag (Jahreswert) + € 233,60

Versicherungsgrenze neuer selbständig Erwerbstätiger € 551,10 (m) / 6.613,20 (j)

Kleinstunternehmer:

- Grenze Umsatz € 55.000,00 (j)
- Grenze Einkünfte € 6.613,20 (j)

Selbstversicherung – Weiterversicherung:

- Beitragssatz Weiterversicherung / Familienversicherung KV 7,65%
- Beitragssatz Weiterversicherung PV 22,8%¹⁾

Beitragssatz Zusatzversicherung 2,5%

Ab dem Jahr 2018 beträgt der Zuschuss maximal monatlich € 158,00 bzw € 1.896,00 jährlich.
Die Einkünftehöchstgrenze (ohne Berücksichtigung von Kindern) für das Jahr 2026 beträgt € 35.821,50.

¹⁾ FSVG 20%

Tabelle Beitragsberechnung – vorläufige Beitragsgrundlage 2026

Versicherungspflichtige Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid 2023
+ im Jahr 2023 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge und freiwillige AIV-Beiträge
– Sanierungsgewinn
– Veräußerungsgewinn
= Zwischensumme
x Aktualisierungsfaktor 2026: 1,181
÷ Anzahl der versicherungspflichtigen Monate
= monatliche vorläufige Beitragsgrundlage (höchstens jedoch € 8.085,00 – mindestens siehe Beitragsgrundlagentabelle)

2. GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT KRANKENVERSICHERUNG

Sach- / Geldleistungsberechtigung
Sachleistungsgrenze = € 97.019,99

Zusatzbeitrag Option:

- Wechsel Sachleistung → volle Geldleistung (Höherreihung) € 142,01 pro Monat
- Wechsel Sachleistung → halbe Geldleistung (Sonderklasse) € 113,63 pro Monat
- Wechsel Geldleistung → halbe Sachleistung (Sachleistung beim Vertragsarzt) – kein Beitrag ab 2013

Wochengeld € 72,18 pro Tag

3. GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT PENSIONSVERSICHERUNG

Siehe „ASVG – Leistungsrecht Pensionsversicherung“.

4. GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT UNFALLVERSICHERUNG

Bemessungsgrundlage Unfallversicherung

Unfallversicherung	Bemessungsgrundlage
Monatsbeitrag € 12,95	€ 26.850,14
Höherversicherung I (= + € 155,50 jährlich)	€ 43.907,79
Höherversicherung II (= + € 233,60 jährlich)	€ 52.562,54

5. BÄUERLICHE SOZIALVERSICHERUNG – BEITRAGSRECHT

Mindesteinheitswertgrenze:

- KV und PV € 1.500,00
- UV € 150,00

Umrechnungstabelle Einheitswert – Versicherungswert

	bis € 5.000	26,63301
von € 5.100	bis € 8.700	29,59227
von € 8.800	bis € 10.900	24,04369
von € 11.000	bis € 14.500	16,64569
von € 14.600	bis € 21.800	13,50148
von € 21.900	bis € 29.000	9,98743
von € 29.100	bis € 36.300	7,39809
von € 36.400	bis € 43.600	5,54858
	über € 43.700	4,25390

Monatliche Mindestbeitragsgrundlage Beitragsbemessung über den Einheitswert

In der **Krankenversicherung**:

für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (ehepartnerschaftliche Betriebe) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Kinder € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (hauptberufliche Beschäftigung von Kind und Schwiegerkind) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Eltern € 275,55

In der **Pensionsversicherung**:

für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (ehepartnerschaftliche Betriebe) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Kinder € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (hauptberufliche Beschäftigung von Kind und Schwiegerkind) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Eltern € 275,55

Beitragsgrundlagen-Optionsmodell

In der **Pensionsversicherung**:

für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner € 1.091,21

– bei geteiltem Versicherungswert (ehepartnerschaftliche Betriebe) € 545,61

für hauptberuflich beschäftigte Kinder € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (hauptberufliche Beschäftigung von Kind und Schwiegerkind) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Eltern € 545,61

In der **Krankenversicherung**:

für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (ehepartnerschaftliche Betriebe) € 275,55

für hauptberuflich beschäftigte Kinder € 551,10

– bei geteiltem Versicherungswert (hauptberufliche Beschäftigung von Kind und Schwiegerkind) € 275,55

für hauptberufliche Eltern € 275,55

In der **Unfallversicherung**:

Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt € 1.091,21 bei der Beitragsbemessung über den Einheitswert. Beim Beitragsgrundlagen-Optionsmodell beträgt die Mindestbeitragsgrundlage € 2.050,52; bei der Beitragsgrundlagenoption – siehe Krankenversicherung

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehepartner (KV, PV, UV) € 8.085,00

für hauptberuflich beschäftigte Kinder (KV, PV)¹⁾ € 2.695,00

für hauptberuflich beschäftigte Eltern (KV, PV) € 4.042,50

¹⁾ Vor Vollendung des 27. Lebensjahres in der PV € 4.042,50.

Beitragssätze:

- KV 6,80%
- Betriebshilfebeitrag 0,40%
- PV 17,00%
- Zusatzbeitrag für Angehörige 3,40%
- Unfallversicherung 1,90%
- KV Pensionisten 6,00%
- Selbständigenvorsorge 1,53%

Selbstversicherung / Weiterversicherung:

- PV 22,80%
- KV 7,65%

6. BÄUERLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT KRANKENVERSICHERUNG

- Behandlungsbeitrag € 13,36
- Wochengeld pro Tag € 72,18

7. BÄUERLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT PENSIONSVERSICHERUNG

Siehe „ASVG – Leistungsrecht Pensionsversicherung“.

8. BÄUERLICHE SOZIALVERSICHERUNG – LEISTUNGSRECHT UNFALLVERSICHERUNG

- Erhöhung der Renten mit 1.1.2026 2,7%
- Versehrtengeld täglich € 15,83
- Bemessungsgrundlage Unfallversicherung € 26.850,14¹⁾

¹⁾ Als BMGL für Geldleistungen an die nach dem BSVG unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder) GSVG pflichtversichert sind, gilt für Versichertenrenten an Schwerversehrte sowie für Witwen ein Wert von € 17.057,65, in allen übrigen Fällen € 8.528,18, wenn die Summe aller BMGL höher als € 26.850,14 ist.

48. € 678,48	54. € 734,98	60. € 783,04
49. € 688,11	55. € 741,57	61. € 793,39
50. € 697,94	56. € 748,42	62. € 803,83
51. € 707,96	57. € 755,50	63. € 814,32
52. € 718,18	58. € 762,83	64. € 825,45
53. € 728,61	59. € 772,84	65. € 836,53
Kind bis 17.: € 87,83		
Kind 18.–25.: € 166,89		

2. PFLEGEGELD

Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz:

- Stufe 1 € 206,20
- Stufe 2 € 380,30
- Stufe 3 € 592,60
- Stufe 4 € 888,50
- Stufe 5 € 1.206,90
- Stufe 6 € 1.685,40
- Stufe 7 € 2.214,80

3. VERZUGSZINSEN ASVG/GSVG/BSVG

- 5,53% ab 1.1.2026

C. Sonstiges

1. BEITRÄGE GRUPPENKRANKENVERSICHERUNG – UNIQA

Monatsprämien (Eintrittsalter – monatlicher Beitrag) – Wirtschaftstreuhänder – geschlechtsunabhängig – inkl. ein Mitversicherter (SVBYC 9/2026 – Einstiegsprämien)

18. € 357,71	28. € 440,11	38. € 569,15
19. € 365,29	29. € 451,57	39. € 580,10
20. € 372,77	30. € 463,10	40. € 591,20
21. € 380,18	31. € 474,69	41. € 602,47
22. € 387,55	32. € 486,38	42. € 613,89
23. € 394,86	33. € 498,16	43. € 625,48
24. € 403,92	34. € 512,08	44. € 635,70
25. € 412,96	35. € 526,14	45. € 646,12
26. € 421,99	36. € 540,33	46. € 656,71
27. € 431,03	37. € 554,66	47. € 667,50

D. Arbeitsrecht

1. ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

1.1. Angestellte gemäß § 8 Abs 1 und 2 AngG (Altfälle für Arbeitsjahre, die vor dem 1.7.2018 begonnen haben)

Dienstjahre	EFZ (in Wochen)
unter 5	6 volle + 4 halbe
vom 6.–15.	8 volle + 4 halbe
vom 16.–25.	10 volle + 4 halbe
ab dem 26.	12 volle + 4 halbe

Bei abermaliger Erkrankung innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes (Folgeerkrankung im zeitlichen Sinn) gebührt ein halber Anspruch für die genannten Zeiträume, wenn der Grundanspruch erschöpft ist (6 Wochen

halbe + 4 Wochen viertel EFZ unter 5 Dienstjahren, 8 Wochen halbe + 4 Wochen viertel EFZ vom 6.–15. Dienstjahr, usw).

Eine neuerliche Erkrankung außerhalb des halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes löst wiederum die vorstehend angeführte Anspruchsstaffel aus (6 Wochen volle und 4 Wochen halbe EFZ unter 5 Dienstjahren, usw). Eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles löst denselben Entgeltfortzahlungsanspruch wie aufgrund einer sonstigen Erkrankung aus, lediglich in den ersten 5 Dienstjahren besteht bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles ein Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe EFZ.

1.2. Arbeiter gemäß EFZG

Dienstjahre	EFZ (in Wochen)
unter 5	6 volle + 4 halbe
vom 6.–15.	8 volle + 4 halbe
vom 16.–25.	10 volle + 4 halbe
ab dem 26.	12 volle + 4 halbe

Diese Entgeltfortzahlungsansprüche gelten pro Arbeitsjahr. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles gebührt ein gesonderter Anspruch auf EFZ pro Arbeitsunfall für 8 Wochen, ab dem 16. Arbeitsjahr für 10 Wochen.

1.3. Angleichung Arbeiter und Angestellte (für Arbeitsjahre, die ab 1.7.2018 begonnen haben)

Mit dem BGBl I 2017/153 kommt es ab 1.7.2018 für Krankenstandsrechnungen zu einer Angleichung von Arbeitern und Angestellten. Die Neuregelung gilt für Krankenstände, die in dem 30.6.2018 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind (gilt auch für laufende Krankenstände). Die Erhöhung des Anspruches auf 8 Wochen erfolgt bereits ab Vollendung des 1. Arbeitsjahres.

1.4. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Arbeiter und Angestellte (ohne Arbeitsunfall/Berufskrankheit) ab 1.7.2018

bis zum vollendeten 1. Dienstjahr	6 Wochen 100% + 4 Wochen 50%
ab Beginn des 2. DJ	8 Wochen 100%
bis zum vollendeten 15. DJ	+ 4 Wochen 50%
ab Beginn des 16. DJ	10 Wochen 100%
bis zum vollendeten 25. DJ	+ 4 Wochen 50%
ab Beginn des 26. DJ	12 Wochen 100% + 4 Wochen 50%

Hinsichtlich Arbeitsunfall/Berufskrankheit besteht ein eigenes Kontingent von 8 Wochen (ab 15 Dienstjahren 10 Wochen) volle Entgeltfortzahlung pro Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Bei Folgeerkrankungen gibt es keinen „halben Topf“ (6 Wochen 1/2 bzw 4 Wochen 1/4).

1.5. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Arbeiter und Angestellte hinsichtlich Arbeitsunfall/Berufskrankheit ab 1.7.2018

bis zum vollendeten 15. Dienstjahr pro Arbeitsunfall/Berufskrankheit	8 Wochen 100%
ab Beginn des 16. Dienstjahres pro Arbeitsunfall/Berufskrankheit	10 Wochen 100%

Auch bei den Lehrlingen kommt es zu Änderungen (siehe nächste Tabelle).

1.6. Neue Krankenstandsübersichtstabelle für Lehrlinge ab 1.7.2018

pro Lehrjahr (gleich welches)	8 Wochen voll + 4 Wochen Teilentgelt
nach Ausschöpfen Grundanspruchs pro weiterer Dienstverhinderung	3 Tage voll + 6 Wochen Teilentgelt
Pro Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	8 Wochen voll + 4 Wochen Teilentgelt

2. URLAUBSANSPRUCH

Laut Urlaubsgesetz besteht bis zum 25. Dienstjahr ein jährlicher Urlaubsanspruch pro Urlaubsjahr im Ausmaß von fünf Wochen. Ab Beginn des 26. Dienstjahres besteht ein Anspruch von sechs Wochen.

3. PFLEGEFREISTELLUNG

Für die Pflege von erkrankten nahen Angehörigen bzw zur Betreuung von Kindern besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung der Arbeitsleistung von einer Woche pro Arbeitsjahr. Bei einer neuerlichen Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren eine weitere Woche. Danach Anspruch auf einseitigen Urlaubsantritt unter Anrechnung auf das Urlaubsmaß bei Kindern unter zwölf Jahren.

4. ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ

4.1. Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 50 ArbVG)

1–4 Arbeitnehmer	0
5–9 Arbeitnehmer	1
10–19 Arbeitnehmer	2
20–50 Arbeitnehmer	3
51–100 Arbeitnehmer	4
für je weitere 100 Arbeitnehmer	je 1 weiteres
ab 1.001 für je weitere 400 Arbeitnehmer	je 1 weiteres

4.2. Freistellung von Betriebsräten (§ 117 ArbVG)

bis 150 Arbeitnehmer	0
ab 151 Arbeitnehmer	1
ab 701 Arbeitnehmer	2
ab 3.001 Arbeitnehmer	3
für je weitere 3.000 Arbeitnehmer	je 1 weiteres

4.3. Bildungsfreistellung (§ 118 Abs 1 ArbVG)

3 Wochen pro Funktionsperiode (4 Jahre) für jedes Mitglied des Betriebsrates.

4.4. Erweiterte Bildungsfreistellung (§ 119 Abs 1 ArbVG)

1 Jahr (ohne Entgelt) für 1 Mitglied des Betriebsrates bei mehr als 200 Arbeitnehmern.

5. ABFERTIGUNG ALT

Die Regelungen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte:

unter 3 Arbeitsjahren	kein Anspruch
nach Vollendung des 3. Arbeitsjahres	2 Monatsentgelte
nach Vollendung des 5. Arbeitsjahres	3 Monatsentgelte
nach Vollendung des 10. Arbeitsjahres	4 Monatsentgelte
nach Vollendung des 15. Arbeitsjahres	6 Monatsentgelte
nach Vollendung des 20. Arbeitsjahres	9 Monatsentgelte
nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres	12 Monatsentgelte

6. ABFERTIGUNG NEU (BMSVG)

- Keine Verfügungsmöglichkeit bei
- Kündigung durch Arbeitnehmer
 - Entlassung aus Verschulden
 - Unberechtigten vorzeitigen Austritt
 - Lösung in der Probezeit durch Arbeitnehmer
 - Vorhandensein von weniger als drei Einzahlungsjahren seit Beginn der Beitragszahlung.

In diesen Fällen bleibt das Kapital in der BV-Kasse (keine Übertragung möglich).

- Bei anderen Beendigungsarten und mindestens drei Einzahlungsjahren bestehen folgende Verfügungsmöglichkeiten:
- Auszahlung als Kapitalbetrag
 - Belassen in der BVK des alten Arbeitgebers
 - Übertragung in die BVK des neuen Arbeitgebers
 - Überweisung an Pensionsversicherung
 - Überweisung an eine Pensionskasse.

- Jedenfalls besteht ein Anspruch auf das Kapital
- bei Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
 - bei Verstreichen von mindestens fünf Jahren nach dem letzten Arbeitsverhältnis, im Rahmen dessen BV-Beiträge einbezahlt wurden.

7. WICHTIGE WERTE 2026

- **Behinderteneinstellungsgesetz**
- Seit 1.1.2011 ist die Höhe der Ausgleichstaxe abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer:
- | | |
|--------------|---------------------------|
| Anzahl AN | monatliche Ausgleichstaxe |
| 0–24 | keine |
| 25–99 | € 344,00 |
| 100–399 | € 485,00 |
| 400 und mehr | € 512,00 |

E. Lohnnebenkosten

Nachstehend werden die Lohnnebenkosten für echte Dienstnehmer dargestellt.

1. KOMMUNALSTEUER

Die Kommunalsteuer besteuert die Bruttolöhne, die Dienstgeber den Dienstnehmer gewähren. Der Steuersatz beträgt 3%.

Steuergegenstand sind die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalenderjahr an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt werden.

Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht € 1.460, wird von ihr € 1.095 abgezogen.

2. DIENSTGEBERBEITRAG ZUM FLAF (DB)

Den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.

Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG stehen, freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen iSd § 22 Z 2 EStG.

Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a und b EStG sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art iSd § 22 Z 2 EStG

sowie freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG. Zur Ausnahme von der Beitragsgrundlage siehe § 41 Abs 4 FLAG.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von € 1.460, so verringert sie sich um € 1.095. Der Beitrag beträgt 3,7% der Beitragsgrundlage.

3. ZUSCHLAG ZUM DB (DZ)

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die jeweiligen Landesorganisationen heben einen Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ein. Somit haben Wirtschaftskammermitglieder diese Abgabe zu entrichten. Für den DZ kommen die Grundsätze des Dienstgeberbeitrages sinngemäß zur Anwendung.

Dienstgeberbeitrag nach Bundesländer:	
Burgenland	0,40%
Kärnten	0,37%
Niederösterreich	0,33%
Oberösterreich	0,31%
Salzburg	0,35%
Steiermark	0,34%
Tirol	0,39%
Vorarlberg	0,33%
Wien	0,36%

4. DIENSTGEBERABGABE (U-BAHN-STEUER)

Für Dienstverhältnisse in Wien erhebt die Gemeinde in Wien eine Dienstgeberabgabe. Diese wird auch als „U-Bahn-Steuer“ bezeichnet.

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses € 2,00.

5. DIENSTGEBERABGABE (GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE PERSONEN)

Die Dienstgeberabgabe wurde anstelle des pauschalen Dienstgeberbeitrages mit 1.6.2003 eingeführt und betrifft Dienstgeber, die Personen beschäftigen, die als geringfügig beschäftigt iSd § 5 ASVG anzusehen sind. Dienstgeber, die geringfügig beschäftigte Personen beschäftigen, haben eine pauschale Abgabe in der Höhe von 19,4% zu entrichten, sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, im Jahre 2026 € 826,65, übersteigt.

Grundlage für die Bemessung der Abgabe ist die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach § 49 ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die geringfügig beschäftigten Personen zu zahlen hat.

6. ABFERTIGUNG NEU (BMSVG)

Auf Arbeitsverträge, deren vertraglicher Beginn nach dem 31.12.2002 lag, sind die Regelungen zur Betrieblichen Vorsorge – Abfertigung Neu – anzuwenden. Das BMSVG gilt für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag basieren. Seit 1.1.2008 ist es auch für freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG und Vorstände gemäß § 4 Abs 1 Z 6 ASVG anzuwenden.

Der Arbeitgeber hat ab Beginn des Arbeits- bzw Lehrverhältnisses einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen (Entgelt gemäß § 49 Abs 1 und 2 ASVG) an den zuständigen Krankenversicherungsträger (ÖGK) zur Weiterleitung an die jeweilige BV-Kasse zu leisten. Dies allerdings nur dann, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat (= Naturalmonat) dauert. Das erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Sowohl die Geringfügigkeitsgrenze als auch die Höchstbeitragsgrundlage werden für die Beitragsermittlung nicht berücksichtigt.

F. Lohnpfändungswerte

Allgemeiner Grundbetrag

Wenn der Verpflichtete (= Arbeitnehmer) im Rahmen des Dienstverhältnisses Sonderzahlungen erhält (§ 291a Abs 1 EO):

monatlich	€ 1.308,00
wöchentlich	€ 305,00
täglich	€ 43,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Wenn der Verpflichtete keine Sonderzahlungen erhält (§ 291a Abs 2 Z 1 EO):

monatlich	€ 1.526,00
wöchentlich	€ 356,00
täglich	€ 50,00

Unterhaltsgrundbetrag

Erhöhung des Grundbetrages pro Person, der gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (§ 291a Abs 2 Z 2 EO), um:

monatlich	€ 261,00
wöchentlich	€ 61,00
täglich	€ 8,00

Steigerungsbeträge

Übersteigt die Berechnungsgrundlage der Lohnpfändung (das ist im Wesentlichen das gerundete Nettoentgelt) die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben vom Mehrbetrag 30% (allgemeiner Steigerungsbetrag; § 291a Abs 3 Z 1 EO) und 10% für jede unterhaltsempfangende Person – höchstens jedoch für 5 Personen (Unterhaltssteigerungsbetrag; § 291a Abs 3 Z 2 EO).

Notizen:

Höchstberechnungsgrundlage

Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Nettoentgelt, das folgende Beträge übersteigt (§ 291a Abs 3 letzter Satz EO):

monatlich	€ 5.220,00
wöchentlich	€ 1.220,00
täglich	€ 174,00

Unterhaltsexistenzminimum

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem Verpflichteten 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben; für jene Unterhaltsberechtigten, die die Unterhaltsexekution führen, gebühren dabei keine Unterhaltsgrundbeträge und keine Unterhaltssteigerungsbeträge (§ 291b Abs 2 EO).

Absolutes Existenzminimum

Bei Zusammenrechnung von Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe allgemeine Grundbetrag zu verbleiben (§ 292 Abs 4 EO). Dieses absolute Existenzminimum beträgt daher grundsätzlich:

monatlich	€ 654,00
wöchentlich	€ 152,20
täglich	€ 21,50

und bei Unterhaltsexekutionen:

monatlich	€ 490,50
wöchentlich	€ 114,38
täglich	€ 16,13

BARGELD UND DIGITALER EURO – WOHIN GEHT DIE REISE?

Bargeld ist in unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein fundamentaler Eckpfeiler für die ökonomische und damit individuelle Freiheit des Einzelnen. Nur wer über sein Einkommen und sein Vermögen zu jeder Zeit an jedem Ort selbstbestimmt verfügen kann, ist in der Lage, unabhängig von staatlicher Überwachung und finanziellen Interventionen zu agieren.

Doch Maßnahmen von EU- und anderen supranationalen Institutionen wie Bargeldobergrenzen und Reduzierung von Bankfilialen und Bankomaten deuten in Richtung der Einführung eines digitalen Euro. Die FPÖ hat die sachpolitische Diskussion über die Geldpolitik in Österreich seit Jahrzehnten maßgeblich mitbestimmt: mit dem „Schillingvolksbegehren“, der Diskussion zum Euro-Rettungsschirm ESM und Initiativen zu Bestandsschutz und Rückholung der Goldreserven der OeNB. Jetzt setzt sie sich für Erhalt und Schutz des Bargeldes ein.

Mit der Herausgabe dieser Publikation, die das Thema unter dem Aspekt der Grund- und Freiheitsrechte und der Verhinderung eines digitalen Überwachungsstaates beleuchtet, leistet das Freiheitliche Bildungsinstitut einen Beitrag dazu, dass der einzelne Bürger grundlegenden Informationen erhält, um sich selbst ein Bild über die Gefahren einer möglichen Bargeldabschaffung zu machen.

**GRATIS zu beziehen über das
Freiheitliche Bildungsinstitut (FBI):**

Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien

Per E-Mail: fbi_buchbestellung@fpoe.at oder

über das Bestellformular auf unserer Website:

www.fbi-politikschule.at/publikationen/buecher-und-broschueren

Informationen zu Buchbestellungen und Datenschutz finden Sie unter: www.fbi-politikschule.at/datenschutz



**BARGELD UND DIGITALER EURO -
WOHIN GEHT DIE REISE?**

„Nur Bares ist Wahres“



Abg. z.NR MMag.DDr.
Hubert Fuchs

Bereichssprecher für Finanzen und
Steuern der FPÖ; Obmannstell-
vertreter des Budgetausschusses
im Nationalrat;
Steuerberater in Wien;
Vizepräsident der ÖGSW;
Staatssekretär im BMF a. D.
Autor zahlreicher Fachbücher
und Fachartikel zum Steuerrecht.



Gesellschaft für Politik, Kultur & Meinungsfreiheit

Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
E-Mail: bildungsinstitut@fbi.at
Web: www.fbi-politikschule.at

ISBN 978-3-902720-40-5

